



## Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

### „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (Teilgebiet Barnbruch)

FFH-Gebiet: NI-Nr. 090, EU-Melde-Nr. DE 3021-331

gleichzeitig im östlichen Bereich VSG „Barnbruch“ (V47), EU-Melde-Nr. DE 3530-401

VOs: „Barnbruch Wald“ (NSG BR 075), VO vom 10.02.2021  
„Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (NSG BR 146), VO vom 13.05.2015

auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF)

Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel  
Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel  
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg

**Stand: Forstintern abgestimmt (August 2025)**

**NLF-intern verbindliches Fachgutachten – Stand: Oktober 2025**

**(nicht mit der UNB abgestimmt)**



**Herausgeber:**

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)  
Fachbereich Forsteinrichtung / Schutzgebiets- und Projektmanagement  
Forstweg 1a  
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 -8850-0  
E-Mail: [Poststelle@nfp.Niedersachsen.de](mailto:Poststelle@nfp.Niedersachsen.de)

Stand: Forstintern abgestimmt (August 2025)

Kartierung, Fotos und Planerstellung: ALNUS GbR, Bad Harzburg

**Inhaltsverzeichnis**

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf.....	7
2	Das Bearbeitungsgebiet.....	9
2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete .....	9
2.2	Besondere Waldfunktionen.....	11
2.3	Planungsvorgaben aus Standarddatenbogen und NSG-Verordnungen.....	14
2.4	Naturräumliche Ausstattung .....	17
2.4.1	Biogeografische Region und Naturraum.....	17
2.4.2	Klima, Geologie und Boden.....	17
2.4.3	Historische Entwicklung .....	18
2.4.4	Aktueller Waldaufbau (Stichtag: 2011) .....	21
3	Bestand/Folgekartierung.....	22
3.1	Biotoptypen .....	24
3.2	Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht).....	29
3.2.1	Maßgebliche Lebensraumtypen .....	31
3.2.1.1	Wald-Lebensraumtypen.....	31
3.2.1.2	Lebensraumtypen des Offenlandes.....	49
3.3	Maßgebliche Arten.....	55
3.3.1	Anhang II-Arten (FFH-RL).....	55
3.3.1.1	Biber ( <i>Castor fiber</i> ).....	55
3.3.1.2	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ).....	55
3.3.1.3	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	55
3.3.2	Wertbestimmende Arten und Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile (VS-RL) .....	57
3.3.2.1	Wertbestimmende Arten .....	58
3.3.2.2	Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile.....	59
3.4	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen.....	61
3.4.1	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG .....	61
3.4.2	Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung .....	65
3.4.3	Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	66
3.4.4	Entwicklungsflächen .....	66
3.5	Weitere planungsrelevante Arten .....	67
3.5.1	Anhang IV-Arten .....	67
3.5.1.1	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> ) .....	67
3.5.2	Weitere planungsrelevante Vogelarten .....	67
3.5.3	Zielarten des SDB .....	68
3.5.4	Arten der Roten Listen .....	68
3.5.5	Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung .....	70
4	Entwicklungsanalyse/Monitoring.....	71
4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung.....	71
4.1.1	Maßgebliche Lebensraumtypen .....	71
4.1.1.1	Wald-Lebensraumtypen.....	71
4.1.1.2	Lebensraumtypen des Offenlands .....	74

4.1.2	Maßgebliche Arten .....	75
4.1.2.1	Anhang II-Arten (FFH-RL) .....	75
4.1.2.2	Wertbestimmende Arten und Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile (VS-RL).....	75
4.1.3	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	76
4.1.3.1	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG.....	76
4.1.3.2	Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung.....	78
4.1.3.3	Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	79
4.1.3.4	Entwicklungsflächen.....	79
4.1.4	Weitere planungsrelevante Arten .....	80
4.1.4.1	Anhang IV-Arten .....	80
4.1.4.2	Arten der Roten Listen.....	80
4.1.4.3	Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung	80
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung.....	81
4.2.1	Maßgebliche Lebensraumtypen .....	81
4.2.1.1	Wald-Lebensraumtypen.....	82
4.2.1.2	Lebensraumtypen des Offenlandes.....	83
4.2.2	Maßgebliche Arten .....	83
4.2.2.1	Anhang II-Arten (FFH-RL) .....	83
4.2.2.2	Wertbestimmende Arten und „Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ (VS-RL).....	84
4.2.3	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	84
4.2.3.1	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG.....	84
4.2.3.2	Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	86
4.2.3.3	Entwicklungsflächen.....	86
4.2.4	Weitere planungsrelevante Arten .....	87
4.2.4.1	Anhang IV-Arten .....	87
4.2.4.2	Weitere planungsrelevante Vogelarten.....	87
4.2.4.3	Arten der Roten Listen.....	87
4.2.5	Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung .....	87
4.3	Belastungen und Konflikte.....	88
4.4	Fazit.....	89
5	Zielformulierung .....	91
5.1	Leitbild.....	91
5.2	Erhaltungsziele für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter .....	92
5.2.1	Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen .....	92
5.2.2	Maßgebliche Lebensraumtypen .....	93
5.2.2.1	Wald-Lebensraumtypen.....	93
5.2.2.2	Lebensraumtypen des Offenlandes.....	96
5.2.3	Erhaltungsziele für maßgebliche Arten.....	97
5.2.3.1	Anhang II-Arten (FFH-RL) .....	97

5.2.3.2	Wertbestimmende und „Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ (VS-RL).....	100
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen .....	107
5.3.1	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG .....	107
5.3.2	Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung .....	108
5.3.3	Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	109
5.3.4	Entwicklungsflächen .....	109
5.4	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten .....	109
5.4.1	Anhang IV-Arten .....	109
5.4.2	Weitere planungsrelevante Vogelarten .....	110
5.4.3	Arten der Roten Listen .....	110
5.4.4	Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung .....	110
6	Maßnahmenplanung.....	112
6.1	Planungsvorgaben gemäß LÖWE+-Programm mit Bezug zum Plangebiet .....	112
6.2	Planungsvorgaben gemäß NSG-Verordnungen mit Bezug zum Plangebiet.....	115
6.2.1	Verbote .....	115
6.2.2	Freistellungen .....	115
6.2.2.1	Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“ .....	115
6.2.2.2	Regelungen der ordnungsgemäßen Jagd gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“ .....	118
6.2.2.3	Regelungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“ .....	118
6.2.2.4	Regelungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß NSG-VO „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ .....	119
6.2.2.5	Sonstige Regelungen der NSG-VO „Barnbruch Wald“ .....	119
6.3	Maßgebliche Lebensraumtypen .....	121
6.3.1	Wald-Lebensraumtypen .....	121
6.3.2	Standardmaßnahmen .....	121
6.3.2.1	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) .....	122
6.3.2.2	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) .....	123
6.3.2.3	9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen.....	123
6.3.2.4	91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).....	124
6.3.2.5	91F0 Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris).....	125
6.3.3	Lebensraumtypen des Offenlandes .....	125
6.3.3.1	6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen.....	125
6.3.3.2	6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	125
6.4	Maßgebliche Arten.....	126
6.4.1	Anhang II-Arten (FFH-RL).....	126

6.4.1.1	Biber ( <i>Castor fiber</i> ).....	126
6.4.1.2	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ).....	126
6.4.1.3	Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> ).....	126
6.4.2	Wertbestimmende Vogelarten (VS-RL).....	126
6.4.2.1	Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ) .....	126
6.4.2.2	Schwarzspecht ( <i>Drycopus martius</i> ) .....	127
6.4.2.3	Weitere wertbestimmende Vogelarten .....	127
6.4.3	Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile .....	128
6.5	Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen.....	129
6.5.1	Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG .....	129
6.5.2	Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung .....	130
6.5.3	Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.....	131
6.5.4	Entwicklungsflächen .....	131
6.6	Weitere planungsrelevante Arten.....	131
6.6.1	Anhang IV-Arten .....	131
6.6.2	Weitere planungsrelevante Vogelarten .....	131
6.6.3	Arten der Roten Listen .....	132
6.6.4	Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung .....	132
6.7	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange .....	133
6.8	Planungsrelevante Hinweise Dritter .....	133
7	Weitere Untersuchungserfordernisse .....	133
8	Finanzierung .....	133
9	Verlängerungsklausel .....	134
10	Anhang .....	135
10.1	Flächenbezogene Maßnahmentabelle .....	135
10.2	Beteiligte Behörden und Stellen .....	135
10.3	Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben.....	136
10.4	Literaturverzeichnis.....	137
10.5	Definition „Maßgeblicher Bestandteile“ (nach Polygonvermerk).....	139
10.6	Erläuterung der Begriffe „maßgeblich“, „signifikant“, „wertbestimmend“ .....	141
10.7	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungsgrads .....	142
10.8	Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen.....	143
10.9	Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011).....	148
10.10	NSG-Verordnung „Barnbruch Wald“ .....	149
10.11	NSG-Verordnung „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ .....	159
10.12	SDB FFH-Gebiet 90 .....	176
10.13	SDB Vogelschutzgebiet V47 .....	187

## 1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (GGB-Code DE3021-331) mit der landesinternen Nr. 90 ist nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Der vorliegende BWP gilt nur für das Teilgebiet Barnbruch, das sich im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wolfenbüttel, Niedersächsische Landesforsten befindet. Dieser Teil des FFH-Gebiets ist nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Naturschutzgebiete „Barnbruch Wald“ (Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg Jg. 18 Nr. 2 vom 07.01.2021) und „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (Amtsblatt Nr. 10/2014 für den Landkreis Gifhorn vom 08.09.2014) naturschutzrechtlich gesichert.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der maßgeblichen<sup>1</sup> Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds. ML und MU 2023b). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit der Umsetzung des vorliegenden BWP wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100) vom 29.03.2023 („SPE-Erlass“) eingehalten und umgesetzt.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustands der maßgeblichen Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der maßgeblichen LRT, Anhang-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des „SPE-Erlasses“ erstellen die NLF Bewirtschaftungsplanungen, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umsetzen. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen<sup>2</sup>.

Weiterhin werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BNatSchG § 30, NNatSchG § 24) und die Beachtung der bestehenden Naturschutzgebietsverordnungen (s.o.) gewährleistet. Die NSG-VOen konkretisieren Vorgaben des BNatSchG, hier insbesondere Bestimmungen gemäß der FFH-RL. Die aus der NSG-VOen resultierenden Auflagen werden in diesem Bewirtschaftungsplan vollumfänglich berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> s. Kap. 10.6 Erläuterung der Begriffe „maßgeblich“, „signifikant“, „wertbestimmend“

<sup>2</sup> s. auch „Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ vom 18.09.2013 ([http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission\\_note/comNote%20conservation%20measures\\_DE.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf))

Das Plangebiet gehört teilflächig zum EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ (GGB-Code (DE 3530-401), dass in Niedersachsen unter dem landesinternen Kürzel „V47“, gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geführt wird.

**Ziele und Planungen für die Schutzgüter der Vogelschutzrichtlinie werden in diesem Bewirtschaftungsplan dargestellt.** Die im vorliegenden Bewirtschaftungsplan beschriebenen Maßnahmen (z. B. Ausweisung von Habitatbaumflächen) berücksichtigen die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie.

**Tab. 1:** Verfahrensablauf.

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
18.06.2019	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt (NFP), Niedersächsisches Forstamt (NFA) Wolfenbüttel, UNB Landkreis Gifhorn, UNB Stadt Wolfsburg, NLWKN Betriebsstelle Süd, ALNUS GbR
April-September 2019	Außenaufnahmen Biotopkartierung	ALNUS GbR
24.03.2021	Abstimmung der Biotopkartierung	ALNUS GbR, NLWKN (XXX)
23.09.2021	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenplanung (vor Forsteinrichtung)	NFP, NFA Wolfenbüttel, ALNUS GbR
Februar 2022 bis Januar 2023	Erarbeitung des Planentwurfs	ALNUS GbR
19.08.2025	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Planentwurfs	NFA Wolfenbüttel, NFP, ALNUS Ökologie und Naturschutz
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	
	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs	
	Abstimmung des Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	

## 2 Das Bearbeitungsgebiet

### 2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zieht sich auf einer Länge von über 200 km entlang der Flüsse Aller, Leine und Oker. Ausgehend vom südöstlich der Stadt Gifhorn gelegenen Barnbruch folgt das FFH-Gebiet dem Verlauf der Aller, bis diese nördlich Schwarmstedt in die Leine mündet. Auch der Verlauf der Oker nördlich von Braunschweig bis zu ihrer Mündung in die Aller zählt zum Schutzgebiet. Den größten Teil des FFH-Gebietes bildet die Leine von Hannover bis zu Ihrer Mündung in die Weser nördlich von Verden. Der vorliegende BWP beschränkt sich auf den Besitz der Niedersächsischen Landesforsten im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Wolfenbüttel im Barnbruch. Die Abgrenzung des Plangebiets und der verschiedenen Schutzgebiete ist Abb. 1 zu entnehmen.

Das **FFH Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“** wurde im Juni 2000 durch die Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission gemeldet und von dieser im Dezember 2004 bestätigt. Das Gebiet ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 18.030 ha groß.

Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenze durch die NLF umfasst das Plangebiet ein Areal von 1.324,79 ha. Der Anteil der von diesem Plan erfassten Fläche an der Gesamtfläche des FFH-Gebiets beträgt somit 7,4 %. Eine Fläche von 845,44 ha des Plangebiets (40,1 %) gehört zum insgesamt 2.110,7 ha großen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“.

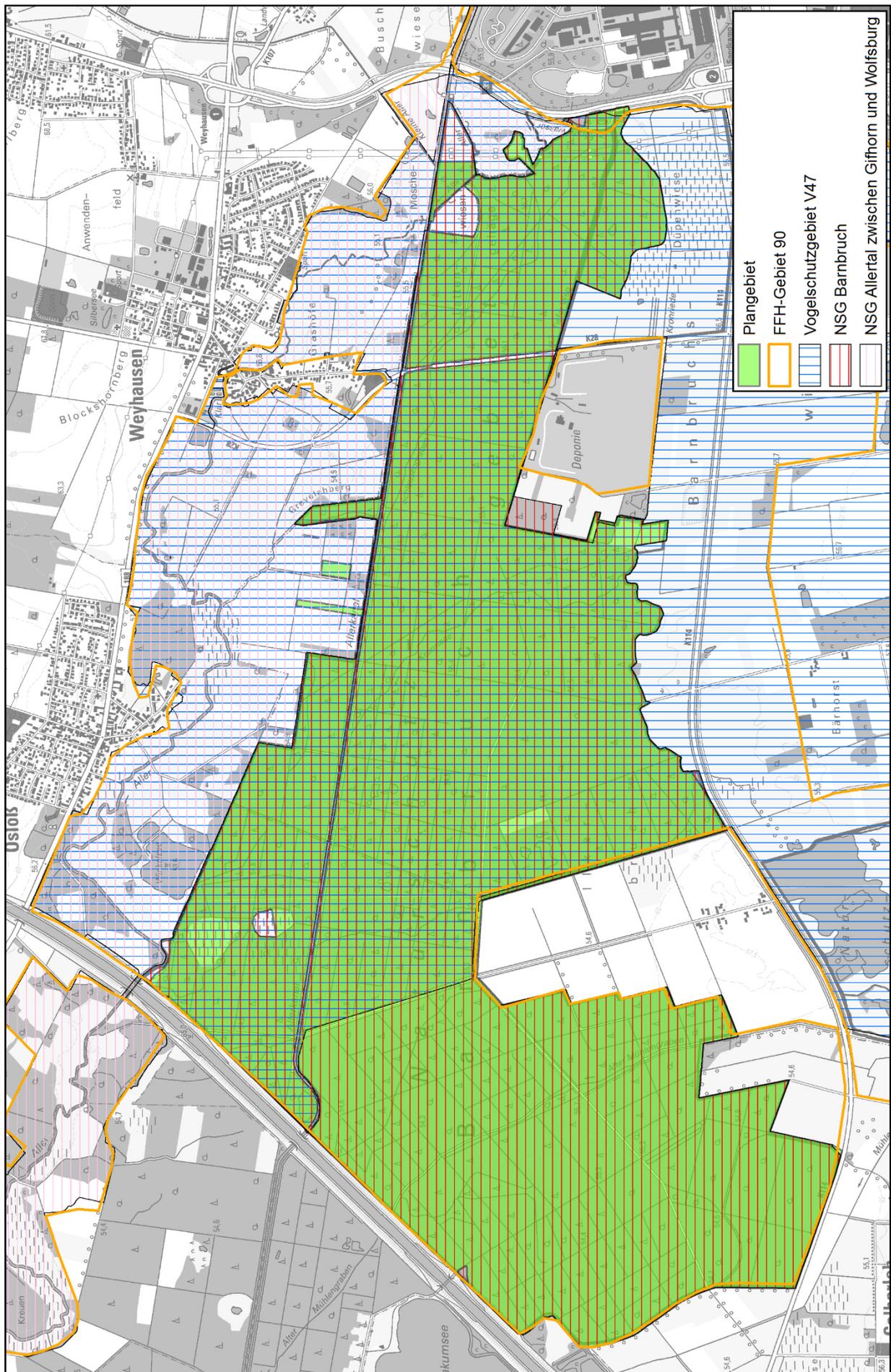
Die Teilflächen des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets außerhalb der Zuständigkeit der NLF sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bewirtschaftungsplans.

Das im Jahr 2020 durch die Stadt Wolfsburg verordnete 1351,85 ha große **NSG „Barnbruch Wald“** (Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg 18/2 vom 07.01.2021) umfasst das Plangebiet fast vollständig. Lediglich zwei Wiesenparzellen im Norden des Plangebiets gehören zum 895,1 ha großen **NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“** (Amtsblatt 10/2014 vom 08.09.2014 des Landkreises Gifhorn).

**Tab. 2:** Übersicht der Schutzkategorien des FFH-Gebiets 90.

Schutzgebietskategorie	Gesamtfläche [ha]	Quelle	Bearbeitete Flächen (Plangebiet) [ha]	Anteil NLF am Schutzgebiet [%]
FFH Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“	18.030,69	SDB Stand 7/2020	1.324,79	7,4
Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“	2.110,70	SDB Stand 8/2018	845,44	40,1
Naturschutzgebiet BR 057 „Barnbruch Wald“	1.351,85	NSG-VO	1.321,63	97,8
Naturschutzgebiet BR 146 „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“	895,10	NSG-VO	3,16	0,35

**Abb. 1 (nächste Seite):** Geografische Lage und Abgrenzung des Plangebiets innerhalb der verschiedenen Schutzgebiete.



## 2.2 Besondere Waldfunktionen

Die **Waldfunktionenkarte (WFK)** verzeichnet für das Plangebiet verschiedene Schutzfunktionen (Blatt L 3528 Gifhorn, Blatt L 3530 Wolfsburg, beide Stand 2001):

- Überschwemmungsgebiet (äußerste nordöstliche Randbereiche)
- Naturschutzgebiet 6 (Blatt Wolfsburg) bzw. 9 (Blatt Gifhorn) „Barnbruch“: „Feuchtgebiet mit natürlichem, naturnahem und standortgemäßem Wald: insbesondere artenarme Waldgeißblatt-Eichen-Hainbuchenwälder, trockene und feuchte Birken-Stieleichen-Wälder, Bach-Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Restvorkommen des artenarmen Flatterulmen-Stieleichen-Auwaldes; kleinflächig Seggenrieder, Feuchtwiesen, Weiden-Faulbaumgebüsche und Tümpel“
- Waldschutzgebiet (mehrere kleine bis größere Teilbereiche)
- Wald mit Schutzfunktionen der Gewichtsstufen (GW) I und II für / gegen:  
Klima (südwestliche, zentrale und östliche Teile, GW II)  
Sonstige Immissionen (südwestliche, zentrale und östliche Teile, GW I)
- Besonders schutzwürdiges naturkundliches Objekt: Biotop für Tiere und Pflanzen (B), Landschaftsgestalterisch besonders wertvolle Waldflächen und -ränder (L), GW I und II

### Blatt Gifhorn:

**B 42:** „naturnaher Auwald aus Flatterulme, Birke, Erle, Esche und Stieleiche, der sich zu einem feuchten Stieleichen-Hainbuchenwald entwickelt, in einer feuchten Senke kleinflächig Bruchwald“ (Abt. 5111, GW I)

**B 57:** „struktureiche ältere Erlen-Eschenbestände mit gut ausgebildeter Strauchschicht, z.T. hoher Eichenanteil“ (Abt. 5159, 5160, 5161 und 5164, GW II)

**B, L 57:** „Waldrand aus einem dichten Gebüsch aus Kreuzdorn, Weißdorn, Schlehe Schwarzem Holunder und Hopfen“ (Abt. 5161 und 5164, GW II)

**B 86:** „sehr struktureicher Eichen-Erlenwald, z.T. höherer Anteil an Eschen oder Birken auf mäßig nassen, z.T. durch Beetstrukturen gestörten Standorten (Gley, Anmoor auf silikatarmen Talsand), mit dichter, artenreicher Krautschicht, z.T. Übergang zum Erlen-Birken-Eichenwald, kleinflächig gut ausgeprägter Erlenbruch, im Südosten Weidengebüsch“ (Abt. 5108 und 5109, GW II)

**B 117:** „nasse, binsen- und seggenreiche Waldwiesen: Sumpfdotterblumenwiese mit Übergängen zu und in Vergesellschaftung mit Flutrasen sowie Klein- und Großseggenriedern, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5111y und 5112y, GW I)

**B 221:** „kleinflächig ausgebildeter, naturnaher Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Sumpfwald mit gut ausgebildeter Strauchschicht und z.T. üppig ausgebildeter Krautschicht, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5128, GW II)

**B 222:** „durch Grundwasserabsenkung flächig absterbender Eschenbestand mit Eichen, Erlen, Birken und einigen Flatterulmen, Totholz- und Höhlenreichtum, Lebensraum gefährdeter Tierarten“ (Abt. 5131, GW I)

**B 223:** „kaum beeinflusste Sukzessionsfläche: struktureicher Mischbestand aus Eberesche, Eiche, Birke und Buche, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5146, GW II)

**B, L 227:** „struktureicher Mischbestand aus Eiche, Birke und Buche unter lichtem, totholz- und höhlenreichem Kieferschirm“ (Abt. 5153, GW II)

**B, L 228:** „struktur- und artenreicher Waldrand aus Pappel, Birke, Kiefer, Eiche, Eberesche und artenreicher Strauchschicht“ (Abt. 5162, GW II)

**B 229:** „Rest eines entwässerten Erlen-Bruchwaldes mit Birke und noch relativ naturnaher Vegetation“ (Abt. 5157, GW II)

**Blatt Wolfsburg:**

**B 21:** „sehr strukturreicher Eichen-Erlenwald, z.T. höherer Anteil an Eschen oder Birken auf mäßig nassen, z.T. durch Beetstrukturen gestörten Standorten (Gley, Anmoor auf silikatarmen Talsand), mit dichter, artenreicher Krautschicht, z.T. Übergang zum Erlen-Birken-Eichenwald, kleinflächig gut ausgeprägter Erlenbruch, im Südosten Weidengebüsch“ (Abt. 5108 und 5109, GW II)

**B 26:** „zweischichtiger Erlensumpfwald auf einem gut nährstoffversorgten, stark zersetzten Moorkörper, Lebensraum gefährdeter Tierarten (Krebstiere)“ (Abt. 5068, GW II)

**B 27:** „Erlenbruchwald mit noch ungestörten Grundwasserverhältnissen, z.T. mit Stieleichen und Pappeln, naturnahes Seggenried, drei naturnahe Stillgewässer mit dichtem Seggenried, Bedeutung für Amphibien und Libellen, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5065, GW I)

**B 31:** „vernässte Randzone der Allerniederung mit sehr gut ausgeprägten binsen- und seggenreichen Nasswiesen, die kleinflächig in Röhrichte, Klein- und Großseggenrieder übergehen, am Nordwestrand kleinflächig kalkarme Pfeifengraswiese, auf Brachflächen Ausbreitung von Hochstauden, Reitgras, Schilf und Weidengebüsch, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5077x, GW I)

**B 57:** „Laubmischwald auf vorherrschend feuchten Standorten: im Westen lichter Erlen- und Eschen-Erlenwald mit wenigen alten Eichen und Ulmen, nach Osten anschließend Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum Buchen-Eichenwald (Altholz), im mittleren Teil heterogener Birken-Erlen-Eichenwald auf Rabatten, kleinflächig Erlenwald, nach Osten anschließend feuchter Erlenwald, am Ostrand bodensaurer Eichenmischwald, einige alte Huteeichen“ (Abt. 5095, 5096, 5089 und 5082, GW I)

**B 109:** „vorherrschend lichte Eichenbestände mit dichter Strauchschicht aus Eberesche und Faulbaum, gut entwickelte Krautschicht mit Dominanz von Pfeifengras, im Osten kleinflächig Unterwuchs aus Hainbuche, am Südostrand Flatterulmen-Erlen-Eschenwald mit Bruchwaldanklängen, am Nordostrand nasse Senke mit Schlankseggenried“ (Abt. 5068 und 5071, GW II)

**B 110:** „feuchter Birken-Eichen- und Erlen-Birken-Eichenwald im Wechsel mit Birken- und Birken-Erlenbeständen, meist gut entwickelte Strauchschicht, dichte Krautschicht v.a. aus Pfeifengras, sehr kleinflächig torfmoosreicher Erlen-Birkenbruch“ (Abt. 5088, 5076, 5080 und 5081, GW II)

**B 111:** „langgestreckte nasse Senke mit naturnahem Erlen-Bruchwald mit typischer Vegetation, Krautschicht v.a. aus Ufersegge, z.T. hoher Anteil von Sumpffarn, Lebensraum gefährdeter Tierarten (Krebstiere)“ (Abt. 5090 und 5097, GW II)

**B 112:** „zwei Weiher mit teils flachen, teils steilen Ufern, schmaler Röhrichtsraum aus Sumpfsimse, am südlichen Weiher z.T. auch Rohrkolben und Schilf, im Uferbereich z.T. Sumpfstreifen mit Sumpfreitgras, Binsen, Sumpffarn und Hochstauden“ (Abt. 5098 und 5099, GW II)

**B 113:** „drei durch Gräben verbundene, flache, mäßig nährstoffreiche Weiher mit mehreren Inseln, steilen Uferabschnitten und ausgedehnten Flachwasserbereichen, die sich zu naturnahen Verhandlungsbereichen entwickeln, Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten“ (Abt. 5102, GW II)

**B 114:** „lichter Eichen-Eschen-Erlenwald mit Birke auf Anmoorgley, z.T. Strauchschicht aus Weißdorn und Erle, dichte Krautschicht mit Dominanz von Rasenschmiele“ (Abt. 5095, GW II)

**B, L 205:** „mehrschichtiger, strukturreicher Waldrand aus alten Stieleichen, darunter Hainbuche und Birke, gut entwickelte, artenreiche Strauchschicht, Nahrungs- und Lebensraum für viele Vögel“ (Abt. 5066 und 5069, GW II)

**B 206:** „stark grundwasserbeeinflusste und anmoorige Senke im Bereich des Schleusengrabens mit Sumpfwald aus Erlen, z.T. mit Auwaldcharakter, üppige Krautschicht aus artenreicher Hochstaudenflur, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5069, GW II)

**B 207:** „naturnaher Auwaldrest entlang der stark begradigten Kronriede aus Erle, Birke, Flatterulme, zweite Baum- und Strauchschicht u.a. aus Erle, Flatterulme und Birke, gut ausgeprägte Krautschicht“ (Abt. 5091, GW II)

**B 208:** „feuchtes Weidengebüsch aus Grauweiden und wenigen Erlen, randlich Stieleichen, lückige Krautschicht mit typischen Arten der Sumpfwälder, Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten“ (Abt. 5097, GW II)

**B 209:** „schmaler Streifen Erlen-Bruchwald in einer Senke mit typischer Bruchwaldvegetation“ (Abt. 5106, GW II)

**B 210:** „Erlen-Bruchwald mit einigen Eichen, in der zweiten Baumschicht auch Birken, lückige Krautschicht mit typischen Bruchwaldpflanzen, künstlich angelegtes Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen, lückig bewachsene Uferbereiche, angrenzend Hochstaudenflur, die von einem dichten Weidengebüsch eingeschlossen wird“ (Abt. 5109, GW II)

- Im Zusammenhang mit Wald stehende, vom Wald freizuhaltende Fläche wegen ihrer Bedeutung für Biotopschutz (5110y, 5112y und 5077 x2)
- Erholungszone (Flächen entlang der größeren Wege im Gebiet, GW I)
- Ausgangs- und Anziehungspunkte für Naherholung

Die NLF weisen den Waldflächen des Plangebiets gemäß dem Grundsatz 8 des LÖWE+-Programms die in Tab. 3 aufgeführten Waldschutzgebietskategorien zu.

Alle Buchen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwald-Kategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden. LRT-fremde Baumarten sollen bis zur Zielstärke abwachsen, soweit sie nicht zur Pflege einheimischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen.

Alle Eichen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.

Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.

In den FFH-Gebieten werden die Waldbestände als NWW, LW oder KW bewirtschaftet. Dies erfolgt im Rahmen der Eigenbindung der NLF. Die hierdurch bedingten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen über die rechtlichen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen hinaus.

**Tab. 3:** Aktuelle Waldschutzgebietskategorien nach dem „LÖWE+-Programm“ im Plangebiet (Stand: 01.01.2023)

Kategorie	Fläche [ha]	Anteil am Plangebiet [%]
Naturwirtschaftswald (NWW)	1006,32	76,0
Lichter Wirtschaftswald (LW)	90,73	6,9
Naturwald (NW)	157,49	11,9
Wald-Sonderbiotop (SB)	49,42	3,7
<b>Summe</b>	<b>1303,96</b>	<b>98,5</b>
Restfläche	19,46	1,5

### 2.3 Planungsvorgaben aus Standarddatenbogen und NSG-Verordnungen

Aufgrund seiner enormen Ausdehnung ist das FFH-Gebiet ausgesprochen vielgestaltig. Im SDB werden für das gesamte FFH-Gebiet 21 Lebensraumtypen (LRT) genannt, die signifikante Vorkommen haben (Tab. 4). Innerhalb des Plangebiets kommen acht von ihnen vor. Alle sind entsprechend der NSG-VOen besonderer Schutzzweck des Gebiets.

**Tab. 4:** Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (entsprechend SDB) im FFH-Gebiet 90.

Nr.	Lebensraumtyp	EHG <sup>3</sup> (SDB)	EHG (NSG- VO)	Rep <sup>4</sup>	Vorkommen im Plangebiet
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>	B		A	
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	B		A	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	C		B	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B	B	A	
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	B	B	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	C	B	A	
3270	Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	B		B	
4030	Trockene europäische Heiden	B		C	
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	B		C	
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	C	B	B	X
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	B	B	C	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	B	A	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	B	B	A	X
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	B	B	
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	C	B	B	X
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	B	B	C	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	B	B	B	X
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	B	B	A	X
91D0	Moorwälder	C	B	C	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	C	B	A	X
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )	B	B	A	X

<sup>3</sup> Erhaltungsgrad

<sup>4</sup> Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

Zudem haben im FFH-Gebiet 17 Arten des Anhangs II der FFH-RL signifikante Vorkommen (Tab. 5). Bekannte Nachweise innerhalb des Plangebiets seit dem Jahr 2010 gibt es allerdings nur vom Biber und Kammolch. Diese beiden Arten sowie Fischotter, Grüne Flussjungfer und Schlammpeitzger sind laut NSG-VO „Barnbruch Wald“ Schutzzweck des Gebiets. Vom NLWKN wurde lediglich ein Amphibiengutachten (LaReG 2015) zur Verfügung gestellt, die Kenntnisse zum Biber werden von den NLF (Revierleiter XXX) beigesteuert.

**Tab. 5:** Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet 90 gemäß SDB. Die Vorkommen von Rapfen und Lachs sind nicht signifikant. Maßgeblich im Plangebiet sind die fett gedruckten Arten (= besonderer Schutzzweck gemäß der beiden das Plangebiet betreffenden NSG-VOen und Vorkommen im Gebiet nachgewiesen).

- X = aktuelles Vorkommen im Plangebiet  
 (X) = nur ältere Nachweise im Plangebiet, aber Vorkommen ist aktuell möglich  
 o = bislang kein Nachweis im Plangebiet  
 --- = Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen

Lateinischer Name	Deutscher Name	EHG (SDB)	rel. Größe D <sup>5</sup>	Vorkommen im Plangebiet
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen		D	---
<b><i>Castor fiber</i></b>	<b>Biber</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>X</b>
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	C	1	---
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	C	1	---
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	C	1	---
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	C	1	---
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	B	1	o
<b><i>Lutra lutra</i></b>	<b>Fischotter</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>(X)</b>
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	C	1	---
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	B	1	o
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	B	1	o
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	B	1	(X)
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	B	2	---
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	C	1	---
<i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>R. amarus</i> )	Bitterling	C	1	---
<i>Salmo salar</i>	Lachs		D	---
<b><i>Triturus cristatus</i></b>	<b>Kammolch</b>	<b>B</b>	<b>1</b>	<b>X</b>

Die auf dem SDB gelisteten Arten nach Anhang I und die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind Tab. 6 zu entnehmen, soweit diese potenziell planungsrelevant sind. Planungsrelevant sind nach einer Mitteilung des NLWKN<sup>6</sup> alle waldrelevanten Arten des SDB (die hier auf Basis der Liste von THEUNERT (2008) identifiziert werden), ferner die in den NSG-VOen als besonderer Schutzzweck aufgeführten Arten, sofern diese im Plangebiet nachgewiesen worden sind bzw. ihr Vorkommen möglich ist.

Für die Avifauna liegt eine Kartierung aus dem Jahr 2017 vor (BIODATA 2017), die um Kenntnisse der NLF (Revierleiter XXX) ergänzt wird.

<sup>5</sup> Relative Größe der Population in Bezug zur Gesamtpopulation im Bezugsraum Deutschland (D) (5 - über 50% der Population, 4 - über 15% bis zu 50% der Population, 3 - über 5% bis zu 15% der Population, 2 - über 2% bis zu 5% der Population, 1 - bis zu 2% der Population, D - nicht signifikant)

<sup>6</sup> Mitteilung des NLWKN, Frau XXX, vom 22.01.2020.

**Tab. 6:** Arten nach Anhang I und die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie im zum Vogelschutzgebiet V47 gehörenden Teil des FFH-Gebiets 90 gemäß SDB und NSG-VOen. Aufgeführt sind nur die für das Plangebiet potenziell relevanten Arten. In den beiden NSG-Spalten ist angegeben, ob eine Art besonderer Schutzzweck ist (X).

Art		Vorkommen (SDB)	EHG (SDB)	rel. Größe D	NSG BR 057	NSG BR 146	Nachweis im Plangebiet
<b>Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</b>							
<i>Bubu bubo</i>	Uhu	signifikant	B	1			X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	signifikant	B	1		X	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	signifikant	B	1	X	X	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	signifikant	B	1	X		
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	signifikant	B	1		X	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	signifikant	B	1			X
<i>Grus grus</i>	Kranich	----			X		X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	signifikant	B	1	X		X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	signifikant	B	1		X	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	----				X	X
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	signifikant	B	1	X	X	X
<i>Pandion hiliaetus</i>	Fischadler	---				X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	signifikant	B	1		X	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	signifikant	B	1	X	X	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	----				X	
<b>Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie</b>							
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	signifikant	B	1			
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	signifikant	B	1			X
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	signifikant	B	1	X		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	signifikant	B	1	X		X

## 2.4 Naturräumliche Ausstattung

### 2.4.1 Biogeografische Region und Naturraum

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region 6 „Weser-Aller-Flachland“ und gehört zur atlantischen biogeografischen Region“(A).

### 2.4.2 Klima, Geologie und Boden

Das Schutzgebiet liegt primär innerhalb des Wuchsbezirks „Ost-Heide“ und kleinflächig auch innerhalb des Wuchsbezirks „Süd-Heide“. Beide zählen zum Wuchsgebiet „Ostniedersächsisches Tiefland“ GAUER & ALDINGER (2005). Die wichtigsten Kennziffern des Klimas dieser Wuchsbezirke sind in Tab. 7 dargestellt.

**Tab. 7:** Klimadaten Wuchsbezirk „Ost-Heide“ und „Süd-Heide“ von 1961-1990 (GAUER & ALDINGER 2005).

Klimakennwerte 1961 - 1990	Wuchsbezirk Ost-Heide	Wuchsbezirk Süd-Heide
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	657 mm	680 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit	307 mm	322 mm
Mittlere Jahreslufttemperatur	8,5 °C	8,9 °C
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	15,0 °C	15,3 °C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,9 K	16,8 K

Der gesamte Barnbruch ist vom Pleistozän geprägt: Im Aller-Urstromtal entstanden die Böden aus mehrere Meter mächtigen fluviatilen Ablagerungen der Weichselkaltzeit.

Laut forstlicher Standortkartierung (BRÖTJE/JENSEN 1977/2005) handelt es sich auf 99 % der Fläche um lehmige, schluffige und schlickige Feinsande als holozäne und spätpleistozäne Wasserabsätze. Diese sind auf 13 % der Fläche von Sand bzw. Flugsand mit einer Mächtigkeit von höchstens 50 cm überlagert. Nur auf 1 % der Fläche werden die Böden allein durch Flugsand geprägt, wobei es sich um über 100 cm mächtige Dünen handelt (Abt. 5077a sowie kleinflächig in den Abt. 5156a, 5152a, 5151a, 5143a). Die jüngsten Schichten sind die im Holozän entstandenen anmoorigen Böden (6 % der Fläche) und Torfkörper (1 % der Fläche).

Bis in eine Tiefe von etwa 30-40 m unter GOK ist eine gut wasserdurchlässige Schichtenfolge der o.g. Sande ausgebildet und wird von einem Grundwasserstauer in Form von tonigem Sediment der Kreide- bzw. Jura-Zeit unterlagert (INGENIEURGESELLSCHAFT HEIDT & PETERS 2009).

Laut Standortkartierung sind auf 99 % der Fläche lehmige Sande zu finden, die überwiegend mäßig (80 %), teils auch schwach (7 %), ziemlich gut (9 %) oder sogar gut (4 %) mit Nährstoffen versorgt sind. Auf 1 % der Fläche sind schwach bzw. mäßig nährstoffversorgte Sande zu finden. Der Vegetation steht aber vermutlich ein besseres Nährstoffangebot zur Verfügung als diese Angaben vermuten lassen: Im Barnbruch dürfte die Nährstoffversorgung wohl im Wesentlichen über das Grundwasser (und nicht aus dem Substrat) erfolgen, d.h. die Erreichbarkeit des Grundwassers ist ein wesentliches Kriterium der Nährstoffversorgung. Tatsächlich haben Grundwasserproben teils sehr hohe Basengehalte ergeben, insbesondere im südwestlichen Bereich des Gebietes (vgl. NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2004). Aufgrund dessen liegt die Nährstoffziffer wohl um eine halbe Stufe (grundwasserfernere Standorte, nördliche und östliche Gebietsteile) bis eine ganze Stufe (grundwassernahe Standorte insbesondere im Südwesten) höher als die Standortkartierung allein auf Basis des Substrats angibt.

Laut Standortkartierung handelt es sich überwiegend um grundfeuchte Standorte (67 %). Daneben finden sich staunasse (20 %), grundfrische (12 %), vermoorte (1 %) und trockene (0,1 %) Standorte. Die Moorstandorte mit einer Torfmächtigkeit von nur 15-30 cm verteilen sich auf vier Flächen in den Abt. 5123a, 5107c, 5098x, b, 5099x, a3 und 5109x, b3. Naturnahe Verhältnisse sind nur in letztgenanntem Bereich gegeben. Die übrigen vermoorten Partien unterscheiden sich heute hinsichtlich ihrer Vegetation nicht von ihrer unvermoorten Umgebung bzw. sind durch die Anlage von größeren Weihern stark verändert worden (Abt. 5098/5099). Die gemäß Standortkartierung 6 % anmoorigen Flächen befinden sich überwiegend im Bereich von Erlen-Bruchwäldern bzw. Erlen-Sumpfwäldern, zeichnen deren Verbreitung aber nur teilflächig nach. An dieser Stelle ist die Standortkartierung vermutlich nicht fein genug, da kleinere, sehr nasse Erlensümpfe und -brüche oder auch größere Vorkommen im Bereich fossiler Aller-Altarme in der Standortkarte nicht wiederzufinden sind.

Laut BRÖTJE (1977) ist zwischen Winter und forstlicher Vegetationszeit (Mai bis September) eine mittlere Schwankungsamplitude des Grundwassers von etwa 0,5 m gegeben, im Extrem etwa von 1,0 m. Tatsächlich kann die Schwankung wohl noch stärker ausfallen (vgl. Kap. 2.1). Nach BRÖTJES Befunden stehen die grundwassernächsten Standorte trotz der Grundwasserabsenkung auch in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlägen noch zeitweilig unter Wasser.

Die INGENIEURGESELLSCHAFT HEIDT & PETERS (2009) zeigt in zwei Karten die teils auf Modellierung beruhenden Grundwasserstandsverhältnisse im Juli 2008 und März 2009. Danach war im Juli 2008 ein hoher Grundwasserstand von 0-0,5 m unter GOK in größeren Bereichen der Abt. 5162, 5156 und 5155 (überwiegend Kiefernforsten), in Teilbereichen von Abt. 5163, 5158 und 5159 (Erlen-sumpfwälder, Eichenkulturen, Rest eines Hartholzauwaldes), in Abt. 5101 (Kiefernforst, Erlen-sumpfwald), Abt. 5104 und 5105 (v.a. teils abgängige Erlensumpfwälder) sowie in Teilflächen von Abt. 5066 und 5068 (stark abgängiger Erlenbruchwald, Erlen-Auenwald) gegeben. Im März 2009 waren diese Bereiche größer und umfassten außerdem u.a. die Abt. 5096 (Rest eines Hart-holzauwaldes), 5089 (verschiedene Erlenwälder, Eichen-Hainbuchenwald), 5075 (Erlen-Bruchwald, Eichenwald) und 5079 (Birken-Bruchwald, Erlen-Bruchwald).

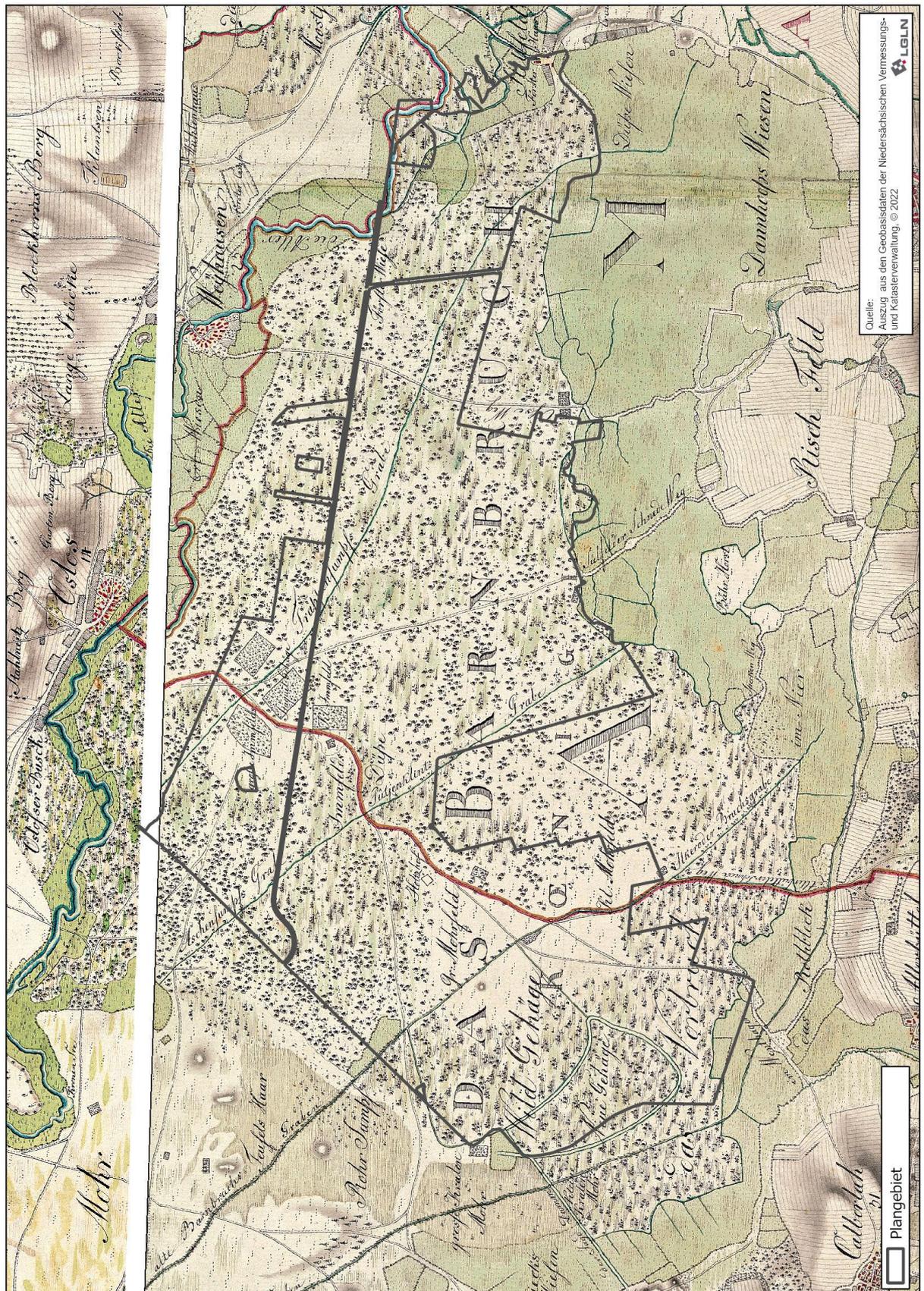
Während der Geländearbeiten zur vorangegangenen Biotopkartierung im April/Mai 2010 standen vielerorts kleinere oder auch größere Flächen dauerhaft unter Wasser, stellenweise war das Wasser mehr als knietief. Die Ausdehnung der zu dieser Zeit überstauten Flächen war mit insgesamt rund 30 ha zu beziffern, die betreffenden Bereiche sind überwiegend mit Erlen-Bruchwald bestockt. Während der aktuellen Kartierung im Jahr 2019 waren die Verhältnisse dagegen ausgesprochen trocken, eine Überstauung war nirgendwo gegeben.

### **2.4.3 Historische Entwicklung**

Der Barnbruch befindet sich im Aller-Urstromtal. Man geht davon aus, dass das Gebiet vor Beginn einer forstlichen Nutzung in weiten Teilen ein unzugänglicher Erlenbruch war.

Die Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem Jahr 1781 zeigt ein überwiegend bewaldetes, sumpfiges Gebiet, das von zwei Wiesenbereichen durchbrochen ist. Der nördliche der beiden befindet sich im Bereich der auch heute noch vorhandenen „Einhauswiese“ und „Kochs Wiese“, wogegen der größere südliche Wiesenbereich heute bewaldet ist. Bereits damals war der Barnbruch von drei auf die Aller zulaufenden Gräben durchzogen: Der östlichste von ihnen, der „Trap-pensumpf Graben“, verlief aus den Düpenwiesen kommend in nordwestliche Richtung und entspricht wahrscheinlich auf längerer Strecke dem heutigen Schleusengraben. Der „Pütjenklints Graben“ bzw. „Aschensumpf Graben“ begann südöstlich der heutigen Siedlung Ilkerbruch und verlief in nordnordwestliche Richtung. Relikte dieses Grabens könnten die heute noch vorhandenen (aber weitgehend nicht mehr funktionsfähigen) Grabenabschnitte in den Abteilungen 5105, 5115, 5109, 5113 und 5111 sein. Der „Ilkeroder Barnbruchsgraben“ bzw. „Alte Barnbruchsgraben“

entspricht wahrscheinlich weitestgehend dem heutigen Alten Mühlgraben (= Papengraben), der durch die Abteilungen 5146, 5145, 5153, 5152, 5150 und 5149 verläuft und noch funktionsfähig ist.



**Abb. 2:** Kurhannoversche Landesaufnahme aus dem Jahr 1781.

Das erste forstliche Betriebswerk datiert aus dem Jahr 1833 und gibt die Erle mit 61 % als mit Abstand am weitesten verbreitete Baumart an; 21 % waren Mischbestände, 15 % Blößen, 2 % Eiche und 1 % Kiefer. Aufgrund regelmäßiger und langanhaltender Überschwemmungen war die Nutzung des Barnbruchs zu dieser Zeit noch stark erschwert. Um die land- und forstwirtschaftliche Situation zu verbessern, wurde schließlich ein Staatsvertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig über die Regulierung der Aller und Ohre geschlossen. Wesentliche Bestandteile dieser Maßnahmen waren die 1860 begonnene Regulierung der Aller und der Bau des Allerkanals. Dieser zweigt am nordöstlichen Rand des Barnbruchs nahe der heutigen Autobahn 39 aus der Aller ab und vereinigt sich nach etwa 21 km Fließstrecke westlich von Gifhorn wieder mit ihr, so dass nun eine leistungsstarke Vorflut bei Hochwasserereignissen gegeben ist. Die Auswirkungen auf den Barnbruch waren entsprechend deutlich.

Regelmäßige Überschwemmungen großer Flächen treten seitdem nur noch selten auf, und der Grundwasserstand wurde deutlich abgesenkt. Dies machte eine erfolgreiche Forstwirtschaft auch mit anderen Baumarten als der Erle möglich. Die sukzessive Veränderung der Baumartenzusammensetzung zeigt Tab. 8.

Die **Erle** bedeckte zunächst noch 42 % der Fläche und nahm dann sukzessive auf zuletzt 14 % ab. Heute gibt es teils erhebliche Probleme mit der Erle, die auf den noch stärker vernässten Standorten eigentlich die erwünschte Baumart ist: Aufgrund des Befalls mit *Phytophthora* sind viele Bestände abgängig. Die **Birke** (Sand- und Moorbirke) zeigte eine stetige Zunahme von 9 % auf 30 % im Jahr 1949: Dies war ein eigentlich unerwünschter Effekt der Entwässerung, denn die Birke wuchs nicht nur in vorhandene Erlenwälder ein, sondern eroberte auch schnell Kahlschläge und Kulturen, während die eigentlich erwünschten Arten weniger zur Entfaltung kamen. Im Jahr 2011 hatte die Birke nur noch einen Anteil von 11 %. Der gesunkene Grundwasserstand machte es möglich, auf früheren Erlenstandorten Eichenbestände auf Rabatten zu begründen, so dass die **Eiche** von 3 % auf 16 % in 2011 zugenommen hat. Die **Esche** wurde erst nach 1885 erstmals angebaut und hatte 2011 einen Anteil von 3 %. Auch bei dieser Art gab es zuletzt erhebliche Probleme mit abgängigen Beständen, die sich durch das Eschen-Triebsterben noch verschärft haben, so dass mittlerweile kaum noch lebende Eschen vorhanden sind. Die mit Abstand stärkste Zunahme hat die **Kiefer** erfahren: Im Jahr 1833 nur auf 1 % der Fläche vorhanden, bedeckte sie 1885 schon 40 %, erreichte 1984 ihr Maximum mit 57 % und war 2011 auf 54 % der Fläche vertreten, hat seitdem aber aufgrund von Kalamitätsnutzungen wieder abgenommen. Der zwischenzeitige unerwünschte Rückgang der Kiefer auf 31 % im Jahr 1949 wurde nachfolgend durch Erneuerung bzw. Ausbau von Entwässerungsgräben, Räumung unbefriedigender Bestände, Bodenbearbeitung und Kiefern-Neukulturen korrigiert. Die **Fichte** wurde phasenweise auf 6 % der Fläche angebaut, war 2011 aber nur noch auf 1 % der Fläche vertreten.

Bis in die 1970er Jahre hinein war es forstliches Ziel, die Kiefer zur Hauptbaumart zu machen und alle Eichen-, Eschen- und Birkenbestände in Kiefernforsten umzuwandeln. Zudem war der Pappel-anbau auf größerer Fläche eingeführt worden (bis heute ist die Pappel allerdings wieder fast vollständig aus dem Barnbruch verschwunden). Mit dem Betriebswerk von 1984 gab es schließlich ein neues Waldbaukonzept, das nicht weiter auf die Umwandlung der Laubbaumbestände in Kiefernforsten setzte und dem es letztlich zu verdanken ist, dass bis heute verschiedene Auenwaldfragmente, Erlen-Bruchwälder und alte Eichenwälder als naturschutzfachlich wertvolle Bestände erhalten geblieben sind.

**Tab. 8:** Veränderung der Baumartenzusammensetzung im Barnbruch seit dem Bau des Allerkanals.

Jahr	Flächenanteil der Baumarten [%]					
	Erle	Birke	Eiche	Esche	Kiefer	Fichte
1885	42	9	3	-	40	6
1905	21	17	9	1	49	3
1925	16	23	10	4	43	4
1949	18	30	10	5	31	6
1984	26		10	3	57	2
2004	13	10	14	3	55	2
2011	14	11	16	3	54	1

#### 2.4.4 Aktueller Waldaufbau (Stichtag: 2011)

Bezogen auf die Hauptbaumart der 1. Baumschicht wird das Gebiet von der Kiefer dominiert (53,5 % im Jahr 2011). Fichte, Lärche und Douglasie spielen dagegen nur eine geringe Rolle, so dass der Nadelholzanteil zum Zeitpunkt der letzten Forsteinrichtung (2011) insgesamt bei 55,9 % lag. Im Laubholz dominierten das ALn (24,9 %) mit Roterle (13,9 %), Moorbirke (7,7 %) und Sandbirke (2,7 %) sowie die Eiche (15,6 %). Die Esche war 2011 noch auf 2,7 % der Fläche vertreten, wogegen Rotbuche (0,4 %), Flatterulme (0,3 %) und Hainbuche (0,1 %) als weitere wichtige Arten der hpnV<sup>7</sup> nur sehr geringe Anteile hatten.

<sup>7</sup> Heutige potentielle natürliche Vegetation

### 3 Bestand/Folgekartierung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. v. Drachenfels 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (O. v. Drachenfels Februar 2014) bereits im Gelände entsprechend zugeordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (O. v. Drachenfels Februar 2015).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu maßgeblichen und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierjahres (31.12.2020) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

#### Methodische Hinweise zur Biotoptypenansprache im Barnbruch

Das spezifische Kartierungskonzept, das im vorangegangenen E+E-Plan (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012: 25ff) für den Barnbruch entwickelt worden ist, wird fortgeführt. Hintergrund dieser Konzeptentwicklung war, dass flächendeckende Vorkartierungen in den Jahren 2002 (ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER 2003) und 2004 (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2004) insbesondere im Bereich der naturschutzrelevanten Laubwälder und Feuchtgrünlandflächen jeweils zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen und beide bei der Kartierung im Jahr 2010 nur teilweise nachvollziehbar waren.

Aufgrund des gestörten Wasserhaushalts und insbesondere wegen der Lage des Barnbruchs in einer alten (aber heute durch den Allerkanal quasi „ausgedeichten“) Aue und einer anzunehmenden Torfzehrung durch die Grundwasserstandsabsenkungen sind die nässeabhängigen Waldbiototypen nicht immer typisch ausgebildet. In derartigen Fällen kann es vorkommen, dass verschiedene Kartierende zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ohne dass diese eindeutig „richtig“ oder „falsch“ sind. Aufgrund der Erfordernisse der FFH-Richtlinie, insbesondere der Berichtspflicht, ist es jedoch wichtig, dass Wiederholungskartierungen nicht auf teils subjektiven Einschätzungen verschiedener Kartierer beruhen, sondern weitestgehend objektiviert werden. Aus diesem Grund folgte die Kartierung des Jahres 2010 einem konsequent umgesetzten Konzept, das im Rahmen der vorliegenden Kartierung ebenfalls verwendet wurde.

Das Konzept für die Ansprache der naturnahen Wald-Biototypen und damit auch der Wald-Lebensraumtypen ist in Tab. 9 zusammengefasst. Es geht von der grundsätzlichen Überlegung aus, dass der Barnbruch zwar in der Aue der Aller liegt, heute jedoch nur noch wenige Bereiche tatsächlich überflutet werden können (Barriere Allerkanal) und es sich demzufolge nur bei einem kleinen Teil der Waldbestände um Auwaldtypen handeln kann (wofür auch die vorhandene Bodenvegetation spricht).

Während der Basiserfassung (Waldbiotopkartierung im April/Mai 2010) war nach einem schnee-reichen Winter der Wasserstand im Barnbruch sehr hoch, so dass viele Senken wochenlang unter Wasser standen. Dies ermöglichte damals, die nassesten Bereiche genau zu identifizieren und ergab damit ein deutlich differenzierteres Bild als die Standortkartierung. So konnten insbesondere die Auwälder und alle übrigen Erlenwälder mit Hilfe eines zusätzlichen Kriteriums unterschieden und damit FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope sauber herausgearbeitet werden. Im Jahr der aktuellen Kartierung (2019) war der Barnbruch dagegen so trocken, dass die damals nassen Senken nicht erkennbar waren.

**Tab. 9:** Im vorangegangenen E+E-Plan (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012) erarbeitetes und auch in der aktuellen Kartierung bestmöglich umgesetztes Konzept für die Ansprache der naturnahen Wald-Biototypen und der entsprechenden FFH-Lebensraumtypen. Für die Zuordnung zum jeweiligen Biototyp muss jedes der Kriterien erfüllt sein.

Biotop- typ	Lebens- raumtyp	Kartierungskriterien
WET	91E0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage in auch heute noch von Fließgewässern direkt beeinflussten Auen, d.h. im Überschwem-mungsgebiet von Aller, Kleiner Aller und Kronriede (keine Bereiche mit stagnierendem Wasser).</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Erle, beigemischt sind z.B. Esche oder Flatterulme.</li> <li>- Wenigstens einzelne Kennarten des <i>Pruno-Fraxinetum</i> oder <i>Carici remotae-Fraxinetum</i> sind vorhanden.</li> </ul>
WHB	91F0	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage in der Alleraue oder in ihrer „historischen“ Aue, d.h. Hochwasser der Aller erreichen die Bestände nicht mehr direkt (Barriere Allerkanal) oder höchstens noch in seltenen Ausnahmefällen.</li> <li>- Der Lebensraumtyp kommt nur in Bereichen vor, die aufgrund ihrer Höhenlage vor dem Bau des Allerkanals potenziell von Hochwassern erreicht werden konnten (laut Geländemodell in INGENIEURGESELLSCHAFT HEIDT &amp; PETERS (2009) im Wesentlichen unterhalb von 54,75 m ü. NN).</li> <li>- In der Baumschicht dominiert (derzeit noch) überwiegend die Esche, beigemischt sind v.a. Flatterulme, Erle und Eiche, wenigstens vereinzelt sind bemerkenswerte Altbäume (meist Eiche und Flatterulme) als Relikte einer alten intakten Auwaldvegetation vorhanden (wegen der mancherorts abgängigen Eschenbestände wird die Folgebestockung langfristig vermutlich von der Eiche dominiert werden).</li> <li>- Wenigstens einzelne Kennarten des <i>Ulmenion minoris</i> sind vorhanden, insbesondere Präsenz von anspruchsvollen, im Barnbruch im Übrigen weitestgehend fehlenden Arten wie <i>Paris quadrifolia</i>, <i>Primula elatior</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Lamium galeobdolon</i> oder <i>Glechoma hederacea</i>.</li> </ul>
WCA WCN	9160	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenigstens feuchte Standorte (Feuchtezziffern meist 32, 33, 34) oder auch nasse Standorte (WCN), unabhängig von einer eventuellen Lage in einer historischen Aue.</li> <li>- Im Hauptbestand dominiert die Eiche, im Unterstand ist häufig Hainbuche vorhanden, teils auch Erle und Hasel.</li> <li>- In der Krautschicht wachsen etwas anspruchsvollere Arten wie <i>Anemone nemorosa</i> oder <i>Cir-caea lutetiana</i> (müssen aber keine hohen Deckungsgrade erreichen). Schwächere Säurezeiger wie <i>Oxalis acetosella</i> oder <i>Maianthemum bifolium</i> oder auch die basenindifferente <i>Molinia caerulea</i> können zusätzlich vorkommen. Sofern es sich um einen Bestand in einem vor dem Bau des Allerkanals potenziell von Hochwassern erreichten Bereich handelt (unterhalb 54,75 m ü. NN, s.o.) spielen die für den Biototyp WHB aufgeführten Arten keine nennens-werte Rolle.</li> </ul>
WQN WQF WQT	9190	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nasse (WQN), feuchte (WQF) oder frische (WQT) Standorte, unabhängig von einer eventuellen Lage in einer historischen Aue.</li> <li>- Im Hauptbestand dominiert die Eiche, im Unterstand ist häufig Moor- oder Sandbirke vorhanden, teils Eberesche, selten Erle. Seltener dominiert im Hauptbestand auch die Sand-Birke, dann ist die Eiche aber zahlreich beigemischt.</li> <li>- In der Bodenvegetation fehlen anspruchsvollere Arten vollständig oder treten allenfalls vereinzelt auf (z.B. <i>Anemone nemorosa</i>). Stattdessen sind Säure- oder Magerkeitszeiger wie <i>Oxalis acetosella</i>, <i>Avenella flexuosa</i>, <i>Vaccinium myrtillus</i>, <i>Carex pilulifera</i>, <i>Luzula pilosa</i>, <i>Galium saxatile</i>, <i>Trientalis europaea</i>, <i>Lonicera periclymenum</i>, <i>Polytrichum formosum</i> oder <i>Pleurozium schreberi</i> verbreitet vorhanden. Die basenindifferente <i>Molinia caerulea</i> kann hier ebenso wie im LRT 9160 auftreten.</li> </ul>
WLA	9110	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Standort ist unerheblich.</li> <li>- Im Hauptbestand hat die Rotbuche den größten Anteil und auch einen höheren Anteil als Eiche und Birke zusammen.</li> </ul>

WAR	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage in kleinflächigen (z.B. Reste von Altarmen) oder auch großflächigen Senken, die bei hohen Grundwasserständen unter Wasser stehen (stagnierendes Wasser). Während der Kartierung 2010 standen diese Bereiche spätestens von Anfang April bis mindestens Mitte Mai dauerhaft unter Wasser (sehr nasses Frühjahr).</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Erle.</li> <li>- Die Bodenvegetation ist bruchwaldartig, meist mit Seggendominanzen. Häufige, oft bestandsbildende Arten sind <i>Carex acutiformis</i>, <i>Carex riparia</i>, <i>Carex elata</i>, <i>Carex elongata</i> oder <i>Iris pseudacorus</i>. Typisch ist auch <i>Thelypteris palustris</i>.</li> </ul>
WNE	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nasse Standorte, die nicht zeitweilig unter Wasser stehen.</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Erle, beigemischt ist oft die Moor-Birke.</li> <li>- Die Bodenvegetation ist nicht bruchwaldartig, weist aber auf nasse Verhältnisse hin. <i>Carex acutiformis</i> ist immer vorhanden, oft zahlreich. Entwässerungs- und Störzeiger wie z.B. Brombeere und Himbeere können vorhanden sein, erreichen aber keine hohen Deckungsgrade.</li> </ul>
WU	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nasse bis feuchte Standorte, die nicht zeitweilig unter Wasser stehen.</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Erle, beigemischt sind gelegentlich Sand- oder Moor-Birke (bei höheren Anteilen Kartierung als WU[WPB]).</li> <li>- In der Bodenvegetation finden sich allenfalls vereinzelt Nässe- oder Feuchtezeiger. Entwässerungs- und Störzeiger wie z.B. Brombeere und Himbeere können hohe Deckungsgrade erreichen.</li> </ul>
WBRr	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage in Senken, die zeitweilig unter Wasser stehen können.</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke, beigemischt ist gelegentlich die Erle.</li> <li>- Die Bodenvegetation ist wenigstens schwach bruchwaldartig, <i>Carex elata</i> und/oder <i>Carex elongata</i> treten zahlreich auf.</li> </ul>
WNB	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nasse Standorte, die nicht zeitweilig unter Wasser stehen.</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Moor-Birke, beigemischt ist gelegentlich die Erle.</li> <li>- In der Bodenvegetation finden sich verschiedene Nässe- oder Feuchtezeiger (z.B. <i>Carex acutiformis</i>, <i>Carex nigra</i>, <i>Carex elongata</i>, <i>Calamagrostis canescens</i>), insbesondere entlang von oder in Gräben z.B. <i>Carex elata</i>, stellenweise auch Torfmoose.</li> </ul>
WPB	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Frische bis feuchte Standorte.</li> <li>- In der Baumschicht dominiert die Sand-Birke, beigemischt können Moor-Birke und Erle sein (bei höheren Anteilen Kartierung als WPB[WU]).</li> <li>- In der Bodenvegetation fehlen Nässezeiger (<i>Molinia caerulea</i> darf vorkommen, da kein deutlicher Nässezeiger).</li> </ul>

### 3.1 Biotoptypen

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe sind in Tab. 10 zusammengestellt. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, werden der Status nach §30 BNatSchG / §24 NNatSchG und die prioritären Biotoptypen aus der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NSAB) (NLWKN 2011) aufgeführt.

Im Plangebiet wurden insgesamt 125 unterschiedliche Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe festgestellt. Nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG sind 50 dieser Biotoptypen auf einer Fläche von 247,84 ha geschützt, was 18,7 % der Kartierfläche entspricht.

**Tab. 10:** Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet.

In der Spalte „Priorität laut NSAB“ bedeuten: xx höchste Priorität  
x Priorität

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB <sup>8</sup>	Fläche [ha]
<b>Wälder</b>					
Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden	WLA	9110	-	x	3,54
Eichenmischwald feuchter Sandböden	WQF	9190	-	x	80,63
Eichenmischwald feuchter Sandböden, regelmäßig überschwemmter Bereich	WQFü	9190	§	x	14,98
Eichenmischwald feuchter Sandböden mit Elementen von Lärchenforst	WQF[WZL]	(9190)	-		0,76
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands	WQL	9190	-	x	25,00
Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands im Komplex mit Eichenmischwald feuchter Sandböden	WQL/WQF	9190	-	x	0,17
Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte	WQN	9190	§	x	4,93
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte	WCA	9160	-	xx	43,65
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte, regelmäßig überschwemmter Bereich	WCAü	9160	§	xx	5,87
Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte	WCN	9160	§	xx	0,39
Auwaldartiger Hartholzgemischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen	WHB	91F0	§	xx	53,61
(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen	WET	91E0	§	x	0,37
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	0	§	x	28,03
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte im Komplex mit Nährstoffreiches Großseggenried	WAR/NSG	0	§	x	2,38
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte im Komplex mit Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR/WBR	0	§	x	2,78
Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte, basenreichere Ausprägung	WBRr	0	§		1,21
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	WNB	0	§		12,71
Erlen- und Eschen-Sumpfwald, hoher Fremdholzanteil	WNE	0	-		1,13
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	0	§	x	65,50
Sonstiger Sumpfwald	WNS	0	§		1,11
Erlenwald entwässerter Standorte	WU	0	-		42,24
Erlenwald entwässerter Standorte, regelmäßig überschwemmter Bereich	WUü	0	§		12,45
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WPB	0	-		58,49
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald im Komplex mit Adlerfarnflur	WPB/UMA	0	-		0,44
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald im Komplex mit Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	WPB/UWF	0	-		7,97
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald im Komplex mit Kiefernforst	WPB/WZK	0	-		4,26
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, regelmäßig überschwemmter Bereich	WPBü	0	§		2,33
Weiden-Pionierwald	WPW	0	-		0,10
Roteichenforst	WXE	0	-		2,64
Laubforst aus einheimischen Arten	WXH	0	-		2,94
Laubforst aus einheimischen Arten mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WXH[WQ]	(9190)	-		7,03
Hybridpappelforst mit Elementen von Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	WXP[WP]	0	-		0,67

<sup>8</sup> Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder ges. geschützt sind

Fortsetzung von Tab. 10

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB	Fläche [ha]
<b>Wälder</b>					
Douglasienforst	WZD	0	-		1,55
Fichtenforst	WZF	0	-		5,09
Kiefernforst	WZK	0	-		544,66
Kiefernforst im Komplex mit Laubwald-Jungbestand	WZK/WJL	0	-		2,48
Kiefernforst im Komplex mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WZK/WPB	0	-		4,82
Kiefernforst im Komplex mit Fichtenforst	WZK/WZF	0	-		0,53
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZK[WL]	0	-		6,49
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WZK[WQ]	(9190)	-		3,22
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WZK[WQ]	0	-		0,72
Lärchenforst	WZL	0	-		8,27
Laubwald-Jungbestand	WJL	0	-		36,28
Laubwald-Jungbestand im Komplex mit Waldlichtungsflur	WJL/UW	0	-		0,81
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WJL[WL]	(9110)	-		0,40
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WJL[WQ]	(9190)	-		1,18
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WJL[WQ]	0	-		6,00
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Hartholzauwald	WJL[WH]	91F0	§		6,99
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	WJL[WPB]	0	-		7,50
Nadelwald-Jungbestand im Komplex mit Laubwald-Jungbestand	WJN/WJL	0	-		2,25
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte	UWA	0	-		0,73
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte	UWF	0	-		37,86
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte im Komplex mit Erlen- und Eschen-Sumpfwald	UWF/WNE	0	§		0,66
Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte mit Elementen von Hartholzauwald	UWF[WH]	91F0	§		0,48
<b>Gebüsche und Gehölzbestände</b>					
Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte	BFA	0	§		0,03
Feuchtgebüsch nährstoffärmerer Standorte im Komplex mit Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	BFA/WPB	0	-		0,34
Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	BFR	0	-		0,06
Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch	BMS	0	-		0,18
Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch, regelmäßig überschwemmter Bereich	BMSü	0	§		1,20
Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	0	§		2,57
Allee/Baumreihe	HBA	(9190)	-	x	0,37
Allee/Baumreihe	HBA	0	-	x	23,49
Allee/Baumreihe, regelmäßig überschwemmter Bereich	HBAü	0	§	x	0,15
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	(9190)	-	x	0,02
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	0	-	x	5,76
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	9160	-	x	0,15
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	9190	-	x	0,05
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, regelmäßig überschwemmter Bereich	HBEü	0	§	x	0,13
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe, regelmäßig überschwemmter Bereich	HBEü	91F0	§	x	0,07
Baumhecke	HFB	0	-		0,16

Fortsetzung von Tab. 10

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB	Fläche [ha]
<b>Gebüsch und Gehölzbestände</b>					
Strauch-Baumhecke	HFM	0	-		0,41
Strauch-Baumhecke im Komplex mit Sonstiger Waldrand feuchter bis nasser Standorte	HFM/WRS	0	-		0,09
Strauchhecke, regelmäßig überschwemmter Bereich	HFSü	0	§		0,10
Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	HPX	0	-		0,03
<b>Binnengewässer</b>					
Nährstoffreicher Graben	FGR	0	-		5,10
Nährstoffreicher Graben	FGR	9160	-		0,19
Nährstoffreicher Graben	FGR	9190	-		0,02
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	0	-		0,71
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	9160	-		0,05
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	9190	-		0,08
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	91F0	-		0,11
Sonstiger vegetationsarmer Graben im Komplex mit Schilf-Landröhricht	FGZ/NRS	0	-		0,16
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat	FMF	0	-		0,61
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat	FMF	9160	-		0,05
Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat	FMF	91E0	-		0,02
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	0	§		3,48
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	9190	§		0,05
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer	SEZ	91F0	§		0,07
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Elementen von Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer	SEZ[VE]	0	§		0,39
Waldtümpel	STW	0	-		0,05
Waldtümpel	STW	0	§		0,02
Waldtümpel	STW	9190	-		0,02
Waldtümpel	STW	91F0	§		0,03
<b>Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore</b>					
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	0	§	x	0,10
Schilf-Landröhricht	NRS	0	§	x	0,56
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	0	§	x	6,52
Nährstoffreiches Großseggenried im Komplex mit Rohrglanzgras-Landröhricht	NSG/NRG	0	§	x	1,24
Nährstoffreiches Großseggenried im Komplex mit Schilf-Landröhricht	NSG/NRS	0	§	x	1,26
<b>Heiden und Magerrasen</b>					
Feuchter Borstgras-Magerrasen, artenarme Ausprägung	RNFn	0	§		0,30
Feuchter Borstgras-Magerrasen	RNF	6230	§	xx	1,05
Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen, artenarme Ausprägung	RNTn	0	§		0,02
<b>Grünland</b>					
Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte, Mahd	GMAm	6510	§	x	0,26
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	0	§	x	0,39
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte, Mahd	GMFm	6510	§	x	0,51
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	GNF	0	§	x	5,63
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen im Komplex mit Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNF/GNM	0	§	x	0,21
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNM	0	§	x	1,01
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	0	§	x	0,66
Sonstiger Flutrasen	GFF	0	§	x	0,02

Fortsetzung von Tab. 10

Biotoptypen	Code	LRT	Schutz	Priorität laut NSAB	Fläche [ha]
<b>Grünland</b>					
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche	GEA	0	-		3,55
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd	GEAm	0	-		1,48
Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche, Mahd, regelmäßig überschwemmter Bereich	GEAmü	0	§		1,05
Artenarmes Extensivgrünland, regelmäßig überschwemmter Bereich	GEAü	0	§		0,89
Sonstiges feuchtes Extensivgrünland, Mahd	GEFm	0	-		0,43
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	GET	0	-		0,22
Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	GIT	0	-		1,59
<b>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</b>					
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	UHF	0	-		41,89
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte, regelmäßig überschwemmter Bereich	UHFü	0	§		1,07
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	0	-		0,34
Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden	UMA	0	-		2,73
Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	URF	0	-		0,13
<b>Acker- und Gartenbaubiotop</b>					
Basenarmer Lehmacker	AL	0	-		0,22
<b>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</b>					
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	ONZ	0	-		0,07
Parkplatz	OVP	0	-		0,14
Weg	OVW	0	-		33,53

### 3.2 Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)

Im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des Plangebiets sind 7 FFH-Lebensraumtypen (LRT) vorhanden, die insgesamt eine Fläche von 243,42 ha (18,4 % des Plangebiets) bedecken. Laut SDB haben alle LRT signifikante Vorkommen. Alle LRT sind in den NSG-VO „Barnbruch Wald“ und/oder „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als besonderer Schutzzweck genannt und damit maßgeblich.

**Tab. 11:** Lebensraumtypen im zum FFH-Gebiet zählenden Teil des Plangebiets im Vergleich zu den Angaben des SDB (NLWKN 2020). Alle LRT sind maßgeblich.

FFH-Lebensraumtypen in FFH 090 GT Barnbruch (NLF)		Plangebiet (1324,8 ha)		FFH-Gebiet nach SDB (18.030,7ha)		EHG nach SDB
LRT-Nr.	FFH-Lebensraumtyp	[ha]	[%]	[ha]	[%]	
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,05	0,1	1,2	0,01	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,78	0,1	863,0	4,79	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	3,54	0,3	13,8	0,08	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	50,34	3,8	95,7	0,53	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	125,96	9,5	258,0	1,43	B
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	0,40	0,0	68,9	0,38	C
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )	61,36	4,6	225,0	1,25	B
<b>Summe</b>		<b>243,42</b>	<b>18,4</b>	<b>1.525,6</b>	<b>8,46</b>	

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH-LRT in den verschiedenen Erhaltungsgraden (EHG). Die LRT haben auf 8,8 % der Fläche einen sehr guten (A), auf 76,0 % einen guten (B) und auf 15,2 % einen mittleren bis schlechten (C) EHG.

**Tab. 12:** Erhaltungsgrad (EHG) der Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im zum FFH-Gebiet zählenden Teil des Plangebiets.

- A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.  
 B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.  
 C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u. U. starke Beeinträchtigungen.  
 E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungsgrad								Anteil am Plangebiet
	A		B		C		E	Sa. LRT	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	[%]
6230			0,44	41,6	0,61	58,4		1,05	0,08
6510			0,78	100,0				0,78	0,06
9110			3,54	100,0				3,54	0,27
9160			48,33	96,0	2,02	4,0		50,34	3,80
9190	21,50	17,1	80,10	63,6	24,36	19,3		125,96	9,51
91E0					0,40	100,0		0,40	0,03
91F0			51,84	84,5	9,53	15,5		61,36	4,63
(9110)							0,40		
(9190)							12,58		
<b>Summe</b>	<b>21,50</b>	<b>8,8</b>	<b>185,03</b>	<b>76,0</b>	<b>36,92</b>	<b>15,2</b>	<b>12,98</b>	<b>243,42</b>	<b>18,37</b>

### 3.2.1 Maßgebliche Lebensraumtypen

#### 3.2.1.1 Wald-Lebensraumtypen

##### 3.2.1.1.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Der LRT 9110 hat aktuell eine Ausdehnung von 3,54 ha und gliedert sich in zwei Bestände (Abt. 5128 und 5153). Beide stocken auf mäßig grundwasserbeeinflussten, grundfrischen und mäßig mit Nährstoffen versorgten Standorten.

Beim Bestand in Abt. 5128 (vgl. Abb. 20) handelt es sich um einen ehemaligen altbuchenreichen Kiefernwald, der nach Nutzung der zielstarken Kiefern bereits vor rund 15 Jahren in den LRT 9110 überführt worden ist. Hauptbestand sind hier 26-jährige Buchen aus Voranbauten, die von teils habitatreichen Altbuchen und -eichen überschirmt werden. Als Pionierbaumarten finden sich Sand- und Moorbirke mittleren Alters.

Das Vorkommen in Abt. 5153 ist erst im Verlauf des jüngsten Planungszeitraums aus einer Entwicklungsfläche entstanden, nachdem hier Altkiefern entnommen worden sind. Aktuell handelt es sich um einen 105-jährigen, schlechtwüchsigen Buchenbestand mit beigemischten Eichen und einem Überhalt aus 170-jährigen Kiefern.

Bezogen auf das gesamte Plangebiet, ergibt sich aus einem Altholzanteil von 32 %, 8,1 Habitatbäumen/ha und dem Fehlen von bewertungsrelevantem Totholz eine gute (B) Ausprägung der Habitatstrukturen. Eine B-Bewertung ergibt sich auch für das Arteninventar insgesamt sowie im Einzelnen für die Baum- und Krautschicht. Mäßige Beeinträchtigungen (B) ergeben sich aus dem Fehlen von Totholz und dem mäßigen Mangel an Altholz.

Der EHG des LRT im Plangebiet ist damit gut (B).



**Abb. 3:** Das Vorkommen des LRT 9110 in Abt. 5128 ist aus einem Kiefernforst hervorgegangen und wurde im Jahr 2010 noch als Entwicklungsfläche eingestuft. Einige Altkiefern sind erhalten geblieben (12.04.2022).

Tab. 13: Bewertung des LRT 9110 im Plangebiet.

9110 Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur			mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen, Anteil von Altholz 20–35 % zwei Waldentwicklungsphasen, Altholz 32 %	
lebende Habitatbäume		≥6 Stück pro ha 8,1 Stück/ha		
starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume				≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha 0 Stämme/ha
Gesamtbewertung Strukturen			B	
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p><b>Hauptbaumarten:</b> <i>Fagus sylvatica</i>  <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i>  <b>Pionierbaumarten:</b> <i>Betula pendula</i>, <i>Betula pubescens</i>  <b>Sträucher:</b> -  <b>Arten der Krautschicht:</b> <i>Carex pilulifera</i>, <i>Deschampsia flexuosa</i>, <i>Maianthemum bifolium</i>, <i>Molinia caerulea</i>, <i>Oxalis acetosella</i>, <i>Pteridium aquilinum</i>, <i>Trientalis europaea</i>, <i>Vaccinium myrtillus</i>  <b>Moose:</b> <i>Polytrichum formosum</i></p>				
Baumarten			geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Kiefern-Anteil bis 30 % Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt 80-<90%	
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)			geringe Defizite Tiefland i.d.R. 3-4 Arten der Farn- und Blütenpflanzen	
Gesamtbewertung Arteninventar			B	

Fortsetzung von Tab. 13

<b>9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine/sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge</b>		mäßige Auflichtungen (Verlichtungszeiger dominieren nur kleinflächig) und/oder mäßige Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen	
<b>Beimischung gebietsfremder Baumarten</b>	Anteil an der Baumschicht <5 %		
<b>Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)</b>	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
<b>Eutrophierung</b>	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
<b>Bodenverdichtung</b>	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)	unerheblich		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>	
<b>GEHG (Plangebiet)</b>		<b>B</b>	

### 3.2.1.1.2 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Der feuchte Eichen-Hainbuchenwald des LRT 9160 bedeckt im Plangebiet eine Fläche von 50,34 ha. Die Bestände sind weit über das Gebiet verteilt und stocken überwiegend auf stark bis mäßig grundwasserbeeinflussten Standorten mit mäßiger bis ziemlich guter Nährstoffversorgung. Rund 43 % der Fläche befinden sich innerhalb von Naturwaldparzellen, davon rund ein Drittel in der bereits 1986 eingerichteten Naturwaldfläche „Barnbruch“.

Bei nahezu allen Beständen handelt es sich um Altholz (96 %), was insgesamt zu einer reichen Ausstattung mit Habitatbäumen (6,1/ha) und Totholz (3,3/ha) führt; die Habitatstrukturen sind damit hervorragend (A) ausgeprägt.

In der 1. Baumschicht dominiert fast immer die Eiche. In diese Schicht eingestreut oder in der 2. oder 3. Baumschicht wachsen u.a. Hainbuche, Esche, Schwarzerle, Vogelkirsche, Rotbuche oder vereinzelt Flatterulme, zudem finden sich lokal Pionierbaumarten wie Sand- und Moorbirke, Zitterpappel oder Eberesche. Damit ist die Baumartenverteilung als typisch (A) einzustufen. Lebensraumtypische Straucharten fehlen dagegen weitgehend (C); mit Hasel und Weißdorn wurden immerhin zwei Arten festgestellt, doch sie treten nur sehr zerstreut auf. Auch die Krautschicht weist nur wenige der typischen Arten auf (C); zwar ist deren Anzahl im Gebiet insgesamt gar nicht so gering (vgl. Tab. 14), doch bezogen auf die einzelnen Bestände ergibt sich fast immer eine C-Bewertung. Der einzige recht verbreitet auftretende Frühjahrsgeophyt ist *Anemone nemorosa*, allerdings erreicht die Art überwiegend keine größeren Deckungsgrade. Die Entwicklung der Krautschicht zeigt, dass die Kennzeichnung des LRT 9160 im Barnbruch nur schwach ist und viele Bestände zum LRT 9190 tendieren; dies ist in erster Linie in den basenarmen, lehmigen, schluffigen und schlickigen Feinsanden begründet. Aufgrund der sehr gut ausgeprägten Baumschicht wird das Arteninventar insgesamt mit B bewertet.

Die einzige, auf das gesamte LRT-Vorkommen wirkende Beeinträchtigung ist die starke Entwässerung, die als solche mit C bewertet wird. Einige der Bestände sind von einem Netz tiefer Gräben durchzogen. Unabhängig davon sind aber alle Vorkommen des LRT von den großflächigen anthropogenen Veränderungen des Barnbruch-Wasserhaushalts betroffen. Diese führen zu stark schwankenden Wasserständen, die inzwischen auch bei den Eichen und anderen lebensraumtypischen Baumarten zu deutlichen Schäden führen. Weil es sich bei dieser Beeinträchtigung jedoch um kein „wesentliches Teilkriterium“ im Sinne von DRACHENFELS (2015: 2) handelt und alle anderen Teilkriterien mit A bewertet sind, erhalten die Beeinträchtigungen insgesamt eine B-Einstufung.

Der EHG des LRT im Plangebiet ist damit insgesamt gut (B).

Bezogen auf die einzelnen Polygone haben 96,0 % der LRT-Fläche einen guten (B) und 4,0 % einen mittleren bis schlechten (C) EHG. Positiv hervorzuheben ist, dass auf 59,8 % der LRT-Fläche die Habitatstrukturen mit A bewertet werden. Dass es dennoch in Bezug auf die Gesamtbewertung keine A-Flächen gibt, liegt daran, dass jedes Polygon aufgrund des o.g. stark gestörten Wasserhaushalts beeinträchtigt ist (B) und die artenarme Kraut- und Strauchschicht eine A-Bewertung des Arteninventars nicht zulässt.



**Abb. 4:** Der am besten ausgeprägte Eichen-Hainbuchenwald des LRT 9160 befindet sich in Abt. 5096. Mit 10 Habitatbäumen/ha und 5 Totholzstämmen/ha sind die Habitatstrukturen hier hervorragend ausgeprägt. Der Bestand gehört zur Erweiterungsfläche des Naturwalds (12.04.2020).



**Abb. 5:** Dieses Vorkommen des LRT 9160 in Abt. 5123 ist aus einer Entwicklungsfläche hervorgegangen: Die Eichen-Hainbuchen-Kultur mit älteren Randbäumen hat sich inzwischen lebensraumtypisch entwickelt (12.04.2020).

Tab. 14: Bewertung des LRT 9160 im Plangebiet.

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur		mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz >35 % in guter Verteilung drei Waldentwicklungsphasen Altholz 96 %		
lebende Habitatbäume		≥6 Stück pro ha 6,7 Stück/ha		
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume		>3 liegende und stehende Stämme pro ha 3,3 Stück/ha		
Gesamtbewertung Strukturen		A		
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p><b>Hauptbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Tilia cordata</i>  <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Fagus sylvatica</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Alnus glutinosa</i>  <b>Pionierbaumarten:</b> <i>Betula pendula</i>, <i>Betula pubescens</i>, <i>Populus tremula</i>, <i>Sorbus aucuparia</i>  <b>Sträucher:</b> <i>Corylus avellana</i>, <i>Crataegus laevigata</i>  <b>Arten der Krautschicht:</b> <i>Anemone nemorosa</i>, <i>Athyrium filix-femina</i>, <i>Carex sylvatica</i>, <i>Circaea lutetiana</i>, <i>Dactylis polygama</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>, <i>Galium odoratum</i>, <i>Lamium galeobdolon</i>, <i>Milium effusum</i>, <i>Polygonatum multiflorum</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Veronica montana</i>  auf nassen Standorten außerdem: <i>Carex acutiformis</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Iris pseudacorus</i>  auf oberflächlich versauerten Standorten zusätzlich einzelne Arten der LRT 9110, 9120 und 9190: <i>Maianthemum bifolium</i>, <i>Molinia caerulea</i>, <i>Polytrichum formosum</i></p>				
Baumarten		typische Baumartenverteilung: Dominanz von Stiel-Eiche und Hainbuche oder eschen- und lindenreiche Mischwälder mit Eichenanteil in der Baumschicht von ≥10 % [Überschirmungsgrad der Kronen]. Standorttypische Mischbaumarten zahlreich vorhanden (auf basenreichen Standorten i.d.R. hohe Baumartenvielfalt). Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90		
Strauchschicht				Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)				nur wenige der typischen Arten (i.d.R. <6 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten <8)
Gesamtbewertung Arteninventar			B	

Fortsetzung von Tab. 14

<b>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine/sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge</b>	keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
<b>Beimischung gebietsfremder Baumarten</b>	Anteil an der Baumschicht <5 %		
<b>Zunehmende Ausbreitung hochwüchsiger Schattbaumarten</b>	hochwüchsige Schattbaumarten wie Buche und Berg-Ahorn haben in allen Schichten Anteile <25 %		
<b>Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)</b>	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
<b>Entwässerung</b>			starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung  (großflächige Grundwasserabsenkung, Bestände auf grundwasser-nahen Standorten teils von dichtem Grabennetz durchzogen)
<b>Eutrophierung</b>	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
<b>Bodenverdichtung</b>	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
<b>Erholungs- / Freizeitnutzung</b>	unerheblich		
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b>	unerheblich		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>	
<b>GEHG (Plangebiet)</b>		<b>B</b>	

### 3.2.1.1.3 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Bodensaure Eichenwälder des LRT 9190 nehmen eine Fläche von 125,96 ha ein und sind damit der LRT mit der mit Abstand größten Ausdehnung im Plangebiet. Die Bestände sind weit über das Gebiet verteilt, stocken aber laut Standortkartierung überwiegend auf weitgehend identischen, stark grundwasserbeeinflussten, grundfeuchten, mäßig nährstoffversorgten, von Feinsanden geprägten Standorten. Im Detail scheint allerdings eine deutlich größere Standortvielfalt gegeben sein, was sich u.a. an der Krautschicht ablesen lässt. Die Bestände gehören auf 76 % der Fläche dem Biotoptyp WQF (Eichenmischwald feuchter Sandböden) an, auf 20 % handelt es sich um WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands) und auf 4 % um WQN (Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte). Die letztgenannten Bestände können zeitweilig unter Wasser stehen; in der Vorkartierung 2010 war dies im Frühjahr wochenlang der Fall, in der aktuellen Kartierung in 2019 an keinem einzigen Tag.

Rund 20 % der Fläche befinden sich innerhalb von Naturwaldparzellen, davon rund drei Viertel in der bereits 1986 eingerichteten Naturwaldfläche „Barnbruch“. Bei einem Teil der Bestände handelt es sich um streifenförmige, mehrreihige Eichenbestände entlang von Wegen oder innerhalb von Kiefernforsten.

Altholzbestände haben einen Flächenanteil von 74 %, knapp 13 % sind älter als 140 Jahre, der älteste Bestand ist 195-jährig. Geringeres bis mittleres Baumholz nimmt 14 % und Stangenholz 12 % der Fläche ein. In rund der Hälfte aller Bestände ist eine 2. Baumschicht entwickelt, die überwiegend der Aufwuchsphase angehört und eine Deckung von 10-35 % aufweist. Eine 3. Baumschicht ist in knapp 20 % der Bestände zu finden. Eine Eichenverjüngung fehlt dabei weitestgehend. Die Ausstattung mit Habitatbäumen ist mit 5,6 Bäumen/ha gut (B), die mit Totholz bei 3,9 Stämmen/ha sehr gut (A). Insgesamt ergibt sich eine hervorragende Ausprägung der Habitatstrukturen (A).

Nahezu alle Bestände werden in der 1. Baumschicht von der Eiche dominiert, beigemischt sind Sand- und Moorbirke, Schwarzerle und sehr vereinzelt Rotbuche, Hainbuche oder Waldkiefer; als Pionierbaumart ist die Eberesche präsent. LRT-untypische Baumarten haben über alle Schichten einen Anteil von nur 2,8 % (überwiegend Fichte). Die Baumschicht ist damit hervorragend ausgeprägt (A). Die einzige lebensraumtypische Strauchschicht ist der Faulbaum, der jedoch recht zahlreich vorhanden ist und eine B-Bewertung dieses Teilkriteriums zulässt. Dieselbe Bewertung ergibt sich für die Krautschicht; zwar ist die Anzahl der typischen Arten im LRT insgesamt hoch, doch auf die einzelnen Flächen bezogen meist im mittleren Bereich. In stärker aufgelichteten Beständen kann das LRT-untypische Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) dominieren. Stellenweise kommen zudem Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*) oder Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) zur Dominanz. Insgesamt ist das Arteninventar gut (B) ausgeprägt.

Die einzige, für das gesamte LRT-Vorkommen als relevant eingestufte Beeinträchtigung ist die starke Entwässerung, die als solche mit C bewertet wird. Einige der Bestände sind von einem dichten Grabennetz durchzogen, zusätzlich ist im gesamten Gebiet eine Grundwasserabsenkung wirksam. Zwar ist der LRT 9190, anders als der LRT 9160, nicht an feuchte oder nasse Standorte gebunden. Doch die großflächigen anthropogenen Veränderungen des Barnbruch-Wasserhaushalts führen zu stark schwankenden Wasserständen, die inzwischen auch bei den Eichen und anderen lebensraumtypischen Baumarten zu deutlichen Schäden führen. Weil es sich bei dieser Beeinträchtigung jedoch um kein „wesentliches Teilkriterium“ im Sinne von DRACHENFELS (2015: 2) handelt und alle anderen Teilkriterien mit A bewertet sind, erhalten die Beeinträchtigungen insgesamt eine B-Einstufung.

Der EHG des LRT im Plangebiet ist damit insgesamt gut (B).

Bezogen auf die einzelnen Polygone haben 17,1 % der LRT-Fläche einen hervorragenden (A), 63,6 % einen guten (B) und 19,3 % einen mittleren bis schlechten (C) EHG.



**Abb. 6:** Dieses Vorkommen des LRT 9190 in Abt. 5153 ist aus einem Kiefernforst hervorgegangen, einige der uralten (170-jährigen) Kiefern sind erhalten geblieben. Die Baumschicht wird von Sand- und Moorbirken dominiert, dazwischen finden sich rund 90-jährige Eichen. Der Bestand mit seiner von *Vaccinium myrtillus* geprägten Krautschicht stellt in vielerlei Hinsicht eine Besonderheit für den Barnbruch dar. Der alte, tiefe, trockene Graben zeigt, dass es sich um einen vergleichsweise wenig vernässten Standort handelt (12.04.2022).



**Abb. 7:** Bei vielen der Vorkommen des LRT 9190 wie hier in Abt. 5057 handelt es sich relativ deutlich aufgelichtete Altbestände, in denen trotzdem nur wenig Untersuchs vorhanden ist (12.04.2022).

Tab. 15: Bewertung des LRT 9190 im Plangebiet.

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:</b>		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<b>Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur</b>		mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz >35 % in guter Verteilung 4 Waldentwicklungsphasen, 74 % Altholz		
<b>lebende Habitatbäume</b>			3-<6 Stück pro ha 5,6 Stück/ha	
<b>starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume</b>		>3 liegende und stehende Stämme pro ha 3,9 Stück/ha		
<b>Gesamtbewertung Strukturen</b>		A		
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:</b>		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p><b>Hauptbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i>, <i>Betula pendula</i>, <i>Betula pubescens</i>, <i>Pinus sylvestris</i>  <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fagus sylvatica</i>, <i>Alnus glutinosa</i>  <b>Pionierbaumarten:</b> <i>Sorbus aucuparia</i>  <b>Sträucher:</b> <i>Frangula alnus</i>  <b>Arten der Krautschicht:</b> <i>Carex pilulifera</i>, <i>Calluna vulgaris</i>, <i>Ceratocarpus claviculata</i>, <i>Deschampsia flexuosa</i>, <i>Dryopteris carthusiana</i>, <i>Dryopteris dilatata</i>, <i>Galium saxatile</i>, <i>Holcus mollis</i>, <i>Lonicera periclymenum</i>, <i>Maianthemum bifolium</i>, <i>Luzula pilosa</i>, <i>Molinia caerulea</i>, <i>Pteridium aquilinum</i>, <i>Trientalis europaea</i>, <i>Vaccinium myrtillus</i>  <b>Moose:</b> <i>Polytrichum formosum</i> u.a.</p>				
<b>Baumarten</b>		typische Baumartenverteilung (Eichenanteil in der B1 $\geq 25$ %, andere standorttypische Baumarten, v.a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden)  Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt $\geq 90$		
<b>Strauchschicht</b>			geringe Defizite (i.d.R. 1 typische Strauchart zahlreich vorhanden)	
<b>Krautschicht (inkl. Kryptogamen)</b>			geringe Defizite (i.d.R. 3–5 typische Arten von Farn- und Blütenpflanzen)	
<b>Gesamtbewertung Arteninventar</b>			B	

Fortsetzung von Tab. 15

<b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i></b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine/ sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge</b>	keine bis mäßige Auflichtungen keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
<b>Beimischung gebietsfremder Baumarten</b>	Anteil an der Baumschicht <5 %		
<b>Zunehmende Ausbreitung hochwüchsiger Schattbaumarten</b>	Anteil in allen Schichten <25 %		
<b>Entwässerung (bei Feuchtstandorten)</b>			starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung (großflächige Grundwasserabsenkung, Bestände auf grundwassernahen Standorten teils von dichtem Grabennetz durchzogen)
<b>Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)</b>	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
<b>Eutrophierung</b>	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
<b>Bodenverdichtung</b>	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b>	unerheblich		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>	
<b>GEHG (Plangebiet)</b>		<b>B</b>	

#### 3.2.1.1.4 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der LRT 91E0 hat im Gebiet nur noch zwei winzige Bestände mit einer Fläche von insgesamt 0,40 ha. Es handelt sich dabei um Reste ehemals größerer Vorkommen, die aufgrund des teilflächigen kompletten Absterbens der Schwarzerlen und der fehlenden und auch kaum zu erwartenden Verjüngung mit LRT-typischen Arten nicht mehr dem LRT zugeordnet werden können bzw. sollen bzw. aufgrund der aktuell vorgefundenen Krautschicht als Biotoptyp WU (Erlenwald entwässerter Standorte) erfasst wurden (vgl. hierzu Kap. 4.2.3.1).

Ein Vorkommen befindet sich an der Kronriede in Abt. 5085b. In diesem stark aufgelichteten Erlenbestand ist der Hauptbestand laut Forsteinrichtung 22-jährig, bewertungsrelevante Habitatbäume und Totholz fehlen dementsprechend. In der Bodenvegetation dominieren teilflächig Sumpfschilf (*Carex acutiformis*) bzw. Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), insgesamt ist die Pflanzengesellschaft für den LRT nur fragmentarisch entwickelt. Das zweite Vorkommen befindet sich in Abt. 5066b2 an der Aller. Dieser einschichtige 52-jährige Erlenbestand ist der Rest eines ehemals weitaus größeren Bestands, der infolge von Phytophthora-Befall auf großer Fläche abgestorben und nun als Großseggenried anzusprechen ist (vgl. Kap. 4.1.1.1). Eine Strauchschicht fehlt, und auch hier ist die Krautschicht für den LRT nur fragmentarisch entwickelt.

Aus dem vollständigen Fehlen von Altholz, Habitatbäumen, Totholz sowie typischen Standortstrukturen ergibt sich ein schlechter Zustand der Habitatstrukturen (C), der eine entsprechende C-Bewertung der Beeinträchtigungen bedingt. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch Gräben und die großflächige Grundwasserabsenkung (C), die mittlere Deckung von Nährstoffzeigern wie der Brennnessel (B) sowie den anhaltenden Phytophthora-Befall (B), der das Absterben der verbliebenen Erlen befürchten lässt. Die Baumschicht ist gut (B) ausgeprägt, es handelt sich um reine Erlenwälder. Das Fehlen lebensraumtypischer Straucharten (C) und die sehr geringe Zahl LRT-typischer Arten der Krautschicht (C) bedingt auch eine C-Bewertung des Arteninventars.

Der EHG des LRT im Plangebiet ist damit mittel bis schlecht (C). Ob sich die letzten Reste des LRT im Plangebiet mittel- bis langfristig halten können, erscheint hinsichtlich der von den NLF nicht beeinflussbaren Entwicklungen im vergangenen Jahrzehnt fraglich.



**Abb. 8:** Der LRT 91E0 ist aus dem Barnbruch bis auf zwei kleine Restvorkommen wie dieses an der Kronriede durch verschiedene natürliche Einflüsse verschwunden (12.04.2022).

Tab. 16: Bewertung des LRT 91E0 im Plangebiet.

<b>91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b>				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraum-typischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur				Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz <20 bzw. 20–35 % in schlechter Verteilung <i>Altholz fehlt vollständig</i>
lebende Habitatbäume				<3 Stück pro ha <i>0 Stück/ha</i>
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume				≤1 liegende oder stehende Stämme pro ha <i>0 Stück/ha</i>
typische Standortstrukturen				geringe Vielfalt an typischen Standortstrukturen der Au- und Quellwälder
<b>Gesamtbewertung Strukturen</b>				<b>C</b>
Vollständigkeit des lebensraum-typischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<b>Pflanzenarten im Alno-Padion:</b>				
<b>Hauptbaumarten:</b> <i>Alnus glutinosa</i>				
<b>Nebenbaumarten:</b> -				
<b>Straucharten:</b> -				
<b>Arten der Krautschicht, Lianen:</b> <i>Carex acutiformis</i> , <i>Deschampsia cespitosa</i> , <i>Humulus lupulus</i> , <i>Stellaria nemorum</i>				
<b>Moose:</b> -				
Baumarten			geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung ( <i>reine Erlen-Auwälder</i> )  Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 80–<90 % ( <i>hier ≥90, als bewertungsrelevant wird das Fehlen von Begleitbaumarten gewertet</i> )	
Strauchschicht				Straucharten fehlen weitgehend
Krautschicht (inkl. Kryptogamen) beim <i>Alno-Padion</i>				nur wenige der typischen Arten (i.d.R. <6 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten <8)
<b>Gesamtbewertung Arten</b>				<b>C</b>

Fortsetzung von Tab. 16

<b>91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)</b>			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine / sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge</b>			starke Auflichtungen, z.B. durch Schirmschläge oder Kahlschläge (evtl. verbunden mit der großflächigen Ausbreitung von Verlichtungszeigern) und/oder <b>starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen<sup>1</sup></b>
<b>Beimischung gebietsfremder Baumarten</b>	Anteil an der Baumschicht <5		
<b>Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten</b> (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
<b>Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</b>			starke Entwässerung durch tiefe Gräben oder großflächige Grundwasserabsenkung, Eindeichung <b>(großflächige Grundwasserabsenkung, Gräben)</b> Anteil von Entwässerungszeigern >25 %
<b>Eutrophierung</b> im <i>Alno-Padion</i>		Deckungsgrad von Nährstoffzeigern 10-25 % <b>(v.a. <i>Urtica dioica</i>)</b>	
<b>Bodenverdichtung</b>	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb		
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		gering bis mäßig <b>(Erlenbestände durch <i>Phytophthora</i>-Befall abgängig)</b>	
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>			<b>C</b>
<b>GEHG (Plangebiet)</b>			<b>C</b>

### 3.2.1.1.5 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

Die Hartholzauewälder des LRT 91F0 nehmen eine Fläche von 61,36 ha ein. Nur die 24 % der LRT-Fläche ausmachenden Vorkommen nördlich des Allerkanals (Abt. 5111a, 5107b) können theoretisch noch von starken Hochwässern der Aller überflutet werden, aber ob derartige Ereignisse überhaupt noch eintreten, ist ungewiss. Alle übrigen Bestände stocken in der „historischen“ Aue der Aller, d.h. die Barriere Allerkanal dürfte eine Überflutung generell verhindern. Alle Vorkommen des LRT werden deshalb dem Biotoptyp WHB (Auwaldartiger Hartholzmischwald in nicht mehr überfluteten Bereichen) zugeordnet. Hinsichtlich ihres relativen Reichtums an Frühjahrsgeophyten heben sich die Bestände fast überall deutlich von den Eichenwäldern der LRT 9160 und 9190 ab und sind insofern eine Besonderheit für den Barnbruch.

Das „natürlichste“ Vorkommen des LRT befindet sich in Abt. 5111a in nur rund 200 m Entfernung zur Aller (vgl. Abb. 9). Es handelt sich um Altholz-Mischbestände aus Schwarzerlen, Eschen, Eichen und Moorbirken mit beigemischten Flatterulmen und Hainbuchen. Mit seinen vielstämmigen, rund 100jährigen Erlen und der hohen Anzahl an Habitatbäumen bietet der Bestand eines der schönsten Waldbilder des Barnbruchs. Der LRT 91F0 ist hier hinsichtlich der Baumschicht aufgrund des hohen Moorbirkenanteils zwar nur begrenzt typisch entwickelt, doch Strauch- und Krautschicht sind gut bis sehr gut ausgeprägt. Der Bestand wird vom Rest des historischen „Aschensumpf-Grabens“ durchzogen, der vermutlich nicht mehr funktionsfähig ist.

Ein zweites Cluster von Auwaldresten findet sich in Abt. 5095b und 5096b. Dabei handelt es sich zum einen um Schwarzerlen-reiche Eichenbestände und zum anderen um einen Eschen-Erlenwald mit Eichen und Flatterulmen. In diesen Altbeständen besteht ein großer Reichtum an Habitatbäumen und Totholz, in der Krautschicht ist mit der Einbeere (*Paris quadrifolia*) eine Besonderheit des Barnbruchs zu finden.

Das dritte und größte Vorkommen des LRT ist im Süden des Barnbruchs im Vorbruch (Abt. 5159, 5160 und 5161) zu finden (Abb. 10). Dabei handelt es sich um (ehemalige) Bestände aus über 130-jährigen Eschen, die vor zehn Jahren aufgrund des Eschen-Triebsterbens schon teilweise abgängig waren und von denen bis heute kaum Bäume überlebt haben. Heute sind noch alte Schwarzerlen, Eichen und Flatterulmen vorhanden. Diese verbliebenen Altbestände sind sehr licht, dazwischen finden sich Flächen mit Eichenkulturen. Durch die absterbenden bzw. abgestorbenen Eschen finden sich enorme Totholzmassen und zahllose Habitatbäume. In den nicht beräumten Flächen ist teils eine artenreiche, dichte Strauchschicht entwickelt. Die Krautschicht ist teils deutlich gestört und von Nährstoffzeigern geprägt.

Im LRT insgesamt besteht ein Altholzanteil von 62 % beim Vorhandensein von vier Waldentwicklungsphasen (A), es sind 21,3 Habitatbäume/ha (A) und 5,9 Totholzstämme/ha (A) vorhanden, so dass die Habitatstrukturen hervorragend (A) ausgeprägt sind; dass nur eine geringe Vielfalt an typischen Standortstrukturen vorhanden ist, führt nicht zur Abwertung. Baum-, Strauch- und Krautschicht sind jeweils gut (B) ausgeprägt, was somit auch für das Arteninventar insgesamt gilt. Starke Beeinträchtigungen (C) ergeben sich durch den stark gestörten Wasserhaushalt und insbesondere dadurch, dass heute fast nirgends mehr Überflutungen möglich sind (Barriere Allerkanal); dies ist für den LRT so erheblich, dass auch die Beeinträchtigungen insgesamt mit C bewertet werden.

Der EHG des LRT im Plangebiet ist damit insgesamt gut (B).

Bezogen auf die einzelnen Polygone haben 84,5 % der LRT-Fläche einen guten (B) und 15,5 % einen mittleren bis schlechten (C) EHG. Das Fehlen von A-Flächen ist die Folge der durchgängigen C-Bewertung der Beeinträchtigungen aufgrund des gestörten Wasserhaushalts. Auf 31,9 % der LRT-Fläche werden die Habitatstrukturen mit A bewertet.



**Abb. 9:** Zu den wenigen Vorkommen des LRT 91F0, die von Hochwassern der Aller theoretisch noch überflutet werden können, gehört dieser erlenreiche Bestand in Abt. 5111 (12.04.2022).



**Abb. 10:** Aufgrund massiven Eschen-Triebsterbens ist von den Vorkommen des LRT 91F0 im Vorbruch (Abt. 5160) in weiten Teilen ein schütterer Wald aus alten Erlen übriggeblieben, unter dem sich eine dichte Strauchschicht entwickelt hat. Stellenweise, wie auf dem Foto, sind Eichenkulturen angelegt worden (12.04.2022).

Tab. 17: Bewertung des LRT 91F0 im Plangebiet.

<b>91F0 Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</b>			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
<b>Vollständigkeit der lebensraum- typischen Habitatstrukturen:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<b>Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur</b>	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz >35 % in guter Verteilung <i>4 Waldentwicklungsphasen, Altholz 62%</i>		
<b>lebende Habitatbäume</b>	≥ 6 Stück pro ha <i>21,3 Stück/ha</i>		
<b>starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume</b>	>3 liegende und stehende Stämme pro ha <i>5,9 Stück/ha</i>		
<b>typische Standortstrukturen</b>			geringe Vielfalt an typischen Standortstrukturen
<b>Gesamtbewertung Strukturen</b>	<b>A</b>		
<b>Vollständigkeit des lebensraum- typischen Arteninventars:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<p><b>Hauptbaumarten:</b> <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>  <b>Nebenbaumarten:</b> <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Carpinus betulus</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Prunus padus</i>  <b>Straucharten:</b> <i>Cornus sanguinea</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Crataegus laevigata</i>, <i>Euonymus europaea</i>, <i>Prunus spinosa</i>  <b>Arten der Krautschicht, Lianen:</b> <i>Ajuga reptans</i>, <i>Anemone nemorosa</i>, <i>Brachypodium sylvaticum</i>, <i>Cardamine pratensis</i>, <i>Circaea lutetiana</i>,  <i>Deschampsia cespitosa</i>, <i>Elymus caninus</i>, <i>Festuca gigantea</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Glechoma hederacea</i>, <i>Humulus lupulus</i>, <i>Iris pseudacorus</i>,  <i>Lamium galeobdolon</i>, <i>Lamium maculatum</i>, <i>Paris quadrifolia</i>, <i>Phalaris arundinacea</i>, <i>Primula elatior</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Rubus caesius</i>, <i>Rumex sanguineus</i>, <i>Silene dioica</i></p>			
<b>Baumarten</b>		geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung Baumschicht aus mind. 2 typischen Arten  Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten 80–<90 % ( <i>hier ≥90, als bewertungsrelevant wird das stellenweise Fehlen von Misch- baumarten gewertet</i> )	
<b>Strauchschicht</b>		geringe Defizite (i.d.R. 1–3 Straucharten zahlreich vorhanden)	
<b>Krautschicht (inkl. Kryptogamen) beim <i>Alno-Padion</i></b>		geringe Defizite (i.d.R. 6–8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten 8-12)	
<b>Gesamtbewertung Arten</b>		<b>B</b>	

Fortsetzung von Tab. 17

<b>91F0 Hartholzauwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine / sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge</b>	keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
<b>Beimischung gebietsfremder Baumarten</b>	Anteil an der Baumschicht <5		
<b>Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten</b> (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
<b>Beeinträchtigung des Wasserhaushalts</b>			starke Entwässerung durch tiefe Gräben Eindeichung ohne Überflutung durch Qualmwasser (durch die Barriere Allerkanal sind in zahlreichen Beständen keine direkten Überflutungen mehr möglich)
<b>Eutrophierung</b>	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern <25 %		
<b>Bodenverdichtung</b>	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb		
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		gering bis mäßig (großflächiges Eschensterben)	
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>			<b>C</b>
<b>GEHG (Plangebiet)</b>		<b>B</b>	

### 3.2.1.2 Lebensraumtypen des Offenlandes

#### 3.2.1.2.1 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Borstgrasrasen, die dem LRT 6230 zugeordnet werden, sind im Gebiet auf 1,05 ha zu finden. Zudem wurden weitere artenärmere Borstgrasrasen auf 0,31 ha erfasst, die nicht zum LRT gehören (vgl. Kap. 3.4.1). Der LRT gliedert sich in drei Vorkommen, die sich im Grünland westlich der ehemaligen Mülldeponie (Abt. 5082x, y) und auf der Einauswiese (Abt. 5110y, vgl. Abb. 11) befinden. In allen Fällen handelt es sich um feuchte Borstgrasrasen (RNF).

Die Bereiche westlich der Mülldeponie wurden vor knapp 20 Jahren noch als Pfeifengraswiesen des LRT 6410 kartiert (ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER 2003, NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2004), im Jahr 2010 wurden bereits Borstgrasrasen mit letzten *Molinion*-Fragmenten infolge einer Degradierung durch länger andauernde Brache bzw. ungünstige Nutzung festgestellt (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012). Eine schleichende Degradierung scheint sich bis heute fortzusetzen. In Abt. 5082y ist die Mindestzahl kennzeichnender Arten gerade eben erreicht, d.h. selbst das Vorkommen des LRT 6230 ist grenzwertig, und mit der Kümmel-Silge (*Selinum carvifolium*) kommt nur noch eine Art der Pfeifengraswiesen mit wenigen Exemplaren an Wiesenrand vor. Die Vegetation war zum Kartierzeitpunkt Ende Mai 2019 verfilzt, teilentmischt und kurzwüchsig. Die Art der Nutzung ist im Detail nicht bekannt, laut Pachtvertrag ist die Parzelle durch einschürige Mahd ab 1. Juli mit Abräumen des Mähguts zu bewirtschaften. Der EHG dieser 0,61 ha großen Fläche ist mittel bis schlecht (C). Das kleine Restvorkommen des LRT 6230 auf der südlich angrenzenden Parzelle (Abt. 5082x) ist etwas artenreicher, obgleich hier nur weit verbreitete Arten vorkommen. Die Vegetation ist etwas besser strukturiert; die Nutzungsvorgaben laut Pachtvertrag entsprechen denen von Abt. 5082y. Der EHG dieses 0,19 ha großen Vorkommens ist gut (B).

Auf der Einauswiese hat sich das 0,25 ha große Vorkommen des LRT erst nach dem Jahr 2010 am östlichen Waldrand entwickelt, offenbar dadurch begünstigt, dass dieser Bereich nun die Mahd der Parzelle einbezogen wird. Die Vegetation ist etwas artenreicher und besser strukturiert als in den beiden anderen Vorkommen, der EHG ist gut (B).

Der EHG im Plangebiet insgesamt ist mittel bis schlecht (C), was sich im Wesentlichen aus dem ungünstigen Zustand des flächenmäßig größten Borstgrasrasens in Abt. 5082y ergibt. In der Gesamtschau werden Habitatstrukturen und Arteninventar mit C und die Beeinträchtigungen mit B bewertet.



**Abb. 11:**

Der Borstgrasrasen des LRT 6230 auf der Einauswiese wächst am leicht ansteigenden, relativ trockeneren Wiesenrand und fällt im Frühjahr durch das helle Altgras auf (12.04.2022).

**Tab. 18:** Bewertung des LRT 6230 im Plangebiet.

<b>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<b>Relief, Standortvielfalt</b>		überwiegend natürliche Standortvielfalt	
<b>Vegetationsstruktur</b>			geringe Strukturvielfalt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rasen mit Dominanz höherwüchsiger Arten (unzutreffend, alle Rasen sind niedrigwüchsig)</li> <li>• Dominanz dichter Grasbestände (&gt;50 %)</li> <li>• Deckung von standorttypischen Gehölzen &gt;25 % (unzutreffend, keine Gehölze vorhanden)</li> </ul> im größten LRT-Vorkommen außerdem stark verfilzte Grasnarbe, Entmischung der Arten
<b>Gesamtbewertung Strukturen</b>			<b>C</b>
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<b>Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten in Niedersachsen:</b> <i>Carex ovalis</i> , <i>C. pilulifera</i> , <i>Danthonia decumbens</i> , <i>Galium saxatile</i> , <i>Luzula campestris</i> , <i>L. multiflora</i> , <i>Nardus stricta</i> , <i>Potentilla erecta</i>			
<b>Zusätzliche Artengruppe:</b> Schwerpunkt in mageren Feuchtwiesen und Kleinseggenrieden: <i>Carex nigra</i> , <i>Hydrocotyle vulgaris</i>			
Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen	≥12 Arten	7–11 Arten	5–6 Arten (im größten LRT-Vorkommen)
<b>Gesamtbewertung Arten</b>			<b>C</b>

Fortsetzung von Tab. 18

<b>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine / sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>ungünstige Nutzung / Pflege</b>		unregelmäßige Nutzung bzw. Pflegedefizite (Art der Nutzung ist teils unbekannt, aber der Zustand der Vegetation zeigt teils deutlich, dass diese ungünstig ist)	
<b>Verbuschung/Bewaldung</b>	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil des Rasens <10 %		
<b>Anteil Störungszeiger</b> (z.B. Ruderalarten, invasive Neophyten)	Störungszeiger fehlen weitgehend (allenfalls Einzelexemplare)		
<b>Mechanische Belastung</b> (v. a. durch Tritt, Befahren)	keine oder gering (evtl. kleiner Trampelpfad)		
<b>Entwässerung</b> (bei feuchten Ausprägungen)		Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigt (Feuchtezeiger aber noch gut vertreten)	
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial, Feuerstellen)	unerheblich		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>	
<b>GEHG (Plangebiet)</b>			<b>C</b>

### 3.2.1.2.2 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Dem LRT 6510 wurden die Wiese in Abt. 5110x sowie Teile der Wiese in Abt. 5102x1 zugeordnet, womit der LRT eine Fläche von insgesamt 0,78 ha einnimmt. Die Vorkommen befinden sich innerhalb des NSG „Barnbruch Wald“, wo dieser LRT kein besonderes Schutzziel ist.

Das zu Abt. 5110 gehörende Vorkommen des LRT ist Teil einer größeren Wiesenparzelle, die bis an die Aller reicht und deren größerer Teil nicht im Besitz der NLF ist (vgl. Abb. 12). Augenscheinlich wird die Parzelle einheitlich als Mähwiese genutzt. Da das Relief diese Fläche etwas wellig ist, findet sich eine heterogene, relativ artenreiche Vegetation, die den Biotoptypen GMF und GMA zuzuordnen ist. Es handelt sich um eine typische „suboptimale“ magere Flachland-Mähwiese, der trotz ihres relativen Artenreichtums jegliche Besonderheiten fehlen, die aber trotzdem die Mindestvoraussetzungen für den LRT 6510 erfüllt. In den tiefer gelegenen Partien (GMF) finden sich verschiedene Verdichtungs- bzw. Störungszeiger wie Behaarte Segge (*Carex hirta*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*), die für temporär nasse Verhältnisse und einen gewissen Flutrasen-Charakter sprechen. Der Zustand dieses LRT-Vorkommens ist gut (B).

Die Wiese in Abt. 5102x1 ist in flache Rücken und in tiefer gelegene Bereiche gegliedert, so dass sie ein vielfältiges Vegetationsmosaik aufweist. In den relativ trockeneren Bereichen ist eine Vegetation des LRT 6510 entwickelt, die sich in drei einzelne Flächen differenziert. Während das nördliche Vorkommen (GMF) vergleichsweise artenarm ist und nur das übliche „Rumparteninventar“ des mesophilen Grünlands aufweist, sind die beiden südlich Vorkommen (GMA[GMF]) floristisch etwas vielfältiger, was sich u.a. an Arten wie Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), Flaum-Hafer (*Helictotrichon pubescens*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) zeigt. Die Parzelle ist verpachtet und wird augenscheinlich durch einschürige Mahd genutzt. Im Kartierungsjahr 2019 zeigten sich teils deutliche Wühlschäden durch Wildschweine. Alle drei Teilflächen des LRT haben einen guten Zustand (B).

Der EHG des LRT 6510 im Plangebiet ist insgesamt gut (B).



**Abb. 12:** Vorkommen des LRT 6510 im Nordzipfel des Plangebiets an der Aller (12.04.2022).

**Tab. 19:** Bewertung des LRT 6510 im Plangebiet.

<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<b>Relief, Standortvielfalt</b>		überwiegend natürliche Standortvielfalt	
<b>Vegetationsstruktur</b>		mittlere Strukturvielfalt <ul style="list-style-type: none"> <li>teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern</li> <li>Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter mittel (meist 15-30 %)</li> </ul>	
<b>Gesamtbewertung Strukturen</b>		<b>B</b>	
<b>Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:</b>	<b>vorhanden</b>	<b>weitgehend vorhanden</b>	<b>nur in Teilen vorhanden</b>
<b>Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten:</b> <i>Achillea millefolium</i> , <i>Anthoxanthum odoratum</i> , <i>Cardamine pratensis</i> , <i>Festuca rubra</i> , <i>Helictotrichon pubescens</i> *, <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Ranunculus acris</i> , <i>Rumex acetosa</i> , <i>Trifolium pratense</i> , <i>Veronica chamaedrys</i>			
<b>Zusätzliche Artengruppen:</b> Typische Arten der <ul style="list-style-type: none"> <li>Sandtrockenrasen (2330 pp): <i>Saxifraga granulata</i>*</li> <li>Borstgrasrasen (6230): <i>Luzula campestris</i>*</li> <li>Sonstiger Feuchtwiesen: <i>Lotus pedunculatus</i>, <i>Silene flos-cuculi</i></li> </ul> * = Magerkeitszeiger			
Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen		naturraumtypisches Artenspektrum gut vertreten; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 10-15 (Auen, Kalk) oder 8-10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.  mittleres bis geringes Vorkommen von Magerkeitszeigern (Deckung <5 %, ≥1 Exemplar/100 m²)	
<b>Gesamtbewertung Arteninventar</b>		<b>B</b>	

Fortsetzung von Tab. 19

<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)</b>			
<b>Wertstufen</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Kriterien</b>	<b>hervorragende Ausprägung</b>	<b>gute Ausprägung</b>	<b>mittlere bis schlechte Ausprägung</b>
<b>Beeinträchtigungen:</b>	<b>keine/sehr gering</b>	<b>gering bis mäßig</b>	<b>stark</b>
<b>ungeeignete landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegedefizite</b>	schutzzielkonforme Nutzung oder Pflegemaßnahmen; z.B. extensive Nutzung mit 2 Schnitten/Jahr, geringe Erhaltungsdüngung		
Deckungsgrad <b>Störzeiger</b> [%] (z.B. Eutrophierungs-, Brache- u. Beweidungszeiger, Neophyten) <sup>(3)</sup>	< 5 %		
<b>Verbuschung/Bewaldung</b>	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese <10 %		
<b>direkte Schädigung der Vegetation</b> (z.B. durch Tritt, Befahren, Bodenbearbeitung)		kleinflächig (i.d.R. < 1 % der Fläche) (Wühlschäden durch Wildschweine)	
<b>sonstige Beeinträchtigungen</b> (z.B. Aufforstung, Ablagerung von Abfällen)	unerheblich		
<b>Gesamtbewertung Beeinträchtigungen</b>		<b>B</b>	
<b>GEHG (Plangebiet)</b>		<b>B</b>	

### 3.3 Maßgebliche Arten

#### 3.3.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

Von den insgesamt 17 Arten des SDB (vgl. Tab. 5) sind aus dem Plangebiet aktuell nur Biber und Kammolch bekannt, das Vorkommen des Fischotters wird als möglich betrachtet.

Ein Vorkommen einer der im SDB genannten 9 Fischarten und der Grünen Keiljungfer ist aufgrund der vorhandenen Fließgewässer im Plangebiet auszuschließen. Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer wäre zwar auf Basis der vorhandenen Stillgewässer theoretisch möglich, allerdings nicht in den extrem trockenen Jahren 2018-2020; ein vorher evtl. vorhandenes Vorkommen wäre während dieses Zeitraums aus dem Gebiet verschwunden. Allerdings zeigt der aktuelle Libellenatlas für Niedersachsen (BAUMANN et al. 2021) auch keinen einzigen früheren Nachweis der Art im Barnbruch. Die Große Moosjungfer wird deshalb nicht als planungsrelevant betrachtet.

Vom NLWKN wurden mit Ausnahme eines Amphibiengutachtens aus dem Jahr 2015 keine aktuellen Daten zur Verfügung gestellt.

##### 3.3.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Die erste sichere Beobachtung des Bibers im Plangebiet erfolgte im Jahr 2010, als in der Nähe des Allerkanals vom damaligen Revierleiter XXX ein Schlafplatz mit zwei Individuen festgestellt wurde. Seitdem ist die Art offenbar dauerhaft im Gebiet präsent; zwischenzeitlich wurden durch den Anstau der Kronriede größere Bereiche der Abt. XXX unter Wasser gesetzt. Seit dem Jahr 2018 führte die Kronriede längere Zeit kein Wasser, so dass dieses Habitat verloren ging. Biber wurden in den letzten Jahren v.a. im Allerkanal und in dem großen Weiher am Elbe-Seiten-Kanal (Abt. XXX) beobachtet, Biberburgen sind nicht bekannt (Mitteilung von XXX).

Der EHG des Biber-Vorkommens im FFH-Gebiet wird auf dem SDB mit B (gut) eingestuft.

##### 3.3.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter wurde nach 1999 laut alter Daten des NLWKN (Stand 2009) dreimal im Plangebiet beobachtet. Seitdem ist über ein Vorkommen nichts bekannt, es wird aber grundsätzlich als möglich betrachtet. Der EHG des Fischotters im FFH-Gebiet wird auf dem SDB mit B (gut) eingestuft.

##### 3.3.1.3 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Eine gezielte Kammolch-Erfassung in 21 Weihern, Tümpeln und Grabenabschnitten des Plangebiets ist im Jahr 2015 im Auftrag des NLWKN erfolgt (LaReG 2015). Von der Untersuchung ausgespart blieben auf Wunsch des Forstamts aus Gründen des Vogelschutzes (Kranich, Schwarzstorch) der gesamte Gebietsteil östlich der Kreisstraße 28 (Weyhäuser Weg) sowie weitere ausgewählte Gewässer.

In 13 der untersuchten Gewässer wurden adulte Kammolche nachgewiesen, aber nur in 5 Gewässern konnte die erfolgreiche Reproduktion durch den Fang von Larven belegt werden. Von zwei der Gewässer ist bekannt, dass sie im Laufe des Sommers 2015 vollständig austrockneten und insofern eine Reproduktion ausgeschlossen ist. Adulte Kammolche wurden insgesamt in vergleichsweise großer Zahl nachgewiesen. In Gewässer 13 (Abt. XXX, Abb. 13) wurden mit mittels 10 Eimerfallen 44 Individuen gefangen (Aktivitätsdichte 143), in Gewässer 5 (Abt. XXX) waren es 31 Individuen (Aktivitätszahl 103) und in Gewässer 7 (Abt. XXX) 26 Individuen (Aktivitätsdichte 87).

An diesen drei am besten von adulten Tieren besiedelten Gewässern erfolgten auch jeweils Reproduktionsnachweise.

An zwei ebenfalls recht gut besiedelten Gewässern mit Reproduktionsnachweise (Gewässer 9, 10) stellte LaReG (2015) Fische fest. Als Beeinträchtigung diverser Gewässer werden Beschattung durch Bäume/Wald und der damit einhergehende Falllaubeintrag genannt. Beeinträchtigungen des Landlebensraumraums wurden kaum festgestellt. Die Vernetzung der einzelnen Vorkommen wird als „überwiegend gut“ eingestuft.

Der EHG des Kammolch-Vorkommens im FFH-Gebiet wird auf dem SDB mit B (gut) eingestuft.

Leider ist aber davon auszugehen, dass der im Jahr 2015 ermittelte, durchaus positive Zustand aktuell nicht mehr zutreffend ist. Aufgrund des langanhaltenden Niederschlagsmangels der Jahre 2018-2020 ist ein sommerliches Trockenfallen nahezu aller Gewässer anzunehmen. Im September 2019 waren tatsächlich mehrere in Augenschein genommene Gewässer komplett ausgetrocknet, ebenso traf dies auf den Allerkanal zu. Nicht ausgetrocknet gewesen sein dürfte der große Weiher am Elbe-Seiten-Kanal (Abt. XXX), in dem von LaReG allerdings nur ein einziger Kammolch gefangen wurde. Es ist jedoch nicht nur die weitestgehend ausgebliebene Reproduktion zu befürchten, sondern auch ein erheblicher Verlust an adulten Tieren: Der Kammolch als eine im Sommer besonders eng an Gewässer gebundene Art dürfte in den staubtrockenen Wäldern eher schlechte Überlebenschancen gehabt haben.



**Abb. 13:** Die höchste Aktivitätsdichte des Kammolchs wurde im Jahr 2015 in diesem großen, durch Inseln strukturierten Weiher in Abt. XXX festgestellt; hier wurde außerdem der Laubfrosch nachgewiesen (12.04.2022).

### 3.3.2 Wertbestimmende Arten und Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile (VS-RL)

Als potenziell planungsrelevant für das Vogelschutzgebiet werden die in Tab. 20 aufgeführten Vogelarten betrachtet. Dazu gehören alle im Plangebiet nachgewiesenen Arten des SDB, darüber hinaus alle Waldarten des SDB<sup>9</sup> sowie alle Arten, die in den NSG-VOen als besonderer Schutzzweck aufgeführt sind.

Als tatsächlich planungsrelevant werden jedoch nur diejenigen Arten betrachtet, die im Plangebiet nachgewiesen wurden (BIODATA 2017) bzw. deren Vorkommen hier aktuell möglich ist. Damit entfallen Rohrweihe und Wasserralle (keine geeigneten Biotope).

**Tab. 20:** Potenziell planungsrelevante Arten im Vogelschutzgebiet V47 innerhalb des Plangebiets. Die als tatsächlich planungsrelevant eingestuften Arten sind fett gedruckt (Nachweis im Plangebiet ist erfolgt bzw. Vorkommen der Art ist möglich).

VSR	VR	=	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
	Zug	=	Zugvogel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
SDB	s	=	signifikantes Vorkommen
	---	=	Art nicht auf SDB aufgeführt
wertbestimmend als	B	=	Brutvogel
	G	=	Gastvogel
	X	=	keine Angabe

Art	VSR	SDB	Besonderer Schutzzweck laut VO für		wertbestimmend laut SDB/VO als		EHG (Biodata 2017)	Nachweis	Vorkommen möglich
			NSG BR 057	NSG BR 146	SDB	NSG BR 057			
<b>Wertbestimmende Vogelarten</b>									
<b><i>Ciconia ciconia</i></b>	<b>Weißstorch</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>		<b>X</b>	<b>B</b>		<b>A</b>	<b>x</b>
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	VR	s	X		B	B, G	B	
<b><i>Dryocopus martius</i></b>	<b>Schwarzspecht</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>	<b>X</b>		<b>B</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>x</b>
<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>Rotmilan</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>B</b>	<b>B, G</b>	<b>B</b>	<b>x</b>
<b><i>Picus canus</i></b>	<b>Grauspecht</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>x</b>
<b><i>Scolopax rusticola</i></b>	<b>Waldschnepfe</b>	<b>Zug</b>	<b>s</b>	<b>X</b>		<b>B</b>	<b>X</b>	-	<b>x</b>
<b>Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile</b>									
<b><i>Bubo bubo</i></b>	<b>Uhu</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>					-	<b>x</b>
<b><i>Ciconia nigra</i></b>	<b>Schwarzstorch</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>	<b>X</b>	<b>X</b>		<b>B, G</b>	-	<b>x</b>
<b><i>Dendrocopos medius</i></b>	<b>Mittelspecht</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>		<b>X</b>			<b>B-C</b>	<b>x</b>
<b><i>Gallinago gallinago</i></b>	<b>Bekassine</b>	<b>Zug</b>	<b>s</b>					<b>C</b>	<b>x</b>
<b><i>Haliaeetus albicilla</i></b>	<b>Seeadler</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>	<b>X</b>			<b>B, G</b>	-	<b>x</b>
<b><i>Lanius collurio</i></b>	<b>Neuntöter</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>		<b>X</b>			<b>B</b>	<b>x</b>
<b><i>Pernis apivorus</i></b>	<b>Wespenbussard</b>	<b>VR</b>	<b>s</b>		<b>X</b>			-	<b>X</b>
<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>Nachtigall</b>	<b>Zug</b>	<b>s</b>					<b>B</b>	<b>x</b>
<b><i>Oriolus oriolus</i></b>	<b>Pirol</b>	<b>Zug</b>	<b>s</b>					-	<b>x</b>
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Zug	s	X		B	X	A	
<b>Sonstige planungsrelevante Vogelarten</b>									
<b><i>Grus grus</i></b>	<b>Kranich</b>	<b>VR</b>	<b>---</b>	<b>X</b>			<b>B, G</b>	<b>A</b>	<b>x</b>
<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>Schwarzmilan</b>	<b>VR</b>	<b>---</b>		<b>X</b>			<b>B</b>	<b>x</b>
<b><i>Pandion haliaetus</i></b>	<b>Fischadler</b>	<b>VR</b>	<b>---</b>		<b>X</b>			-	<b>x</b>
<b><i>Sylvia nisoria</i></b>	<b>Sperbergrasmücke</b>	<b>VR</b>	<b>---</b>		<b>X</b>			-	<b>X</b>

<sup>9</sup> Mitteilung des NLWKN, Frau XXX, vom 22.01.2020.

Die in den beiden folgenden Kapiteln getroffenen Aussagen zum Vorkommen und zum Trend der einzelnen Arten werden BIODATA (2017) entnommen, sofern auf keine anderen Quellen hingewiesen wird.

### 3.3.2.1 Wertbestimmende Arten

Der **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** als laut SDB wertbestimmende Brutvogelart ist besonderer Schutzzweck im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“. Im Plangebiet wurde er zuletzt zwar nicht nachgewiesen, doch er brütet regelmäßig an mehreren Stellen des VSG auf künstlichen Nisthilfen und dürfte insbesondere die randlichen Wiesen des Plangebiets zur Nahrungssuche nutzen. Im Jahr 2017 wurden zudem zeitweise 12-17 nicht brütende Weißstörche im VSG festgestellt, für die das Plangebiet ebenfalls interessant sein dürfte. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit A bewertet. Der Trend im VSG ist stark zunehmend, was das Resultat umfassender und aufwändiger Schutzmaßnahmen ist.

Der **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** ist laut SDB und VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brutvogel wertbestimmend. Im Jahr 2017 bestand innerhalb des Plangebiets in 3 Fällen Brutverdacht, zudem erfolgten 3 Brutzeitfeststellungen. Die Nachweise erstreckten sich weit über das Gebiet verteilt in Kiefernforsten und Erlenwäldern. Außerhalb des Plangebiets wurde die Art nicht festgestellt. Die Habitatqualität wird von BIODATA als günstig eingestuft. Der Trend für das VSG ist rechnerisch abnehmend, allerdings hält BIODATA (2017) auch methodische Unterschiede für möglich. Rechnerisch ergibt sich jedenfalls für das Jahr 2017 für den Wald im VSG eine durchschnittliche Reviergröße von 290 ha, was im Bereich der Mindestwaldfläche für diese Art liegt. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B bewertet.

Der **Rotmilan (*Milvus milvus*)** ist laut SDB als Brutvogel, laut VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brut- und Gastvogel wertbestimmend. Im Plangebiet erfolgten 2017 insgesamt 3 Brutnachweise, davon 2 in Kiefernforsten und einer in einem Hartholz-Auwald. Der Trend für das gesamte VSG ist deutlich abnehmend (Rückgang von 15 Brutpaaren in 2001 auf 8 Brutpaare in 2017). Gründe für den Rückgang im Barnbruchswald könnten die mittlerweile abgeschlossene Abdichtung der Mülldeponie (Wegfall größerer Nahrungsquellen) oder die ständige Präsenz von bis zu 150 Kolkraben sein (BIODATA 2017). Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B bewertet.

Der **Grauspecht (*Picus canus*)** ist laut SDB und VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brutvogel wertbestimmend. Er wurde 2017 im gesamten VSG nicht nachgewiesen, 2006/2008 bestanden noch 2 Reviere innerhalb des Plangebiets. Der Trend im VSG ist damit abnehmend und entspricht dem überregionalen Trend. Eigentlich wären die Wälder des Barnbruchs für den Grauspecht gut geeignet, da er altholz- und strukturreiche Wälder mit einem vielfältigen Angebot an Lichtungen, Freiflächen und einem hohen Grenzlinienanteil bevorzugt; die abgängigen Erlenwälder und Kiefernforsten müssten die Bedingungen sogar verbessert haben. Allerdings befindet sich der Barnbruch an der äußersten Nordgrenze des Verbreitungsgebiets in Niedersachsen (KRÜGER et al. 2014) und hier ist vor dem Hintergrund des allgemein negativen Bestandstrends mit einer besonderen Empfindlichkeit des Vorkommens zu rechnen (BIODATA 2017). Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit C bewertet.

Die **Waldschnepe (*Scolopax rusticola*)** ist laut SDB eine als Brutvogel wertbestimmende Zugvogelart. Im Plangebiet bestand 2017 in 5 Fällen Brutverdacht, außerdem erfolgte eine Brutzeitfeststellung. Fast alle Nachweise erfolgten in Kiefernforsten. BIODATA (2017) hält es für möglich, dass für 2017 ein Erfassungsdefizit besteht und beurteilt Teilbereiche des Waldes in struktureller Hinsicht als gut geeignet für die Art (lichte, bodenfeuchte Eichen-, Erlen- und Birkenbestände). Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

### 3.3.2.2 Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile

Der **Uhu (*Bubo bubo*)** wird in den NSG-VOen nicht als besonderer Schutzzweck genannt, hat aber im VSG ein signifikantes Vorkommen. Im Plangebiet erfolgte 2017 eine Brutzeitfeststellung, wobei es sich offenbar für den ersten Nachweis seit den 1990er Jahren im gesamten VSG handelt. Ein Brutvorkommen wird von Biodata (2017) als „nicht ganz unwahrscheinlich“ gehalten. Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

Der **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** ist laut VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brut- und Gastvogel wertbestimmend. Im Rahmen der vom NLWKN beauftragten turnusgemäßen Kartierungen im VSG zwischen 2001 und 2017 wurde er nicht nachgewiesen. Im Jahr 2020 wurde ein Schwarzstorch mehrfach im Waldgebiet östlich von Ilkerbruch beobachtet (XXX). Ein paar Jahre zuvor wurde an einer anderen Stelle ein Kunsthorst errichtet, der bislang nicht besetzt war. Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

Der **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** wird nur in der NSG-VO „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als besonderer Schutzzweck genannt, kommt aber innerhalb des Plangebiets ausschließlich im NSG „Barnbruch Wald“ vor. Hier ist er als häufig einzustufen: Im Jahr 2017 bestand in 32 Fällen Brutverdacht, zudem erfolgten 4 Brutzeitfeststellungen. Die Nachweise konzentrieren sich auffällig im Bereich alter Eichenwälder der FFH-LRT 9160, 9190 und 91F0; fast alle besiedelten Bestände unterliegen dem Prozessschutz oder sind als Habitatbaumflächen (Pflegetyp) ausgewiesen. Außerhalb des Plangebiets ist das VSG von der Art nicht besiedelt. Obwohl seines immer noch häufigen Auftretens ist der Trend im VSG rechnerisch deutlich negativ, denn 2001 wurden noch 51 und 2006/2008 noch 45 Reviere festgestellt. Für einen Teil der fehlenden Nachweise im südlichen Gebietsteil nennt BIODATA (2017) methodische Gründe (eingeschränkte Zugänglichkeit), im nördlichen Teil ist dagegen wohl ein realer Rückgang zu verzeichnen. Die Habitatbedingungen werden von BIODATA „im Bereich der alten Laubholzbestände“ als „überwiegend günstig“ beurteilt, allerdings liegt nach deren Einschätzung die Größe der zusammenhängenden, günstigen Laubwaldparzellen unterhalb des für einen günstigen 50 ha. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B-C bewertet.

Die **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** ist laut SDB eine Zugvogelart mit signifikantem Vorkommen. In den beiden NSG-VOen wird sie nicht genannt. Im Plangebiet erfolgte 2017 eine Brutzeitfeststellung auf einer extensiv genutzten Nasswiese im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“, im gesamten VSG bestand nur an drei Stellen Brutverdacht. Im VSG insgesamt ist der Trend seit 2001 deutlich rückläufig, was den allgemeinen Trend widerspiegelt. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit C bewertet.

Der **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** ist laut VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brut- und Gastvogel wertbestimmend. Laut BIODATA (2017) ist seit 2011 eine Wiederansiedlung im Barnbruch zu beobachten, allerdings sind den NLF schon abgebrochene Bruten im Plangebiet aus den Jahren 2009 und 2010 bekannt (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012). Dem Forstamt ist aktuell ein seit etlichen Jahren besetzter Horst in einem Eichenwald des FFH-LRT 9190 bekannt (XXX), d.h. weit entfernt vom Brutplatz der Jahre 2009/2010. Laut BIODATA brütet seit 2013 alljährlich ein Paar, 2015 und 2016 wurden Jungvögel flügge. Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

Der **Neuntöter (*Lanius collurio*)** wird nur in der NSG-VO „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als besonderer Schutzzweck genannt. Innerhalb des Plangebiets bestand 2017 an 7 Stellen Brutverdacht, davon befanden sich 6 im NSG „Barnbruch Wald“. Die Nachweise erfolgten überwiegend am östlichen Rand des Plangebiets in der halboffenen Landschaft unterhalb der Stromleitungsschneise (3), außerdem in Großseggenrieden mit Resten abgestorbener Erlen (2) und in Feuchtwiesenkomplexen (2) am Nord- und Südrand des Plangebiets. Außerhalb des überwiegend

bewaldeten Plangebiets wurde der Neuntöter erwartungsgemäß noch deutlich zahlreicher festgestellt. Im VSG ist sein Trend rechnerisch positiv, nachdem sich die Zahl der Reviere von 33 (2001) über 28 (2006/2008) auf 40 (2017) erhöht hat. BIODATA (2017) geht aber davon aus, dass es sich insgesamt um geringe Fluktuationen handelt und der Bestand gemäß dem landesweiten Trend stabil ist. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B bewertet.

Der **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)** wird nur in der NSG-VO „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als besonderer Schutzzweck genannt. Er wurde im Rahmen der VSG-Kartierungen lediglich im Jahr 2008 mit einem Brutpaar in einem Gehölzstreifen rund 250 m nördlich des Plangebiets erfasst. Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

Die **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** ist laut SDB eine Zugvogelart mit signifikantem Vorkommen. In den beiden NSG-VOen wird sie nicht genannt. Im Plangebiet wurde sie offenbar nicht nachgewiesen, ihr Vorkommen erscheint aber möglich. Im Rahmen der jüngsten Kartierung im VSG wurde die Art recht verbreitet festgestellt; 2 Brutzeitfeststellungen erfolgten unmittelbar am nördlichen Rand des Plangebiets, 2 weitere nur 100 bzw. 200 m südlich des Plangebiets. Der Trend der Art im VSG ist gleichbleibend. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B bewertet.

Der **Pirol (*Oriolus oriolus*)** ist laut SDB eine Zugvogelart mit signifikantem Vorkommen und wird in den beiden NSG-VOen nicht genannt. Im Plangebiet bestand 2017 an 6 Stellen Brutverdacht, zudem erfolgten 3 Brutzeitfeststellungen. Die Nachweise erfolgten in Kiefernforsten sowie in Eichen-, Erlen- und Birkenwäldern. Der Trend dieser Art im VSG scheint ausgesprochen positiv: 2001 erfolgte kein Nachweis von Revieren, 2006/2008 wurden 7 und 2017 20 Reviere festgestellt. BIODATA (2017) geht allerdings davon aus, dass in den ersten beiden Kartierungsdurchgängen nur eine unvollständige Erfassung erfolgt ist und der Datenvergleich nicht aussagefähig ist. Eine Bewertung des EHG durch BIODATA (2017) ist nicht erfolgt.

### 3.4 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

#### 3.4.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

**Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte (WAR)** sind im Plangebiet auf insgesamt 33,19 ha zu finden. Sie stocken in klein- oder auch großflächigen Senken, die bei hohen Grundwasserständen überstaut werden (stagnierendes Wasser). An einigen Stellen (u.a. Abt. 5090, 5106) haben sich diese Wälder in Relikten von Aller-Altarmen entwickelt, in Abt. 5069 begleiten sie den Verlauf des historischen „Schleusen-Grabens“ in einem deutlich erkennbaren Tälchen; das früher evtl. ebenfalls von der Aller durchflossen war. Flächige Erlen-Bruchwälder finden sich in Abt. 5065, 5076 und 5104. Eine Überstauung der Bruchwälder war während der Vorkartierung im Frühjahr 2010 mindestens bis Mitte Mai gegeben, doch im Kartierungsjahr 2019 war der Barnbruch nach langanhaltendem Niederschlagsmangel seit dem Sommer 2018 ungewöhnlich trocken, so dass auch die Bruchwälder nirgends unter Wasser standen. Durch Phytophthora-Befall sind einzelne Bestände abgängig, so dass sie sich als lichte Erlenwälder über einer großseggenriedartigen Vegetation zeigten (WAR/NSG). Einer der flächigen Bestände ist stark von Moorbirken durchsetzt (WAR/WBR). In allen Erlenbruchwäldern wird die Krautschicht von Seggen geprägt, insbesondere Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Ufer-Segge (*Carex riparia*) und Walzen-Segge (*Carex elongata*). Typische Arten sind ferner Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Sumpf-Haarstrang (*Peucedanum palustre*).

Lediglich ein einziges, 1,21 ha großes Vorkommen in Abt. 5079 hat der **Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes (WBR)**. Zwar wird die Baumschicht von der Moorbirke beherrscht, doch die großseggenreiche Krautschicht u.a. mit *Carex acutiformis* und *Carex elongata* ist eher die eines Erlen-Bruchwalds.

**Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WNE)** wurden auf insgesamt 65,90 ha erfasst. Sie werden im Gebiet immer von der Schwarzerle dominiert, der oft die Moorbirke beigemischt ist. Die Wuchsorte sind nass, stehen aber anders als die der Erlen-Bruchwälder auch in nassen Phasen nicht unter Wasser. Ihre Bodenvegetation wird zwar öfter von *Carex acutiformis* geprägt und lokal tritt auch *Carex elongata* auf, aber anders als in den Erlen-Bruchwäldern (WAR) finden sich hier auch diverse Arten weniger nasser Standorte, darunter Entwässerungs- und Störungszeiger wie Himbeere (*Rubus idaeus*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*); letztere haben aber keine hohen Deckungsgrade (anderenfalls Kartierung als WU). Auch diese Bestände sind teils durch Phytophthora-Befall deutlich aufgelichtet.

Die auf 12,71 ha kartierten **Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB)** des Barnbruchs werden immer von der Moorbirke dominiert, stellenweise sind Schwarzerlen beigemischt. Viele der Birken sind alt und morsch, reich an Baumpilzen und wertvolle Habitatbäume. Die Krautschicht wird teils vom Pfeifengras (*Molinia caerulea*) beherrscht, teils finden sich anspruchsvollere Arten wie *Carex acutiformis*, *Carex elongata* oder *Calamagrostis canescens*. Sehr lokal finden sich in kleinen Senken oder am Rand alter Gräben auch Torfmoose. Einige Bestände sind von einem dichten, verfallenen Grabennetz durchzogen.

Als **Sonstiger Sumpfwald (WNS)** wurde ein 1,11 ha großer Bereich in Abt. XXX beiderseits der Kronriede eingestuft. Vor 10 Jahren handelte es sich noch um einen von Schwarzerlen geprägten Wald, der dem LRT 91E0 zugeordnet wurde. Nachdem sich hier später Biber angesiedelt und für eine Überflutung des gesamten Bereichs gesorgt hatten, starben die Erlen vollständig ab. Geblieben ist ein schütterer Bestand aus Eichen und Flatterulmen mit einer von *Carex acutiformis* dominierten Bodenvegetation.



**Abb. 14:** Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR) in einem reliktschen Aller-Altarm am nördlichen Gebietsrand (Abt. XXX) (12.04.2022).



**Abb. 15:** Trockenere Variante des Birken- und Kiefern-Sumpfwalds (WNBt) mit einer vom Pfeifengras geprägten Krautschicht in Abt. XXX (12.04.2022).

**Weidengebüsche nährstoffreicher Standorte (BNR)** nehmen eine Fläche von 2,57 ha ein, die sich auf 6 Vorkommen verteilen. Diese meist artenarmen Gebüschwälder wachsen in nassen Senken, teils im Kontakt zu künstlich angelegten Naturschutzweihern.

Insgesamt 25 **Sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ)** mit einer Gesamtfläche von 3,99 ha sind weit über das Gebiet verteilt zu finden. Ihre Größe reicht von 60 m<sup>2</sup> bis 1,4 ha; 12 Gewässer sind kleiner als 50 m<sup>2</sup>. Sie sind durchweg als Naturschutzweiher oder zu jagdlichen Zwecken angelegt worden, die meisten in den 1980er Jahren. Die größeren Weiher sind mit „Vogelschutzinseln“ versehen worden, bei denen es sich um potenzielle und auch reale Kranich-Brutplätze handelt. Einige der Gewässer, insbesondere die in Erlen-Bruchwäldern oder ausgedehnte Weidengebüschwälder eingebetteten, sind naturnah entwickelt und weisen gut ausgeprägte Verlandungszonen auf. Die kleinen stark beschatteten Gewässer sind nahezu vegetationsfrei. Auf den fast überall verbliebenen Wällen mit dem Bodenaushub wachsen teils halbruderaler Gras- und Staudenfluren, teils Gebüschwälder und Pionierwälder. Fast alle Gewässer sind (bzw. waren) Reproduktionsgewässer von Amphibien, darunter Kammmolch (vgl. Kap. 3.3.1.3), Laubfrosch (vgl. Kap. 3.5.1.1) und Moorfrosch. In den extrem trockenen Sommern 2018-2020 sind vermutlich alle Gewässer mit Ausnahme des 1,4 ha großen Kleinsees am Elbe-Seiten-Kanal zeitweise ausgetrocknet.

**Nährstoffreiche Großseggenriede (NSG)** nehmen eine Fläche von insgesamt 8,79 ha ein. Einzelne von ihnen bilden einen Komplex mit Weidengebüschwäldern (NSG[BNR]), sind mit Resten von Erlenwäldern überwachsen (NSG[WNE]) oder mit Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) (NSG/NRG) oder Schilf (*Phragmites australis*) (NSG/NRS) durchsetzt. Die größten Vorkommen sind aus Erlen-Bruchwäldern (WAR) oder Erlen-Sumpfwäldern (WNE) hervorgegangen, nachdem die Erlen durch Phytophthora-Befall flächig abgestorben sind. Zudem finden sich Großseggenriede an Gewässern und in nassen Grünlandflächen, insbesondere auf der Einauswiese. Die dominierende Art ist meistens *Carex acutiformis*, stellenweise auch *Carex riparia*.

Ein 0,1 ha kleines **Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)** ist in einer flachen Senke der Wiese westlich der altern Mülldeponie (Abt. 5082x) entwickelt. **Schilf-Landröhrichte (NRS)** sind auf insgesamt 0,56 ha an Gewässern bzw. auf einer Stromleitungstrasse zu finden.

Biotoptypen des Feucht- bzw. Nassgrünlands lassen sich in 3 unterschiedliche Typen differenzieren. Mit 5,84 ha haben **Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen (GNF)** die größte Ausdehnung. Sie wachsen auf stark wechsellässigen Standorten und haben Vorkommen auf der Einauswiese (Abt. XXX), Kochs Wiese (Abt. XXX), auf einer Wiese westlich der Mülldeponie (Abt. XXX), der Wiese in Abt. XXX sowie auf 2 Wildwiesen in Abt. XXX und XXX. Sie haben meist ein etwas unspezifisches Arteninventar mit einer Mischung aus Arten des Grünlands, der Flutrasen, Klein- und Großseggenriede, wobei die Vegetation vergleichsweise kleinwüchsig bleibt. Typische Arten sind Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*), Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Flammender Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*). Vereinzelt finden sich „bessere“ Arten wie Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*) oder Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*).

Der im Barnbruch naturschutzfachlich wertvollste Nasswiesentyp ist die **Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)**, die 1,01 ha einnimmt. Eins der Vorkommen findet sich in Abt. 5077x1 im Norden des Plangebiets und zeigt gewisse Anklänge an Kleinseggenriede und Pfeifengraswiesen (vgl. Abb. 16). Auf dieser durch Mahd gepflegten Wiese finden sich mit der Hirse-Segge (*Carex panicea*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolium*) und Gelber Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) gleich 4 Rote Liste-Arten in großer Individuenzahl. Weitere wertgebende Arten sind u.a. Spitzblütige Binse (*Juncus acutiflorus*), *Carex nigra*, *Hydrocotyle vulgaris* und *Stellaria palustris*. Das zweite Vorkommen ganz im Osten des Plangebiets (Abt. 5066x2) ist Teil einer größeren, einheitlich durch Mahd gepflegten Wiesenparzelle, die überwiegend nicht im Besitz der NLF ist; vermutlich wird der NLF-Teil „versehentlich“ mitgemäht, was sich im Vergleich zur

angrenzenden verbrachten Vegetation im NLF-Besitz als vorteilhaft erwiesen hat (s.u.). Das Artenspektrum ist dem in Abt. 5077x1 ähnlich und umfasst dieselben 4 Rote Liste-Arten, aber zusätzlich auch noch den Kleinen Baldrian (*Valeriana dioica*).



**Abb. 16:** Diese Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM) in Abt. 5077x1 ist eine der wertvollsten Wiesen im Plangebiet (12.04.2022).

**Nährstoffreiche Nasswiesen (GNR)** nehmen 0,66 ha ein. Das größte und (zurzeit noch) wertvollste Vorkommen befindet sich in Abt. 5066x2 direkt angrenzend an den Biotoptyp GNM (s.o.) und ist aus diesem offenbar durch Verbrachung hervorgegangen. Die o.g. Rote Liste-Arten finden sich nur in wenigen Exemplaren, die Vegetation ist artenärmer und hochwüchsiger und wird von Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und *Carex acutiformis* geprägt. Ein weiteres Vorkommen des Biotoptyps findet sich im Abt. 5077x2 im Norden des Plangebiets. Es war zum Kartierzeitpunkt am 31.05.2019 bereits genutzt, möglicherweise als Rinderweide, was als ungünstig einzustufen ist. Das Arteninventar war deshalb nur teilweise erkennbar und umfasste eine Mischung aus nährstoffbedürftigen Allerweltsarten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnlichem Löwenzahn (*Taraxacum vulgare*) und Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Seggen (*Carex acutiformis*, *C. disticha*, *C. nigra*) und den Rote Liste-Arten *Thalictrum flavum* und *Caltha palustris* (jeweils nur wenige Exemplare). Ein drittes Vorkommen des Biotoptyps befindet sich Kochs Wiese, ist frei von floristischen Besonderheiten und tendiert zum Großseggenried.

Mesophiles Grünland, das nicht zum LRT 6510 gehört, ist auf der westlichsten Parzelle von Abt. 5082y entwickelt. Dieses **Mesophile Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)** ist nur 0,22 ha groß, hat eine mosaikartige, wenig wüchsige und durch Wühlschäden (Wildschweine) gestörte Vegetation, in der sich Arten des Grünlands und der feuchten Borstgrasrasen mischen. Augenscheinlich liegt die Parzelle brach oder wird nur unregelmäßig genutzt.

Borstgrasrasen, die aufgrund ihrer Artenarmut nicht zum FFH-LRT 6230 gehören, treten jeweils kleinflächig in 2 unterschiedlichen Biotoptypen auf. **Feuchte Borstgrasrasen (RNF)** finden sich auf insgesamt 0,30 ha am Ostrand von Kochs Wiese und auf der o.g. westlichsten Parzelle von Abt. 5082y in Nachbarschaft zum Biotoptyp GMF; die Vegetation der letztgenannten Fläche ist stark verfilzt und gestört. Auf Kochs Wiese ist der Borstgrasrasen in einem schmalen Streifen entlang des östlichen Waldrands entwickelt und wird offenbar nicht immer von der Mahd der übrigen Parzelle erfasst, wodurch das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) teilflächig dominiert und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) in der Fläche vorkommt. Auf der Einauswiese wächst zudem auf einer kleinen Anhöhe ein nur 0,02 ha kleiner **Trockener Borstgrasrasen tieferer Lagen (RNT)**.

Über die o.g. speziellen Biotoptypen hinaus sind **naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche** gesetzlich geschützt. Entsprechend der Erläuterungen in NLWKN (2021) gehören hierzu auch artenärmeres Extensivgrünland mit den hier eingebetteten Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen und naturnahe Wälder. Für den Barnbruch werden auch alle Schwarzerlen- und Birkenwälder als naturnah betrachtet. Die „regelmäßig überschwemmten Bereiche“ entsprechen den amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und werden den entsprechenden Karten entnommen. Auf dieser Basis wurden 7 Biotoptypen ermittelt, die in Überschwemmungsgebieten im Barnbruch geschützt sind: Erlenwälder entwässerter Standorte (WU, 12,45 ha), Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB, 2,33 ha), Mesophiles Gebüsch (BMS, 1,20 ha), Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA, 1,94 ha), Allee/Baumreihe (0,15 ha), Einzelbaum/Baumgruppe (0,07 ha), Strauchhecke (HFS). Diese Überschwemmungsbereiche befinden sich insbesondere im Nordosten des Plangebiets (NO des Schrägen Wegs) sowie kleinflächig im Norden (Abt. 5077x1, x2 und Teile von Abt. 5110).

### 3.4.2 Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung

Gemäß § 2 der Verordnung über das NSG „Barnbruch Wald“ ist die Erhaltung und Entwicklung folgender Waldtypen Schutzzweck:

- Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
- Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
- Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie -gebüsche,
- mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände,
- mehrstufige Waldränder.

Die drei erstgenannten Waldtypen werden bereits in den Kap. 3.2.1.1 und 3.4.1 beschrieben.

Mit Waldkiefer als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände gibt es im Plangebiet kaum; einige gehören zu den LRT 9110 und 9190.

Gemäß § 2 der Verordnung über das NSG „Barnbruch Wald“ ist außerdem die Erhaltung und Entwicklung folgender Offenlandbiotope Schutzzweck:

- Sümpfe, extensiv genutzte oder ungenutzte Nass- und Feuchtwiesen und vielfältige Ruderalfluren
- Naturnahe Fließgewässer
- Naturnahe Stillgewässer

Die Biotope der Sümpfe, Nass- und Feuchtwiesen und der naturnahen Stillgewässer werden bereits in Kap. 3.4.1 beschrieben. Naturnahe Fließgewässer gibt es innerhalb des Plangebiets nicht. Was mit „vielfältigen Ruderalfluren“ gemeint ist, bleibt unklar; im Plangebiet wurden lediglich wenig vielfältige Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) festgestellt, die sich im Wesentlichen auf Unterhaltungswegen von Fließgewässern und auf Jagdschneisen befinden.

### 3.4.3 Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Über die in den voran gegangenen Kapiteln hinausgehende prioritäre Biotoptypen der NSAB sind im Barnbruch alte Baumgruppen und Alleen, die sich zahlreich entlang der Wege finden. Meistens handelt es sich um alte Eichen, vereinzelt auch um alte Buchen.

### 3.4.4 Entwicklungsflächen

Die Entwicklungsflächen zu FFH-LRT sind in Tab. 21 zusammengestellt. Danach sollen insgesamt 12,98 ha Forsten, teils mit angrenzenden alten Baumgruppen und -reihen, zu Wald-LRT entwickelt werden.

Als einzige Entwicklungsfläche für den LRT 9110 wird ein 0,4 ha großer Buchen-Jungbestand mit einem Überhalt aus Birken und Eichen am Oslosser Weg in Abt. 5132 erfasst.

Bei allen übrigen E-Flächen handelt es sich um solche für den LRT 9190. Dies sind in erster Linie Eichenforsten im Alter von rund 30-50 Jahren, die sich allein durch Alterung und damit fortschreitender naturnäherer Entwicklung in bodensaure Eichenwälder der Biotoptypen WQF oder WQL entwickeln werden. Am Oslosser Weg (Abt. 5153) finden sich zudem Reste rund 170-jähriger Kiefernforsten mit schlechtwüchsigen, 70-90-jährigen Eichen und Birken in der 2. Baumschicht, die eine sehr naturnahe, teils von Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) dominierte Krautschicht aufweisen. Diese strukturreichen, naturschutzfachlichen wertvollen Wälder sind bereits heute fast LRT und würden ohne menschliches Zutun mit dem Absterben eines Teils der uralten Kiefern in den LRT 9190 übergehen. Bei einer weiteren E-Fläche handelt es sich um einen Alteichenbestand mit einem hohen Anteil in die 1. Baumschicht eingewachsener mittelalter Lärchen am Ostrand von Abt. 5132; dieser Bestand kann nur aktiv in den LRT 9190 überführt werden.

**Tab. 21:** Entwicklungsflächen im Plangebiet.

Biotoptyp	Schlüssel	Größe [ha]
<b>9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)</b>		
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WJL[WL]	0,40
<b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen</b>		
Eichenmischwald feuchter Sandböden mit Elementen von Lärchenforst	WQF[WZL]	0,76
Laubforst aus einheimischen Arten mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WXH[WQ]	7,03
Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WZK[WQ]	3,22
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Bodensaurer Eichenmischwald	WJL[WQ]	1,18
Allee/Baumreihe (Eiche)	HBA(Ei)	0,37
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (Eiche)	HBE(Ei)	0,02

### 3.5 Weitere planungsrelevante Arten

#### 3.5.1 Anhang IV-Arten

Von den insgesamt 6 Anhang IV-Arten, die auf dem SDB aufgeführt werden, ist aktuell nur der Laubfrosch aus dem Plangebiet bekannt. Allerdings wurden vom NLWKN mit Ausnahme eines Amphibiengutachtens aus dem Jahr 2015 keine aktuellen Daten zur Verfügung gestellt.

Im vorangegangenen Plan (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012) werden noch Nachweise von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Großem Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus genannt, die überwiegend über Kastenkontrollen im Zeitraum von 1999-2002 nachgewiesen wurden; seitdem sind den NLF keine Nachweise mehr mitgeteilt worden. Außerdem ist der Moorfrosch Bestandteil des letzten Plans; er wurde 2002 durch ein Amphibiengutachten nachgewiesen, seitdem liegen keine Informationen zum Vorkommen der Art vor. Die Amphibienerfassung im Jahr 2015 war methodisch nicht auf die Erfassung des Moorfroschs ausgelegt.

Die im SDB aufgeführte Wildkatze wurde im Barnbruch bislang offenbar nicht beobachtet. Im Rahmen eines Wildkatzenprojekts 2014/2015 wurden Lockstäbe ausgebracht, doch es erfolgte kein Nachweis der Art.

##### 3.5.1.1 Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch wurde im Rahmen einer Kammolcherfassung im Jahr 2015 (LaReG 2015) als „Beifang“ erfasst. Nachweise innerhalb des Plangebiets erfolgten in drei Stillgewässern des Biototyps SEZ (Abt. XXX, XXX und XX), die eine Größe von rund 850-1.800 m<sup>2</sup> aufweisen. Im Gewässer in Abt. XXX, bei dem es sich um das beste Kammolch-Gewässer handelte (vgl. Kap. 3.3.1.3), wurde auch ein Reproduktionsnachweis erbracht (vermutlich ein Larvenfund). Angaben zur Anzahl der festgestellten Individuen finden sich in dem vom NLWKN zur Verfügung gestellten Gutachten nicht. Im Jahr 2002 wurden Laubfrösche in 4 anderen Gewässern festgestellt. Insgesamt lässt sich sagen, dass über den Laubfrosch aktuell deutlich zu wenig bekannt ist, um sinnvolle Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist zu befürchten, dass sich die extrem trockenen Sommer 2018-2020 sehr negativ auf die Art ausgewirkt haben, weil mit Ausnahme des „Kleinsees“ am Elbe-Seiten-Kanal wahrscheinlich alle übrigen Gewässer während der Larvalphase des Laubfroschs ausgetrocknet sind.

#### 3.5.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten

Der **Kranich (*Grus grus*)** wird auf dem SDB gar nicht aufgeführt, obwohl er seit längerem aus dem Plangebiet bekannt ist. Laut VO für das NSG „Barnbruch Wald“ als Brut- und Gastvogel wertbestimmend. Im Plangebiet erfolgten 2017 jeweils 2 Brutnachweise, 2 Brutzeitfeststellungen und zweimal bestand Brutverdacht. Brutnachweis/Brutverdacht erfolgten jeweils an größeren in den Wald eingebetteten Naturschutzweihern, die seinerzeit auch als „Kranichteiche“ angelegt worden sind. Biodata (2017) beurteilt diese Waldgewässer als „grundsätzlich gut geeignete, in der Regel wohl störungsarme Bruthabitate“. Ebenfalls vorhanden sind Bereiche als Nahrungshabitate zur erfolgreichen Aufzucht der Jungen nach der Brut (extensiv genutzte störungsarme Waldwiesen und -lichtungen). Der Trend im VSG insgesamt ist deutlich zunehmend, denn 2001 wurde noch kein einziges Brutpaar beobachtet, 2006/2008 waren es 2, im Rahmen der Waldbiotopkartierung im Jahr 2010 gab es deutlich Hinweise auf 2-3 Brutpaare im Plangebiet, und 2017 schließlich wurden im gesamten VSG 12 Brutpaare ermittelt. Außerdem wurden 2017 60-80 Nichtbrüter ermittelt, die sich verteilt über das gesamte Gebiet aufhielten. Die Zunahme spiegelt den allgemeinen Trend wider. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit A bewertet.

Der **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** wird auf dem SDB nicht aufgeführt, ist aber besonderer Schutzzweck im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“. Im Plangebiet wurde er 2017 im NSG „Barnbruch Wald“ festgestellt, wo ein Brutnachweis und 2 Brutzeitfeststellungen jeweils am südlichen Gebietsrand erfolgten. Der Trend im VSG ist positiv: 2001 wurde die Art nicht nachgewiesen, 2006/2008 wurde ein Brutpaar festgestellt, 2017 waren 6 Paare. Damit wird der landesweite Trend widergespiegelt. Der EHG wird von BIODATA (2017) insgesamt mit B bewertet.

Der **Fischadler (*Pandion haliaetus*)** wird auf dem SDB nicht aufgeführt, ist aber besonderer Schutzzweck im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“. Im Rahmen der vom NLWKN beauftragten turnusgemäßen Kartierungen im VSG zwischen 2001 und 2017 wurde er nicht nachgewiesen. Dem Forstamt ist allerdings eine Brut vor rund 10 Jahren im Nordwesten des Plangebiets bekannt (XXX); hier wurde vor einigen Jahren eine Nisthilfe installiert, die bislang offenbar nicht angenommen worden ist. Eine Bewertung des EHG liegt nicht vor.

Die **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)** wird auf dem SDB nicht aufgeführt, ist aber besonderer Schutzzweck im NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“. Sie wurde 2017 im gesamten VSG trotz intensiver Nachsuche nicht nachgewiesen, in den Vorkartierungen wurden 2 Reviere (2001) bzw. 3 Reviere (2008) jeweils außerhalb des Plangebiets festgestellt; einer der Nachweise erfolgte allerdings in nur rund 60 m Entfernung. Das Fehlen im Jahr 2017 entspricht dem allgemeinen lokalen Trend eines Rückgangs an der westlichen Verbreitungsgrenze; die Lebensräume sind nach wie vor vorhanden (BIODATA 2017). Eine Bewertung des EHG liegt nicht vor.

### 3.5.3 Zielarten des SDB

Auf dem SDB werden 18 Pflanzenarten aufgeführt, von denen offenbar bislang keine einzige im Plangebiet nachgewiesen worden ist. Vom Gräben-Veilchen (*Viola persicifolia*) wurde im Rahmen der vorliegenden Kartierung ein großer Bestand in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet (Grünlandparzelle direkt östlich von Abt. 5077x2) festgestellt.

### 3.5.4 Arten der Roten Listen

Die Arten der Roten Listen, die nicht schon in den vorangegangenen Kapiteln behandelt werden, sind in Tab. 22 und Tab. 23 zusammengestellt. Aus dem für den vorliegenden BWP maßgeblichen Zeitraum von 2010-2019 wurden seitens des NLWKN nur eine Brutvogel- und eine Kammolchkartierung zur Verfügung gestellt. Die Daten zu den Gefäßpflanzen wurden im Rahmen der vorliegenden Biotopkartierung erhoben, dabei handelt es sich ausschließlich um Zufallsfunde.

**Tab. 22:** Liste der Tiere der Roten Listen Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) und Deutschlands (Rote-Liste-Zentrum 2022<sup>10</sup>), die im Zeitraum von 2010-2019 nachgewiesen wurden. Aufgeführt sind nur die Arten, die nicht in den vorangegangenen Kapiteln behandelt werden.

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  
V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet  
Schutz § = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG  
§§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG  
\* = kein gesetzlicher Schutz  
Anzahl Funde BN = Brutnachweis  
BV = Brutverdacht  
BZ = Brutzeitfeststellung

Lateinischer Name	Deutscher Name	RL Nds TO	RL Nds.	RL D	Schutz	Anzahl Funde	Letzter Fund
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	3	3	§	2 BZ	2017
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	3	3	3	§	4 BV, 2 BZ	2017
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	V	§	1 BZ	2017
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	3	3	V	§	1 BN, 5 BV, 2 BZ	2017
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	3	3	V	§	3 BV, 1 BZ	2017
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	3	3	3	§	1 BN, 14 BV	2017
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	3	3	3	§	2 BN, 57 BV, 9 BZ	2017
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3	3	*	§	45 BV, 10 BZ	2017
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	1	2	§§	2 BZ	2017

Im Plangebiet wurden im Rahmen einer Brutvogelkartierung (BIODATA 2017) 9 Arten der Roten Listen festgestellt, von denen 8 im östlichen Tiefland Niedersachsens als gefährdet und eine als vom Aussterben bedroht eingestuft sind (Tab. 22). Bei letzterem handelt es sich um den Wendehals mit 2 Brutzeitfeststellungen in einem Kiefernforst und einem Birken-Pionierwald. Von den gefährdeten Arten sind Trauerschnäpper und Waldlaubsänger im Plangebiet häufige Brutvögel.

Im Zuge der Biotopkartierung im Jahr 2019 wurden 12 Pflanzenarten der Roten Liste festgestellt, eine weitere Art wurde zuletzt im Jahr 2010 nachgewiesen. Es handelt sich weder bei der Kartierung im Jahr 2010 (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012) noch bei der aktuellen Kartierung um eine vollständige Erfassung, so dass die Angaben in Tab. 23 nur eingeschränkt aussagefähig sind. Alle Arten werden in der regionalisierten Liste für das östliche Tiefland als „gefährdet“ eingestuft.

Die Arten konzentrieren sich zum einen in Erlen-Bruchwäldern (WAR) und Erlen-Sumpfwäldern (WNE), wo die Walzen-Segge (*Carex elongata*), Steife Segge (*Carex elata*) und der Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) ihre Hauptvorkommen haben. Ein anderer Schwerpunkt von Rote Liste-Arten sind Nass-/Feuchtwiesen; hier wachsen u.a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*).

<sup>10</sup> [Die Roten Listen - Rote-Liste-Zentrum](#), Abruf am 01.04.2022

**Tab. 23:** Liste der Gefäßpflanzen der Roten Listen Niedersachsens (GARVE 2004) und Deutschlands (Rote-Liste-Zentrum 2022<sup>5</sup>), die im Zeitraum von 2010-2019 nachgewiesen wurden.

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,  
\* = ungefährdet  
Schutz \* = kein gesetzlicher Schutz

Lateinischer Name	Deutscher Name	RL Nds TO	RL Nds.	RL D	Schutz	Anzahl Funde	Letzter Fund
<i>Caltha palustris</i> s.l.	Sumpfdotterblume	3	3	V	*	4	2019
<i>Carex elata</i>	Steife Segge	3	3	*	*	9	2019
<i>Carex elongata</i>	Walzen-Segge	3	3	*	*	40	2019
<i>Carex panicea</i>	Hirse-Segge	3	3	V	*	2	2019
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel	3	3	*	*	5	2010
<i>Paris quadrifolia</i>	Einbeere	3	V	*	*	1	2010
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn	3	*	*	*	1	2019
<i>Selinum carvifolia</i>	Kümmelblättrige Silge	3	3	V	*	5	2019
<i>Thalictrum flavum</i>	Gelbe Wiesenraute	3	3	V	*	9	2019
<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpffarn	3	3	3	*	4	2019
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	3	3	*	*	44	2019
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Rauschbeere	3	3	V	*	1	2019
<i>Valeriana dioica</i>	Kleiner Baldrian	3	V	V	*	2	2019

### 3.5.5 Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung

In der Verordnung zum NSG „Barnbruch Wald“ ist als Schutzzweck der **Frühjahrs-Kiemenfußkrebs (*Eubbranchipus grubii*)** genannt. Ob und inwiefern die Art aktuell im Plangebiet vorkommt, ist nicht bekannt. Für den vorangegangenen E+E-Plan (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT 2012) wurde vom NLWKN ein entsprechendes Gutachten (FACHBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG 2002) zur Verfügung gestellt, das aufgrund seines Alters von nunmehr 20 Jahren keine Basis für den vorliegenden BWP bietet. Seinerzeit wurde die Art an 12 Stellen nachgewiesen, überwiegend in temporär trockenfallenden Grabenabschnitten.

Der **Sperber (*Accipiter nisus*)** wird in der Verordnung zum NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als „besonderer Schutzzweck ... im EU-Vogelschutzgebiet“ genannt. Allerdings wird die Art weder auf Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geführt, noch wird sie im SDB als Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie gelistet, so dass sie als planungsrelevant gemäß Schutzgebiets-VO eingestuft wird. Aus dem Plangebiet sind keine Nachweise bekannt, allerdings ist diese ungefährdete Art kein Gegenstand der bisherigen avifaunistischen Erfassungen des NLWKN gewesen. Ihr Vorkommen im bewaldeten Teil des Plangebiets ist anzunehmen, jedoch haben die innerhalb des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegenden deckungsarmen Wiesen keine Relevanz für diese Art (auch nicht als Jagdgebiet). Es werden deshalb weder Schutzziele formuliert noch Maßnahmen geplant.

## 4 Entwicklungsanalyse/Monitoring

### 4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

#### 4.1.1 Maßgebliche Lebensraumtypen

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2012 geplanten Maßnahmen für die maßgeblichen FFH-LRT wird in den beiden nachfolgenden Kapiteln tabellarisch dokumentiert.

##### 4.1.1.1 Wald-Lebensraumtypen

**Tab. 24:** Umsetzung der Planung für den LRT 9110 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
Vollständige Erhaltung aller verbliebenen Altbuchen	umgesetzt
Erhaltung sämtlicher Habitatbäume (auch Eichen und Kiefern)	umgesetzt

**Tab. 25:** Umsetzung der Planung für den LRT 9160 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
Erhaltung des derzeitigen Wasserhaushalts, d.h. keine weitere Unterhaltung von nicht unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben (aber Erhaltung der Eichenfähigkeit der Standorte)	umgesetzt
langfristige natürliche Sukzession auf 7,05 ha (Naturwaldparzellen)	umgesetzt (durch zwischenzeitliche Erweiterung des Naturwalds auf insgesamt 21,75 ha)
ganzflächige Habitatbaumgruppen auf 0,48 ha	umgesetzt
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 12,79 ha	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 0,68 ha der entsprechend beplanten Fläche als NWE-Fläche ausgewiesen worden)
weitgehender Nutzungsverzicht, nur ggfs. pflegliche Einzelstammnutzung von Wertholz auf 16,31 ha	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 13,25 ha der entsprechend beplanten Flächen in den Naturwald integriert worden)
forstliche Nutzung auf nur 11,06 ha der Fläche	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 1,15 ha der entsprechend beplanten Flächen in den Naturwald integriert worden)
In den genutzten Beständen erfolgt die Bewirtschaftung mit folgenden Vorgaben:	
In den Altbeständen Erhaltung zahlreicher Alteichen zur Gewährleistung der Habitatkontinuität	umgesetzt
In Beständen mit nachwachsender Eiche Begünstigung und Förderung gegenüber anderen Arten des Unterstandes	umgesetzt
In Beständen mit Hainbuche im Unterstand Förderung der Hainbuche gegenüber anderen Arten, kontinuierliche Erhaltung eines angemessenen hohen Anteils alter, potenziell habitatreicher Hainbuchen	sofern forstliche Maßnahmen erfolgt sind, umgesetzt
In Beständen mit Schwarzerle und/oder Moorbirke im Unterstand grundsätzlich Erhaltung eines angemessenen Teils des Unterstandes, jedoch Verhinderung des Einwachsens in die Kronen der Eichen	sofern forstliche Maßnahmen erfolgt sind, umgesetzt

Fortsetzung von Tab. 25

Planung	Umsetzung
In den genutzten Beständen erfolgt die Bewirtschaftung mit folgenden Vorgaben:	
Belassen von absterbenden und toten Bäumen im Bestand, soweit möglich	umgesetzt, soweit keine Verkehrs-sicherungsmaßnahmen erforderlich waren
Frühzeitige Auszeichnung von künftigen Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen zur langfristigen Sicherung einer ausreichenden Habitatbaumausstattung	Umsetzung ist so nicht erfolgt, stattdessen sind 46,7 % der LRT-Fläche als NWE-Flächen (inkl. Naturwald) ausgewiesen worden (fast ausschließlich Altbestände)

**Tab. 26:** Umsetzung der Planung für den LRT 9190 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
Erhaltung des derzeitigen Wasserhaushalts, d.h. keine weitere Unterhaltung von nicht unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben (aber Erhaltung der Eichenfähigkeit der Standorte)	umgesetzt
langfristige natürliche Sukzession auf 20,33 ha (Naturwaldparzellen)	umgesetzt
ganzflächige Habitatbaumgruppen auf 7,18 ha (überwiegend kleinflächige, meist in Kiefernforsten eingebettete Vorkommen des Lebensraumtyps)	umgesetzt
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 61,0 ha	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 3,01 ha der entsprechend beplanten Fläche als NWE-Fläche ausgewiesen worden)
forstliche Nutzung auf nur 31,1 ha der Fläche	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 2,31 ha der entsprechend beplanten Flächen in den Naturwald integriert worden)
In den genutzten Beständen erfolgt die Bewirtschaftung mit folgenden Vorgaben:	
In den Altbeständen Erhaltung zahlreicher Alteichen zur Gewährleistung der Habitatkontinuität	umgesetzt
In Beständen mit nachwachsender Eiche Begünstigung und Förderung gegenüber anderen Arten des Unterstandes	umgesetzt
Förderung von Sand- oder Moorbirke gegenüber der nicht LRT-typischen Schwarzerle im Unterstand, jedoch Verhinderung des Einwachsens in die Kronen der Eichen	sofern forstliche Maßnahmen erfolgt sind, umgesetzt
Belassen von absterbenden und toten Bäumen im Bestand, soweit möglich	umgesetzt, soweit keine Verkehrs-sicherungsmaßnahmen erforderlich waren
Frühzeitige Auszeichnung von künftigen Habitatbäumen und Habitatbaumgruppen zur langfristigen Sicherung einer ausreichenden Habitatbaumausstattung	Umsetzung ist so nicht erfolgt, stattdessen sind 23,2 % der LRT-Fläche als NWE-Flächen (inkl. Naturwald) ausgewiesen worden (fast ausschließlich Altbestände)

**Tab. 27:** Umsetzung der Planung für den LRT 91E0 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
wenigstens Erhaltung des derzeitigen Wasserhaushalts, d.h. keine weitere Unterhaltung von nicht unterhaltungspflichtigen Entwässerungsgräben	umgesetzt
Reguläre Durchforstung unter Begünstigung von Erle, Esche und Flatterulme	Es sind keine forstlichen Maßnahmen erfolgt.
Teilflächig (Abt. XXX) Kammerung bzw. Abkopplung von Entwässerungsgräben vom Vorfluter	nicht umgesetzt (allerdings ist der betreffende Erlenbestand nach dem zwischenzeitlichen Aufstau der Kronriede durch den Biber (2015) komplett abgestorben und gehört nun nicht mehr zum LRT 91E0)

**Tab. 28:** Umsetzung der Planung für den LRT 91F0 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
wenigstens Erhaltung des derzeitigen Wasserhaushalts, wenn möglich, auenspezifische Verbesserung	teilweise umgesetzt (auenspezifische Verbesserung war nicht möglich)
langfristige natürliche Sukzession auf 10,62 ha, wobei in Teilbereichen außerhalb des Naturwaldes ggfs. Pflegemaßnahmen zur Förderung der Flatterulme erfolgen sollen	umgesetzt (allerdings sind keine Pflegemaßnahmen zur Förderung der Flatterulme erfolgt, weil zwischenzeitlich alle entsprechend beplanten Flächen in den Naturwald integriert worden sind)
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 31,85 ha hier grundsätzlich langfristige Erhaltung aller alten Flatterulmen (Ausnahme: absterbende Eschenbestände in Abt. 5160 und 5161 im Fall des weiteren Absterbens, s.u.)	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 5,76 ha der entsprechend beplanten Fläche in den Naturwald integriert worden)
Weitgehender Nutzungsverzicht, aber ggfs. pflegliche Einzelstammnutzung von Wertholz auf 3,54 ha	umgesetzt
forstliche Nutzung auf nur 12,98 ha	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 5,56 ha der entsprechend beplanten Flächen als NWE-Fläche ausgewiesen worden)
In den genutzten Beständen erfolgt die Bewirtschaftung mit folgenden Vorgaben (überwiegend Kalamitätsflächen bzw. junge Kulturflächen auf ehemaligen Kalamitätsflächen in Abt. 5160 und 5161 sowie ein älterer Bestand in Abt. 5095 mit weniger gut erhaltenen Waldstrukturen):	
Im Altbestand in Abt. 5095 Erhaltung zahlreicher Alteichen zur Gewährleistung der Habitatkontinuität	umgesetzt (Bestand ist zwischenzeitlich in den Naturwald integriert worden)
In aktuell bereits völlig entblößten Partien der Kalamitätsflächen in Abt. 5160 und 5161 Anlage von Eichenkulturen (mit Flatterulmen und Eschen als Mischbaumarten) ohne Bodenbearbeitung und unter Belassen vorhandenen Totholzes mit einem Durchmesser > 15-20 cm Durchmesser im Bestand	teilweise umgesetzt, Kulturen wurden in den entstehenden Freiflächen ohne Bodenbearbeitung angelegt (aufgrund des Eschen-Triebsterbens allerdings ohne Eschen), ein Überhalt wurde belassen, das weiterhin anfallende Totholz musste allerdings aus Arbeitsschutzgründen teilweise heruntergeschnitten/entfernt werden

Fortsetzung von Tab. 28

Planung	Umsetzung
In den genutzten Beständen erfolgt die Bewirtschaftung mit folgenden Vorgaben (überwiegend Kalamitätsflächen bzw. junge Kulturlflächen auf ehemaligen Kalamitätsflächen in Abt. 5160 und 5161 sowie ein älterer Bestand in Abt. 5095 mit weniger gut erhaltenen Waldstrukturen):	
In aktuell stark aufgelichteten Partien der Kalamitätsflächen in Abt. 5160 und 5161 im Fall des weiteren Absterbens von Eschen Anlage von Eichenkulturen (mit Flatterulmen und Eschen als Mischbaumarten) in den entstehenden Freiflächen (ohne Bodenbearbeitung und bei Erhaltung des verbliebenen Überhaltes und Belassen des Totholzes > 15-20 cm Durchmesser in den Kulturen)	teilweise umgesetzt, Kulturen wurden in den entstehenden Freiflächen ohne Bodenbearbeitung angelegt (aufgrund des Eschen-Triebsterbens allerdings ohne Eschen), ein Überhalt wurde belassen, das weiterhin anfallende Totholz musste allerdings aus Arbeitsschutzgründen teilweise heruntergeschnitten/entfernt werden
Erhaltung des verbliebenen Überhaltes im Bereich bestehender Kulturen, im Fall dessen Absterbens Belassen des Totholzes > 15-20 cm Durchmesser in den Kulturen	umgesetzt, sofern Arbeitsschutz/Verkehrssicherung dem nicht entgegen standen

#### 4.1.1.2 Lebensraumtypen des Offenlands

**Tab. 29:** Umsetzung der Planung für den LRT 6230 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
Durchführung einer ganzflächigen einschürigen Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähgutes bei vollständigem Verzicht auf Düngung. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung möglich.	umgesetzt; Fläche ist verpachtet, der Pachtvertrag entsprechend gestaltet.

**Tab. 30:** Umsetzung der Planung für den LRT 6510 im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
Durchführung einer ganzflächigen einschürigen Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähgutes bei vollständigem Verzicht auf Düngung.	umgesetzt

## 4.1.2 Maßgebliche Arten

### 4.1.2.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten Maßnahmen für die Anhang II-Arten wird in Tab. 31 dokumentiert.

**Tab. 31:** Umsetzung der Planung für die maßgeblichen Anhang II-Arten im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
<b>Biber</b>	
Für die Art waren keine speziellen Maßnahmen geplant, weil sie sich im Gebiet seinerzeit noch nicht etabliert hatte.	
<b>Fischotter</b>	
Für die Art waren keine speziellen Maßnahmen geplant, weil sie sich im Gebiet seinerzeit noch nicht etabliert hatte.	
<b>Kammolch</b>	
Freihalten der Stillgewässer des Gebietes von Fischbesatz	umgesetzt
Bedarfsweise Optimierung bestehender Kammolchgewässer z.B. durch Entfernen stark beschattender Gehölze insbesondere am südlichen Ufer. Falls die Entschlammung eines Gewässers erforderlich wird, aber im Einzelfall aus anderen Überlegungen, z.B. aufgrund seltener Vegetation, nicht zu vertreten ist, kann die Neuanlage geeigneter Gewässer erforderlich werden.	Im Zuge von forstlichen Maßnahmen wurden z.T. beschattende Bäume entnommen

### 4.1.2.2 Wertbestimmende Arten und Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile (VS-RL)

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten speziellen Maßnahmen für die Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie wird in Tab. 32 dokumentiert. Die geplanten Maßnahmen zum Horstschutz/Bruthabitatschutz sind für alle Arten umgesetzt worden und werden deshalb nicht im Einzelnen aufgeführt.

**Tab. 32:** Umsetzung der Planung für Vogelarten im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
<b>Seeadler</b>	
Reduktion der Bleibelastung von Seeadlerrevieren durch Verzicht auf Verwendung bleihaltiger Munition oder Entsorgung der Aufbrüche	In den NLF werden nur noch bleifreie Geschosse verwendet.
<b>Grauspecht</b>	
Erhaltung von unbefestigten Wegen als Nahrungshabitate	umgesetzt
<b>Schwarzspecht</b>	
Erhaltung von Kiefern-Altholzinseln und Kiefern mit Baumhöhlen	teilweise umgesetzt
<b>Mittelspecht</b>	
Verzicht auf großflächige Kahlschläge	in Eichenwäldern umgesetzt

Fortsetzung von Tab. 32

Planung	Umsetzung
<b>Neuntöter</b>	
Pflege von Waldaußen und -innenrändern besonders im Bereich der Waldwiesen	Waldaußen und -innenränder werden gepflegt und langfristig entwickelt (z.B. durch Zurücknehmen von Bäumen und Pflanzen von Sträuchern)
Erhaltung von Hochstauden- und Gebüschsäumen entlang von Wegen und Gräben	Im Rahmen des Pflegekonzepts umgesetzt

### 4.1.3 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

#### 4.1.3.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten Maßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope wird in Tab. 33 dokumentiert. Für in der Tabelle nicht aufgeführte Biotope ist seinerzeit keine spezielle Planung erfolgt.

**Tab. 33:** Umsetzung der Planung für die gesetzlich geschützten Biotope seit dem Jahr 2011.

Planung	Umsetzung
<b>Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte (WAR)</b>	
keine Unterhaltung noch vorhandener Entwässerungsgräben, evtl. Abkopplung von Vorflutern, sofern noch Verbindungen bestehen	teilweise umgesetzt (keine aktiven Maßnahmen)
Maschineneinsatz ist grundsätzlich nur bei starkem Frost oder extremer Trockenheit zulässig, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind	umgesetzt
keine Einbringung von Arten, die nicht der pnV entsprechen	umgesetzt
langfristige natürliche Sukzession auf 5,05 ha (Bereiche innerhalb der bestehenden Naturwaldparzellen sowie ein Bestand in Abt. 5096)	umgesetzt (zwischenzeitlich ist auch Abt. 5096 in den Naturwald integriert worden)
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 10,9 ha; hierzu gehören 7,5 ha normal bestockte Erlen-Bruchwälder sowie 3,4 ha Kalamitätsflächen ( <i>Phytophthora</i> -Befall), auf denen die Erlen zu größeren Teilen abgestorben sind. Auf den Kalamitätsflächen ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob eine möglicherweise ankommende Naturverjüngung übernommen werden kann, oder ob die Pflanzung von Schwarzerlen erfolgsversprechend erscheint.	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 2,16 ha der entsprechend beplanten Fläche als NWE-Flächen ausgewiesen worden)
ggfs. pflegliche extensive Nutzung ohne Befahrung auf 3,59 ha (Bestände in Aller-Altarmen in Abt. 5090 und 5140)	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 2,52 ha der entsprechend beplanten Fläche in den Naturwald integriert worden)
weitgehender Nutzungsverzicht, ggfs. Einzelstammnutzung von Wertholz mit pfleglichen Verfahren auf 0,61 ha (Bestand in Abt. 5067)	umgesetzt (Bestand ist zwischenzeitlich als NWE-Fläche ausgewiesen worden)
Reguläre Durchforstung auf 17,70 ha, sofern starker Frost oder extreme Trockenheit einen Maschineneinsatz ohne Schäden an Boden und Vegetation zulassen; das bedeutet, dass die vorgesehene Nutzung im aktuellen Planungszeitraum entfallen muss, wenn die erforderlichen äußeren Bedingungen nicht eintreten	umgesetzt (zwischenzeitlich sind von der entsprechend beplanten Fläche 6,42 ha als Naturwald und 8,28 ha als weitere NWE-Fläche ausgewiesen worden)

Fortsetzung von Tab. 33

Planung	Umsetzung
<b>Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte (WBR)</b>	
Keine Unterhaltung noch vorhandener Entwässerungsgräben, evtl. Abkopplung von Vorflutern, sofern noch Verbindungen bestehen	teilweise umgesetzt (keine aktiven Maßnahmen)
Maschineneinsatz ist grundsätzlich nur bei Frost oder Trockenheit zulässig, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind	Es sind keine forstlichen Maßnahmen im einzigen Bestand des Biotoptyps erfolgt, da Hiebsruhe (s.u.).
Förderung der Moorbirke zu Ungunsten der Schwarzerle	
Das derzeit einzige Vorkommen unterliegt der Hiebsruhe (keine Nutzung im Altholz während des laufenden Planungszeitraums)	umgesetzt
<b>Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)</b>	
keine Unterhaltung noch vorhandener Entwässerungsgräben, evtl. Abkopplung von Vorflutern, sofern noch Verbindungen bestehen	teilweise umgesetzt (keine aktiven Maßnahmen)
Maschineneinsatz ist grundsätzlich nur bei Frost oder Trockenheit zulässig, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind	umgesetzt
langfristige natürliche Sukzession auf 2,32 ha der Fläche (Bereiche innerhalb der bestehenden Naturwaldparzellen)	umgesetzt
ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe auf 0,18 ha (ein Bestand in Abt. 5097)	umgesetzt (Bestand ist zwischenzeitlich als NWE-Fläche ausgewiesen worden)
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 27,27 ha	umgesetzt (zwischenzeitlich sind von der entsprechend beplanten Fläche 11,78 ha als Naturwald und 5,88 ha als weitere NWE-Fläche ausgewiesen worden)
weitgehender Nutzungsverzicht, ggfs. Einzelstammnutzung von Wertholz mit pfleglichen Verfahren auf 1,01 ha (Bestände in Abt. 5089, 5091)	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 0,39 ha der entsprechend beplanten Fläche in den Naturwald integriert worden)
Zurückdrängen des Nadelholzes im Rahmen regulärer Durchforstungen auf 1,76 ha (zwei Bestände in Abt. 5101, 5130)	umgesetzt, sofern forstliche Maßnahmen erfolgt sind
Reguläre Durchforstung bei weitestmöglicher Erhaltung aller vorhandenen Habitatbäume sowie Belassen des Totholzes auf 27 % der Fläche (teils abgängige Bestände in Abt. 5157, 5164)	teilweise umgesetzt (zwischenzeitlich sind 1,15 ha der entsprechend beplanten Fläche in den Naturwald integriert worden)
<b>Birken-Sumpfwald (WNB)</b>	
Keine Unterhaltung noch vorhandener Entwässerungsgräben, evtl. Abkopplung von Vorflutern, sofern noch Verbindungen bestehen	teilweise umgesetzt (keine aktiven Maßnahmen)
Maschineneinsatz ist grundsätzlich nur bei Frost oder Trockenheit zulässig, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind	umgesetzt
Förderung der Moorbirke zu Ungunsten der Schwarzerle	Es waren keine aktiven Maßnahmen nötig.
Hiebsruhe (keine Nutzung während des laufenden Planungszeitraums) auf 3,95 ha (drei Bestände in Abt. 5097, 5156, 5107)	umgesetzt (zwischenzeitlich sind 2,53 ha der entsprechend beplanten Fläche als NWE-Flächen ausgewiesen worden)
Ggfs. einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung (bei vollständiger Erhaltung der Eiche) mit natürlicher Verjüngung von Baumarten der pnV auf 2,37 ha (zwei Bestände in Abt. 5147)	Es waren keine aktiven Maßnahmen nötig.

Fortsetzung von Tab. 33

<b>Planung</b>	<b>Umsetzung</b>
<b>Nährstoffreiches Großseggenried (NSG)</b>	
Aus abgestorbenen Erlen-Bruchwäldern hervorgegangene Großseggenriede werden zunächst der Sukzession überlassen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist zu entscheiden, ob eine Pflanzung von Schwarzerlen sinnvoll erscheint.	umgesetzt (Sukzession)
Im Bereich von Wiesen (z.B. Einauswiese) in Kontakt zu anderen Grünlandgesellschaften gelegene Großseggenriede werden, soweit die Bodenvernässung dies zulässt, gemeinsam mit der Restfläche ab Juli einschürig gemäht (mit Abfuhr des Mähgutes) und nicht gedüngt.	umgesetzt
<b>Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)</b>	
Jährliche einschürige Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung. Die Mahd sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Bereiche möglichst wenig vernässt sind, um Schäden an der Vegetation zu vermeiden.	nur auf Teilflächen umgesetzt (Abt. 5112y; kleiner Teil von Abt. 5066x2 wird mit Nachbarparzelle außerhalb NLF „versehentlich“ mitgenutzt (was positiv ist); der größere Teil des Vorkommens in Abt. 5066x2 liegt brach; Abt. 5077x1 und x2 wurde extensiv genutzt (Unterpachtvertrag ohne Auflagen), x2 wurde zuletzt offenbar beweidet (nicht zielkonform), x1 offenbar gemäht
<b>Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF)</b>	
Jährliche einschürige Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung. Die Mahd sollte zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Bereiche möglichst wenig vernässt sind, um Schäden an der Vegetation zu vermeiden.	auf Teilflächen (verpachtete Wiesen) umgesetzt (Abt. 5110y, 5112y, 5082y); Abt. 5067x3 wurde von Forstamt gemulcht
<b>Feuchter Borstgrasrasen (RNF)</b>	
Jährliche einschürige Mahd ab Juli mit Abfuhr des Mähgutes und ohne Düngung	umgesetzt

#### 4.1.3.2 Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung

Nach Schutzgebiets-Verordnung waren seinerzeit keine Biotope planungsrelevant.

#### 4.1.3.3 Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2012 geplanten Maßnahmen für die prioritären Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz wird in Tab. 34 dokumentiert.

**Tab. 34:** Umsetzung der Planung für die prioritären Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz dem Jahr 2011.

Planung	Umsetzung
<b>Baumreihen und -gruppen (HBA, HBE)</b>	
Erhaltung aller Baumreihen mit Laubgehölzen entlang von Wegen und Gräben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	umgesetzt
Erhaltung aller Baumgruppen mit Laubgehölzen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht	umgesetzt
Wenn in den o.g. Baumreihen und -gruppen absterbende Einzelbäume aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden müssen, verbleibt das Totholz soweit möglich im Bestand	umgesetzt

#### 4.1.3.4 Entwicklungsflächen

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten Maßnahmen für die damaligen Entwicklungsflächen wird in Tab. 35 dokumentiert.

**Tab. 35:** Umsetzung der Planung für die Entwicklungsflächen aus dem Jahr 2011.

Planung	Umsetzung
<b>9110 Hainsimsen-Buchenwald</b>	
Zurückdrängen der Kiefer und vollständige Erhaltung der vorhandenen Altbuchen	teilweise umgesetzt (Bestand in Abt. 5153 ist in den LRT 9110 überführt)
<b>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald</b>	
Erhaltung des verbliebenen Überhalts, Reguläre Durchforstung unter Begünstigung der Eiche	teilweise umgesetzt (der einzige Bestand ist in den LRT 9160 überführt)
<b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen</b>	
Zurückdrängen des Nadelholzes in Mischwäldern mit Eiche, aber bei Präsenz von starken Kiefern Erhaltung einiger dieser Bäume	teilweise umgesetzt, bislang noch keine Überführung von Beständen in den LRT 9190
Reguläre Durchforstung unter Begünstigung der Eiche	

#### 4.1.4 Weitere planungsrelevante Arten

##### 4.1.4.1 Anhang IV-Arten

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten Maßnahmen für die Anhang IV-Arten wird in Tab. 36 dokumentiert. Seinerzeit lagen (anders als aktuell) Kenntnisse zum Vorkommen diverser Anhang IV-Arten vor, so dass im alten Plan mehr Arten planungsrelevant waren als im vorliegenden BWP.

**Tab. 36:** Umsetzung der Planung für die Anhang IV-Arten im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
<b>Laubfrosch</b>	
Freihalten der Stillgewässer des Gebietes von Fischbesatz	umgesetzt
Bedarfsweise Optimierung bestehender Laubfroschgewässer z.B. durch Entfernen stark beschattender Gehölze insbesondere am südlichen Ufer (ausgenommen ist das Gewässer innerhalb des Naturwaldes in Abt. 5109). Falls die Entschlammung eines Gewässers erforderlich wird, aber im Einzelfall aus anderen Überlegungen, z.B. aufgrund seltener Vegetation, nicht zu vertreten ist, kann die Neuanlage geeigneter Gewässer erforderlich werden.	teilweise umgesetzt: Entfernen von beschattenden Bäumen i.d.R. im Rahmen von forstlichen Maßnahmen
<b>Moorfrosch</b>	
Freihalten der Stillgewässer des Gebietes von Fischbesatz	umgesetzt
Bedarfsweise Optimierung bestehender Weiher. Falls die Entschlammung eines Gewässers erforderlich wird, aber im Einzelfall aus anderen Überlegungen, z.B. aufgrund seltener Vegetation, nicht zu vertreten ist, kann die Neuanlage geeigneter Gewässer erforderlich werden.	teilweise umgesetzt: Entfernen von beschattenden Bäumen i.d.R. im Rahmen von forstlichen Maßnahmen
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
Erhaltung des bestehenden Systems aus Fledermauskästen	umgesetzt

##### 4.1.4.2 Arten der Roten Listen

Die Umsetzung der im „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ aus dem Jahr 2011 geplanten Maßnahmen für Arten der Roten Listen wird in Tab. 37 dokumentiert.

**Tab. 37:** Umsetzung der Planung für Arten der Roten Listen im vorangegangenen Planungszeitraum.

Planung	Umsetzung
<b>Kiemenufukrebs</b>	
Keine Befahrung der vernässten Bereiche in den Abt. 5096a, 5090b, 5111a (Nachweisorte der Art)	umgesetzt
Keine aktive Veränderung der Gräben in den Abt. 5078, 5096b1/5104b, 5097, 5106, 5107, 5111, 5115a1 (Nachweisorte der Art)	umgesetzt

##### 4.1.4.3 Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung

In der seinerzeit gültigen NSG-Verordnung vom 24.06.1986 waren keine Arten aufgeführt.

## 4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

### 4.2.1 Maßgebliche Lebensraumtypen

Die Kartierungsergebnisse der maßgeblichen Lebensraumtypen im Plangebiet in den Jahren 2010 und 2019 werden in Tab. 38 gegenübergestellt.

**Bei diesem Vergleich ist zu berücksichtigen, dass seinerzeit einer völlig anderen Bewertungsmethodik gefolgt wurde als heute:** Damals wurde der Zustand der LRT innerhalb von 7 Bewertungsteilräumen summarisch bewertet und nicht polygonweise wie heute. Die Bewertungsteilräume gliederten sich nach Naturwald (1) und Wirtschaftswald (6) und innerhalb des letzteren räumlich nach Einzugsgebieten von Fließgewässern. Der teilraumbezogene Zustand der Wald-LRT wurde mittels des sog. WIESEL-Programms errechnet, indem Daten der Biotopkartierung und Forsteinrichtung verschnitten wurden: Für jeden Teilraum wurden durch die Biotopkartierung das Arteninventar der Krautschicht und die Beeinträchtigungen bewertet. Zudem wurden durch die Biotopkartierung pro Polygon die Anzahl der Habitatbäume und des Totholzes ermittelt. Die übrigen Bewertungskriterien – Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur sowie Zusammensetzung der Baum- und ggf. Strauchschicht – entstammten den Außenaufnahmen zur Forsteinrichtung.

Es zeigen sich zwischen 2010 und 2019 diverse Unterschiede, die überwiegend methodisch bedingt sind. Die LRT-Fläche insgesamt hat von 235,98 ha auf 242,56 ha zugenommen. Die Unterschiede bei den einzelnen LRT werden nachfolgend ausführlich analysiert.

**Tab. 38:** Gegenüberstellung von Fläche und Zustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Plangebiet in den Jahren 2010 und 2019.

Lebensraumtyp		Fläche [ha]									EHG	
		A		B		C		Σ			Σ	
		2010	2019	2010	2019	2010	2019	2010	2019	Differenz	2010	2019
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	---	---	0,24	<b>0,44</b>	---	<b>0,61</b>	1,02	<b>1,05</b>	+0,03	C	<b>B</b>
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	---	---	0,38	<b>0,78</b>	---	---	0,38	<b>0,78</b>	+0,40	B	<b>B</b>
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	---	---	---	<b>3,54</b>	2,39	---	2,39	<b>3,54</b>	+1,15	C	<b>B</b>
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	39,89	---	8,20	<b>48,33</b>	---	<b>2,02</b>	48,09	<b>50,34</b>	+2,25	A	<b>B</b>
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	---	<b>21,50</b>	119,59	<b>80,09</b>	---	<b>24,36</b>	119,59	<b>125,96</b>	+6,40	B	<b>B</b>
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	---	---	---	---	5,90	<b>0,40</b>	5,90	<b>0,40</b>	-5,50	C	<b>C</b>
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )	---	---	58,99	<b>51,84</b>	---	<b>9,53</b>	58,99	<b>61,36</b>	+2,37	B	<b>B</b>
	<b>Summe</b>	39,89	<b>21,50</b>	187,02	<b>184,24</b>	8,29	<b>36,92</b>	235,98	<b>242,65</b>			

#### 4.2.1.1 Wald-Lebensraumtypen

Der **LRT 9110** hat seine Fläche von 2,39 ha auf 3,54 ha vergrößert. Es handelt sich um eine reale Vergrößerung aufgrund von Waldumbaumaßnahmen (Überführung eines Kiefernforstes in einen Buchenwald). Der EHG im Plangebiet hat sich von C nach B verbessert, was in den verbesserten Habitatstrukturen (zahlreiche Habitatbäume) begründet ist; hierfür verantwortlich ist auch der neu hinzugekommene Altbestand.

Der **LRT 9160** hat unter dem Strich einen Flächenzugewinn von 2,25 ha. Dies ist zum einen in einer Vergrößerung des Plangebiets am östlichen Rand begründet, wodurch ein rund 1,0 ha großes Vorkommen des LRT 9160 ins Gebiet integriert worden ist. Eine 1,2 ha große Entwicklungsfläche (Abt. 5123b) kann inzwischen dem LRT 9160 zugeordnet werden (naturnähere Entwicklung einer nunmehr 45-jährigen Eichenkultur). Der EHG im Plangebiet hat sich von A nach B „verschlechtert“, allerdings ist dies ausschließlich methodisch begründet: Seinerzeit wurde der EHG durch Verschneiden von Daten der Waldbiotopkartierung und Forsteinrichtung automatisiert durch das sog. WIESEL-Programm errechnet (vgl. 4.2.1). Die Habitatstrukturen sind von dieser methodischen Änderung allerdings nicht betroffen und wurden 2010 und 2019 insgesamt und in allen Unterkriterien mit A bewertet. Verantwortlich für die unterschiedlichen EHG ist das Arteninventar: Für die Strauchschicht hatte WIESEL eine A-Bewertung aus der reinen Präsenz von Straucharten aus den FE-Daten errechnet, jedoch war damals wie heute eine Strauchschicht aus lebensraumtypischen Arten kaum entwickelt (C). Zudem errechnete der WIESEL-Algorithmus aus Strauchschicht (A) und Krautschicht (C, heute noch zutreffend) ein B, das wiederum mit der Baumschicht (A, heute noch zutreffend) zu einem A für das Arteninventar insgesamt aggregiert wurde. Auch die in Tab. 38 wiedergegebenen Flächenanteile der unterschiedlichen EHG gehen für das Jahr 2010 auf WIESEL zurück (Berechnung für 6 Bewertungsteilräume). Dass es 2010 vermeintliche A-Polygone gab, aktuell jedoch nicht, ist also ebenfalls eine rein methodische Frage.

Auch beim **LRT 9190** ist ein Flächenzugewinn erfolgt (von 119,59 ha auf 125,96 ha). Er beruht im Wesentlichen darauf, dass aktuell – anders als 2010 – vergleichsweise arten- und strukturreiche Eichenkulturen in Abt. 5162a1 und 5163b dem LRT zugeordnet werden. Der EHG im Plangebiet insgesamt wird unverändert mit B eingestuft. Bei den Teilkriterien bestehen folgende Unterschiede: Die Habitatstrukturen haben sich real von B nach A verbessert, weil eine bewertungsrelevante Anreicherung von Totholz erfolgt ist; auch die Anzahl der Habitatbäume hat sich erhöht. Dass das Arteninventar 2010 mit A und aktuell mit B bewertet wird, hat wiederum ausschließlich methodische Gründe (damalige Verwendung des WIESEL-Programms, s.o.). Die Beeinträchtigungen haben sich nicht verändert und bleiben bei B. Die Tab. 38 zu entnehmenden vermeintlichen Unterschiede der Flächenanteile von A-, B- und C-Flächen sind rein methodisch begründet und gehen auf die WIESEL-Berechnung für 6 Bewertungsteilräume zurück (s.o.).

Beim **LRT 91E0** hat es einen realen Flächenverlust gegeben, von den seinerzeit 5,90 ha sind nur 0,4 ha übriggeblieben. Ursächlich hierfür ist zum einen ein fortschreitender Phytophthora-Befall der Erlen, dem eine große Teilfläche von Abt. 5066b2 zum Opfer gefallen sind. Auf dieser NWE-Fläche wächst nun ein dichtes Röhricht aus Schilf und Großseggen, in dem eine Naturverjüngung der Erle nicht zu erwarten ist. Ein anderer Teil dieser Fläche wurde nun auf Basis der Krautschicht als Erlenwald entwässerter Standorte (WU) eingestuft; ob dies auf einer realen negativen Veränderung oder einer abweichenden gutachterlichen Einschätzung basiert, lässt sich nicht klären. Außerdem ist ein größeres Vorkommen des LRT 91E0 in Abt. XXX abhandengekommen, nachdem sich hier Biber angesiedelt und die Kronriede aufgestaut hatten; in der Folge sind die Erlen komplett abgestorben. Auch hier wäre keine Naturverjüngung zu erwarten, zudem ist die Pflanzung von Erlen aus Gründen des Waldschutzes (Phytophthora-Befall) kein Ziel der NLF. Der EHG der Restflächen des LRT ist aktuell mit C einzustufen, was auch schon für die größere Fläche im Jahr 2010 galt.

Die Fläche des **LRT 91F0** hat sich von 58,99 ha auf 61,36 ha vergrößert. Es gibt Flächenzugewinne in Abt. 5091a3 und 5107b (Einbeziehung naturnaher Eichenkulturen in den LRT) sowie in Abt. 5164a (korrigierte gutachterliche Einschätzung auf Basis des Höhenprofils). Gleichzeitig hat sich die LRT-Fläche in Abt. 5159a reduziert, weil hier ein Teilbereich des Eichenwaldes auf einer Art Geländerippe wächst (= WQF) und der optische Eindruck vor Ort nun als maßgeblicher erachtet wurde als das Höhenprofil. In Abt. 5160a sind innerhalb der absterbenden Eschenwälder zwei Jagdschneisen/-wiesen die nicht dem LRT zugeordnet werden. Der EHG im Plangebiet insgesamt ist und bleibt bei B. Die Bewertung der Teilkriterien unterscheidet sich trotz der o.g. methodischen Unterschiede zwischen 2010 und 2019 nicht. Positiv (aber noch nicht bewertungsrelevant) ist eine Anreicherung von Habitatbäumen (von 3,2 auf 5,6/ha), wogegen das Totholz (ebenfalls nicht bewertungsrelevant) etwas abgenommen hat (von 4,4 auf 3,9/ha); letzteres dürfte darin begründet sein, dass die abgestorbenen Eschen im Vorbruch im Bereich der neu angelegten Eichenkulturen aus Arbeitsschutzgründen teilweise abgeräumt worden sind.

#### 4.2.1.2 Lebensraumtypen des Offenlandes

Der **LRT 6230** hat seine Fläche in der Summe nur minimal verändert, allerdings befinden sich die Vorkommen teils nicht mehr an denselben Stellen. Im Jahr 2010 beschränkten sich die Vorkommen auf Abt. 5082x und y. Eine Teilfläche des damaligen Borstgrasrasens in 5082x ist durch anhaltende Verbrachung inzwischen in eine halbruderale Gras- und Staudenflur (UHF) übergegangen. Auf der Einauswiese (Abt. 5110y) hat sich am östlichen Waldrand offenbar durch Wiesenpflege bis an den Waldrand heran der LRT aus einem seinerzeit artenarmen Borstgrasrasen (RNFnb) entwickelt. Da dieses Vorkommen einen guten (B) EHG hat und der Flächenverlust eine C-Fläche betrifft, hat sich der EHG im Plangebiet von C nach B verbessert.

Beim **LRT 6510** ist eine Flächenzunahme von 0,38 auf 0,78 ha erfolgt. Damals war der LRT auf Abt. 5102x1 beschränkt, wo sich die Ausdehnung inzwischen etwas vergrößert hat; allerdings ist auf dieser Wiese in Abhängigkeit von der Vernässung ein Mosaik diverser Grünlandbiotoptypen entwickelt, das von Jahr zu Jahr vermutlich unterschiedlich ausfällt. In Abt. 5110x ist der LRT 6510 neu entstanden, offenbar allein durch Umstellung der Nutzung von Beweidung auf Mahd; damals wie heute wurde der Biotoptyp als GMF erfasst. Der EHG im Plangebiet hat sich nicht verändert und bleibt bei B

#### 4.2.2 Maßgebliche Arten

##### 4.2.2.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

Eine Aussage zur Entwicklung von Biber und Fischotter ist aufgrund mangelnder Untersuchungen nicht möglich.

Auch beim Kammmolch ist der Vergleich der Untersuchungsergebnisse der Jahre 2002 und 2015 aufgrund unterschiedlicher methodischer Ansätze wenig sinnvoll. Tatsächlich dürfte sich der Zustand des Kammmolch-Vorkommens infolge der extrem trockenen Sommer 2018-2020 erheblich verschlechtert haben (vgl. Kap. 3.3.1.3).

#### 4.2.2.2 Wertbestimmende Arten und „Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ (VS-RL)

Sofern entsprechende Fachgutachten Aussagen zur Zustandsentwicklung bestimmter Vogelarten enthalten, werden diese bereits in Kap. 3.3.2 wiedergegeben; im Folgenden findet sich deshalb nur eine kurze zusammenfassende Darstellung der Entwicklung.

Der im Plangebiet bislang nicht brütende **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)** weist im Vogelschutzgebiet insgesamt eine deutlich positive Entwicklung auf.

Der **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** hat im Plangebiet höchstwahrscheinlich einen unveränderten Zustand.

Im Plangebiet deutlich negativ ist die Entwicklung des **Rotmilans (*Milvus milvus*)**, die Anzahl der Brutpaare hat sich von 2011 bis 2017 halbiert. Ursächlich hierfür könnte u.a. die inzwischen abgeschlossene Abdichtung der Mülldeponie sein.

Auch der **Grauspecht (*Picus canus*)** hat eine deutlich negative Entwicklung erfahren und wurde 2017 im gesamten VSG gar nicht mehr nachgewiesen. Die Ursachen für seinen Rückgang dürften nicht im Zustand des Plangebiets begründet sein, denn dieses ist mit seinen ständig neu entstehenden Lichtungen eigentlich für die Art gut geeignet; die Art folgt hier dem landesweiten Trend.

Der **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** hat wahrscheinlich eine schwach negative Entwicklung im Plangebiet, ohne dass hierfür Ursachen offensichtlich wären.

Bei der **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** ist die Entwicklung im gesamten VSG deutlich negativ, was den allgemeinen Trend widerspiegelt.

Beim **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** ist seit ca. 2009 eine Wiederansiedlung zu beobachten, so dass die Entwicklung insofern positiv ist; allerdings wurde offenbar in keinem Jahr mehr als ein Brutpaar festgestellt.

Für den **Neuntöter (*Lanius collurio*)** ist ein weitgehend unverändertes Vorkommen anzunehmen.

Für **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)**, **Uhu (*Bubo bubo*)**, **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**, **Wespenbussard (*Pernis apivorus*)**, **Pirol (*Oriolus oriolus*)** und **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** sind auf Basis der vorliegenden Daten keine Aussagen möglich.

#### 4.2.3 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

##### 4.2.3.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

In Tab. 39 sind die Flächen der gesetzlich geschützten Biotope in den Jahren 2010 und 2019 gegenübergestellt, sofern es sich um per se geschützte Biotope handelt. Bei den „naturnahen regelmäßig überschwemmten Bereichen“ ist diese Gegenüberstellung nicht möglich, weil sie 2010 noch nicht erfasst worden sind. Im Folgenden wird textlich nur auf diejenigen Biotoptypen eingegangen, deren Flächen sich gegenüber 2010 nennenswert verändert haben.

**Tab. 39:** Gegenüberstellung der Biotoptypen (nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG) im Plangebiet in den Jahren 2010 und 2019.

Biotoptypen	Code	Fläche [ha]	
		2010	2019
Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	WAR	33,64	33,19
Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes	WBR	1,21	1,21
Erlen- und Eschen-Sumpfwald	WNE	59,75	65,90
Birken- und Kiefern-Sumpfwald	WNB	10,13	12,71
Sonstiger Sumpfwald	WNS	--	1,11
Weidengebüsch nährstoffreicher Standorte	BNR	2,71	2,57
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer	SEZ	2,08	3,99
Waldtümpel	STW	0,16	0,02
Nährstoffreiches Großseggenried	NSG	7,05	8,79
Rohrglanzgras-Landröhricht	NRG	0,00	0,10
Schilf-Landröhricht	NRS	0,39	0,56
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	GNF	5,37	5,84
Mäßig nährstoffreiche Nasswiese	GNM	--	1,01
Nährstoffreiche Nasswiese	GNR	1,84	0,66
Sonstiger Flutrasen	GFF	0,00	0,02
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	GMF	1,66	0,22
Feuchter Borstgrasrasen, artenarme Ausprägung	RNFn	0,15	0,30
Trockener Borstgrasrasen tieferer Lagen, artenarme Ausprägung	RNTn	--	0,02

Die Fläche des **Erlen-Bruchwalds nährstoffreicher Standorte (WAR)** hat gegenüber 2010 minimal abgenommen; ein realer Flächenverlust geht auf das Absterben eines bereits 2010 schütterten Bruchwaldes am östlichen Gebietsrand zurück, so dass dieser nun als Großseggenried einzustufen ist.

Rechnerisch um 6,15 ha zugenommen hat der **Erlen- und Eschen-Sumpfwald (WNE)**. Kleine reale Flächenverluste hat es durch abgängige Bestände gegeben, die aktuell als Waldlichtungsfluren feuchter Standorte (UWF) eingestuft werden. Zudem gibt es einzelne Flächenverluste und -gewinne, die eindeutig auf abweichenden gutachterlichen Einschätzungen beruhen. Dass unter dem Strich eine Zunahme des Biotoptyps WNE zu verzeichnen ist, geht überwiegend auf Flächen-gewinne zu Ungunsten des Biotoptyps WU (Erlenwald entwässerter Standorte) zurück. Aufgrund der Trockenheit der vergangenen Jahre erscheint es unwahrscheinlich, dass sich die Vegetation der betreffenden Erlenwälder tatsächlich positiv verändert hat, so dass auch hier von abweichenden gutachterlichen Einschätzungen auszugehen ist.

Der **Birken- und Kiefern-Sumpfwald (WNB)** hat rechnerisch um 2,58 ha zugenommen. Auch hier gibt es im Detail sowohl Flächengewinne als -verluste, fast immer gegenüber dem Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPPB). Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Unterschiede allein methodisch bedingt sind.

Der **Sonstige Sumpfwald (WNS)** wurde im Jahr 2010 gar nicht und 2019 auf 1,11 ha erfasst. Dabei handelt es sich um ein ehemaliges Vorkommen eines Erlen-Auwaldes des LRT 91E0, der infolge von Biber-Aktivitäten weitgehend abgestorben ist und dessen Reste auf Wunsch des NLWKN nunmehr als WNS eingestuft werden sollen.

Bei den **Sonstigen naturnahen Kleingewässern (SEZ)** ist der vermeintliche Flächengewinn rein methodisch bedingt, weil es zwischenzeitlich Änderungen im Kartierschlüssel gegeben hat. Tatsächlich sind Anzahl und Ausdehnung der Gewässer unverändert geblieben.

Bei den **Waldtümpeln (STW)** ist ein Flächenverlust zu verzeichnen, der wohl in erster Linie den unterschiedlichen Wasserverhältnissen in den beiden Kartierungsjahren geschuldet ist. Von den 17 im Jahr 2010 kartierten Tümpeln waren im trockenen Jahr 2019 nur 11 als solche erkennbar.

Die Nährstoffreichen **Großseggenriede (NSG)** haben in ihrer Ausdehnung um rund 1,7 ha zugenommen. Es handelt sich überwiegend um reale Zugewinne im Bereich abgestorbener Erlenwälder.

Im Jahr 2017 gar nicht erfasst worden ist ein **Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG)**, im Jahr 2019 wurde ein 0,1 ha kleines Vorkommen in einer Wiesensenke festgestellt, dass im Jahr 2011 noch nicht vorhanden war.

Der Biotoptyp **Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)** ist 2019 erstmals kartiert worden. Beim größten Vorkommen in Abt. 5077 handelt es sich um die wertvollste Wiese des Plangebiets, die im Jahr 2010 als Nährstoffreiche Nasswiese (GNR) angesprochen wurde und sich seit dem tatsächlich durch eine Entzugsmahd positiv entwickelt hat. Auch das kleine Vorkommen in Abt. 5066x2 ist aus dem Biotoptyp GNR hervorgegangen.

Die Ausdehnung des **Mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (GMF)**, das nicht zum FFH-LRT 6510 gehört, hat sich um 1,44 ha verringert; die Flächen haben sich seitdem positiv entwickelt und gehörten 2019 zum FFH-LRT 6510.

#### 4.2.3.2 Prioritäre Biotoptypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Die in diese Kategorie gehörenden Alleen entlang der Forstwege sind vollumfänglich erhalten geblieben, d.h. ihre Ausdehnung hat sich nicht verändert.

#### 4.2.3.3 Entwicklungsflächen

Die im Jahr 2011 erfassten beiden Entwicklungsflächen für den **LRT 9110** sind in einem Fall (1,15 ha) durch Entnahme von Kiefern in den LRT 9110 überführt worden. Auch in der zweiten E-Fläche sind Kiefern entnommen worden, allerdings wurde diese danach nicht als LRT 9110, sondern aufgrund ihres Eichenreichtums als LRT 9190 eingestuft. Die aktuelle, nur 0,4 ha kleine E-Fläche für den LRT 9110 (WJL, Laubbaum-Jungbestand) ist neu.

Bei der im Jahr 2011 1,25 ha großen E-Fläche für den LRT 9160 handelt es sich um eine Eichenkultur, die inzwischen als LRT 9160 angesprochen werden kann. Neue E-Flächen für diesen LRT gibt es nicht.

**Tab. 40:** Gegenüberstellung der Entwicklungsflächen im Plangebiet in den Jahren 2010 und 2019.

Lebensraumtyp		Fläche [ha]	
		2010	2019
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	2,05	0,40
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )	1,25	---
9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen	7,00	12,58

Die E-Flächen für den LRT 9190 haben von 7,0 ha auf 12,58 ha zugenommen, insbesondere durch Eichenkulturen, die aufgrund ihres Alters vermutlich in den nächsten 10-20 Jahren strukturell und hinsichtlich ihrer Bodenvegetation eine Zuordnung zum LRT 9190 ermöglichen. Von den im Jahr 2011 als E-Flächen kartierten Beständen hat sich noch keiner zum LRT 9190 entwickelt.

#### 4.2.4 Weitere planungsrelevante Arten

##### 4.2.4.1 Anhang IV-Arten

Aufgrund mangelnder Daten zu fast allen Arten sind keine fundierten Aussagen möglich. Aufgrund der zuletzt wiederholt sehr trockenen Sommer ist für den Laubfrosch (*Hyla arborea*) und den Moorfrosch (*Rana arvalis*) davon auszugehen, dass sich der Zustand ihrer Populationen deutlich verschlechtert hat.

##### 4.2.4.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten

Beim **Kranich (*Grus grus*)** ist die Entwicklung deutlich positiv, denn diese 2001 im VSG noch nicht brütende Art ist inzwischen ein regelmäßiger Brutvogel mit zuletzt (2017) 12 Paaren.

Der **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** zeigt, dem landweiten Trend folgend, eine positive Entwicklung im VSG

Ein negativer Trend ergibt sich für die im Jahr 2017 im gesamten VSG gar nicht mehr nachgewiesene **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)**, was zur landesweiten Entwicklung passt.

Für den **Fischadler (*Pandion haliaetus*)** sind auf Basis der vorliegenden Daten keine Aussagen möglich.

##### 4.2.4.3 Arten der Roten Listen

Zu den Tierarten der Roten Listen sind mangels geeigneter Daten keine Aussagen möglich.

Die Anzahl der nachgewiesenen Gefäßpflanzenarten der Roten Liste hat sich von 16 im Jahr 2010 auf 13 im Jahr 2019 verringert. Englischer Ginster (*Genista anglica*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Eibe (*Taxus baccata*) hatten 2010 allerdings nur je einen Fundort; da 2019 keine gezielte Nachsuche erfolgt ist, sagt der aktuelle Nichtnachweis nichts über die reale Präsenz/Absenz der Art aus. Dass der auffällige Königsfarn (*Osmunda regalis*), der 2010 noch an 10 Stellen gefunden wurde, 2019 gar nicht gesehen wurde, lässt aber zumindest auf einen Rückgang schließen.

#### 4.2.5 Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung

Aufgrund mangelnder Daten ist eine Bewertung nicht möglich.

### 4.3 Belastungen und Konflikte

Folgende Sachverhalte stellen gebietspezifische Belastungen/Konflikte dar:

- Das aus östlicher Richtung unter den Barnbruch-Wald ziehende Grundwasser ist aufgrund von Altlasten aus der FE-Deponie des VW-Werkes Wolfsburg hochgradig mit Schadstofffrachten von FCKW und PFAS belastet. Trotz zwischenzeitlich eingeleiteter Grundwasserreinigungen ist dies eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des gesamten Ökosystems im Barnbruch.
- Das Gebiet wird von der Kreisstraße „Weyhäuser Weg“ zerschnitten, zudem grenzen die Autobahn A 39 sowie die stark frequentierte K 114, die Gifhorn und Wolfsburg verbindet, an das Gebiet. Mittlerweile werden Schädigungen wandernder Amphibienarten durch Straßensperrungen bzw. Dauer-Leiteinrichtungen deutlich reduziert. Der Verkehrstod von Vögeln soll durch ein Tempolimit auf Teilen der K 114 reduziert werden.
- Belastungen gehen auch von der inzwischen geschlossenen und abgedeckten Mülldeponie aus, von der Wasser in die Kronriede eingeleitet werden darf.
- Der Wasserhaushalt des Barnbruchs wird bis heute wesentlich vom Bau des Allerkanals und der dadurch leistungsstarken Vorflut beeinflusst. Vielfältige Beeinträchtigungen des Barnbruchs insbesondere durch die großflächigen Grundwasserstandsabsenkungen sind bis heute gegeben. In den vergangenen rund 20 Jahren wurden starke Schwankungen des Grundwasserstandes zum Problem, zuletzt gab es mehrfach extrem trockene Sommer. Für die Baumarten des Barnbruchs waren diese Entwicklungen sehr problematisch, vielerorts sind Bestände abgängig.
- Auch das Eschen-Triebsterben und der *Phytophthora*-Befall von Schwarzerlen sind problematisch geworden.
- Standortfremde Nadelforsten nehmen mit einer Ausdehnung von 577 ha rund 44 % der Waldfläche ein. Ihr aktiver Umbau in Laubwälder wird durch die o.g. Probleme deutlich erschwert.
- Zu einem Zielkonflikt führt die Ausweisung der großen Prozessschutzflächen zur Erfüllung der Vorgaben der NWE10-Kulisse. Selbstverständlich sind Prozessschutzflächen und insbesondere Naturwälder naturschutzfachlich grundsätzlich sehr positiv zu sehen, doch im gegebenen Fall ergibt sich ein Konflikt mit der langfristigen Erhaltung der FFH-LRT 9160 und 9190, da sich diese voraussichtlich nicht natürlich mit Eichen verjüngen werden.
- Im Vogelschutzgebiet gibt es offenbar große Wildschweinbestände die von BIODATA (2017) als „Wildschweinproblem“ bezeichnet werden. Auch im Plangebiet wurde stellenweise eine von Wildschweinen durchwühlte Wiesenvegetation vorgefunden. Für bodenbrütende Vogelarten ist dies hochproblematisch.
- Der unmittelbar außerhalb des Plangebiets gelegene Winkelsee wird intensiv zum Angeln genutzt. Damit verbunden ist auch das Zurücklassen von Müll, der sich auch innerhalb des Plangebiets wiederfindet. Zudem wird das Plangebiet offenkundig als „Toilette“ genutzt. Beides führt zu deutlichen Beeinträchtigungen insbesondere des in einem Aller-Altarm wachsenden Erlen-Bruchwalds.
- Das Plangebiet ist von einem Netz befestigter Forstwege durchzogen, das von Erholungsuchenden zum Spaziergehen, Joggen oder Radfahren recht gut frequentiert wird. Eine erhebliche Störung des Gebiets geht von ihnen jedoch nicht aus.
- Ein weiteres Problem stellen im Barnbruch invasive Neophyten dar. Die einzige Art mit Problempotenzial ist die Spätblühende Traubenkirsche, die laut der vorangegangenen Forsteinrichtung auf 13,4 ha im Unterstand zu finden ist.

#### 4.4 Fazit

Trotz der erheblichen Störungen des Wasserhaushalts, der im letzten Jahrzehnt hinzugekommenen massiven Grundwasserbelastungen und der immer noch großflächigen naturfernen Kiefernreinbestände ist der Barnbruch ein naturschutzfachlich wertvolles Gebiet. Sein Zustand ist aber insgesamt als problematisch zu bewerten, was in erster Linie eine Folge der stark schwankenden und seit 2018 wiederholt langanhaltend tiefen Grundwasserstände ist. Als Folge sind viele naturschutzfachlich wertvolle Wälder abgängig bzw. weisen deutlich geschädigte Bäume auf. Betroffen sind auch die Naturwaldflächen mit ihren alten Eichen, Moorbirken und Schwarzerlen, die vermutlich in großer Zahl vorzeitig absterben werden. Auf die Amphibienfauna, darunter Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch, hatte der Wassermangel der vergangenen Jahre höchstwahrscheinlich dramatische Auswirkungen.

Von besonderem naturschutzfachlichem Wert sind die Relikte der Hartholzauen (LRT 91F0), in denen stellenweise sehr schöne Waldbilder mit alten Eschen, Eichen, Flatterulmen und Schwarzerlen erhalten geblieben sind, die noch an die frühere intakte Hartholzaue erinnern. Allerdings kann nur noch einer dieser Bestände vom Hochwasser der Aller unmittelbar erreicht werden. Die übrigen Hartholzauwälder sind durch den Bau des Allerkanals von Überflutungen abgeschnitten worden und werden derzeit nur noch durch hoch anstehendes Grundwasser vernässt. Wenn sich das derzeitige sehr ungünstige Wasserregime nicht verbessert, werden sich auentypische Merkmale wie die auf eine gute Nährstoffversorgung hinweisende geophytenreiche Krautschicht sukzessive abschwächen und der Auwaldcharakter damit langfristig verloren gehen.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die eichendominierten Wälder der LRT 9160 und 9190. Sie wurden im Barnbruch zwar überwiegend erst infolge der Standortentwässerungen nach 1885 begründet, stellen aber eine insgesamt naturnahe Bestockung dar und haben aufgrund der Habitatvielfalt der Baumart Eiche einen besonderen Wert. Im Barnbruch sind die Eichenbestände in den beiden vergangenen Jahrzehnten nur sehr extensiv genutzt worden. Der Anteil von Altholz konnte deshalb anwachsen. Viele Bestände sind zudem dem Prozessschutz überlassen.

In allen Eichenwäldern sind jedoch Absterbeprozesse zu beobachten. Im bisherigen Umfang überwiegen aus naturschutzfachlicher Sicht positive Aspekte, wie die Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Durch die zunehmenden Wetterextreme, wie lange, starke Frühjahrshochwasser gepaart mit verstärkter Sommertrockenheit, können Standortbedingungen entstehen, denen auch Eichenwälder nicht mehr standhalten. Eine genaue Prognose lässt sich zwar gegenwärtig nicht aufstellen, ein großflächiges Absterben hätte jedoch sowohl für die forstliche Nutzung des Gebietes, wie für den Naturschutz fatale Auswirkungen.

Naturschutzfachlich sehr wertvoll sind auch die Erlen-Bruchwälder, die an ihren verbliebenen Wuchsorten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen. Die zeitweise unter Wasser stehenden Wälder sind wichtige (Teil-)Lebensräume z.B. für Amphibien und beherbergen eine Reihe gefährdeter Pflanzenarten. Ihre Ausdehnung hat durch *Phytophthora*-Befall zuletzt abgenommen, und das Absterben weiterer Bestände oder Bestandesteile kann nicht ausgeschlossen werden. Als natürliche Folgegesellschaften würden sich dann zunächst Großseggenriede einstellen.

Als naturnah sind alle übrigen Erlen- und Birkenwälder des Barnbruchs einzustufen, von denen etliche schon recht alt und entsprechend habitat- und totholzreich sind. Die meisten wachsen aber auf anthropogen deutlich veränderten Standorten (Wasserstandsabsenkung) und dürften aus erlendominierten Bruchwäldern hervorgegangen sein. Die Erhaltung entsprechender Bestockungen ist naturschutzfachlich positiv zu sehen.

Der Barnbruch ist zudem ein wichtiges Refugium für diverse Tierartengruppen. Besonders hervorzuheben sind die Brutvögel Rotmilan, Seeadler, Kranich sowie Schwarz- und Mittelspecht und die hohe Vielfalt an Fledermausarten. Auch wenn keine aktuellen Untersuchungen vorliegen, ist anzunehmen, dass der Barnbruch auch weiterhin eine hohe Bedeutung für Wirbellose wie z.B. xylobionte Käfer hat, darunter auch Urwaldreliktarten.

## **5 Zielformulierung**

### **5.1 Leitbild**

Das Leitbild für das Plangebiet ergibt sich im Wesentlichen aus dem besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 und 3 der NSG-VO „Barnbruch Wald“, wird aber auf Basis eigener aktueller Erkenntnisse ergänzt bzw. modifiziert.

Danach sollen nahezu unzerschnittene Laubwälder mit ihrem strukturreichen, mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau, sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht, als Lebensraum für besonders geschützte Arten erhalten und entwickelt werden; konkret sind dies Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte, Buchenwälder mittlerer bis feuchter Standorte, Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie -gebüsch, Birkenwälder feuchter bis mittlerer Standorte und mit Waldkiefer als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.

Mehrstufige, strukturreiche Waldaußenränder sollen erhalten und entwickelt werden. Wesentlich ist auch die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Altbäumen je Hektar Altbestand, die über das gesamte Gebiet verteilt sind; dies betrifft insbesondere Höhlenbäume, Bäume mit Rissen und Spalten, Horstbäume und starke Bäume mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen. Diese Bäume sollen dem natürlichen Zerfall überlassen und auch als Totholz als Lebensraum für Fledermäuse, Totholzkäfer und Pilze im Bestand verbleiben. Innerhalb festgelegter Prozessschutzzonen soll darüber hinaus die von jeglicher forstlichen Nutzung ungestörte Entwicklung zugelassen werden, d.h. es soll die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ erfolgen.

Offenlandbiotope, wie extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen sowie vielfältige Sümpfe, werden als wertvolle Lebensräume für Pflanzen, wie Wiesen-Segge und Borstgras und Tiere, wie Kranich und Schwarzstorch erhalten und entwickelt.

Naturnahe Fließgewässer werden als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushalts und als wertvoller Lebensraum für Tiere wie Biber, Fischotter, Grüne Flussjungfer und Schlammpeitzger entwickelt.

Naturnahe Stillgewässer werden erhalten und entwickelt, so dass sie die Vielfalt der Biotope erhöhen und wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere Kammolch, Laubfrosch und Moorfrosch sowie für den Frühjahrs-Kiemenußkrebs, sind.

Zudem soll der, mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende, Grundwasserspiegel als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde, geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung, gekennzeichnet und die Voraussetzung für die Erhaltung, der für das NSG maßgeblichen Biotope, Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenußkrebses. Für letzteren werden temporär wasserführende (sommertrockene), fischfreie Stillgewässer und Gräben erhalten.

## 5.2 Erhaltungsziele für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter

Die für die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten vorgesehenen formulierten Erhaltungsziele entsprechen denen aus den NSG-Verordnungen „Barnbruch Wald“ (NSG BR 075) und „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (NSG BR 146).

### 5.2.1 Erläuterungen zu den quantifizierten Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
  - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anhang-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
  - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
  - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
  - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
  - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRT und Anhang-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anhang-II-Art in der Biogeographischen Region. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anhang-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet maßgeblichen LRT und Anhang-II-Arten sind nach **Erhaltung, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) des LRT zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele). Regelt der Standarddatenbogen oder die Schutzgebietsverordnung einen höherwertigen GEHG, ist dieser als Ziel-GEHG heranzuziehen.

- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRT oder dem Verschwinden einer Anhang-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRT oder einer Anhang-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (= **WN-Ziele**) eines LRTs für das FFH-Gebiet ergeben.
- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die u.a. durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und Rückbau von Entwässerungsgräben in Moor-LRT überführt werden.

Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen.

## 5.2.2 Maßgebliche Lebensraumtypen

### 5.2.2.1 Wald-Lebensraumtypen

**Tab. 41:** Erhaltungsziele für den LRT 9110.

<b>9110 Hainsimsen-Buchenwälder</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	2,39
Flächengröße aktuell ha	3,54
Flächenanteil %	0,3
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9110 auf 2,39 ha im GEHG B.  Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchen-dominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume ( <i>Maianthemum bifolium</i> ), Wald-Sauerklee ( <i>Oxalis acetosella</i> ), Schönes Widertonmoos ( <i>Polytrichum formosum</i> ), Adlerfarn ( <i>Pteridium aquilinum</i> ) und Europäischer Siebenstern ( <i>Trientalis europaea</i> ).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1. - 2. -
Entwicklungsziel ha	0,40 (siehe Einzelplanungs-Tabelle)

**Tab. 42:** Erhaltungsziele für den LRT 9160.

<b>9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	48,09
Flächengröße aktuell ha	50,41
Flächenanteil %	3,8
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9160 auf 48,09 ha im GEHG B.  Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> ), Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) und Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen ( <i>Anemone nemorosa</i> ), Großes Hexenkraut ( <i>Circaea lutetiana</i> ), Rasen-Schmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ), Gewöhnliche Goldnessel ( <i>Lamium galeobdolon</i> ) und Vielblütige Weißwurz ( <i>Polygonatum multiflorum</i> ). Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	-

**Tab. 43:** Erhaltungsziele für den LRT 9190.

<b>9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	119,59
Flächengröße aktuell ha	126,11
Flächenanteil %	9,5
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
1. ermittelt	B
2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 9190 auf 119,59 ha im GEHG B.  Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge ( <i>Carex pilulifera</i> ), Draht-Schmiele ( <i>Deschampsia flexuosa</i> ), Breitblättriger Wurmfarne ( <i>Dryopteris dilatata</i> ), Harzer Labkraut ( <i>Galium saxatile</i> ), Deutsches Geißblatt ( <i>Lonicera periclymenum</i> ), Haar-Hainsimse ( <i>Luzula pilosa</i> ), Zweiblättrige Schattenblume ( <i>Maianthemum bifolium</i> ), Gewöhnliches Pfeifengras ( <i>Molinia caerulea</i> ), Schönes Widertonmoos ( <i>Polytrichum formosum</i> ), Europäischer Siebenstern ( <i>Trientalis europaea</i> ) und Heidelbeere ( <i>Vaccinium myrtillus</i> ). Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.
Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -
2. bei ungünstigem GEHG	2. -
Entwicklungsziel ha	12,58 (siehe Einzelplanungs-Tabelle)

**Tab. 44:** Erhaltungsziele für den LRT 91E0.

<b>91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	5,90
Flächengröße aktuell ha	0,40
Flächenanteil %	0,03
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	C B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 91E0 auf 0,40 ha im GEHG B.  Erhaltungsziele sind naturnahe, in Alter und Struktur vielfältige Feuchtwälder, mit Erlen; möglichst Eschen und Weiden aller Altersstufen, sowie LRT-typische Baumarten benachbarter Wald-LRT als Nebenbaumarten, in mosaikartiger Verzahnung mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, periodischen Überstauungen sowie mit den sich dadurch ergebenden spezifischen auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Sumpf-Segge ( <i>Carex acutiformis</i> ), Rasen-Schmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ), Echtes Mädesüß ( <i>Filipendula ulmaria</i> ), Wasser-Schwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> ), Wasser-Minze ( <i>Mentha aquatica</i> ), Scharbockskraut ( <i>Ranunculus ficaria</i> ), Hain-Sternmiere ( <i>Stellaria nemorum</i> ) sowie Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) und Wirbellose wechsellasser Auenlebensräume. Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch periodische Überstauungen initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1. Flächenverluste sind aufgrund natürlicher Prozesse, dem Absterben von Erle durch Befall mit Phytophthora (Erlen-Sterben) entstanden. Dadurch ist eine Wiederbegründung mit Erle ausgeschlossen. 2. Wiederherstellung des günstigen GEHG auf 0,40 ha
Entwicklungsziel ha	-

**Tab. 45:** Erhaltungsziele für den LRT 91F0.

<b>91F0 Hartholzauenwälder</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	58,99
Flächengröße aktuell ha	61,36
Flächenanteil %	4,6
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 91F0 auf 58,99 ha im GEHG B.  Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> ), Ulme ( <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> ), Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ), Kriech-Günsel ( <i>Ajuga reptans</i> ), Busch-Windröschen ( <i>Anemone nemorosa</i> ), Großes Hexenkraut ( <i>Circaea lutetiana</i> ), Rasen-Schmiele ( <i>Deschampsia cespitosa</i> ), Riesen-Schwingel ( <i>Festuca gigantea</i> ), Gewöhnlicher Gundermann ( <i>Glechoma hederacea</i> ), Echtes Mädesüß ( <i>Filipendula ulmaria</i> ), Wasser-Schwertlilie ( <i>Iris pseudacorus</i> ), Gewöhnliche Goldnessel ( <i>Lamium galeobdolon</i> ), Vierblättrige Einbeere ( <i>Paris quadrifolia</i> ), Hohe Primel ( <i>Primula elatior</i> ) und Scharbockskraut ( <i>Ranunculus ficaria</i> ). Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1.- 2. -
Entwicklungsziel ha	-

### 5.2.2.2 Lebensraumtypen des Offenlandes

**Tab. 46:** Erhaltungsziele für den LRT 6230.

<b>6230 Borstgrasrasen</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	1,02
Flächengröße aktuell ha	1,05
Flächenanteil %	0,1
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	C B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 6230 auf 1,02 ha im GEHG B.  Erhaltung als vielfältiges, mageres Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras ( <i>Nardus stricta</i> ), Wiesen-Segge ( <i>Carex nigra</i> ), Hasenfuß-Segge ( <i>C. ovalis</i> ), Hirse-Segge ( <i>C. panicea</i> ), Pillen-Segge ( <i>C. pilulifera</i> ), Haar-Schwingel ( <i>Festuca filiformis</i> ), Harzer Labkraut ( <i>Galium saxatile</i> ), Vielblütige Hainsimse ( <i>Luzula multiflora</i> ), Blutwurz ( <i>Potentilla erecta</i> ) und Kriech-Weide ( <i>Salix repens</i> ). Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhaltung der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung.  Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z. B. regelmäßige Mahd oder Beweidung.
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1.- 2. Wiederherstellung eines günstigen GEHG auf 1,02 ha
Entwicklungsziel ha	-

**Tab. 47:** Erhaltungsziele für den LRT 6510.

<b>6510 Magere Flachland-Mähwiesen</b>	
Flächengröße Referenz (2010) ha	0,38
Flächengröße aktuell ha	0,78
Flächenanteil %	0,06
Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) 1. ermittelt 2. planerisch (Ziel-GEHG)	B B
Erhaltungsziel	Erhaltung des LRT 6510 auf 0,38 ha im GEHG B.  Erhaltung als artenreiche, nicht oder nur wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliche Schafgarbe ( <i>Achillea millefolium</i> ), Gewöhnliches Ruchgras ( <i>Anthoxanthum odoratum</i> ), Rot-Schwingel ( <i>Festuca rubra</i> ), Scharfer Hahnenfuß ( <i>Ranunculus acris</i> ), Wiesen-Labkraut ( <i>Galium album</i> ), Gras-Sternmiere ( <i>Stellaria graminea</i> ), Wiesen-Ampfer ( <i>Rumex acetosa</i> ) und Wiesen-Schaumkraut ( <i>Cardamine pratensis</i> ).
Wiederherstellungsziel 1. bei Flächenverlust 2. bei ungünstigem GEHG	1.- 2. -
Entwicklungsziel ha	-

### 5.2.3 Erhaltungsziele für maßgebliche Arten

Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet in den NSGen sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades der im Gebiet maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

#### 5.2.3.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

**Tab. 48:** Erhaltungsziele für den Fischotter.

<b>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>		
Referenzzeitpunkt: EHG der Art 2020		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>11</sup>	B
	Lebensräume der Art	Können aufgrund der aktuellen Datenlage nicht quantitativ ermittelt werden.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>12</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen autotypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichen, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebiets. Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot <i>entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche</i>	s.o., Angabe ist derzeit nicht möglich
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>13</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße</b>	s.o., Angabe ist derzeit nicht möglich

<sup>11</sup> Gemäß SDB Stand 7/2020

<sup>12</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“

<sup>13</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

**Tab. 49:** Erhaltungsziele für den Biber.

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>)</b> Referenzzeitpunkt: EHG der Art 2020		
Gebiets- daten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>14</sup>	B
	Lebensräume der Art	Können aufgrund der aktuellen Datenlage nicht quantitativ ermittelt werden.
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>15</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsfreien Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche</i>	s.o., Angabe ist derzeit nicht möglich
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>16</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße</b>	s.o., Angabe ist derzeit nicht möglich

<sup>14</sup> Gemäß SDB Stand 7/2020<sup>15</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“<sup>16</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

**Tab. 50:** Erhaltungsziele für den Kammmolch.

<b>Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)</b>		
Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2020, Habitatfläche 2019		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>17</sup>	B
	Lebensräume der Art <sup>18</sup>	205,9 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>19</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, meso- bis eutrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer struktureich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reisighaufen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche	205,9 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes aufgrund von	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>20</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>21</sup></b>	<b>205,9 ha Lebensraumfläche</b>

<sup>17</sup> Gemäß SDB Stand 7/2020<sup>18</sup> Lebensräume: Gewässer mit Nachweis des Kammmolchs (Lareg 2015) sowie Landlebensräume im Umkreis < 1 km (Artenreiches Grünland, Sümpfe, Staudenfluren, Feuchtwälder)<sup>19</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“<sup>20</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.<sup>21</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

### 5.2.3.2 Wertbestimmende und „Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ (VSR)

Die nachfolgenden Erhaltungsziele wurden – insoweit vorhanden – zunächst den beiden NSG-Verordnungen entnommen. Sofern notwendig, erfolgte eine Anpassung an die Verhältnisse im Plangebiet bzw. eine fachliche Modifizierung bzw. Präzisierung. Hierzu herangezogen wurde auch das jüngste Gutachten für das Vogelschutzgebiet (BIODATA 2017).

#### Wertbestimmende Vogelarten

Im Folgenden werden die quantifizierten Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten ermittelt.

**Tab. 51:** Erhaltungsziele für den Weißstorch.

<b>Weißstorch</b>		
Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2017, Habitatfläche 2019		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>22</sup>	A
	Lebensräume der Art <sup>23</sup>	15,31 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>24</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten, mit geeigneten Horststandorten und günstigen Wasserstandsverhältnissen v.a. im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell kartierten Lebensraumfläche</i>	15,31 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>aufgrund von</i>	<input type="checkbox"/> Flächenverlust <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>25</sup></b>	<b>A</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>26</sup></b>	<b>15,31 ha Lebensraumfläche</b>

<sup>22</sup> Biodata (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ 2017

<sup>23</sup> Lebensräume: Feuchtgrünland und anliegende Teiche.

<sup>24</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“, modifiziert

<sup>25</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

<sup>26</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

**Tab. 52:** Erhaltungsziele für den Schwarzspecht.

<b>Schwarzspecht</b> Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2017, Habitatfläche 2021		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>27</sup>	B
	Lebensräume der Art <sup>28</sup>	153 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>29</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und die Erhaltung des aktuellen Lebensraums störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Eichen, Buchen und Kiefern und strukturreichem Bruch- und Auwald und mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich. Ameisenlebensräume (Lichtungen, Schneisen, breite, magere Waldsäume) werden an geeigneten Stellen erhalten
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes <i>entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche</i>	153 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbotes	<input type="checkbox"/> Flächenverlust - <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG -
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>30</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>31</sup></b>	<b>153 ha Lebensraumfläche</b>

<sup>27</sup> Biodata (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ 2017

<sup>28</sup> Lebensräume: Altholzbestände der Baumartengruppen Buche, Fichte, Kiefer im Alter > 100 Laubbäume niedriger Lebensdauer (ALn) ≥ 60 Jahre.

<sup>29</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“, modifiziert

<sup>30</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

<sup>31</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

**Tab. 53:** Erhaltungsziele für den Rotmilan.

<b>Rotmilan</b>		
Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2017, Habitatfläche 2021		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>32</sup>	B
	Lebensräume der Art <sup>33</sup>	68,5 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>34</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, d.h. innerhalb des Plangebiets lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie der als Brutplatz benötigten lichten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und der Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung, in Verbindung mit strukturreichem Offenland als reichhaltiges Nahrungsgebiet sowie mit gefahrenfreien Flugräumen.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot <i>entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche</i>	68,55 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot	<input type="checkbox"/> Flächenverlust - <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG -
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>35</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>36</sup></b>	<b>68,55 ha Lebensraumfläche</b>

<sup>32</sup> Biodata (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ 2017

<sup>33</sup> Lebensräume: Alle Buchen, Eichen, ALH- und Kiefernaltbestände (≥100 Jahre) mit einem max. Abstand von 100 m bis zum Waldrand.

<sup>34</sup> NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“ modifiziert

<sup>35</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

<sup>36</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

**Tab. 54:** Erhaltungsziele für den Grauspecht.

<b>Grauspecht</b>		
Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2017, Habitatfläche 2021		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>37</sup>	C
	Lebensräume der Art <sup>38</sup>	277 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>39</sup>	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und die Erhaltung des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie Altholzbeständen mit stehendem Totholz. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-)Habitate im Gebiet. Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potenzieller Habitate im Gebiet notwendig. Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelagerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen sowie alte, geschädigte Laubbäume als potenzielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage (durch Erhaltung von Lichtungen und breiten, mageren Waldsäumen).
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot <i>entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche</i>	277 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot	<input type="checkbox"/> Flächenverlust - <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG -
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>40</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>41</sup></b>	<b>277 ha Lebensraumfläche</b>

<sup>37</sup> Biodata (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ 2017

<sup>38</sup> Lebensräume: Alle Buchen, Eichen und ALh-Bestände (≥100 Jahre) sowie Laubbäume niedriger Lebensdauer (ALn) ≥ 60 Jahre.

<sup>39</sup> Entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“, modifiziert

<sup>40</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

<sup>41</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

**Tab. 55:** Erhaltungsziele für die Waldschnepfe.

<b>Waldschnepfe</b>		
Referenzzeitpunkte: EHG der Art 2017, Habitatfläche 2021		
Gebietsdaten	Erhaltungsgrad (EHG) der Art <sup>42</sup>	B
	Lebensräume der Art <sup>43</sup>	277 ha
Erhaltungs- und Entwicklungsziele	Zielformulierung <sup>44</sup>	Der Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.
	<u>Erhaltungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot <i>entspricht der aktuell ermittelten Lebensraumfläche</i>	277 ha Lebensraumfläche
	<u>Wiederherstellungsziel</u> aufgrund des Verschlechterungsverbot	<input type="checkbox"/> Flächenverlust - <input type="checkbox"/> ungünstiger EHG -
	Freiwillige Entwicklungsziele	-
	<b>Ziel-EHG<sup>45</sup></b>	<b>B</b>
	<b>Ziel-Flächengröße<sup>46</sup></b>	<b>277 ha Lebensraumfläche</b>

### Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile

**Tab. 56:** Erhaltungsziele für den Uhu.

<b>Uhu (<i>Bubo bubo</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere einem Komplex aus strukturreichem Wald und Offenland mit Saumstrukturen.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

<sup>42</sup> Biodata (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V47 „Barnbruch“ 2017

<sup>43</sup> Lebensräume: Alle Buchen, Eichen und ALh-Bestände ( $\geq 100$  Jahre) sowie Laubbäume niedriger Lebensdauer (ALn)  $\geq 60$  Jahre.

<sup>44</sup> entsprechend NSG-VO BR 075 „Barnbruch Wald“, modifiziert

<sup>45</sup> Der Ziel-EHG ist immer mindestens B.

<sup>46</sup> Grundlage für die Ziel-Flächengröße ist die Lebensraumfläche zum Referenzzeitpunkt bzw. Zeitpunkt der Kartierung für den BWP.

**Tab. 57:** Erhaltungsziele für den Schwarzstorch.

<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 58:** Erhaltungsziele für den Mittelspecht.

<b>Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	B-C
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Hartholz-Auenwäldern und allgemein Eichen- und auch Schwarzerlen-Altholzbeständen mit einem großen Angebot an Habitat- bzw. Höhlenbäumen.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 59:** Erhaltungsziele für Bekassine.

<b>Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	C
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, im Plangebiet sind dies feuchte und nasse, extensiv genutzte Wiesen sowie Sümpfe und Stillgewässer mit gut ausgeprägten Röhrichten und lockeren Landröhrichten im Umfeld.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 60:** Erhaltungsziele für den Seeadler.

<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, im Plangebiet sind dies strukturreiche Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen in räumlicher Nähe zu den Nahrungsgewässern außerhalb des Gebiets. Die Brutplätze werden vor Störungen geschützt (Horstschutzzone).
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 61:** Erhaltungsziele für den Neuntöter.

<b>Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	B
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums, im Plangebiet sind dies extensiv genutzte, von Hecken durchsetzte Grünlandbereiche und lichte Waldränder mit einer artenreichen Großinsektenfauna. Die Brut- und Nahrungshabitate sind störungsarm.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 62:** Erhaltungsziele für den Wespenbussard.

<b>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums, im Plangebiet sind dies insbesondere alte Bruch- und Auwälder sowie allgemeine alte Eichenwälder mit nahrungsreichen Lichtungen und Waldwiesen.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 63:** Erhaltungsziele für die Nachtigall.

<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	B
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums, im Plangebiet sind dies insbesondere strukturreiche Waldränder und Gebüsche.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

**Tab. 64:** Erhaltungsziele für den Pirol.

<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums insbesondere in strukturreichen Bruch- und Auwäldern sowie Eichenwäldern.
Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
Entwicklungsziel	-

## 5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

### 5.3.1 Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Ziele für die **Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte (WAR)** sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit gelegentlichen bis regelmäßigen und längerfristigen Überstauungen sowie einer strukturreichen Waldstruktur mit Habitatbäumen und Totholz und der typischen Fauna wie Kiemenfußkrebse und Moorfrosch sowie der typischen Flora mit Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Sumpffarn (*Thelypteris palustris*).

Ziele für den einzigen **Birkenbruchwald nährstoffreicher Standorte des Tieflandes (WBR)** sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit gelegentlichen Überstauungen sowie die Erhaltung von der Moorbirke dominierter strukturreicher Wälder mit zahlreichen Habitatbäumen und Totholz und der typischen Fauna und Flora.

Ziele für die **Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WNE)** sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie die Erhaltung von erlendominierten strukturreichen Wäldern mit zahlreichen Habitatbäumen und Totholz und der typischen Fauna und Flora, darunter Walzen-Segge (*Carex elongata*) oder Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*); Entwässerungszeiger wie Himbeere (*Rubus idaeus*) oder Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) treten allenfalls vereinzelt auf.

Ziele für die **Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB)** sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie die Erhaltung von der Moorbirke dominierter strukturreicher Wälder mit zahlreichen Habitatbäumen und Totholz und der typischen Fauna und Flora wie Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und örtlich auch Torfmoosen (*Sphagnum* spec.).

Ziele für das einzige Vorkommen des **Sonstigen Sumpfwalds (WNS)** sind die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts sowie die Erhaltung der wenigen vorhandenen Eichen und Flatterulmen sowie die Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Laubwalds mit einer typischen Fauna und Flora.

Ziel für die **Weidengebüsche nährstoffreicher Standorte (BNR)** ist die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher Gebüschlandschaften insbesondere im Kontakt zu naturnahen Stillgewässern als Bestandteil eines vielfältigen Biotopkomplexes und als (Teil-)Lebensraum für eine typische Fauna, wie den Laubfrosch und Nachtigall.

Ziele für die **naturnahen nährstoffreichen Kleingewässer (SEZ)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Wasserhaushalts i.d.R. ohne sommerliche Austrocknung, naturnaher Gewässerstrukturen mit flachen Ufern, Inseln und gut ausgeprägten Röhrichtzonen sowie guter Wasserqualität. Die Gewässer sind fischfrei bzw. -arm und frei von Besatzfischen und stellen einen gut geeigneten (Teil-) Lebensraum für Amphibien wie Kammmolch und Laubfrosch dar, weisen eine artenreiche Libellenfauna auf und sind Nahrungshabitat für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten. Der Kranich findet hier gute Brutbedingungen.

Ziele für die **Nährstoffreichen Großseggenriede (NSG)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts mit zeitweiligen Überstauungen und die Erhaltung seggendominierter Vegetationsbestände als (Teil-) Lebensräume für typische Tierarten.

Ziele für die **Rohrglanzgras-Landröhrichte (NRG) und Schilf-Landröhrichte (NRS)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts und allgemein die Erhaltung röhrichtartiger Vegetationsbestände als (Teil-) Lebensräume für typische Tierarten. Sofern sich diese Landröhrichte in Richtung von Großseggenrieden entwickeln, wird dies ebenfalls als zielführend angesehen.

Ziele für die **Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen (GNF)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts, einer vielfältigen, durch angepasste Pflege gut strukturierten Vegetation mit einer Mischung aus Arten des Grünlands, der Flutrasen sowie der Klein- und Großseggenriede (wobei die Vegetation überwiegend klein- bis mittelwüchsig bleibt) mit Arten wie Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Sumpf-Straußgras (*Agrostis canina*), Brennendem Hahnenfuß (*Ranunculus flammula*), Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*) und Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*). Sofern sich diese Flutrasen durch Anhebung des Wasserstands und damit verbundener Abschwächung der bislang ausgeprägten Wechsellüsse in Richtung der Biotoptypen GNM, GNR oder NSM entwickeln, wird dies ebenfalls als zielführend angesehen.

Ziele für die **Mäßig nährstoffreiche Nasswiese (GNM)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts, einer vielfältigen, durch angepasste Pflege gut strukturierten, artenreichen Vegetation mit einer Mischung von Arten des Nassgrünlands und der Kleinseggenriede sowie zahlreichen Rote Liste-Arten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolium*), Gelber Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Kleinem Baldrian (*Valeriana dioica*).

Ziele für die **Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)** sind die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts, einer vielfältigen, durch angepasste Pflege gut strukturierten, artenreichen Vegetation auch mit Rote Liste-Arten wie Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Gelber Wiesenraute (*Thalictrum flavum*). Sofern sich dieser Biotoptyp durch anhaltende Pflege in den Biotoptyp GNM entwickelt, wird dies als zielführend angesehen.

Ziele für das einzige Vorkommen des **Mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (GMF)**, das aufgrund seiner Brachestruktur nicht zum LRT 6510 gehört, ist zunächst nur die Erhaltung des Biotoptyps durch Wiederaufnahme einer Mahd und perspektivisch die Entwicklung zum LRT 6510.

Ziel für die **Feuchten Borstgrasrasen (RNF) und den Trockeneren Borstgrasrasen tieferer Lagen (RNT)**, die aufgrund ihrer Artenarmut nicht zum LRT 6230 gehören, ist die Erhaltung bzw. Entwicklung überwiegend kurzrasiger Magerrasen mit einer Vegetation aus typischen Arten wie Borstgras (*Nardus stricta*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Harzer Labkraut (*Galium saxatile*). Eine Entwicklung zum LRT 6230 wäre zielführend.

Ziele für die als „**naturnahe regelmäßig überschwemmten Bereiche**“ zusätzlich gesetzlich geschützten Biotope ist die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts und die Erhaltung der jeweiligen naturnahen Biotoptypen als solche. Eine Überführung in „höherwertige“, per se geschützte Biotoptypen durch einen verbesserten Wasserhaushalt (z.B. WU→WNE, WPB→WNB) bzw. eine optimierte Grünlandpflege (z.B. GEA→GNR) wäre ebenfalls zielführend.

### 5.3.2 Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung

Nachfolgend werden nur Ziele für diejenigen Biotoptypen formuliert, die noch nicht in den vorangegangenen Kapiteln behandelt wurden. Die Ausführungen beziehen sich auf die VO zum NSG „Barnbruch Wald“.

Ziele für die „mit Waldkiefer als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände“ ist die Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Laubmischwäldern mit Anteilen von Wald-Kiefer < 30 % auf geeigneten Standorten, in denen vorhandene Altkiefern im Überhalt als Brut- und Habitatbäume langfristig erhalten werden.

Ziel ist laut VO zudem die „Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushalts und als wertvoller Lebensraum für Tiere wie den Biber, den Fischotter, die Grüne Moosjungfer und den

Schlammpeitzger“. Da es im Plangebiet und auch im NSG insgesamt keine naturnahen Gewässer gibt, ist das Ziel der VO dahingehend zu interpretieren, dass aus dem mäßig ausgebauten Fließgewässer des Biototyps FMF (Kronriede) ein naturnaher Tieflandbach entwickelt werden soll.

Die in der VO als Ziel formulierte „Erhaltung und Entwicklung ... der vielfältigen Ruderalfluren als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere ...“ ist fachlich nicht nachvollziehbar, weil es im NSG keine Ruderalfluren gibt und deren Entwicklung hier auch kein naturschutzfachlich sinnvolles Ziel sein kann. Es wird angenommen, dass mit „Ruderalflächen“ Brachflächen mit Landröhrichten oder Großseggenrieden gemeint sein können, für die bereits im vorangegangenen Kapitel Ziele formuliert werden. Ggfs. könnten auch die Biotopen UHM und UHF (Halbruderale Gras- und Staudenfluren) gemeint sein, die im Wesentlichen auf breiten, zur Jagd genutzten Schneisen und auf dem Unterhaltungsweg an der Kronriede entwickelt sind. Deren Erhaltung wird hier jedoch nicht als naturschutzfachlich sinnvolles Ziel betrachtet.

### 5.3.3 Prioritäre Biototypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Ziel für die alten Baumgruppen (HBE) und Alleen (HBA), die sich überwiegend entlang der Wege finden, ist deren langfristige Erhaltung und lokale Verjüngung, sofern einzelne Bäume absterben oder zwecks Verkehrssicherung umgeschnitten werden müssen.

### 5.3.4 Entwicklungsflächen

Ziel ist die mittel- bis langfristige Entwicklung der als E-Flächen ausgewiesenen Bestände in die LRT 9110 und 9190 mit den jeweils charakteristischen Artenzusammensetzungen und Habitatstrukturen, wie sie in den Kap. 3.2.1.1.1 und 3.2.1.1.3 beschrieben sind.

## 5.4 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten

### 5.4.1 Anhang IV-Arten

Betrachtet wird im Folgenden nur der Laubfrosch, weil für weitere Anhang IV-Arten keine hinreichend aktuellen Nachweise vorliegen.

Habitatbezogenes Ziel für den **Laubfrosch (*Hyla arborea*)** ist die Erhaltung bzw. Entwicklung eines Komplexes strukturreicher, dauerhaft wasserführender und allenfalls in Extremsommern kurzzeitig austrocknender, fischfreier oder -armer, meso- bis eutropher und wenigstens teilflächig besonnter Kleingewässer mit Flachwasserzonen und submerser Vegetation, die wenigstens teilweise von einer blütenreichen krautigen Vegetation (z.B. extensiv genutztes Grünland, Staudenfluren, Brombeeren) oder Gebüsch umgeben und in eine möglichst unzerschnittene Auen-, Bruch- und Sumpfwaldlandschaft eingebettet sind.

### 5.4.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten

**Tab. 65:** Erhaltungsziele für den Kranich.

<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	A
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grünlandflächen, Großseggenrieden und naturnahen Gewässern im Nahbereich. Bruthabitate werden durch Erhöhung der Wasserstände, u.a. durch Verschließen von Entwässerungsgräben, Erhalten und entwickelt.

**Tab. 66:** Erhaltungsziele für den Schwarzmilan.

<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	B
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums in naturnahen Au- und Bruchwäldern bzw. Eichen-Altholzbeständen, mit nahrungsreichen Gewässern und frei von gefährlichen Strommasten.

**Tab. 67:** Erhaltungsziele für den Fischadler.

<b>Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums, im Plangebiet sind dies Altholzbestände mit herausragenden Bäumen zum Nestbau (z.B. Kiefern, Eichen), ohne gefährliche Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere, ohne negative Auswirkungen von Windkraftanlagen.

**Tab. 68:** Erhaltungsziele für die Sperbergrasmücke.

<b>Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)</b>	
Erhaltungsgrad (EHG) der Art	unbekannt
Erhaltungsziel	Der günstige Erhaltungsgrad ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraums in reich strukturierten Heckenlandschaften und Feldgehölzen, extensiv genutzter Wiesen-, Brach- und Niedermoorlandschaft mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot, Integration der für den Schutz des Neuntöters erforderlichen Maßnahmen.

### 5.4.3 Arten der Roten Listen

Ziele für die im Plangebiet nachgewiesenen Pflanzen- und Vogelarten der Roten Liste sind Erhaltung und Entwicklung der für die Arten typischen Biotoptypen. Die jeweiligen konkreten Ziele finden sich in den Kap. 5.2.2 und 5.3.

### 5.4.4 Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung

Aus dieser Gruppe von Arten ist nur der **Frühjahrs-Kiemenufkrabs (*Eubbranchipus grubii*)** relevant. Ziel ist die Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population und den hierfür notwendigen temporären fischfreien Stillgewässern mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer; zu diesen Habitaten zählen

Waldtümpel, temporär wasserführende Gräben und die zeitweilig überstauten Partien von Erlen-Bruchwäldern.

## 6 Maßnahmenplanung

Die auf die einzelnen Flächen bezogenen konkreten Maßnahmen sind der beigefügten Excel-Tabelle zu entnehmen.

Regelungen aus der Schutzgebietsverordnung sind weitestgehend in den folgenden Maßnahmenplanungen berücksichtigt und werden daher nicht gesondert im Planwerk dargestellt. Dennoch ist die Schutzgebietsverordnung vor jeder konkreten Maßnahmenumsetzung durch das Forstamt zu beachten.

### 6.1 Planungsvorgaben gemäß LÖWE+-Programm mit Bezug zum Plangebiet

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden daher in der Einzelplanung der Lebensraumtypen bzw. beim Artenschutz nicht weiter aufgeführt.

#### Baumartenwahl

- In den FFH-Gebieten werden die Waldbestände als NWW, LW oder KW (Waldschutzgebietskonzept, siehe Grundsatz 8 LÖWE+ Programm) bewirtschaftet. Dies erfolgt im Rahmen der Eigenbindung der NLF. Die hierdurch bedingten Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehen über die rechtlichen Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen hinaus.
- LRT-fremde Baumarten sollen bis zur Zielstärke abwachsen, soweit sie nicht zur Pflege einheimischer Bäume guter Qualität oder zur Vermeidung ihrer unerwünschten Naturverjüngung vorher entnommen werden müssen.
- Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz (außer Eibe) zurückgedrängt.
- In FFH-Gebieten wird auf Grundlage des LÖWE Waldbauprogramms auf das aktive Einbringen von gebietsfremden Baumarten verzichtet.
- Alle Buchen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwaldkategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden.
- Alle Eichen-LRT-Flächen werden grundsätzlich, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden. In diesen Wäldern konnten sich über einen langen Zeitraum artenreiche, an lichte Strukturen gebundene Lebensgemeinschaften entwickeln, die durch eine natürliche Waldentwicklung, vor allem durch die Schattenbaumart Buche, wieder zurückgedrängt würden. Die Bewirtschaftung muss darauf abzielen, die Vorherrschaft der Lichtbaumarten zu erhalten.
- Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils heutigen potenziell natürlichen Waldgesellschaft mit dem Ziel der langfristigen Entwicklung zum LRT.

Im Umfeld streng geschützter Schutzgebiete (FFH-Gebiete, NSG, Nationalpark) sollen in einem ausreichenden Abstand nur standortgemäße Baumarten verjüngt bzw. gefördert werden. Der Anbau und die Verjüngung von eingeführten Baumarten sollen dort unterbleiben.

### **Habitatbaum- und Totholzkonzept**

Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand.

#### Eichen-LRT:

Bei Verjüngungsmaßnahmen in Eichen-LRT verbleiben mind. 1 vitaler Baum mit Habitatqualität und ggf. zum Habitatbaum zugehöriger Unterstand je 0,25 ha angefangene Fläche auf der Schlagfläche belassen (Eichen-Merkblatt).

Abgestorbene Bäume (Totholz)<sup>47</sup> werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.

Zusätzlich werden auf Einzelbestandsebene zudem grundsätzlich im Jahrzehnt folgende Maßnahmen zur Totholznachlieferung umgesetzt:

- Durchforstungen im Laubholz: Mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen.
- Zielstärkennutzungen im Laubholz: Mindestens 2 vollständige Kronen pro ha belassen. Da die zu belassenden Kronen u. U. Folgearbeiten stören, können alternativ auch einzelne, qualitativ schlechte Stammstücke belassen werden.

Eine angemessene räumliche Konzentration des Totholzes unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit, der Lage und der Erschließung, ist sinnvoll.

### **Befahrungsempfindliche Standorte**

Alle Standorte, die in der Gefährdungsstufe IV (Sehr hohes Befahrbarkeitsrisiko) eingruppiert sind oder deren Hangneigung einen Winkel von 30% überschreitet, sind als dauerhaft befahrungsempfindlich einzustufen. Weiterhin sind, sofern nicht schon durch die Gefährdungsstufe IV kategorisiert, geschützte Biotop (z. B. Quellbereiche, Sumpfwälder etc.) als befahrungsempfindlich zu verstehen. Sofern die Befahrungsempfindlichkeitsstufen kleinräumig wechseln, ist auf die jeweils empfindlichsten Standorte des zu befahrenen Bereichs Rücksicht zu nehmen und in diesen Bereichen der Gassenabstand zu erweitern

### **Sonderbiotope**

Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.

---

<sup>47</sup> Ausgenommen davon ist absterbendes Nadelholz.

## **Waldinnen- und Waldaußenränder<sup>48</sup>**

Waldaußenränder und Waldinnenränder haben eine erhebliche Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild. Zahlreiche Arten sind an den Übergang von Wald zu offeneren Lebensräumen gebunden. Durch ihre linienhafte, verbindende Form haben Waldränder zugleich eine große Bedeutung für den Biotopverbund.

Um die zahlreichen Funktionen der Waldränder optimal zu erfüllen, soll ihnen eine ausreichende Fläche gewährt werden, auf der sich heimische Kraut-, Strauch- und Baumarten in einem stufigen, ansteigenden Aufbau entwickeln können. Diese Strukturen sind im Zuge der Bewirtschaftung konsequent zu pflegen. Pflegeeingriffe sind auf den Schutz der konkurrenzschwächeren Pflanzenarten auszurichten.

Die Habitatkontinuität alter Waldränder ist zu sichern. Natürliche Waldränder, wie zum Beispiel entlang von Gewässern oder Mooren, sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Wegeseitenräume sind bedeutende Lebensräume zahlreicher Arten. Sofern Pflege erforderlich, ist grundsätzlich eine späte Mahd dem Mulchen vorzuziehen, da letzteres eine erheblich höhere Tötungsrate mit sich bringt. Die Unterhaltung findet idealerweise jährweise und wechselseitig unter Aussparung blühender Stauden statt.

Der Erhalt strukturreicher Habitatbäume und Uraltbäume haben Vorrang bei der Waldrandgestaltung.

## **Brut- und Setzzeit (BSZ)**

Die Brut- und Setzzeit gilt vom 01.04. bis zum 15.07. (§33 Abs. 1 NWaldLG). In den LRT- und FuR-Flächen gilt vom 1.3. bis 31.8. die zeitliche Beschränkung der Holzernte und Pflege.

Vogelschutz:

Bei allen Maßnahmen ist in der jeweiligen Brutzeit empfindlicher, seltener Großvogelarten ein Abstand von 300 m zu den Horsten einzuhalten.

Darüber hinaus werden auch die Regelungen zum Brutzeitschutz laut Vogelschutzmerkblatt der NLF (1992) beachtet. Dort ist für bestimmte Vogelarten angegeben, zu welchem Zeitraum und in welchem Radius eine Schutzzone um besetzte Höhlen/Horste einzuhalten ist, in der jegliche Störungen (v.a. Motorsägen und Jagd) zu unterbleiben haben. Außerdem ist eine ganzjährige Schutzzone angegeben, in der starke Veränderungen der Horstumgebung unterbleiben müssen.

Holzernte:

- Endnutzungen sollten grundsätzlich wegen des üblicherweise höheren Strukturreichtums älterer Bestände außerhalb der BSZ durchgeführt werden.
- Maßnahmen ausschließlich an Bestandesrändern, insb. zur Verkehrssicherung (außer bei Gefahr in Verzug) sollen in der BSZ unterbleiben.
- Das Rücken und die Holzabfuhr von Stammholz kann auch während der BSZ stattfinden, wenn dies wegen drohender Entwertung, aufgrund von Sturm- oder anderen Schadereignissen (Forstschutz) und/oder aus Gründen des Bodenschutzes erforderlich ist.

Brennholzelbstwerbung:

---

<sup>48</sup> Weitere Hinweise zur Pflege von Waldrändern siehe NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1977): MERKBLATT NR. 3 - WALDRÄNDER

- Von der Brennholzseltwerbung im Bestand und dem Aufarbeiten am Weg ist während der BSZ abzusehen. Die Abfuhr von am Weg bereitgestelltem Brennholz ist außerhalb von Horstschutzzonen ganzjährig möglich.

Energieholzerzeugung:

Innerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und an Waldaußenrändern wird in der BSZ kein Energieholz gehackt.

### **Waldstruktur**

- Kleine, natürlich entstandene Bestandeslücken sollen nicht bepflanzt werden und der natürlichen Sukzession dienen.

## **6.2 Planungsvorgaben gemäß NSG-Verordnungen mit Bezug zum Plangebiet**

### **6.2.1 Verbote**

Gemäß § 3 Abs. 2 der VO zum NSG „Barnbruch Wald“ sind folgende Handlungen mit im weiteren Sinne forst- oder landwirtschaftlichen Bezügen verboten, sofern sie das Plangebiet und das Handeln der NLF betreffen:

- wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z.B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
- wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte oder deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
- die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
- Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder andere Sonderkulturen anzulegen,
- bauliche Anlagen aller Art (...) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen ... auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.

Verbote von Handlungen mit im weiteren Sinne landwirtschaftlichen Bezügen sind in der VO zum NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ nicht enthalten.

### **6.2.2 Freistellungen**

Die NSG-VOen umfassen diverse Freistellungen, von denen in diesem Plan nur die das Plangebiet bzw. das Handeln der NLF betreffenden aufgeführt werden. Nachfolgend werden diese der Übersichtlichkeit halber in verschiedene Themenbereiche gegliedert.

#### **6.2.2.1 Regelungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und

der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

- ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
- ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
- ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
- in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
- je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
- ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
- mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
- **auf allen Waldflächen mit maßgeblichen Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:**
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
  - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- **zusätzlich auf allen Waldflächen mit maßgeblichen Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege**

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.

**- zusätzlich auf allen Waldflächen mit maßgeblichen Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungsgrad „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege**

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- e) bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

**- auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:**

- a) notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
- b) Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
- c) Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).

### 6.2.2.2 Regelungen der ordnungsgemäßen Jagd gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig:
  - a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,
  - b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
  - c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,
- nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders stöempfindlicher Großvogelarten (z. B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15.01. bis 15.08. eines jeden Jahres,
- nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 01.12. bis 15.08. eines jeden Jahres,
- ohne Bejagung der Waldschnepfe.

### 6.2.2.3 Regelungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß NSG-VO „Barnbruch Wald“

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ist gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- **die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen**
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung,
  - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremdem Saatgut,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,
  - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen,
  - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfbläättriger Ampfer, Brennessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert),
  - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,
  - h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante),
  - i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede,
  - j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten,
  - k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,

- l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,
- **die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu beachtenden Einschränkungen:**
  - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.,
  - b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT 6230,
  - c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit / ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.,
  - d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren,
  - e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten ausgeschlossen.

#### **6.2.2.4 Regelungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft gemäß NSG-VO „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“**

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:

- die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Wiesen als Dauergrünland
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
  - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
  - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
- die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie oben, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese. Nasswiesen, die aufgrund der Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,

#### **6.2.2.5 Sonstige Regelungen der NSG-VO „Barnbruch Wald“**

Folgende weitere Handlungen und Nutzungen sind freigestellt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- Pflegemaßnahmen für Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z. B. Erhaltung des Lichtraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben.

## 6.3 Maßgebliche Lebensraumtypen

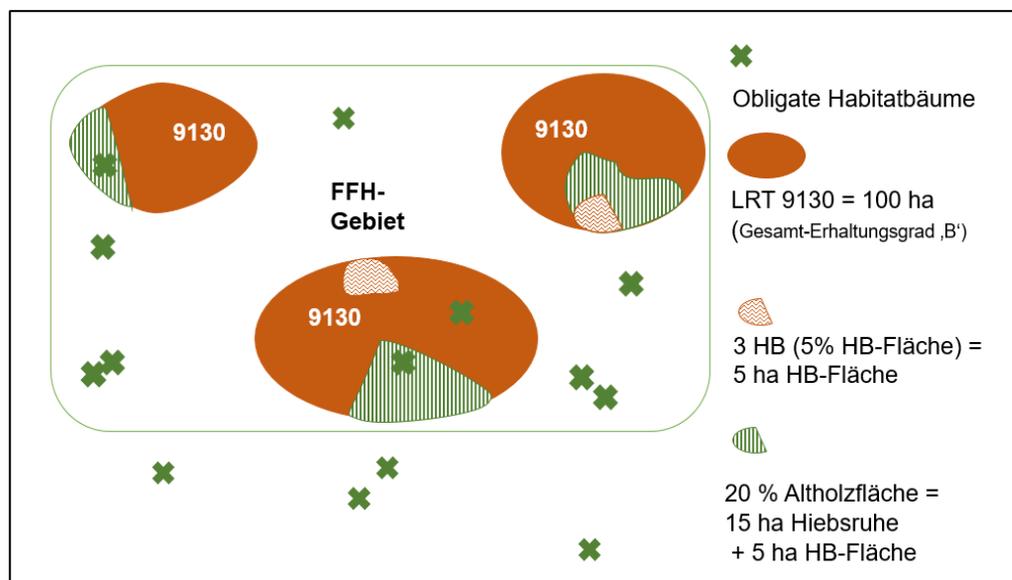
### 6.3.1 Wald-Lebensraumtypen

Für LRT mit dem Gesamterhaltungsgrad ‚B‘ (bzw. ‚C‘) sind 3 Habitatbäume je ha LRT-Fläche festzusetzen. Dabei wird die Maßgabe von 3 Habitatbäumen in 5 % Habitatbaumfläche umgesetzt. Beim Fehlen von Altholz werden 5% der Fläche ab der dritten Durchforstung als Habitatbaum-anwärterfläche dauerhaft markiert.

Für die Altholzsisicherung sind 20% Altholzfläche je ha LRT-Fläche auszuweisen. Dies erfolgt als 10-jährige Hiebsruhefläche.

Auf die Flächen für die Altholzsisicherung werden Habitatbaumflächen angerechnet, sofern sie >100 Jahre (bzw. >60 Jahre bei ALn) alt sind.

Bei LRT mit dem Gesamterhaltungsgrad ‚A‘ gelten die Grenzwerte von 6 Habitatbäumen bzw. 35% Altholzanteil. Analog werden 10% Habitatbaumfläche gesichert.



**Abb. 16:** Beispielskizze zur Umsetzung der Vorgaben an die Altholzsisicherung und die Habitatbäume.

Sofern sich nicht abweichende Regelungen aufgrund gültiger Schutzgebiets-Verordnungen ergeben, gelten die Regelungen des USE gem. Anh. B, Zf. I zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese Regelungen treffen insbesondere Aussagen zur Art der Holzpflege und -entnahme einschließlich der zeitlichen Beschränkung der Holzernte, Bodenmeliorationsmaßnahmen und Wegebau.

### 6.3.2 Standardmaßnahmen

Um die Vorgaben der NSG-VOen zu erfüllen, gibt es folgende Planungsgrundsätze (Standardmaßnahmen [SDM]) **für die maßgeblichen Wald-Lebensraumtypen**. Diese wurden im Rahmen einer gemeinsamen AG des NLWKN und der NLF grundsätzlich abgestimmt. Für nicht maßgebliche LRT gelten die Planungsgrundsätze nicht, trotzdem werden für sie die gleichen SDM geplant.

Hinweis: Maßgeblich ist das als Gesamterhaltungsgrad aggregierte Ergebnis der Basiserfassung je Lebensraumtyp.

### **Planungsgrundsätze für die maßgeblichen Wald-LRT**

Für den Erhalt des Gesamterhaltungsgrades in **B/C-Ausprägung** sind folgende Planungen als Mindestgrößen vorzusehen:

**Tab. 69:** Planungsgrundsätze für die maßgeblichen Wald-LRT im GEHG B/C.

<b>SDM<sup>49</sup>-Nr:</b>	<b>Maßnahme / Flächenanteil am LRT</b>	<b>Definition/ Erläuterung</b> (genaue Definition: s. Maßnahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 10.8)
<b>31</b>	<b>Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung</b> Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (< 100-jährig bzw. < 60-jährig beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.
<b>33</b>	<b>Altholzbestände in Verjüngung (Lichtbaumarten)</b> / Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (> 100-jährig) der <u>Lichtbaumarten-LRT</u> (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzbestände hinaus vorhanden sind. Verjüngungsmaßnahmen sind im beschriebenen Rahmen zulässig, sofern waldbaulich sinnvoll (siehe Maßnahmenbeschreibung).
<b>35</b>	<b>Altholzbestände sichern, 10-jährige Hiebsruhe, Pflegeotyp / 20%</b>	20% der LRT-Flächen, die über 100-jährig und die noch weitgehend geschlossen sind, verbleiben im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe. Pflegemaßnahmen im Zwischen- und Hauptbestand zugunsten der LRT-typischen Baumarten bzw. <u>Lichtbaumarten</u> sind möglich.
<b>37</b>	<b>Habitatbaumfläche Prozessschutz / 5%</b>	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.
<b>38</b>	<b>Habitatbaumfläche Pflegeotyp / 5%</b>	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und dem natürlichen Zerfall von <u>Lichtbaumarten</u> (insb. Eiche) überlassen. Pflegemaßnahmen zugunsten der Lichtbaumarten sind möglich.
<b>39</b>	<b>Naturwald</b>	Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Nutzungen finden nicht statt.

#### **6.3.2.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

Der LRT weist einen planerischen GEHG von B auf. Daraus folgt, dass mindestens 5 % der 2,39 ha großen LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu geplant:

- 0,87 ha Hiebsruhe Pflegeotyp (SDM 35)
- 0,28 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)

Damit werden 48,1 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

<sup>49</sup> Standardmaßnahme

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben der NSG-VO hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 70).

**Tab. 70:** Gegenüberstellung der Vorgaben der NSG-VO und der aktuellen Befunde für den LRT 9110.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	5	11,7	0,28
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	48,1	1,15

Weitere Planungen:

- auf 2,4 ha Erhaltung von Habitatbäumen

### 6.3.2.2 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Der LRT weist einen planerischen GEHG von B auf. Daraus folgt, dass mindestens 5 % der 48,09 ha großen LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu geplant:

- 2,97 ha Hiebsruhe, Pfllegetyp (SDM 35)
- 0,78 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)
- 12,68 ha Habitatbaumfläche Pfllegetyp (SDM 38)
- 21,75 ha Naturwald (SDM 39)

Damit werden 79,4 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben der NSG-VO hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 71).

**Tab. 71:** Gegenüberstellung der Vorgaben der NSG-VO und der aktuellen Befunde für den LRT 9160.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	5	73,2	35,21
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	79,4	38,18

Anzustreben sind Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Eichenwälder unterschiedlicher Altersstufen mit breitkronigen Alteichen zur langfristigen Bewahrung der Habitatkontinuität. Deshalb soll auf der übrigen LRT-Fläche folgendes erfolgen:

- Erhalt und Förderung der Eichen
- Wenn notwendig, Zurückdrängung bedrängender Schattbaumarten
- Verjüngungsmaßnahmen mithilfe von Lochhieben von einer Größe von je 0,3 – 0,5 ha

Weitere Planungen:

- auf 1,43 ha Erhaltung alter Eichen mit BHD > 80 cm
- auf 2,97 ha langfristige Erhaltung aller Flatterulmen

### 6.3.2.3 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

Der LRT weist einen planerischen GEHG von B auf. Daraus folgt, dass mindestens 5 % der 119,59 ha großen LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt

mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu geplant:

- 4,47 ha Hiebsruhe Pflęgetyp (SDM 35)
- 3,67 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)
- 47,87 ha Habitatbaumfläche Pflęgetyp (SDM 38)
- 24,89 ha Naturwald (SDM 39)

Damit werden 67,6 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben der NSG-VO hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 72).

**Tab. 72:** Gegenüberstellung der Vorgaben der NSG-VO und der aktuellen Befunde für den LRT 9190.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	5	63,9	76,43
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	67,6	80,90

Anzustreben sind Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Eichenwälder unterschiedlicher Altersstufen mit breitkronigen Alteichen, zur langfristigen Bewahrung der Habitatkontinuität. Deshalb soll auf der übrigen LRT-Fläche folgendes erfolgen:

- Erhalt und Förderung der Eichen.
- Wenn notwendig Zurückdrängung bedrängender Schattbaumarten.
- Verjüngungsmaßnahmen mithilfe von Lochhieben von einer Größe von je 0,3 – 0,5 ha

Weitere Planungen:

- Auf 2,18 ha Erhaltung der sehr starken Eichen
- Auf 2,25 ha langfristige Erhaltung alter Birken
- Auf 2,81 ha Erhaltung aller Buchen
- Auf 0,91 ha Erhaltung einiger starker Kiefern

#### **6.3.2.4 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)**

Der LRT weist einen planerischen GEHG von C auf. Daraus folgt, dass mindestens 5 % der 0,40 ha großen LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu geplant:

- 0,16 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)

Damit werden 40,0 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben der NSG-VO hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 73).

**Tab. 73:** Gegenüberstellung der Vorgaben der NSG-VO und der aktuellen Befunde für den LRT 91E0.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	5	40,0	0,16
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	40,0	0,16

### 6.3.2.5 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)

Der LRT weist einen planerischen GEHG von B auf. Daraus folgt, dass mindestens 5 % der 58,99 ha großen LRT-Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt. Konkret ist hierzu geplant:

- 0,59 ha Hiebsruhe, Pflgetyp (SDM 35)
- 5,77 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)
- 16,24 ha Naturwald (SDM 39)

Damit werden 38,3 % der LRT-Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben der NSG-VO hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 74).

**Tab. 74:** Gegenüberstellung der Vorgaben der NSG-VO und der aktuellen Befunde für den LRT 91E0.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	5	37,3	22,01
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	38,3	22,60

## 6.3.3 Lebensraumtypen des Offenlandes

### 6.3.3.1 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen

Für die drei kleinen Vorkommen in Abt. 5110y, 5082x und 5082y ist die Standardmaßnahme 800 (Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes) geplant. Die Mahd soll einschürig und nach dem 14. Juli erfolgen. Die Schnitthöhe soll mind. 10 cm betragen. Eine Düngung unterbleibt ebenso wie Über- und Nachsaaten.

Weitere Details regeln § 4 Abs. 10 Nr. 1 und zusätzlich § 4 Abs. 10 Nr. 2 der NSG-VO „Barnbruch Wald“, weil es sich bei allen Vorkommen des LRT um „besonders wertvolles Grünland“ handelt.

### 6.3.3.2 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Für die vier kleinen Vorkommen auf den beiden Wiesen in Abt. 5102x1 und 5110x ist die Standardmaßnahme 800 (Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes) geplant. Die Mahd soll einschürig und nach dem 14. Juli erfolgen, eine Düngung unterbleiben. Für das nördliche Vorkommen in Abt. 5102x1 gilt § 4 Abs. 10 Nr. 2 der NSG-VO „Barnbruch Wald“, so dass hier die Schnitthöhe mindestens 10 cm betragen muss.

Weitere Details regelt für alle Flächen § 4 Abs. 10 Nr. 1 der NSG-VO „Barnbruch Wald“.

## 6.4 Maßgebliche Arten

### 6.4.1 Anhang II-Arten (FFH-RL)

#### 6.4.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Die für den Barnbruchwald geplanten Maßnahmen, die auf Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldgebiets mit Auen- und Bruchwaldcharakter abzielen, kommen dem Biber gleichermaßen zugute, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

#### 6.4.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Die für den Barnbruchwald geplanten Maßnahmen, die auf Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldgebiets mit Auen- und Bruchwaldcharakter abzielen, kommen dem Fischotter gleichermaßen zugute, so dass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

#### 6.4.1.3 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Die vorhandenen Stillgewässer werden als für den Kammmolch potenziell geeignete Gewässer erhalten. Konkret werden sie von Fischbesatz freigehalten, zudem erfolgt bedarfsweise eine Teilentlandung (im Winter) oder der Rückschnitt/die Entnahme stark beschattender Gehölze insbesondere am Südufer. Sollten die Gewässer – bedingt durch den Klimawandel – künftig regelmäßig während des Sommers austrocknen, sollte geprüft werden, ob eine Vertiefung möglich und zielführend ist.

Die für den Barnbruchwald geplanten Maßnahmen, die auf Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Waldgebiets mit Auen- und Bruchwaldcharakter abzielen, wirken sich auch auf die Landlebensräume des Kammmolchs positiv aus, so dass diesbezüglich keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

### 6.4.2 Wertbestimmende Vogelarten (VS-RL)

#### 6.4.2.1 Grauspecht (*Picus canus*)

Für den Grauspecht sind nach Leitfaden zum USE Altbestände mit führender Eiche, Buche, ALh und ALn als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet. Innerhalb des Vogelschutzgebiets sind 277 ha entsprechende Bestände vorhanden. Laut USE muss mindestens 3 % dieser Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % darf im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgen. Konkret ist hierzu geplant:

- 69,62 ha Naturwald (SDM 39)
- 25,33 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)
- 77,01 ha Habitatbaumfläche Pflegeotyp (SDM 38)
- 2,59 ha Hiebsruhe Pflegeotyp (SDM 35)

Damit werden 74,49 % der Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben des USE hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 75).

Im Übrigen profitiert er von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreicher Offenlandbiotope und strukturreicher Waldränder abzielen.

**Tab. 75:** Gegenüberstellung der Vorgaben des USE und der aktuellen Befunde für den Grauspecht.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	3	73,38	171,96
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	74,49	174,55

#### 6.4.2.2 Schwarzspecht (*Drycopus martius*)

Für den Schwarzspecht sind nach Leitfaden zum USE Altbestände mit führender Buche, Fichte und Kiefer und eingeschränkt auch mit ALn als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet. Innerhalb des Vogelschutzgebiets fehlen Altbestände mit führender Buche und Fichte vollständig, Kiefern-Altbestände sind lediglich auf 4,01 ha vorhanden. Dagegen sind Altbestände mit ALn (Schwarzerle, Hänge- und Moorbirke) auf 148,66 ha zu finden. Laut USE muss mindestens 3 % dieser Fläche als Habitatbaumfläche ausgewiesen werden und auf insgesamt mindestens 20 % darf im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgen. Konkret ist hierzu geplant:

- 23,78 ha Naturwald (SDM 39)
- 19,05 ha Habitatbaumfläche Prozessschutz (SDM 37)
- 46,97 ha Habitatbaumfläche Pflęgetyp (SDM 38)

Damit werden 69,78 % der Fläche im kommenden Jahrzehnt nicht genutzt.

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Vorgaben des USE hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen erfüllt (siehe Tab. 75).

**Tab. 76:** Gegenüberstellung der Vorgaben des USE und der aktuellen Befunde für den Schwarzspecht.

Kriterium	Vorgabe/Soll [%]	Befund/Ist	
		[%]	[ha]
Habitatbaumfläche	3	69,78	89,80
Hiebsruhefläche (inkl. Habitat)	20	69,78	89,80

#### 6.4.2.3 Weitere wertbestimmende Vogelarten

Für den **Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**, der die Wiesen des Plangebiets zur Nahrungssuche nutzt, sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich; er profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreichen Extensivgrünlands auf frischen bis nassen Standorten abzielen.

Für den **Rotmilan (*Milvus milvus*)** wird auf waldrandnahen Flächen, die weiterhin der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, je volle 100 m ein potentieller Horstbaum erhalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt.

Bäume mit aktiv genutzten Horsten bzw. mit Horsten, bei denen in den vergangenen drei Jahren nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie mindestens eine Brutzeit besetzt waren, erhalten ganzjährige Schutzzonen mit einem Radius von 50 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch vom 15. März bis 31. Juli Schutzzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Im Übrigen profitiert der Rotmilan von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreichen Extensivgrünlands abzielen, so dass weitere spezielle Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Eine Bejagung der **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** unterbleibt im Plangebiet vollständig. Wird ein Brutplatz bekannt, wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli eine Brutschutzzone mit einem Radius von 50 m eingerichtet. Weitere speziellen Maßnahmen sind für die Waldschnepfe nicht notwendig; sie profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher, störungsarmer, strukturreicher Wälder abzielen.

#### 6.4.3 Sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile

Wird ein Brutplatz des **Uhus (*Bubo bubo*)** bekannt, wird ganzjährig eine Schutzzone mit einem Radius von 50 m und im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli eine Schutzzone mit einem Radius von 150 m eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Weitere spezielle Maßnahmen sind nicht notwendig; der Uhu profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder und artenreicher Offenlandbiotope abzielen.

Sofern Horste des **Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Horstschutzonen; diese haben ganzjährig einen Radius um den Horst von 200 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch Schutzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten.

Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Im Übrigen profitiert der Schwarzstorch von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreichen Extensivgrünlands abzielen, so dass weitere spezielle Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Für den **Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)** sind keine speziellen Maßnahmen notwendig; er profitiert von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen in den Eichen- und Erlenwäldern.

Für die **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich; sie profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung artenreichen, extensiv genutzten Feuchtgrünlands, von Sümpfen sowie naturnahen Stillgewässern abzielen.

Sofern Horste des **Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Horstschutzonen; diese haben ganzjährig einen Radius von 50 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch vom 15. März bis 31. Juli Schutzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 1. Dezember bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Durch den Verzicht auf Verwendung bleihaltiger Munition soll die Bleibelastung der Seeadler verringert werden. Im Übrigen profitiert der Seeadler von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie generell allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter Altholzbestände und speziell auch auf die Erhaltung aus den Beständen herausragender Altbäume abzielen.

Für den **Neuntöter (*Lanius collurio*)** sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich; sie profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung extensiv genutzten Grünlands mit Hecken und sonstigen Gehölzen sowie von strukturreichen Waldrändern abzielen.

Sofern Horste des **Wespenbussards (*Pernis apivorus*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Horstschutzzonen; diese haben ganzjährig einen Radius von 50 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch vom 15. März bis 31. Juli Schutzzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Im Übrigen profitiert der Wespenbussard von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung von Bruch- und Auenwäldern und allgemein alten Eichenwäldern sowie artenreichen Waldwiesen abzielen.

Für die **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)** sind keine speziellen Maßnahmen notwendig; sie profitiert von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder und Gebüsche abzielen.

Für den **Pirol (*Oriolus oriolus*)** sind keine speziellen Maßnahmen notwendig; er profitiert von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Bruch- und Auenwälder sowie allgemein Eichenwäldern abzielen.

## 6.5 Weitere planungsrelevante Lebensraumtypen und Biotoptypen

### 6.5.1 Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG

Die **Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte (WAR)** befinden sich auf 32 % ihrer Fläche innerhalb von Naturwäldern. Auf weiteren 43 % sind Habitatbaumflächen Prozessschutz, auf weiteren 8 % Habitatbaumflächen Pflügetyp ausgewiesen. Die übrigen Flächen befinden sich innerhalb des Kompensationsflächenpools „Barnbruch Stellfelde“. Grundsätzlich sollen in allen Vorkommen noch vorhandene Entwässerungsgräben nicht mehr unterhalten und ggfs. von Vorflutern abgekoppelt werden, sofern noch Verbindungen bestehen.

Das einzige Vorkommen des **Birken-Bruchwalds nährstoffreicherer Standorte des Tieflandes (WBR)** ist als Habitatbaumfläche Pflügetyp ausgewiesen.

Die **Erlen- und Eschen-Sumpfwälder (WNE)** befinden sich auf 36 % ihrer Fläche innerhalb von Naturwäldern. Habitatbaumflächen Prozessschutz sind auf weiteren 11 %, Habitatbaumflächen Pflügetyp auf 15% der Fläche ausgewiesen. In dem einzigen Bestand mit Hybridpappeln werden diese zurückgedrängt. Die übrigen Bestände werden regulär bewirtschaftet. Grundsätzlich sollen in allen Vorkommen noch vorhandene Entwässerungsgräben nicht mehr unterhalten werden und ggfs. von Vorflutern abgekoppelt werden, sofern noch Verbindungen bestehen. In den noch bewirtschafteten Beständen erfolgt ein Maschineneinsatz nur bei Frost oder Trockenheit, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind.

Die **Birken- und Kiefern-Sumpfwälder (WNB)** sind auf 19 % ihrer Fläche als Habitatbaumflächen Prozessschutz und auf 24 % als Habitatbaumflächen Pflügetyp ausgewiesen. Die übrigen Bestände werden regulär bewirtschaftet. Grundsätzlich sollen in allen Vorkommen noch vorhandene Entwässerungsgräben nicht mehr unterhalten werden und ggfs. von Vorflutern abgekoppelt werden, sofern noch Verbindungen bestehen. In den noch bewirtschafteten Beständen erfolgt ein Maschineneinsatz nur bei Frost oder Trockenheit, so dass Schäden an Boden und Vegetation ausgeschlossen sind.

Das einzige Vorkommen **des Sonstigen Sumpfwald (WNS)** ist als Habitatbaumfläche Pflügetyp ausgewiesen.

Die **Weidengebüsche nährstoffreicher Standorte (BNR)** sind überwiegend Bestandteile von Naturwäldern oder sonstigen Prozessschutzflächen. Für die übrigen Vorkommen sind keine speziellen naturschutzfachlichen Maßnahmen geplant.

Die Maßnahmen für die **Sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer (SEZ)** sind v.a. auf den Schutz von Amphibien (siehe Kap. 6.4.1.3, 6.6.1) und Libellen ausgerichtet. Alle Gewässer werden von Fischbesatz freigehalten. Das Umfeld der bekannten Reproduktionsgewässer von Kammolch oder Laubfrosch wird dahingehend gestaltet, dass eine hinreichende Besonnung gewährleistet hier; hierfür erfolgt bedarfsweise der Rückschnitt/die Entnahme stark beschattender Gehölze insbesondere am Südufer. Sofern einzelne der Gewässer zu stark zuwachsen, erfolgt eine Teilentlandung im Winter, die rechtzeitig vor dem Einwandern frühlaichender Amphibienarten abgeschlossen sein muss. Sollten die Gewässer – bedingt durch den Klimawandel – künftig regelmäßig während des Sommers austrocknen, sollte geprüft werden, ob eine Vertiefung möglich und zielführend ist.

Die **Nährstoffreichen Großseggenriede (NSG)** befinden sich 32 % ihrer Fläche innerhalb von Naturwäldern oder sonstigen Prozessschutzflächen. Innerhalb von Nassgrünlandkomplexen gelegene Vorkommen werden durch einschürige Mahd mit Abfuhr (und ohne Düngung) gepflegt; sie machen 11 % der Fläche dieses Biotoptyps aus. Für die übrigen Vorkommen sind keine speziellen naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen; die aus den abgestorbenen Erlen-Bruchwäldern hervorgegangenen Großseggenriede werden zunächst der Sukzession überlassen und erst später wird entschieden, ob eine Pflanzung von Schwarzerlen oder anderen Baumarten der pnV sinnvoll erscheint.

Das einzige Vorkommen des **Rohrglanzgras-Landröhrichts (NRG)** wird zusammen mit der umgebenden Wiese einschürig nach dem 14. Juli gemäht (mit Abfuhr) und nicht gedüngt.

Für die drei **Schilf-Landröhrichte (NRS)** am Rand von Weihern bzw. auf einer ungenutzten Fläche unter der Stromtrasse im Osten des Gebiets sind keine speziellen Maßnahmen geplant. Ihre Erhaltung im Planungszeitraum ist ohne aktives Zutun gesichert.

Bei den **Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen (GNF)** handelt es sich fast ausnahmslos um „besonders wertvolles Grünland“ gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 2 der VO zum NSG „Barnbruch-Wald“. Dementsprechend erfahren die Flächen eine einschürige Mahd (mit Abfuhr) nach dem 14. Juli mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm und werden nicht gedüngt.

Die jeweils drei Vorkommen der **Mäßig nährstoffreichen Nasswiese (GNM)** und der **Nährstoffreichen Nasswiese (GNR)** werden ebenfalls durch einschürige Mahd mit Abfuhr ohne Düngung genutzt. Für die drei Vorkommen, die gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 2 der VO zum NSG „Barnbruch-Wald“ als „besonders wertvolles Grünland“ eingestuft sind, gilt außerdem eine Mindestschnitthöhe von 10 cm.

Das einzige nicht zum LRT 6510 zählende Vorkommen des **Mesophilen Grünlands mäßig feuchter Standorte (GMF)** lag temporär brach und wird wieder in eine Nutzung genommen, die als einschürige Mahd (mit Abfuhr) ohne Düngung erfolgen soll.

Für die nicht zum LRT 6230 gehörenden Vorkommen der **Feuchten Borstgrasrasen (RNF)** bzw. des **Trockeneren Borstgrasrasens (RNT)** ist ebenfalls eine einschürige Mahd (mit Abfuhr) ohne Düngung vorgesehen.

### 6.5.2 Planungsrelevante Biotope nach Schutzgebiets-Verordnung

In geeigneten mit „Waldkiefer als Nebenbaumart bestockten Laubmischwaldbeständen“ werden Altkiefern langfristig erhalten.

Aus dem mäßig ausgebauten Fließgewässer im Gebiet (Kronriede) soll prinzipiell ein naturnahes Fließgewässer entwickelt werden; dies würde zunächst einen Unterhaltungsverzicht und das Zulassen der natürlichen Entwicklung bedeuten, was aufgrund wasserrechtlicher Vorgaben derzeit wohl nicht umsetzbar ist

### 6.5.3 Prioritäre Biototypen aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz

Die alten Baumgruppen (HBE) und Alleen (HBA) entlang der Wege und Gräben sollen langfristig erhalten werden; dabei sind jedoch Verkehrssicherungspflichten zu beachten.

### 6.5.4 Entwicklungsflächen

Bei den Entwicklungsflächen für die LRT 9160 und 9190 handelt es sich um Eichenkulturen, bei denen es keiner speziellen Maßnahmen bedarf; sie werden sich unter einer „normalen“ forstlichen Behandlung mit dem weiteren Aufwachsen der Eichen und der irgendwann zu erwartenden Etablierung einer lebensraumtypischen Krautschicht im Laufe der kommenden Jahrzehnte quasi „von allein“ entwickeln.

Auf der Entwicklungsfläche für den LRT 91E0 soll die Zahl der Hybridpappeln reduziert werden. Da der Nachwuchs bereits lebensraumtypisch ausgeprägt ist, kann der LRT durch diese Maßnahme kurzfristig entwickelt werden.

## 6.6 Weitere planungsrelevante Arten

### 6.6.1 Anhang IV-Arten

Für den **Laubfrosch (*Hyla arborea*)** werden keine speziellen Maßnahmen geplant. Er profitiert an seinen Laichgewässern von den speziellen Maßnahmen für den Kammmolch (Kap. 6.4.1.3) und hinsichtlich seiner Landlebensräume von allen Maßnahmen, die auf die gewässernahe Erhaltung von Gebüsch und Landröhrichten sowie generell auf eine extensive Grünlandbewirtschaftung ausgerichtet sind.

### 6.6.2 Weitere planungsrelevante Vogelarten

Sofern Brutplätze des **Kranichs (*Grus grus*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Brut-schutzzonen; diese haben ganzjährig einen Radius von 200 m um die Brutplätze. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch Schutzzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Im Übrigen profitiert der Kranich von allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, ungestörter Bruch- und Auenwälder, artenreichen Extensivgrünlands, Sümpfe und Stillgewässer abzielen, so dass weitere spezielle Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Sofern Horste des **Schwarzmilans (*Milvus migrans*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Horstschutzzonen; diese haben ganzjährig einen Radius von 50 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens

jedoch vom 15. März bis 31. Juli Schutzzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Im Übrigen profitiert der Schwarzmilan von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie generell allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung und Entwicklung gut strukturierter Altholzbestände abzielen.

Sofern Horste des **Fischadlers (*Pandion hiliaetus*)** festgestellt werden, erfolgt die Einrichtung von Horstschutzzonen; diese haben ganzjährig einen Radius von 50 m. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. August ist in Altholzbeständen die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, um besetzte Horste werden mindestens jedoch vom 15. März bis 31. Juli Schutzzonen mit einem Radius von 300 m um die Horststandorte eingehalten. Die Ausübung der Jagd findet während der Zeit vom 15. Januar bis 15. August nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze statt. Im Übrigen profitiert der Fischadler von den großen Naturwaldflächen und sonstigen Habitatbaumflächen sowie generell allen Maßnahmen, die auf die Erhaltung aus den Beständen herausragender Altbäume abzielen.

Für die **Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)** sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich; sie profitiert von den geplanten Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Entwicklung extensiv genutzten Grünlands mit Hecken und sonstigen Gehölzen sowie von strukturreichen Waldrändern abzielen.

### 6.6.3 Arten der Roten Listen

Für die Arten der Roten Listen sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich, weil diese von den Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Biotope profitieren.

### 6.6.4 Weitere planungsrelevante Arten nach Schutzgebiets-Verordnung

Für den **Frühjahrs-Kiemenußkrebs (*Eubbranchipus grubii*)** werden keine speziellen Maßnahmen geplant. Er profitiert von der Erhaltung der Waldtümpel und der temporär unter Wasser stehenden Erlenbruchwälder.

## **6.7 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange**

### **Wegebau und Wegeunterhaltung**

Gemäß Anlage B „Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, Abs. I Nr. 7 des Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ soll auf Waldflächen mit maßgeblichen LRT eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter. Ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht (keine Verbreiterung) und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände, insbesondere Wald-LRT hat. Die Maßnahmen stellen daher keine genehmigungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 33 BNatSchG dar.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Wegeunterhaltung ist in § 4 Abs. 3 der NSG-VO geregelt.

## **6.8 Planungsrelevante Hinweise Dritter**

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggfs. ergänzt

## **7 Weitere Untersuchungserfordernisse**

Im FFH-Gebiet unterliegen die maßgeblichen LRT und die maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-RL der Berichtspflicht/dem Monitoring.

Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungsgrade der LRT auf den in die Zuständigkeit der NLF fallenden Flächen erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

Das Monitoring für die relevanten Arten obliegt den zuständigen Behörden (NLWKN).

## **8 Finanzierung**

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie einen Mehraufwand gegenüber dem LÖWE-Waldbau bedeuten, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 2 „Schutz und Sanierung“ verwirklicht. Für den Produktbereich 2 stehen in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel für den Produktbereich 2 sollte die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmen (z.B. großflächige Wiedervernässungen) über eine Fremdfinanzierung erfolgen.

Für freiwillige Maßnahmen, die über naturschutzrechtliche Verpflichtungen (z. B. Natura 2000, §30/§24-Biotop) hinausgehen, stehen diese Mittel nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Hierzu zählen z.B. Maßnahmen, die sich aus einer Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang ergeben oder der gezielten Wiederherstellung bzw. Entwicklung von Landschaftsökologischen Systemen oder kulturhistorischen Wirtschaftsformen dienen. Die Finanzierung solcher Maßnahmen kann z.B. über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich sein.

## **9 Verlängerungsklausel**

Zum Ende der Planungsperiode ist zu prüfen, ob eine erneute Kartierung und Neuplanung notwendig erscheint oder ob die vorliegende Planung noch immer als zielführend angesehen wird und damit weiterhin Bestand hat. Eine erneute Kartierung kann erforderlich sein, sofern sich die natürlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet bspw. infolge des Klimawandels oder erheblicher Schadereignisse so stark verändert haben, dass eine erneute Kartierung gegenüber der Vorkartierung voraussichtlich zu gravierend anderen Ergebnissen führen wird. Ist eine erneute Kartierung nicht notwendig, findet eine reine Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmenplanung statt.

## 10 Anhang

### 10.1 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Die Flächenbezogene Maßnahmentabelle wird als eigene Anlage ausgeliefert.

### 10.2 Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde	Ansprechpartner	Telefon
Nds. Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1a, 38302 Wolfenbüttel	Herr XXX	05331-XXX
Revierförsterei Barnbruch XXX, XXX XXX	Herr XXX	05304-XXX
Försterin für Waldökologie und Naturschutz, Nds. Forstamt Wolfenbüttel	Frau XXX	0170 XXX
Nds. Forstplanungsamt, FG Schutzgebietsmanagement Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	Herr Steffens/ Frau Stanczak	05331-8850-0
Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1, 38518 Gifhorn	Herr XXX	05371-XXX
Stadt Wolfsburg Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg	Herr XXX	05361 XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Süd Geschäftsbereich 4 – Regionaler Naturschutz Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig	Frau XXX	0531-XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Geschäftsbereich 4 – Landesweiter Naturschutz Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	Frau XXX	0511-XXX

### 10.3 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

EU Vogelschutzrichtlinie 2009/147 EG (EU-VSR) des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LÖWE+-Programm – Niedersächsisches Programm zur langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten: Beschluss der LReg vom 26.09.2017, ergänzt durch Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg vom 28.08.2020.

NNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104), in der jeweils gültigen Fassung

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 16.12.2020. Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg 18 Nr. 2.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg vom 08.09.2014. Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 10/2014

## 10.4 Literaturverzeichnis

- ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER (2003): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Teilgebiet „Barnbruch“. Im Auftrag der Bezirksregierung Braunschweig.
- BAUMANN, K., R. JÖDICKE, F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, U. QUANTE & T. SPENGLER (Hrsg.) (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. – Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband. NIBUK-Verlag.
- Biodata GbR (2017): Brutvogelkartierung im EU-Vogelschutzgebiet V 47 Barnbruch. Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Staatliche Vogelschutzwarte.
- BRÖTJE (1977): Standortkartierung für das Forstamt Fallersleben.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Stand Mai 2018). Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4.
- DRACHENFELS, O. v. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Stand Februar 2014).
- DRACHENFELS, O. v. (2012a): Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Stand Februar 2015).
- DRACHENFELS, O. v. (2012b): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung (Stand März 2004). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004.
- GAUER, J. & E. ALDINGER (2005): Waldökologische Naturräume Deutschlands -Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Stuttgart.
- INGENIEURGESELLSCHAFT HEIDT & PETERS mbH (2009): Machbarkeitsstudie Barnbruch. Wasserwirtschaftliche Untersuchungen. Abschlussbericht. Im Auftrag der Stadt Wolfsburg.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015.
- LaReG GbR (2016): Kammolch-Bestandsaufnahme im FFH-Gebiet 90 „Aller, untere Leine, untere Oker“ – Teilbereich Barnbruch im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg. Im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (2016): 25 Jahre ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten – Eine Bilanz. Aus dem Walde – Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen 60.
- NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2004): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Barnbruch“ [BR 75] – einschließlich „Düpenwiesen“ [BR 28] teilweise – Niedersächsisches Forstamt Fallersleben.
- NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (2012): Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (FFH-Gebiet: NI-Nr. 90, EU-Melde-Nr. 3021-331), zugleich Pflege- und Entwicklungspläne für die Naturschutzgebiete „Barnbruch“ (BR 75) und „Düpenwiesen“ (BR 28), Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel.

- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2021): Gesetzlich geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2021.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2020): Standarddatenbogen FFH-Gebiet 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, Stand Juli 2020. Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2020): Standarddatenbogen Vogelschutzgebiet V 47 „Barnbruch“, Stand August 2018. Vollständige Gebietsdaten aller EU-Vogelschutzgebiete auf Bundeslandebene.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2011-2019) (Hrsg.): Vollzugshinweise zum Schutz von der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotop mit landesweiter Bedeutung und ausgewählten Tieren und Pflanzen in Niedersachsen. Vollzugshinweise zum jeweiligen Schutzgegenstand in der letzten veröffentlichten Fassung. Hannover.

## 10.5 Definition „Maßgeblicher Bestandteile“ (nach Polygonvermerk)

Nachfolgende Definition der „Maßgeblichen Bestandteile“ eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“

Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-RL sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten.

Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungsgrad maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

## 10.6 Erläuterung der Begriffe „maßgeblich“, „signifikant“, „wertbestimmend“

### 1) Signifikant

- a) LRTs sind signifikant, wenn im SDB in der Spalte „Rep.“ (Repräsentanz) ein A, B oder C steht.

LRTs mit der Repräsentanz ‚D‘ sind demzufolge nicht signifikant.

- b) Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten der VS-RL sind signifikant, wenn in der Spalte „Rel. GröD“ (Relative Größe der Population in Deutschland) eine Zahl 1 – 5 steht. Nicht signifikante Arten sind mit „D“ bewertet.

### 2) Maßgeblich

- a) In der Regel sind alle LRTs, Anh.-II-Arten und Vogelarten mit einem signifikanten Vorkommen „maßgeblich“.

- b) Grundsätzlich sind alle LRTs, Anh.-II-Arten und Vogelarten „maßgeblich“, wenn in einer VO für sie Erhaltungsziele formuliert sind.

- c) Im Zuge der BWP können „signifikante LRTs“ (sofern sie in der VO nicht als maßgeblich aufgeführt sind) als „nicht maßgeblich“ eingestuft werden, wenn es sich z. B. um kleinflächige und schlecht ausgeprägte LRTs handelt und die Erhaltung des LRT mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist (s. Kap. 6 „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRTs von Anh. I der FFH-RL in Niedersachsen“, S. 8, Feb. 2014).

- d) Gem. § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines maßgeblichen Gebietsbestandteils führen können, unzulässig.

Daher ist es zur Beachtung des gesetzlichen Verschlechterungsverbot es wichtig, die „maßgeblichen“ LRTs, Anh.-II-Arten und Vogelarten zu kennen. Für die „nicht maßgeblichen“ LRTs, Anh.-II-Arten und Vogelarten gilt das Verschlechterungsverbot nicht.

### 3) Wertbestimmend

- a) Der Begriff „wertbestimmend“ ist für die Vogelarten anzuwenden, die für die Identifizierung von EU-VSG in Niedersachsen im Rahmen des Meldeprozesses von besonderer Bedeutung waren.

Beispiel: Ist der Kranich in einem VSG eine wertbestimmende Vogelart, gehört das Gebiet zu den fünf wichtigsten Brutgebieten für den Kranich.

Auf der Internetseite des NLWKN ([Downloads zu NATURA 2000 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(niedersachsen.de\)](#)) steht die Liste der „Wertbestimmenden Vogelarten der EU-VSG in Nds“ (Stand 1.8.2017).

- b) Alle anderen Vogelarten des SDB, die nicht wertbestimmend sind, sind sog. „sonstige maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ und damit in der Regel signifikant.

- c) Im USE sowie in vielen VOs wird der Begriff „wertbestimmend“ im Sinne von „maßgeblich“ verwendet.

## 10.7 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungsgrads

Zur Herleitung des Gesamterhaltungsgrades (GEHG) des LRT wird zunächst der Erhaltungsgrad (EHG) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN-Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEHG ermittelt.

### Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

<b>erstes Oberkriterium</b>	<p>Zunächst wird der EHG des <b>Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“</b> gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.</p> <p>Für die beiden <b>weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“</b> und <b>„starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“</b> werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise <sup>50</sup> der EHG bewertet.</p> <p><b>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungsgrad des ersten Oberkriteriums festgestellt</b> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Mooschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)</p>
-----------------------------	--

### Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

<b>zweites Oberkriterium</b>	<p>Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (<b>Teilkriterium Baumarten</b>) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.</p> <p>Für die <b>beiden Teilkriterien „Krautschicht“</b> und <b>„Strauchschicht“</b> liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierers für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.</p> <p><b>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungsgrad des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt</b> (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).</p>
------------------------------	--

### Oberkriterium Beeinträchtigungen

<b>drittes Oberkriterium</b>	<p>Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die <b>Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz)</b> entscheidend (s.o.). Weitere wichtige <b>Teilaspekte</b>, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem <b>großflächige Auflichtungen</b> der Bestände sowie Beteiligung <b>gebietsfremder Baumarten, Eutrophierung</b> oder der <b>Wasserhaushalt</b>.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese <b>nicht gemittelt</b> werden. <b>Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.</b></p>
------------------------------	--

### Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungsgrad des LRT von B ergeben.

<sup>50</sup> „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen“ (2014)

## 10.8 Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen

### ***Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp***

**Erläuterung:** Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E-Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

**Anmerkung:** Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT-Typen vorgesehen.

### ***Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung***

**Ziel:** Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und, soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

**Maßnahme:** Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1- bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

**Erläuterung:** Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem  $B^{\circ} \geq 0,8$  ins Altholzalter wachsen.

### ***Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)***

**Ziel:** Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile ( $B^{\circ}$  mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100-jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschirmung).

### ***Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)***

**Ziel:** Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

**Maßnahme:** Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnte erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

**Erläuterung:** Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über 100-jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. über 60-jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

### ***Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)***

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad, mind. 20% der jeweiligen LRT-Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) möglich. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und in Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

### ***Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflegeotyp***

**Ziel:** Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT-Flächen (EHG B), die über 100-jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

**Maßnahme:** Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und in Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

**Erläuterung:** Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10-jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

### ***Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz***

**Ziel:** 20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten<sup>51</sup> des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzsisicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

**Maßnahme:** Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

**Erläuterung:** Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT-Schutz werden angerechnet. Gleichmaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind.

### ***Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz***

**Ziel:** Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall  $B^{\circ} > 0,7$ ), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

---

<sup>51</sup> Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefälltte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstandsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12.2025 im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B. NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### ***Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflageotyp***

**Ziel:** Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ‚B‘), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

**Maßnahme:** Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes z.B. aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

**Erläuterung:** Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind.

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine

Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

### ***Nr. 39 Naturwald***

**Ziel:** Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

**Maßnahme:** Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM 37). Nutzungen finden nicht statt.

**Erläuterung:** Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand.

Die Naturwaldflächen werden, sofern sie Altholz sind, mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald-LRT herangezogen.

## 10.9 Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

- a) Liste der FFH-LRT mit höchster Priorität für E+E-Maßnahmen (umfasst ausschließlich LRT)
- b) Liste der FFH-LRT und sonstigen BT mit Priorität für E+E-Maßnahmen (hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind und ohne Küsten-BT)
  - a. Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §
  - b. Sandtrockenrasen (ohne Dünen): RS §
  - c. Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen): GN, GF
  - d. Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte: GMw
  - e. Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands (WQB, WQE, WDB §)
  - f. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder (WA §, WNE §)
  - g. Alte Hecken, Wallhecken, Baumreihen/ Alleen (HF, HW, HB)
  - h. Streuobstwiesen (HO)
  - i. Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v.a. auf Sand und Kalk (A)

## 10.10 NSG-Verordnung „Barnbruch Wald“

Nds. MBl. Nr. 6/2021

### Bekanntmachungen der Kommunen

#### **Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 75 „Barnbruch Wald“ in der Stadt Wolfsburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn vom 10.02.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), in der Fassung vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

#### **§ 1**

##### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Barnbruch Wald“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Barnbruch“ und Teile des ehemaligen NSG „Düpenwiesen“.
- (2) Das NSG liegt im Naturraum Obere Allerniederung und damit in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“. Es befindet sich im Stadtgebiet Wolfsburg sowie in den Samtgemeinden Boldecker Land (Gemeinden Osloß und Weyhausen), und Isenbüttel, (Gemeinde Calberlah) im Landkreis Gifhorn. Das NSG liegt südlich der Ortslagen Osloß und Weyhausen sowie nördlich von Calberlah und Fallersleben. Östlich grenzt das Gebiet teilweise an die Bundesautobahn A 39, im Westen an den Elbe-Seitenkanal.  
Das NSG „Barnbruch Wald“ ist ein naturnahes, vorherrschend feuchtes Waldgebiet mit großflächigen Waldbeständen, feuchten Lichtungen, Fließ- und Kleingewässern. Es liegt in einer überwiegend feuchten bis nassen Niederung und grenzt südlich unmittelbar an die Naturschutzgebiete „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ und „Düpenwiesen“ sowie nördlich an das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.
- (3) Die Lage des NSGs ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSGs ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Wolfsburg (Rathaus B, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg – Umweltamt), den Samtgemeinden Isenbüttel (Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel) und Boldecker Land (Eichenweg 1, 38554 Weyhausen), den Gemeinden Calberlah (Hauptstraße 17, 38547 Calberlah) und Weyhausen (Vor dem Dorfe 6, 38554 Weyhausen) sowie dem Landkreis Gifhorn (Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (Nds. Nr. 90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193). Teile des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes. V 47 „Barnbruch“ (DE 3530-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch VO(EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments

und Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115). In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG beinhaltet zahlreiche Prozessschutzflächen, die der natürlichen Waldentwicklung dienen. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist in Anlage 2 dargestellt.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.351,85 ha.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist, nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG, die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.  
Eine besondere Bedeutung des Gebietes als zentraler Teil eines größeren Gebietskomplexes resultiert aus dessen Lage im räumlichen Zusammenhang zu den angrenzenden Naturschutzgebieten „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“, „Düpenwiesen“ sowie „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
  1. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen unzerschnittenen Laubwälder mit ihrem strukturreichen mehrschichtigen und kleinräumig differenzierten Waldaufbau sowie einer standorttypischen Kraut- und Strauchschicht und als Lebensraum für besonders geschützte Arten wie die in Abs. 3 Nr. 3 genannten. Insbesondere sind das:
    - a) Eichen-Mischwälder feuchter bis nasser Standorte,
    - b) Buchenwälder mittlerer bis trockener Standorte,
    - c) Sumpf-, Bruch- und Auenwälder sowie -Gebüsche,
    - d) mit Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumart bestockte Laubmischwaldbestände.
  2. Die Erhaltung und Entwicklung der mehrstufigen, strukturreichen Waldränder.
  3. Die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 10 Bäumen je ha Altbestand, die über das gesamte NSG verteilt sind, insbesondere von Höhlenbäumen, Bäumen mit Rissen und Spalten, Horstbäumen oder starkem Baumholz mit besonderen, wirtschaftlich geringwertigen Wuchsformen (z. B. tiefer Astansatz oder stark gebogene Stämme) sowie das Zulassen des natürlichen Zerfalls dieser Bäume bzw. des Holzes (stehendes und liegendes Totholz) als Lebensraum für Fledermäuse (insbesondere Kleiner und Großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri* und *N. noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Rohhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)), Vögel (insbesondere Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)), Totholzkäfer und Pilze.
  4. Die von jeglicher forstlicher Nutzung oder sonstigen Maßnahmen ungestörte Entwicklung innerhalb der festgelegten Prozessschutzzonen. Die Unterschutzstellung bezweckt die dauerhafte Bewahrung von „Urwald“ als vom Menschen ungenutzter Wald, der alleine natürlichen Einflüssen unterworfen ist.

Nds. MBl. Nr. 6/2021

5. Die Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Offenlandbiotope, wie der Sümpfe, der extensiv oder ungenutzten Nass- und Feuchtwiesen sowie der vielfältigen Ruderalfluren, als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere wie den Kranich (*Grus grus*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), das Borstgras (*Nardus stricta*) und die Wiesen-Segge (*Carex nigra*).
6. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Fließgewässer als möglichst durchgängige Gewässersysteme und Teil des naturnahen Wasserhaushaltes und als wertvoller Lebensraum für Tiere, wie den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*), die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*).
7. Die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer. Diese erhöhen die Vielfalt der Biotope und sind ein wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere den Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-RL) sowie für besonders geschützte Arten wie Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) (Anhang IV FFH-RL).
8. Die Erhaltung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, als Teil des Wasserhaushaltes und als wichtiger Standortfaktor für Tiere und Pflanzen im Gebiet. Der naturnahe Zustand des Grundwasserspiegels ist gekennzeichnet durch aufsteigendes Grundwasser und wechselnde geringe Flurabstände sowie periodische Überflutung als Voraussetzung für:
- den Erhalt maßgeblicher Biotope, Lebensraumtypen gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 4 Nr. 3;
  - den Erhalt einer langfristig überlebensfähigen Population des Frühjahrs-Kiemenufkrabs (*Eubranchipus grubii*) und der hierfür notwendigen temporären, fischfreien Stillgewässer sowie temporär wasserführenden, fischfreien Gräben, mit den erforderlichen hohen Wasserständen im Winter und Frühjahr sowie dem vollständigen Trockenfallen im Sommer.
- (3) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des „Barnbruch Wald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Barnbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Barnbruch“ insgesamt zu sichern oder wiederherzustellen.
- Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:
- der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - 6230 Artenreicher Borstgrasrasen  
als vielfältiges, von Borstgras (*Nardus stricta*) geprägtes Grünland mit einem naturnahen Wasserhaushalt und den charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenfuß-Segge (*C. ovalis*), Hirse-Segge (*C. panicea*), Pillen-Segge (*C. pilulifera*), Haar-Schwingel (*Festuca filiformis*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Vielblütige Hainsimse (*Luzula multiflora*), Blutwurz (*Potentilla erecta*) und Kriech-Weide (*Salix repens*).  
Sicherung des aktuellen Wasserhaushaltes mit höchstens geringer Entwässerung und Grundwasserabsenkung. Erhalt der offenen Flächen und Vermeidung von Belastung durch Tritt oder Befahrung. Ziel ist die Entwicklung eines gut ausgeprägten Arteninventars, durch zielkonforme Nutzung oder Pflege wie z.B. regelmäßige Mahd oder Beweidung, sowie die Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes, sowie die Ausdehnung der Lebensraumtypfläche.
  - der natürlichen und naturnahen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):
    - 9110 Hainsimsen-Buchenwald  
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige, unzerschnittene und buchendominierte Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen, mit ihren charakteristischen Arten, wie Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Wald-Sauerklee (*Oxalis acetosella*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) und Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*).
    - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände, mit den Hauptbaumarten Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Esche (*Fraxinus excelsior*); in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil und mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und möglichst intakter Bodenstruktur, mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).  
Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine Anhebung des Grundwasserspiegels durch Wiedervernässung und eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden. Hieraus resultiert langfristig eine natürliche Arten- und Strukturvielfalt.
    - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief und möglichst intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ei-

Nds. MBl. Nr. 6/2021

nem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Kleinflächige Ausprägungen des LRTs dienen der Vernetzung der großräumigen LRT-Vorkommen sowie seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Breitblättriger Wurmfarn (*Dryopteris dilatata*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*), Deutsches Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Haar-Hainsimse (*Luzula pilosa*), Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Schönes Widertonmoos (*Polytrichum formosum*), Europäischer Siebenstern (*Trientalis europaea*) und Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*).

Eine positive Entwicklung der Lebensraumtypflächen kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Zulassen von allen Alters- und Zerfallsphasen erzielt werden.

## d) 91F0 Hartholzauwälder

Erhaltungsziele sind in Alter und Struktur vielfältige naturnahe, großflächige und unzerschnittene Waldbestände in beständigem oder zunehmendem Flächenanteil, mit natürlichem Relief, möglichst intaktem Bodenkörper und charakteristischer Überschwemmungsdynamik, sowie ihren charakteristischen Arten, insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Kriech-Günsel (*Ajuga reptans*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwinge (*Festuca gigantea*), Gewöhnlicher Gundermann (*Glechoma hederacea*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Vierblättrige Einbeere (*Paris quadrifolia*), Hohe Primel (*Primula elatior*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*).

Eine positive Entwicklung des Lebensraumtyps kann durch Überflutung mit strömendem Wasser initiiert werden, da sich dadurch spezifische auentypische Habitatstrukturen ergeben, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen.

## 3. von stabilen, vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der wertbestimmenden Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere durch den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume:

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen Gewässern, natürlicher Gewässerdynamik, in Teilen auentypischen Habitatstrukturen wie gewässerbegleitenden Wäldern und Ufergehölzen sowie Hochstaudenfluren und Röhrichten, hoher Gewässergüte, Fischreichtum, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsfreien Ruheplätzen (zum Beispiel Uferunterhöhungen und Baumstubben), Schlaf- und Wurfbauen sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (zum Beispiel durch Bermen und Gewässerrandstreifen). Im Naturschutzgebiet sind dies insbesondere der Allerkanal sowie das störungsarme Stillgewässer im Nordwesten des Gebietes.

Das NSG Barnbruch Wald ist im Zusammenhang mit dem NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundes für den Fischotter.

b) Biber (*Castor fiber*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch weitgehend unzerschnittene, störungsarme Niederungsbereiche mit naturnahen, im Winter

ausreichend frostfreien Stillgewässern und langsam fließenden Fließgewässern mit nutzungsreifen Uferbereichen mit strukturreicher, dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen, reicher Wasservegetation, ausreichender Verfügbarkeit von Winternahrung und störungsfreien Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten sowie gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten entlang der Gewässer unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Gewässerdynamik.

c) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in einem weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Niederungsbereich mit einem Komplex aus mehreren dauerhaft wasserführenden, fischfreien, sonnenexponierten, mesobiotrophen Stillgewässern (Flutrinnen, Teiche, Tümpel, Grünlandweiher) mit ausgeprägter submerser und emerser Vegetation, Flachwasserzonen und größtenteils ungenutzten Uferbereichen mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie einer strukturreich ausgeprägten Umgebung (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und -weiden) mit einem reichen Angebot an Winterquartieren (zum Beispiel Erdhöhlen, Totholz, Baumstubben, Stein- und Reishäufchen) sowie gefahrenfreien Wandermöglichkeiten zwischen den Teillebensräumen.

d) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und Entwicklung ihres Lebensraumes, der naturnahen Fließgewässer, mit feinsandigen, flachen, vegetationsfreien, strukturreichen und besonnten Bachabschnitten mit stabiler Gewässersohle, die Treibholzablagerungen aufweisen, Gehölzbestände als Reifehabitat und zur Beschattung von Gewässerabschnitten sowie artenreiches Grünland als Jagdhabitat.

e) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch Sicherung seines Lebensraumes, einem durchgängigen, strukturreichen und verzweigten Fließgewässernetz mit Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund und mit einer geringen Strömung.

## (4) Besonderer Schutzzweck für den Teil des NSGs, der gem. § 1 Abs. 4 im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt, ist die Erhaltung und die Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes

## 1. insbesondere der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes V 47 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

a) Grauspecht (*Picus canus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere des strukturreichen Waldes mit kleinen Offenflächen und Lücken, einem hohen Laubbaumanteil, sowie stehenden Alt- und Totholzbeständen. Vermeidung signifikanter Störung der Individuen bzw. ihrer (Teil-) Habitate im Gebiet.

Für die Entwicklung eines größtmöglichen gesunden Genpools ist die Schaffung neuer potentieller Habitate im und außerhalb des Gebietes und ein Biotopverbundkonzept mit benachbarten Vorkommen notwendig.

Nds. MBl. Nr. 6/2021

Dazu gehören strukturreiche Waldränder mit vorgelegerten, naturnahen oder extensiv genutzten Offenlandbiotopen, sowie alte, geschädigte Laubbäume als potentielle Habitatbäume und die Förderung einer stabilen Ameisenpopulation als Nahrungsgrundlage.

- b) Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel:

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie den naturnahen Gewässern, strukturreichen Röhricht- und Verlandungszonen an den naturnahen Fließ- und Stillgewässern als Brutplatz, sowie offene Sümpfe und extensiv genutztes Feuchtgrünland als Nahrungshabitat.

- c) Rotmilan (*Milvus milvus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, ein großräumiges, weitgehend unzerschnittenes, offenes, reich strukturiertes Niederungsgebiet mit einem Mosaik aus extensiv genutzten Flächen, Brachen und vielfältigen Saumbiotopen, mit einem reichhaltigen Nahrungsangebot (Kleinsäugern, auch Vögel oder Fische), in Verbindung mit Einzelläusen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken und lichten Waldrandbereichen als Ansitz und ungestörten lichten Altholzbeständen zur Horstanlage sowie gefahrenfreien Flugräumen, sowie der als Brutplatz benötigten Horstbäume und deren Umgebung (mindestens 300 m) und Schutz der Horstbäume vor Störungen durch Erholungsnutzung.

- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brutvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes störungsarmer, naturnaher, strukturreicher Wälder mit alten Buchen- und Kiefernbeständen und strukturreichem Bruch- und Auwald mit mindestens 3 Habitatbäumen je Hektar sowie kleinen Offenflächen und Lücken. Zusätzlich ist die Sicherung von aktuellen Höhlenbäumen erforderlich.

- e) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie) als Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsarmem, naturnahem, strukturreichem Wald (insbesondere von Bruch- und Auwald) mit locker bestockten, lichtungsartigen Bereichen und einer ausgeprägten Kraut- und Strauchschicht.

2. ferner der weiteren im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG), des Vogelschutzgebietes V47 darstellen. Hieraus ergeben sich für die verschiedenen Vogelarten folgende Erhaltungsziele:

- a) Kranich (*Grus Grus*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere störungsarmer feuchter Waldstandorte oder Bruchwälder als Bruthabitat mit extensiv genutzten Grün- und Brachflächen und naturnahen Gewässern im Nahbereich.

- b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, insbesondere lichter störungsarmer Altholzbestände als Bruthabitat mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Gewässern.

- c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) als prioritärer Brut- und Gastvogel

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreie, großflächige fisch- und vogelreiche Stillgewässer mit offenen Wasserflächen im räumlichen Zusammenhang mit strukturreichen Altholzbeständen.

- d) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) Anhang II-Art (Vogelschutzrichtlinie)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch die Sicherung und den Erhalt des aktuellen Lebensraumes mit der notwendigen Ausstattung, wie störungsfreien strukturreichen, nassen oder sehr flach überfluteten Röhrichten oder Großseggenrieden mit in der Brutzeit stabilem Wasserstand und mit Still- und Fließgewässern mit offenen Wasserflächen.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der befestigten Fahrwege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen, Rückelinien oder Räumstreifen gelten nicht als Wege.
- (2) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen, oder wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stören können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen von max. 3 m Länge verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde, sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. das Reiten außerhalb der Wege,
4. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kanus, Modellboote oder Surfbretter) zu befahren,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, außerhalb der Ortslagen, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (zum Beispiel Flugmodelle, Drachen oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Luftsportgeräte, Hubschraubern) zu starten und — abgesehen von Notfallsituationen — zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindesthöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,

395

Nds. MBl. Nr. 6/2021

8. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten oder einzelne ihrer Bestandteile oder Lebensformen (z. B. Eier) zu entnehmen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Nester) zu entnehmen, zerstören oder zu beschädigen,
  9. wild wachsende Pflanzen oder einzelne ihrer Bestandteile oder sonstige Bestandteile des NSG zu entnehmen, sowie deren Standorte und deren Pflanzengesellschaften zu beeinträchtigen und Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen oder zu beschädigen,
  10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  11. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  12. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen und Schutt oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
  13. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Anpflanzungen von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
  14. bauliche Anlagen aller Art (z. B. Schilder, Werbetafeln, Schuppen oder Weideunterstände) zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, einschließlich Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen, sowie Frei- und Erdleitungen zu errichten und Verkaufseinrichtungen aufzustellen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung oder sonstigen Zustimmung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 4

##### Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 12 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes
  1. durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  3. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn;
  4. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  5. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (z. B. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten) sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung;
  6. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Eigentümers;
  7. im Rahmen organisierter Veranstaltungen soweit eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt wurde.
  8. für Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Eine Unterhaltung hat bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material (Sand, Kies), bei befestigten Wegen mit dem bisherigen Deckschichtmaterial bzw. milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bauschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum zu erfolgen. Instandsetzung, Neu- oder Ausbau von Wegen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt sind Pflegemaßnahmen für
  1. Straßenträger, die der Verkehrssicherheit dienen,
  2. Wegeseitenränder, nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m), bis zu zweimal jährlich durch Mähen oder Mulchen.
- (5) Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete, fachgerechte Gehölzrückschnitt außerhalb des Waldes, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist (z.B. Erhaltung des Lichttraumprofils) und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes und des Schutzzweckes; das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG sowie unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg für Gewässer dritter und zweiter Ordnung, des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung (Bek. des MU) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
  1. nur abschnittsweise (maximal 50 m) oder einseitig (maximal 200 m) und ohne den Einsatz von Grabenfräsen,
  2. notwendige Maßnahmen zum Entkrauten der Sohle beziehungsweise Grundräumung oder Uferbefestigung sowie Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen oder Beseitigung von Biberdämmen, -burgen, -wintervorratsplätzen oder vom Biber gefällten Bäumen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. Aushub und Schnittgut können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.
  4. Maßnahmen unter Nr. 1 bis 3. nur in der Zeit von 01.10. bis 28./29. 2. des Folgejahres
  5. Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 4 können mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
  6. Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde kann in den unter Nr.1 bis 4 genannten Fällen im Rahmen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplans erfolgen.
- (7) Freigestellt ist die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
  1. die folgenden Neuanlagen sind nur mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig

Nds. MBl. Nr. 6/2021

- a) Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze und Hegebüsche,  
 b) mit dem Boden fest verbundene jagdwirtschaftliche Einrichtungen (z. B. Hochsitze), auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie  
 c) andere jagdwirtschaftliche Einrichtungen in nicht ortstüblicher landschaftsangepasster Art,
2. ohne Totschlagfallen,  
 3. nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslössignal ausgestattet sind. Sie sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren.  
 4. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störempfindlicher Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Rohrweihe und Kranich) in der Zeit vom 15. 1. bis 15. 8. eines jeden Jahres,  
 5. nur mit einem Abstand von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 1. 12. bis 15. 8. eines jeden Jahres,  
 6. ohne Bejagung der im Schutzzweck § 2 dieser Verordnung aufgeführten Arten  
 7. das Entzünden von offenem Feuer als Brauchtumsfeuer sowie das Grillen in einem mit der UNB abgestimmten Ort ist zulässig, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks.
- Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.
- (9) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche, nicht gewerbliche fischereiliche Nutzung fischereilich genutzter Gewässer unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation, und nach folgenden Vorgaben:
1. Nutzung ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln und ohne Aufkalkung  
 2. ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,  
 3. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,  
 4. ohne Ausübung des Nachtangelns in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,  
 5. ohne die Durchführung der Reusenfischerei mit Reusen, die nicht mit einem Otterschutzgitter ausgestattet sind, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, es sei denn, die Reuse ist technisch so ausgestattet, dass Fischotter und ihre Jungtiere sie wieder verlassen können (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln),  
 6. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der niedersächsischen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung) in der jeweils geltenden Fassung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,  
 7. Teichabläufe müssen durch den Einsatz von Lochblenden oder Gittern mit einer maximalen lichten Weite von 5 mm zum Schutz der Fließgewässer vor Faunenverfälschung gesichert werden,  
 8. das Entleeren oder Entschlammten von fischereilich genutzten Teichen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Maßnahme abzustimmen
- (10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Grünlandflächen
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder ackerbauliche Zwischennutzung  
 b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten im Scheiben oder Schlitzdrillverfahren ohne Verwendung von gebietsfremden Saatgut  
 c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung; zulässig ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden,  
 d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut ist spätestens drei Wochen nach der Mahd abzuräumen  
 e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der punktuellen Bekämpfung von sogenannten Problemkräutern (Stumpfbblätteriger Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel, Adlerfarn) wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,  
 f) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Klärschlamm oder Gärresten aus Biogasanlagen (unbehandelt, separiert)  
 g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben und Dränagen,  
 h) ohne Nutzung der mindestens 2 m breiten Gewässerrandstreifen (gemessen von der Böschungsoberkante)  
 i) ohne Düngung, Kalkung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder von wassergefährdenden Substanzen in einem Streifen von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede  
 j) unter Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung; Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungsoberkante einhalten, (siehe Unterhaltungsordnung)  
 k) die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist,  
 l) die Mahd darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden,
2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte (Anlage 2-Detaillkarte) dargestellten Flächen besonders wertvollen Grünlandes mit folgenden zusätzlich zu den Vorgaben gem. Nr. 1 zu beachtenden Einschränkungen:
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung (zum Beispiel Walzen, Schleppen, Striegeln) vom 01.03. bis zum 15.06.  
 b) ohne Düngung und Kalkung; dies gilt auch in einem Pufferstreifen von 10 m auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des LRT6230,  
 c) ohne Beweidung mit mehr als 1 Großvieheinheit/ha, ohne Zufütterung und Portionsweide; bei Beweidung zulässig ist eine Pflegemahd im Zeitraum vom 01.10 bis zum 15.11.

397

Nds. MBl. Nr. 6/2021

- d) ohne Mahd vor dem 15.07. eines Jahres; die einschürige Mahd erfolgt von innen nach außen und in einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm. Das Mähgut ist abzufahren.
- e) für Flächen des LRT 6230 sind zusätzlich Über- und Nachsaaten gem. Nr. 1b) ausgeschlossen
3. die Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine Instandsetzung dieser ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise ist zulässig
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände und Viehtränken in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben ist zulässig.
- (11) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne die aktive Umwandlung von Laub- in Nadelwald
  2. ohne die Einbringung und Förderung von nicht heimischen Baumarten, (zum Beispiel Rot-Eiche, Douglasie),
  3. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  4. ohne regelnde Eingriffe in den Wasserhaushalt,
  5. in Altholzbeständen ist die Holzentnahme und die fachgerechte Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig,
  6. je volle 100 m Waldaußenrand eines Eigentümers ist in unter 100 m Abstand zum Waldrand ein als Horstbaum für den Rotmilan geeigneter Baum zu kennzeichnen und dauerhaft zu erhalten; Bäume, die nach Kennzeichnung, aufgrund des natürlichen Zerfalls ihre Eignung verlieren, müssen nicht ersetzt werden, solange sie mit Krone stehen; umgestürzte gekennzeichnete Bäume oder aufgrund der Forstwirtschaft nicht mehr als Horstbaum für den Rotmilan geeignete gekennzeichnete Bäume sind durch Kennzeichnung eines anderen als Horstbaum für den Rotmilan geeigneten Baumes zu ersetzen; wenn im Bestand keine geeigneten Bäume vorhanden sind, sind Bäume zu kennzeichnen, die im jeweiligen Waldrandabschnitt am besten als Horstbaum geeignet sind, die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt,
  7. ohne Holzeinschlag im Radius von 50 m um Horstbäume, die nicht weiter als 100 m vom Waldrand entfernt sind oder wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Horst in den letzten drei Jahren für mindestens eine Brutzeit durch einen Rotmilan besetzt war,
  8. mit dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück (> 3 m Länge) stehendem oder liegendem starken Totholz (> 50 cm mittleren Durchmesser) je vollem Hektar Waldfläche bei dem Holzeinschlag und der Pflege,
  9. auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit zum Erreichen des Schutzzwecks folgende erforderlichen Beschränkungen eingehalten werden:
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander nicht unterschreiten,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist,
    - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
  10. zusätzlich zu Nr. 1-9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Markierung erfolgt durch den Forstbetrieb und die Art der Markierung wird der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
    - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens

Nds. MBl. Nr. 6/2021

- ents 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden. Eine Ausnahme gilt für Flächen mit dem FFH-LRT 9110, hier müssen bei künstlicher Verjüngung auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden.
11. Zusätzlich zu Nr. 1 bis 9 auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
  - je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - bei künstlicher Verjüngung auf Flächen mit dem FFH-LRT 9190 dürfen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
12. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Prozessschutzzonen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ohne jegliche forstliche Bewirtschaftung, um eine Naturwaldentwicklung zuzulassen. Freigestellt sind:
- notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4,
  - Maßnahmen zum Umbau nicht naturraumtypischer Bestände (z.B. Hybridpappeln, Roteichen, Nadelhölzer), in Pappelbeständen unter Erhalt von Überhältern (auch gruppenweise) bis zum Erreichen der Zielstärke und unter Vorrang natürlicher Verjüngung naturraumtypischer Baum- und Straucharten; künstliche Verjüngung nur in begründeten Fällen zur Beschleunigung mit Pflanz- oder Saatmaterial indigener Baum- und Straucharten aus dem Naturraum und unter Förderung von Nebenbaumarten,
  - Maßnahmen zur Optimierung der Entwicklung (z. B. Entnahme von invasiven und gebietsfremden Arten, Beseitigung von Neophyten, Schließen von Gräben).
- Die jeweils gültigen Erlassregelungen zu Naturwald und NWE10-Flächen in Niedersachsen bleiben unberührt.
- Die Karten mit der genauen Lage der Lebensraumtypen und Prozessschutzflächen kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald in der jeweils geltenden Fassung.
- (12) Freigestellt ist der Einsatz von Drohnen nach folgenden Vorgaben:
- nur zum Schutz der wildlebenden Tierarten im Vorfeld einer Mahd,
  - nur durch der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigten Personen,

- ohne Unterschreitung einer Flughöhe von 50 m und
  - für die forstwirtschaftlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Zeit vom 15. 2. bis 1.6. und nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - zum Schutz, Pflege und Entwicklung des NSG im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (13) Maßnahmen, die von den Regelungen nach § 4 Abs. 10 und 11 abweichen, sind freigestellt, sofern der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan, einen Managementplan, ein Maßnahmenblatt oder einen Pflege- und Entwicklungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (14) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2-12 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen oder Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen entgegenzuwirken.
- (15) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (16) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte bzw. Anzeigepflichten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

Bei nachgewiesener Gefährdung von geschützten Arten kann die Untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Bewirtschafters Handlungen, die gem. § 4 dieser Verordnung allgemein freigestellt sind, im Einzelfall mit Anordnung untersagen.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angeforderten Maßnahmen zu dulden:
  - Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder seiner einzelnen Bestandteile,
  - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

399

Nds. MBl. Nr. 6/2021

- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Durchführung der in einem Managementplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die für den Schutzzweck des NSG erforderlich sind,
  3. insbesondere die Kammerung bzw. Verfüllung von Gräben und Entfernung bzw. Abdichtung vorhandener Verrohrungen von Gräben und Drainagen sowie die Wiedervernässung von Flächen, wenn dies für den Schutzzweck erforderlich ist,
  4. die Einrichtung von Anlagen zur wissenschaftlichen Begleitung und Kontrolle der Gebietsentwicklung,
  5. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### § 8

#### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### § 9

#### Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung

nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000, — Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000, — Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 2 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000, — Euro geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die NSGs „Barnbruch“ (Verordnung über das Naturschutzgebiet Barnbruch in der Stadt Wolfsburg und dem Landkreis Gifhorn vom 24.06.1986) und „Düpenwiesen“ (Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Düpenwiesen“ in der Gemarkung Fallersleben, kreisfreie Stadt Wolfsburg vom 09.01.1978) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

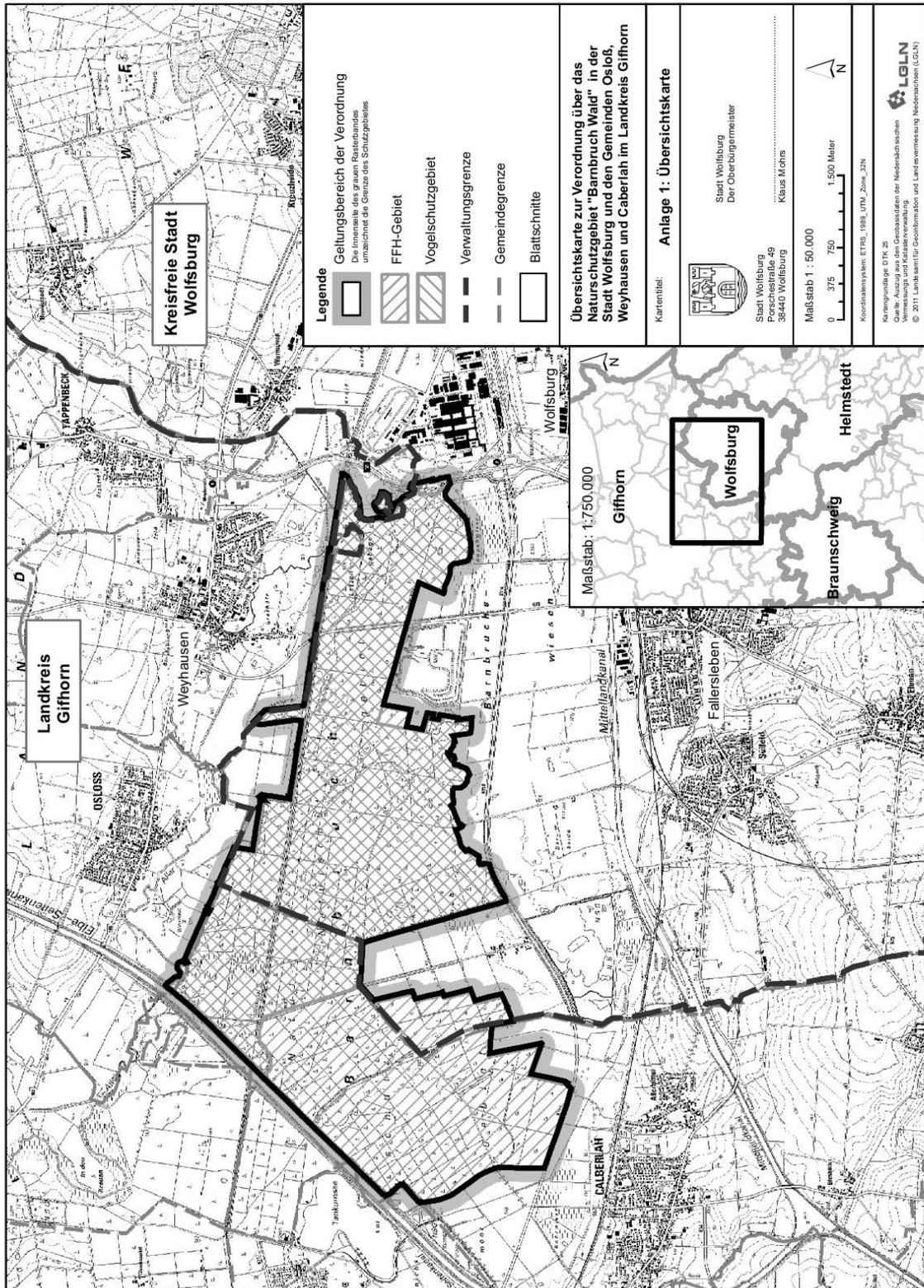
Wolfsburg, den 10.02.2021

**Stadt Wolfsburg**

Der Oberbürgermeister

Mohrs

— Nds. MBl. Nr. 6/2021 S. 392



## 10.11 NSG-Verordnung „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“

ABL Nr. 10/2014

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

#### Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg"  
in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und den Samtgemeinden Boldecker  
Land und Isenbüttel, Landkreis Gifhorn sowie in der Stadt Wolfsburg  
vom 08.09.2014**

Aufgrund der §§ 23, 32 und 33 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51) in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn und in der Stadt Wolfsburg. Im Bereich des Landkreises Gifhorn befindet es sich in der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg, den Gemeinden Osloß und Weyhausen, Samtgemeinde Boldecker Land und der Gemeinde Calberlah, Samtgemeinde Isenbüttel.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlagen).<sup>1</sup> Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Bereich des Maikampsees (Karte 1 Blatt 1) ist die dem See abgewandte Seite des Uferrandweges die NSG-Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Gifhorn, den Gemeinden Sassenburg, Osloß, Weyhausen und Calberlah, den Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel sowie dem LK Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Wolfsburg – Untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie östlich des Elbe-Seitenkanals im EU-Vogelschutzgebiet „Barnbruch“. Außerhalb des FFH-Gebietes liegt der Allertal unter der Brücke des Elbe-Seitenkanals. Dieser Flussabschnitt wird in das NSG einbezogen, um die mit dem FFH-Gebiet angestrebte Vernetzung von Lebensräumen tatsächlich herzustellen.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 895,1 ha. Davon liegen ca. 67 ha in der Stadt Wolfsburg. Das EU-Vogelschutzgebiet liegt mit 480 ha im NSG, davon 64 ha in der Stadt Wolfsburg.

#### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland. Es umfasst im Bereich des Landkreises Gifhorn einen zwar in ihrem Abflussgeschehen durch den Allerkanal veränderten, aber nie in ihrem Verlauf grundlegend umgestalteten Teil der Aller einschließlich ihrer Talaue sowie angrenzender spät- bis nacheiszeitlicher Flugsandfelder und Dünenbildungen. Die Alleraue mit dem Flusslauf, seinen weitgehend unverbauten Ufern, die auf langen Strecken von feuchten

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 518 bis Seite 535 dieses Amtsblattes

## ABL Nr. 10/2014

Hochstaudenfluren eingenommen sind, mit einigen Altarmen und den periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den ausgedehnten Grünländereien zum einen bedeutender Lebensraum für schutzbedürftige und gefährdete Pflanzenarten und -gemeinschaften, zum anderen ist die Aue oberhalb Neuhaus landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet und oberhalb des Elbe-Seitenkanals EU-Vogelschutzgebiet.

Die Grünländer setzen sich zusammen aus einem Mosaik von intensiv genutzten Flächen, nährstoffreichen Nasswiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Flutrasen und Übergängen bis hin zu magerem, mesophilem Grünland.

Die Talränder und höher gelegene „Inseln“ in der Talaue werden von Flugsanden, stellenweise auch Dünen gebildet und sind meist von Kiefernforst, manchmal auch von Sandmagerrasen und verbreitet und charakteristisch für diesen Talabschnitt von mehr oder weniger schmalen Eichen-Streifen eingenommen. Das Vorkommen von Auenwäldern beschränkt sich auf drei Erlen-Eschenwaldbestände unmittelbar an der Aller und einen schmalen Hartholzauewald unmittelbar an der Grenze zu Wolfsburg, der auch noch im Überschwemmungsgebiet der Aller liegt.

Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen noch ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf.

Höher gelegene Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet, die Ackerung spielt aber im Ganzen flächenmäßig eine untergeordnete Rolle.

Die z. T. enge Verzahnung von Grünlandflächen, Flusslauf mit Altarmen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, kleinen Auenwäldern und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz. Als wertvoll hervorzuheben sind schließlich die „Dannenbütteler Torfteile“, ein vermoortes kleines Dünental, in dem die Torfstiche Schwingrasen mit Schnabelried, Fluttorfmoosgesellschaften und Wollgras-Torfmoos-Gesellschaften aufweisen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das Gebiet ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  1. der ausgedehnten Flussniederungslandschaft mit magerem und feuchtem bis nassem Grünland, Auenwäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten, so dass sie auch wieder Lebensraum für Wiesenvogelarten wie Kiebitz, Bekassine oder Uferschnepfe werden kann,
  2. der bisherigen Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik der Aller als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope,
  3. dünentypischer Vegetation wie Kiefernwald, Eichenmischwald und Magerrasen,
  4. der Dannenbütteler Torfteile mit Torfstichen und ihren natürlichen Verlandungsstadien,
  5. europäisch geschützter Tierarten wie Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch,
  6. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft, soweit dies ohne zusätzliche Erschließung und nachhaltige Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt möglich ist.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368). Der Teil des Gebietes östlich des Elbe-Seiten-Kanals bis zur A 39 im Osten ist darüber hinaus EU-Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie

ABL Nr. 10/2014

79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der Fassung der Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
    - a) der Aller mit ihren naturnah strukturierten feuchten Hochstaudenfluren an den Ufern, mit Altarmen und Flutmulden und natürlichen, gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als z. T. potentiell Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammolch, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
    - b) von naturnahem Erlen-Eschen-Wald in der Aue,
    - c) von naturnahem bodensaurem Eichenwald an den Talrändern oder in den Dünenbereichen,
    - d) der Dünen und Dünentäler mit natürlichen Moorrandgewässern oder aufgelassenen Torfstichen mit Bedeutung als Lebensraum der Großen Moosjungfer,
    - e) von artenreichem, trockenem bis feuchtem Grünland, insbesondere mageren Flachland-Mähwiesen,
    - f) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
    - g) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Aller,
  2. die Erhaltung bzw. Förderung
    - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - aa) 91D0 Moorwälder  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von Pfeifengras-Birken- und Kiefern-Moorwäldern sowie Birken- und Kiefern-Bruchwäldern nährstoffarmer, nasser Standorte in der Dünensenke der Dannenbütteler Torfteile mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
      - bb) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern aller Altersstufen in Quellbereichen, an der Aller zufließenden Bächen oder unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, mit spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, feuchte Senken, Verlichtungen) sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Schwarz-Erle, Esche, Silber-Weide, Frühe Traubenkirsche, Hasel, Rasen-Schmiele, Rohrglanzgras, Hopfen, Fischotter, Mittelspecht, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Blaues Ordensband),

## ABL Nr. 10/2014

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie); zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies
- aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen, unverbauten Ufern, unbeeinträchtigter mesotropher bis eutropher Wasserqualität, allenfalls leicht getrübttem Wasser, Wasserschweber-, Tauchblatt- und Schwimmblattvegetation und ungenutzten Gewässerrandstreifen, allenfalls lückigem Gehölzbewuchs am Ufer und allenfalls einer begrenzten Verschlammung. Charakteristische Arten des Lebensraumtyps sind z. B. Froschbiss, Kleine Wasserlinse, Schwimmendes Laichkraut und Gelbe Teichrose.
- bb) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
Der günstige Erhaltungszustand der nährstoffarmen Torfstichgewässer der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von einem hohen Vernässungsgrad, der Nährstoffarmut, Flachwasserzonen und der natürlichen Zonierung der Schwinggras- und Ufervegetation,
- cc) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von der Aller als naturnahem Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägten Breiten- und Tiefenunterschieden, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, keinem noch stärker begradigten Verlauf, mit aquatischer Durchgängigkeit im Längsverlauf für Wasserorganismen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation in besonnten Bereichen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Glänzendes Laichkraut, Durchwachsenes Laichkraut, Sumpfwasserstern, Einfacher Igelkolben, Gewöhnliches Pfeilkraut, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Fischotter, Schwarzstorch, Ukelei, Steinbeißer, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Zander, Gebänderte Prachtlibelle, Gewöhnliche Keiljungfer, Grüne Flussjungfer, Blaue Federlibelle, fließgewässertypische Eintags-, Stein- und Köcherfliegen und Abgeplattete Teichmuschel),
- dd) 6410 Pfeifengraswiesen  
im günstigen Erhaltungszustand teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte, ungedüngte Wiesen aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern mit lebensraumtypischen Farn- und Blütenpflanzen, besonders auch Magerkeitszeigern (z. B. Pfeifengras, Blutwurz, Sumpfschafgarbe, Sumpf-Hornklee und Gewöhnlicher Gilbweiderich),
- ee) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von artenreichen Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) vorwiegend an Gewässerufeln unter dem zeitweiligen Hochwassereinfluss der Aller mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Sumpfschafgarbe, Sumpf-Greiskraut, Gelbe Wiesenraute, Echtes Mädesüß, Echte Engelwurz, Wasserdost, Gewöhnlicher Gilbweiderich, Sumpf-Ziest, Blutweiderich, Zottiges Weidenröschen und Gewöhnlicher Baldrian),
- ff) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen  
im günstigen Erhaltungszustand artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, aus niedrig-, mittel- und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern zusammengesetzte, vorwiegend gemähte Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich

## ABL Nr. 10/2014

- ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Gewöhnliche Schafgarbe, Wiesen-Flockenblume, Goldhafer, Gewöhnliches Ruchgras, Glatthafer, Wiesen-Fuchsschwanz, Rot-Schwingel, Scharfer Hahnenfuß, Kümmel-Silge, Wiesen-Labkraut, Wiesen-Kerbel, Rotklee, Spitz-Wegerich, Vogel-Wicke, Gras-Sternmiere, Wiesen-Ampfer, Kuckucks-Lichtnelke, Wiesen-Schaumkraut, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Felderleche, Rebhuhn und Wachtel, Teillebensraum von Weiß- und Schwarzstorch sowie Brachvogel),
- gg) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
Der günstige Erhaltungszustand auf einer Teilfläche der Dannenbütteler Torfteile ist gekennzeichnet von möglichst nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit, großflächig waldfreien Bereichen und zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation. Von besonderer Bedeutung sind strukturreiche Moorländer, die von Moorwald geprägt werden,
- hh) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
Der günstige Erhaltungszustand der Schwingrasen in den „Dannenbütteler Torfteilen“ ist gekennzeichnet von sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit offenen Schlenken und allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation mit überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Rosmarinheide, Rundblättriger Sonnentau, Gewöhnliche Moosbeere, Sumpf-Calla, Wassernabel, Schmalblättriges Wollgras, Torfmoos und Große Moosjungfer) kommen in stabilen Populationen vor,
- ii) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelriedgesellschaften  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von nassen, nährstoffarmen Torfflächen mit niedriger, lückiger Vegetation aus Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmoor. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
- jj) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von standortgerechten, heimischen Baumarten, allen natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur sowie von im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar sowie einer artenreichen Strauchschicht und vielgestaltigen Waldrändern. Charakteristische Arten sind z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Winter-Linde, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Efeu, Rasen-Schmiele, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Echte Sternmiere, Salbei-Gamander, Wald-Geißblatt, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauspecht, Rotmilan und Scharzmilan,
- kk) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet von naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Eichenmischwäldern auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit im Mittel mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar und mit vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Moor-Birke, Faulbaum, Draht-Schmiele, Weiches Honiggras, Wiesen-Wachtelweizen, Fransenfledermaus, Mittelspecht, Rotmilan, Wiesenrautenspanner, Braungrauer Splintbock, Gekrümmter Scharfhals-Düsterkäfer, Gelber Pflaumenbock, Schmal-Pflanzenkäfer und Gelbhaariger Schnellkäfer),

## ABL Nr. 10/2014

- II) 91F0 Hartholzauwälder  
 Der günstige Erhaltungszustand in dem einzigen im Gebiet vorkommenden Bestand ist gekennzeichnet von naturnahem Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen, der Struktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit mindestens 3 lebenden Habitatbäumen und mehr als einem Stamm starken Totholzes oder totholzreicher Altbäume pro Hektar, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Senken) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (z. B. Stiel-Eiche, Esche, Flatter-Ulme, Hasel, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Rasen-Schmiele, Hopfen, Efeu, Scharbockskraut, Riesen-Schwengel, Rohrglanzgras, Wasserfledermaus, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Nachtigall, Kleinspecht, Grünspecht und Pirol),
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH- Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
 in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Biber (*Castor fiber*)  
 in einem störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum als Ausbreitungspfad mit der biologisch durchgängigen, naturnah ausgeprägten Aller, einem möglichst breiten, weichholzreichen Uferstrandstreifen unter Zulassen der vom Biber verursachten natürlichen Auendynamik, wo immer möglich
- cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
 in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten von Aller und Beverbach mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
 im Beverbach als naturnahem, gehölzbestandenem und lebhaft strömendem, sauberem Bach mit unverbauten Ufern und vielfältigen, hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) bei Durchgängigkeit von Aller und Beverbach zum Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern,
- ee) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
 in der naturnahen Flussaue mit auentypischen Strukturen und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- ff) Bitterling (*Rhodeus amarus*)  
 in Auen mit weitgehend naturnaher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

## ABL Nr. 10/2014

- gg) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])  
in den naturnahen Bereichen der Fließgewässer und ihrer Zuflüsse mit feinsandig-kiesigem Gewässergrund, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken sowie teilweise beschatteten Ufern als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Gebüsch als Reifehabitate, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem; möglichst geringer Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes, einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II und Grünlandstreifen entlang der Gewässer,
- hh) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)  
in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, aufgelassene Torfstiche, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Schilf, Rohrkolben u. a. Röhricht- oder Riedpflanzen, einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen einer freien Wasserfläche,
- ii) Kammlorch (*Triturus cristatus*)  
in überwiegend fischfreien Grünlandweihern und naturnahen Auengewässern (Altwässer, Flutrinnen, Teiche, Tümpel) mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Hecken, Gebüsch, Waldränder, krautige Vegetation, Feuchtwiesen und Weiden) bei stabilen Grundwasserverhältnissen und ohne Verlust von Überflutungsräumen,
- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im EU-Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume insbesondere der Wert bestimmenden Vogelarten
- a) Erhalt bzw. Wiederherstellung insbesondere der Grünlandflächen im Wechsel mit Wäldern und Feldgehölzen,
- b) Erhalt der halboffenen Kulturlandschaft mit durch gestufte Hecken, Kleingehölze, Einzelbäume und Waldränder strukturierte Flächen,
- c) Erhalt und Wiederherstellung störungsarmer Laubwälder, insbesondere feuchter Ausprägungen mit Alt- und Totholz,
- d) die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)  
in großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten, mit geeigneten Horststandorten und günstigen Wasserstandsverhältnissen vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
in großräumigen, störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Wäldern mit gutem Nahrungsangebot, an Gewässern mit guter Wasserqualität und Brutplätzen frei von forstlichen Arbeiten zur Brutzeit,
- Mittelspecht (*Picoides medius*)  
in naturnahen Eschen-Ulmen-Auenwäldern und Eichen-Altholzbeständen, frei von Kahlschlägen und durch Vernetzungskorridore verbunden,

## ABL Nr. 10/2014

- Neuntöter (*Lanius collurio*)  
in strukturreichen Agrarlebensräumen mit extensiv genutzten, von Hecken durchsetzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern, einer artenreichen Großinsektenfauna durch möglichst weit gehende Biozidfreiheit, mit störungsarmen Brut- u. Nahrungshabitaten,
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)  
in naturnahen Au- und Bruchwäldern bzw. Altholzbeständen, insbesondere auch von Eichen, mit nahrungsreichen Gewässern und frei von gefährlicher Strommasten,
- Rotmilan (*Milvus milvus*)  
in einer Landschaft mit vielfältigem Nutzungsmosaik (extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen und Weideviehhaltung, Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope etc.) und damit Nahrungstieren (Kleinsäuger etc.), mit ausreichend großen, ungestörten alten Waldgebieten und Baumbeständen in der Agrarlandschaft mit Horstbäumen frei von forstlicher Nutzung auch im Horst-Umfeld, mit Lebensräumen frei von baulichen Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko, ohne Besucherverkehr im Umfeld traditioneller Horstbereiche,
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
an produktiven, fischreichen Gewässern, optimal mit beruhigten Flachwasserzonen, ohne gefährliche Strommasten und Freileitungen im weiten Umfeld besetzter Reviere, ohne negative Auswirkungen von Windkraftanlagen,
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)  
mit extensiv bewirtschaftetem magerem Grünland mit hohem Nahrungsangebot (insbesondere Ameisen) für die südlich des Naturschutzgebietes in den Wäldern des Barnbruchs brütenden Vögel,
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)  
in reich strukturierten Heckenlandschaften und Feldgehölzen, extensiv genutzter Wiesen-, Brach- und Niedermoorlandschaft mit Dornbüschen als Voraussetzung für ein ausreichendes Nahrungsangebot, Integration der für den Schutz des Neuntöters (*Lanius collurio*) erforderlichen Maßnahmen.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung oder die Erhöhung der Umtriebszeiten für bestimmte Baumarten soll auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

## ABL Nr. 10/2014

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatschG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden. Hiervon wird folgende Ausnahme zugelassen, da mit Nachteilen für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen ist:  
Die Pfade von dem Wäldchen südlich der Neuen Straße in Weyhausen über den sog. Fuchsberg sowie westlich an diesem vorbei zur Aller und zum Allerkanal, an dessen Nordseite sowie an der Nordwestseite der Kleinen Aller entlang sowie je ein Pfad vom Allerkanal und der Kleinen Aller zu den gemeindeeigenen Wege-Flurstücken 295 Flur 2 und 102 Flur 6 Gem. Weyhausen dürfen begangen werden, solange die Eigentümer dies dulden.  
Die Nutzung des Weges über den Fuchsberg mit Fahrrädern einschließlich Mountainbikes bleibt zur Erhaltung des Dünenprofils von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,
  4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
  5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen. Hiervon bleibt das Erfordernis einer u. U. erforderlichen Zustimmung des Flächeneigentümers unberührt.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen der §§ 23 Abs. 2 und 33 BNatSchG, 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,

## ABL Nr. 10/2014

- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre einschließlich geowissenschaftlicher Untersuchungen sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die fachgerechte, auf seine Erhaltung ausgerichtete Begrenzung des Gehölzaufwuchses,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung; die Begrenzung des Gehölzaufwuchses gem. Nr. 4,
  6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ausschließlich an vorhandenen Bootsstegen,
  7. die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen und -einrichtungen,
  8. die Nutzung des Flst. 258/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Festplatz, des Flst. 291/9 Fl. 2 Gem. Osloß als Osterfeuerplatz,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; darüber hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
  10. die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 (5) BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, unter Beachtung des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 1 dargestellten Ackerflächen; die teilweise Nutzung des Flst. 1/1 Flur 3 Gem. Weyhausen als Wildacker,
  2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nummer 3,
  3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Flächen als Dauergrünland
    - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sog. Problemkräutern, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben,
    - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
    - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen,
    - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
  4. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der Magerrasen, Sumpfdotterblumenwiesen, Nasswiesen und Flutrasen wie unter Nr. 3, jedoch ohne Nachsaaten außer zur Behebung von Wildschäden, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit Wirtschaftsdünger, anderenfalls mit Düngung nicht über 30 kg/ha Rein-N im Jahr; Beweidung der Mageren Flachlandmähwiesen nur nach dem 1. Schnitt, Nutzung möglichst aber als Mähwiese, Nutzung der Pfeifengraswiese auf Flst. 16/1 Fl. 5 Gem. Weyhausen nur einschürig ohne Düngung. Nasswiesen, die aufgrund der

## ABL Nr. 10/2014

- Hochwassersituation in einem Jahr ausnahmsweise mehr als zweischürig genutzt werden konnten, dürfen im Folgejahr eine organische Düngung bis ca. 80 kg Gesamt-N (40 kg N wirksam) erhalten,
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  8. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
  9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
  10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies im Einzelfall nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 (3) BNatSchG
1. hinsichtlich der Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlicher Einrichtungen und Anlagen.
  2. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 2 dargestellten Auenwäldern (prioritärer Lebensraumtyp 91 E0) und Hartholzauwäldern (Lebensraumtyp 91F0) sowie in sonstigen Erlenbeständen gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
    - a) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
    - b) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - c) den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholz-Bäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - d) den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - e) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - f) den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
    - g) die Düngung,
    - h) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - i) den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - j) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,

## ABL Nr. 10/2014

- k) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - l) die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
  - m) die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
  - n) den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - o) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandesbegründung,
  - p) die Nutzung von Horstbäumen und Bäumen mit Großhöhlen.
3. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 3 dargestellten Birken-Pionierwäldern sowie in den kleinflächigen, auf der Karte nicht darstellbaren Moorwäldern in den ‚Dannenbütteler Torfteilen‘ gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für:
- a) den mehr als einzelstammweise vollzogenen Holzeinschlag in Birken-Pionierwäldern,
  - b) die Maßnahmen gem. Nr. 2b) – 2j), 2n), 2p),
  - c) die Bodenschutzkalkung ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - d) die künstliche Verjüngung,
  - e) die Neuanlage von Feinerschließungslinien,
  - f) die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - g) den Holzeinschlag und die Pflege gem. Maßnahmen 2b), 2c), 2d) und 2f) in Birken-Pionierwäldern des EU-Vogelschutzgebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grauspechts,
  - h) den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen des EU-Vogelschutzgebietes in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.
4. In den in der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 4 dargestellten Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandböden mit Stieleiche (Lebensraumtyp 9190) und in feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern (Lebensraumtyp 9160) gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nicht für
- a) die Maßnahmen gem. Nr. 2 b) - i), l) – p),
  - b) die Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9190 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung auf Flächen des Lebensraumtyps 9160, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- Die Freistellung gem. Nr. 4 gilt auch im Rahmen der Erweiterung des alten bodensauren Eichenwaldes nach Nordosten auf Flst. 110/8 Fl. 4 Gem. Dannenbüttel.
5. Auf allen Dünen und zwei zusätzlich zu dieser Nr. 5 gekennzeichneten Flächen auf Karte 1 gilt die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Bestandesverjüngung im Hinblick auf eine naturnahe Entwicklung im Sinne des § 2 (3) dieser Verordnung und die besondere Bedeutung des Aller-Urstromtales für Binnendünen nur mit den standorttypischen Baumarten Kiefer, Stiel-Eiche, Buche und Birke; bei Verzicht auf Dünge- und/oder Kalkungsmittel und bei Vermeidung tieferer Fahrspuren als nach dem neuesten Stand der Erkenntnis unvermeidbar, zur Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt.

## ABL Nr. 10/2014

6. auf den übrigen Forstflächen bevorzugt mit standortgerechten Baumarten,
7. einschließlich der Bewirtschaftung der Pappelbestände wie bisher oder ihrer Umwandlung in Auenwald,
8. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außer als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Bestandes oder der Verjüngung oder für notwendige Schutzmaßnahmen an gelagertem Holz, sofern die Umlagerung des Holzes nicht zumutbar ist und ausschließlich auf der Grundlage des schriftlichen Gutachtens einer fachkundigen Person sowie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, in FFH-Lebensraumtypen zusätzlich nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde für Waldschutz.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 01.01.2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. (1) unterliegt jedoch die Neuanlage von
  1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, sowie
  2. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.Die Neuanlage baugenehmigungsfreier, für dauerhafte Nutzung vorgesehene Anseinrichtungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist
  1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in natürliche Stillgewässer. Hiervon ausgenommen bleibt das Anfüttern zur Steigerung des Fangerfolges,
  3. die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen mit dem Elektro-Fischfanggerät entsprechend der jeweiligen Genehmigung durch den Fischereikundlichen Dienst. Hierfür darf ein Motorboot eingesetzt werden, sofern der Motor dem jeweils neuesten Stand der EU-Sportboot-Richtlinie entspricht.
- (7) Freigestellt ist die Nutzung der Obstwiesen entsprechend Abs. 3 Nr. 4 ohne Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel an den Obstbäumen und ohne Rindensäuberung, jedoch
  - einschließlich des Baumschnitts nach dem Laubfall unter Berücksichtigung der arttypischen Baumgestalt, unter Belassen alter und toter Starkäste sowie von stehendem und liegendem Totholz als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten,
  - einschließlich des Nachpflanzens hochstämmiger Jungbäume unter Bevorzugung standortangepasster Regionalsorten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

ABL Nr. 10/2014

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.  
Folgende Pflegemaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Heide-, Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden:
  - a) Beseitigung von Neophytenbeständen,
  - b) Mahd von Röhrichten, Seggenriedern, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen, Magerrasen, Heiden,
  - c) Beweidung von Heideflächen mit Schafen,
  - d) Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenriedern, Mooren, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Heiden, Offenlandbiotopen und Kleingewässern,
  - e) Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
  - f) Wiederherstellung/Instandsetzung von Torfstichen als Lebensraum für moortypische Tier- und Pflanzenarten.

## **§ 7 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG und § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, werden gem. § 329 (3) StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 8 Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Dannenbütteler Torfteile“, Gemeinde Sassenburg, Landkreis Gifhorn vom 13.10.1982 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 22 vom 01.11.1982) wird aufgehoben.

490

ABL Nr. 10/2014

- (2) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinden Boldecker Land und Isenbüttel, der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Sassenburg im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Allertal-Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ vom 19.12.1991 (Amtsbl.f.d.Reg.Bez.Brg. Nr. 5 vom 02.03.1992) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Gifhorn (Landschaftsschutzgebiet Barnbruch) vom 10. Februar 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg, Ausgabe A Stück 7, ausgegeben Lüneburg, den 18. Februar 1939) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt jeweils am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn und im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg in Kraft.

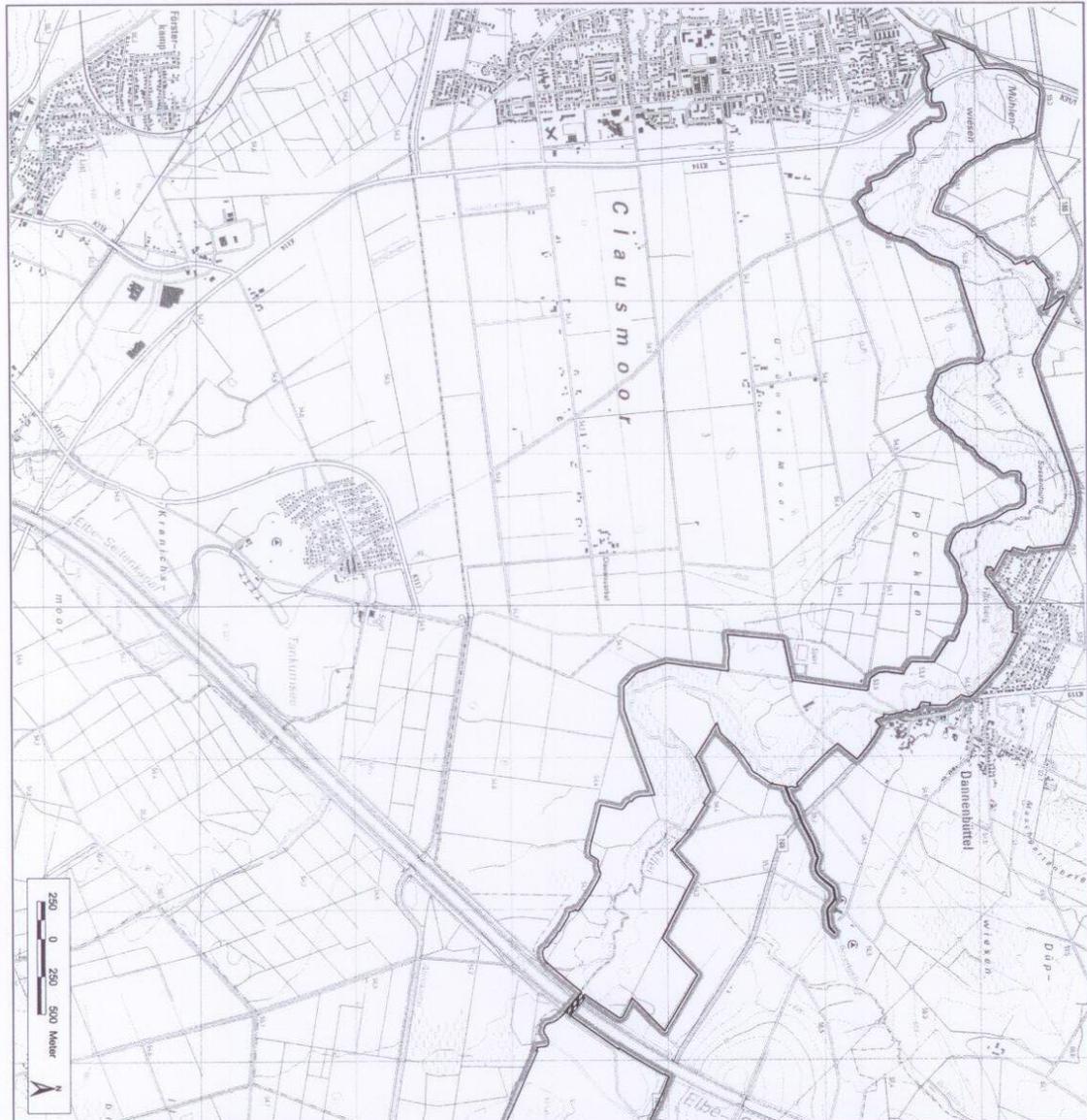
Gifhorn, den 08.09.2014

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

ABL Nr. 10/2014



Übersichtskarte zur Verordnung vom 08.09.2014 über das

**Naturschutzgebiet  
"ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND WOLFSBURG"**

- Landkreis Gifhorn
- Stadt Gifhorn
- Stadt Wolfsburg
- Gemeinde Sassenburg
- Samtgemeinde Bockel
- Samtgemeinde Bernshausen

Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Formale des grauen Rechteckes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

Teilfläche außerhalb Natura 2000

 <p>Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn</p>	<p>gez. Marion Lau (Landesrat)</p>	<p>Karte 2 Blatt 1</p>
	<p>Maststab 1 : 25.000</p> <p>Quelle: der Kartengrundlage: Auszug aus den Kartenblätter der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.</p> <p>© 2006 Batholomäus-Verlag Landkreis Gifhorn</p>	<p><b>ALGN</b> Landesamt für Natur und Landschaft</p>

ABL Nr. 10/2014



**Landkreis Gifhorn**  
 Schlossplatz 1  
 38518 Gifhorn

Landkreis Gifhorn  
 Stadt Weiburg  
 Gemeinde Sassenburg  
 Samtgemeinde Bodecker Land  
 Samtgemeinde Barchfeld

Landkreis Gifhorn  
 Stadt Weiburg  
 Gemeinde Sassenburg  
 Samtgemeinde Bodecker Land  
 Samtgemeinde Barchfeld

Grünz des Naturchutzgebietes  
 (Die Innengrenze des grünen Reservatsbereichs kennzeichnen die Grenze des Naturchutzgebietes)

Teilfläche außerhalb Natura 2000

Maßstab 1 : 25.000

Quelle der Kartengrundlagen: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
 © 2005  
 Bielefeld: Nr. 620/2005  
 Landesvermessungsamt  
**ALIGN**  
 Landesvermessungsamt

gez. Merlon Lau  
 (Landeshauptmann)

Karte 2  
 Blatt 2

Übersichtskarte zur Verordnung  
 vom 08./09.2014 über das  
 Naturschutzgebiet  
 "ALLERTAL ZWISCHEN GIFHORN UND  
 WOLFSBURG"

## 10.12 SDB FFH-Gebiet 90

### Gebiet

<b>Gebietsnummer:</b>	3021-331	<b>Gebietstyp:</b>	B
<b>Landesinterne Nr.:</b>	090	<b>Biogeografische Region:</b>	A
<b>Bundesland:</b>	Niedersachsen		
<b>Name:</b>	Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	10,0964	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	52,6258
<b>Fläche:</b>	18.030,69 ha		
<b>Marine &amp; Wattfläche:</b>	0,00 ha	<b>Gebietslänge:</b>	0,00 km
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>	Juni 2000	<b>Als GGB bestätigt:</b>	Dezember 2004
<b>Ausweisung als BEG:</b>	November 2016	<b>Meldung als BSG:</b>	
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>	<p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §26 BNatSchG und §19 NAGBNatSchG, Verordnung über das LSG 'Untere Allerniederung im LK Verden' vom 14.11.2016 (LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>§32 (2) BNatSchG i.V.m. §23 BNatSchG und §16 NAGBNatSchG, Verordnung über das NSG 'Hornbosteler Hutweide' vom 16.12.2004 (LK Celle), Abl für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 24 v. 29.12.2004 S. 212</p> <p>Verordnung über das NSG 'Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück' vom 08.09.2014 (LK Gifhorn, Peine), Abl für den LK Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 491</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)' vom 22.12.2011 (LK Gifhorn), Abl für den LK Gifhorn Nr. 12 v. 30.12.2011 S. 412</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)' vom 19.12.2013 (LK Gifhorn), Abl für den LK Gifhorn Nr. 2 v. 31.01.2014 S. 7</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg' vom 08.09.2014 (LK Gifhorn, Wolfsburg), Abl für den LK Gifhorn Nr. 10 v. 30.09.2014 S. 477</p> <p>Verordnung über das NSG 'Allerschleifen zwischen Wohlendorf und Hülsen' vom 14.11.2016 (LK Heidekreis, LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Untere Allerniederung im LK Verden' vom 14.11.2016 (LK Verden), Abl für den LK Verden Nr. 48 v. 02.12.2016 S. 142</p> <p>Verordnung über das NSG 'Braunschweiger Okeraue' vom 24.11.2004 (LK Braunschweig), Abl für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 25 v. 15.12.2004 S. 273</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Volkse' vom 12.03.2009 (LK Gifhorn), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 360</p> <p>Verordnung über das NSG 'Okeraue bei Didderse' vom 12.03.2009 (LK Gifhorn, Peine), Nds. Ministerialblatt Nr. 12 v. 25.03.2009 S. 354</p> <p>Verordnung über das NSG 'Obere Allerniederung bei Celle' vom 15.08.2007 (Celle Stadt), Nds. Ministerialblatt Nr. 35 v. 29.08.2007 S. 869</p> <p>Verordnung über das NSG 'Untere Allerniederung bei Boye' vom 18.06.2015 (Stadt Celle), Abl für den LK Celle Nr. 26 v. 25.06.2015 S. 235</p>		
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>			
<b>Bearbeiter:</b>			
<b>Erfassungsdatum:</b>	Dezember 1999	<b>Aktualisierung:</b>	Juli 2020
<b>meldende Institution:</b>	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
<b>Höhe:</b>	0 bis 0 über NN	<b>Mittlere Höhe:</b>	0,0 über NN
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a		
<b>Temperatur:</b>	0,0 bis 0,0 °C	<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0,0 °C

**TK 25 (Messtischblätter):**

MTB	3021	Verden (Aller)
MTB	3121	Dörverden
MTB	3122	Häuslingen
MTB	3222	Rethem (Aller)
MTB	3223	Hodenhagen
MTB	3323	Schwarmstedt
MTB	3324	Lindwedel
MTB	3325	Winsen (Aller)
MTB	3326	Celle
MTB	3422	Neustadt am Rübenberge
MTB	3423	Otternhagen
MTB	3426	Wathlingen
MTB	3427	Wienhausen
MTB	3428	Müden (Aller)
MTB	3522	Wunstorf
MTB	3523	Garbsen
MTB	3528	Meinersen
MTB	3529	Gifhorn
MTB	3530	Wolfsburg
MTB	3623	Gehrden
MTB	3624	Hannover
MTB	3628	Wendeburg
MTB	3629	Braunschweig Nord
MTB	3728	Braunschweig West
MTB	3729	Braunschweig
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>		nein

**NUTS-Einheit 2. Ebene:**

DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg
DE93	Lüneburg

**Naturräume:**

522	Bückebergvorland
620	Verdener Wesertal
622	Hannoversche Moorgeest
623	Burgdorf-Peiner Geestplatten
624	Ostbraunschweigisches Flachland
626	Obere Allerniederung
627	Aller-Talsandebene
630	Achim-Verdener Geest
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D31	Weser-Aller-Flachland

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	Niederungen relativ naturnaher Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände. Zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpfvvegetation, Auwälder u. a., Kirchengebäude in Ahlden. Auf dem Dachboden der Kirche in Ahlden befindet sich eine bedeutende Wochenstube des Großen Mausohrs.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Bedeutendster Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland. Wichtig u. a. für Repräsentanz von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen, Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

D	Binnengewässer	7 %
F1	Ackerkomplex	15 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	58 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	3 %
N04	Forstl. Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	5 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	1 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	7 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3021-331		137	BW	b	+	Barnbruch	39,00	0
3021-331			BW	b	+	Sonstige Naturwaldflächen (3 Stück)	39,00	0
3021-331		29	BW	b	+	Schlahe	41,00	0
3021-331	133530088		COR	b		Barnbruch	1.200,00	0
3021-331	133322044		COR	b		Leine- und Allerniederung zwischen Garbsen, ...	6.222,00	0
3021-331	3222-401	23	EGV	b	*	Untere Allerniederung	5.387,02	29
3021-331	3530-401	47	EGV	b	*	Barnbruch	2.112,37	11
3021-331	2924-301	77	FFH	b	/	Böhme	1.711,71	0
3021-331	3528-301	100	FFH	b	/	Fahle Heide, Gifhomer Heide	355,49	0
3021-331	3226-331	301	FFH	b	/	Entenfang Boye und Bruchbach	297,41	0
3021-331	3022-331	276	FFH	b	/	Lehrde und Eich	762,76	0
3021-331	3127-331	86	FFH	b	/	Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	5.113,62	0
3021-331	3026-301	81	FFH	b	/	Örtze mit Nebenbächen	1.772,00	0
3021-331		GF 138	FND	b	*	2 Eichen, 2 Eschen etc.	1,67	0
3021-331		CE 145	FND	b	+	Talsanddünen mit Baumbestand	2,63	0
3021-331		CE-SO10	FND	b	+	Sandtrockenrasen und Sumpfgelände bei Boye	5,03	0
3021-331		GF 158	FND	b	+	Schweineweide Dalldorf	9,87	0
3021-331		SFA 15	FND	b	+	Altarm der Aller	2,93	0
3021-331			GB	b	+		0,00	0
3021-331			LBF	b	+		0,00	0
3021-331		H 28	LSG	b	*	Warmeloher Heide	468,00	0
3021-331		SFA 8	LSG	b	+	Der Reiherhorst bei Ahlden	48,41	0
3021-331		SFA 16	LSG	b	*	Böhmetal	3.424,97	3
3021-331		H-S 7	LSG	b	*	Mittlere Leine	399,48	1
3021-331		VER 44	LSG	b	*	Dörverdener Wiesen und Bamstedter See	355,48	0
3021-331		H 67	LSG	b	*	An der Leine	248,33	0
3021-331		VER 20	LSG	b	*	Steinkuhle	136,90	1
3021-331		SFA 13	LSG	b	+	Bierder Koppel	64,00	0
3021-331		H 54	LSG	b	*	Untere Leine	3.312,76	6
3021-331		BS 1	LSG	b	*	Okertalaue	105,25	0
3021-331		H 27	LSG	b	*	Mittlere Leine	2.492,00	7
3021-331		WOB 10	LSG	b	+	Allertal-Barnbruch	63,77	0
3021-331		GF 5	LSG	b	*	Allertal-Barnbruch	2.380,00	1
3021-331		GF 9	LSG	b	*	Okertal	1.259,85	4
3021-331		GF 18	LSG	b	*	Gifhomer-Winkeler-Fahle Heide und angrenzend. ...	6.760,16	5
3021-331		GF 29	LSG	b	*	Untere Oker und Mittlere Aller	512,85	2
3021-331		PE 7	LSG	b	*	Oker-Aue und angrenzende Landschaftsteile	52,70	0
3021-331		VER 42	LSG	b	*	Eisseler Teiche	45,00	0

3021-331		LÜ 260	NSG	b	*	Allerschleifen zw. Wohldorf und Hülsen	216,56	1
3021-331		BR 143	NSG	b	*	Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)	266,83	1
3021-331		BR 99	NSG	b	+	Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück	249,00	1
3021-331		BR 146	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg	892,00	5
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Hornbosteler Hutweide	173,14	1
3021-331		LÜ 276	NSG	b	*	Obere Allerniederung bei Celle	239,72	1
3021-331		LÜ 303	NSG	b	*	Untere Allerniederung bei Boye	169,00	1
3021-331		BR 28	NSG	b	+	Düpenwiesen	116,56	1
3021-331		BR 118	NSG	b	*	Braunschweiger Okeraue	314,36	2
3021-331		BR 48	NSG	b	+	Dannenbütteler Torfteile	8,83	0
3021-331		BR 71	NSG	b	+	Südliche Düpenwiesen	70,36	0
3021-331		BR 75	NSG	b	+	Barnbruch	1.312,00	7
3021-331		BR 89	NSG	b	+	Ilkerbruch	117,74	1
3021-331		BR 99	NSG	b	*	Nördliche Okeraue	295,18	1
3021-331		HA 3	NSG	b	+	Blankes Flat	48,27	0
3021-331		BR 136	NSG	b	*	Okeraue bei Didderse	188,16	1
3021-331		BR 145	NSG	b	+	Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)	1.165,00	6
3021-331		HA 85	NSG	b	+	Wadebruch	17,73	0
3021-331		HA 183	NSG	b	+	Helstorfer Altwasser	27,73	0
3021-331		BR135	NSG	b	+	Okeraue bei Volkse	496,00	3
3021-331		LÜ 155	NSG	b	*	Allerniederung bei Klein Häuslingen	134,46	1

## Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

## Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Der Lebensraumtyp 7210 konnte 2002 nicht bestätigt werden. Status und/oder Möglichkeiten der Wiederansiedlung/-herstellung sind zu prüfen.

## Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Teilweise Wasserverunreinigung, Gewässerausbau (Staustufen, Uferbefestigungen), Eindeichungen, intensive Grünlandnutzung, Nutzungsaufgabe von Extensiv- grünland, Angelsport, Zerschneidung durch Verkehrswege. Störungen der Fledermauskolonie.

**Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A03.03	Brache/ ungenügende Mahd	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
D01	Straßen, Wege und Schienenverkehr	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
D03	Schiffahrtswege (künstliche), Hafenanlagen und marine Konstruktionen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
F02	Fischerei und Entnahme aquatischer Ressourcen (inkl. Beifängen)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G01	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G05	Andere menschliche Eingriffe und Störungen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01.03	andere punktuelle Verschmutzungen von Oberflächengewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
J02.03.02	Kanalisierung von Gewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.04.02	Ausfall/ Vermindern von Überflutung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.10	Entfernen von Wasserpflanzen- u. Ufervegetation zur Abflussverbesserung	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.01	Migrationsbarrieren	hoch (starker Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Ausbreitungsmöglichkeiten	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

**Management:****Institute**

LK Landkreis Celle	Celle
LK Landkreis Gifhorn	Gifhorn
LK Landkreis Heidekreis	Heidekreis
LK Landkreis Peine	Peine
LK Landkreis Verden	Verden
Region Region Hannover	Hannover
Stadt Stadt Braunschweig	Braunschweig
Stadt Stadt Wolfsburg	Wolfsburg

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link
Managementplan für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker', Naturschutzgebiete 'Barnbruch' und 'Düpenwiesen', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Gifhorn 2012	
Maßnahmenvorschläge für die Flächen der Nds. Landesforsten im FFH-Gebiet 'Aller, untere Leine, unter Oker', Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg, Landkreis Celle, Region Hannover 2008	

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	EHG	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
2310	Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland]	5,7000			G	A			1	B			B	2003
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis [Dünen im Binnenland]	13,0000			G	A			1	B			B	2003
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,2000			G	B			1	C			C	2001
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	55,3000			G	A			1	B			A	2014
3160	Dystrophe Seen und Teiche	3,0000			G	B			1	B			B	2002

3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	134,0000			G	A			1	C			A	2006
3270	Flüsse mit Schlamm­bänken mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri p.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i>	1,8000			G	D								2001
4030	Trockene europäische Heiden	3,8000			G	C			1	B			C	2003
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	1,8000			G	C			1	B			C	2002
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,2000			G	B			1	C			C	2010
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	0,7000			G	C			1	B			C	2001
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	179,0000			G	A			1	C			A	2014
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	863,0000			G	A			1	B			A	2014
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	10,3000			G	B			1	C			B	2003
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0,0010			M	C			1	B			C	2019
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	13,8000			G	B			1	C			C	2014
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	22,2000			G	C			1	B			C	2014
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	95,7000			G	B			1	B			B	2006
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	258,0000			G	A			1	B			B	2014
91D0	Moorwälder	22,2000			G	C			1	C			C	2003
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	68,9000			G	A			1	C			B	2014
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmion minoris</i> )	225,0000			G	A			1	B			A	2014

## Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Triturus cristatus [Kammolch]			r		p			l	h	B			C	II	2015
FISH	Aspius aspius [Rapfen]			u		p			D						II	2017
FISH	Cobitis taenia [Steinbeißer]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r		r			l	o	C			C	II	2017
FISH	Lampetra fluviatilis [Flußneunauge]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Lampetra planeri [Bachneunauge]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Petromyzon marinus [Meerneunauge]			r		v			l	o	C			C	II	2017
FISH	Rhodeus sericeus amarus (= Rhodeus amarus [Bitterling])			r		r			l	h	C			C	II	2017
FISH	Salmo salar [Lachs (nur im Süßwasser)]			u		p			D						II	2017
MAM	Castor fiber [Biber]			r	G	11 - 50			l	l	B			C	II	2019
MAM	Lutra lutra [Fischotter]			r	G	6 - 10			l	h	B			C	II	2019
MAM	Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]			u		p			l	h	B	B	C	C	II	2004
MAM	Myotis dasycneme [Teichfledermaus]			u		p			l	h	B	B	B	B	II	2004
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			b		101 - 250	4	2	l	n	B	B	C	C	II	2003
ODON	Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]			r		p			l	h	B			C	II	2007
ODON	Ophiogomphus cecilia [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer]			r		p			2	w	B			B	II	2015

## weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AMP	HYLAARBO	Hyla arborea [Laubfrosch]			X		r	p	g	2018
AMP	PELOFUSC	Pelobates fuscus [Knoblauchkröte]			X		r	p	g	2015
AMP	RANAARVA	Rana arvalis [Moorfrosch]			X		r	p	g	2018
AMP	RANADALM	Rana dalmatina [Springfrosch]			X		r	p	g	2015
MAM	FELISILV	Felis silvestris [Wildkatze]			X		s	p	g	2017
PFLA	BALDRANU	Baldellia ranunculoides [Gewöhnlicher Igelschlauch]					r	p	z	2001
PFLA	BROMRAC*	Bromus racemosus [Traubige Trespe]					r	p	z	2001
PFLA	CUSCEPT	Cuscuta epithimum [Thymian-Seide]					r	p	z	2005

PFLA	DACTMA_I	Dactylorhiza majalis ssp. majalis [Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut]					r	p	z	2006
PFLA	EUPHPALU	Euphorbia palustris [Sumpf-Wolfsmilch]					r	p	z	2010
PFLA	FILAVUL*	Filago vulgaris [Deutsches Filzkraut]					r	p	z	2006
PFLA	GENTPNEU	Gentiana pneumonanthe [Lungen-Enzian]					r	p	z	2001
PFLA	LATHPALU	Lathyrus palustris [Sumpf-Platterbse]					r	p	z	2004
PFLA	PETRPROL	Petrohragia prolifera [Sprossende Felsennelke]					r	p	z	2004
PFLA	PLATBIFO	Platanthera bifolia [Weiße Waldhyazinthe, Kuckucksbl.]					r	p	z	2004
PFLA	POTAGRAM	Potamogeton gramineus [Grasartiges Laichkraut]					r	p	z	2014
PFLA	PSEULUT_	Pseudognaphalium luteoalbum [Gelbweißes Schein-Ruhrkraut]					r	p	z	2007
PFLA	SAMOVALE	Samolus valerandi [Salz-Bunge]					r	p	z	2014
PFLA	SCUTHAST	Scutellaria hastifolia [Spießblättriges Helmkraut]					r	p	z	2010
PFLA	SENEPALU	Senecio paludosus [Sumpf-Greiskraut]					r	p	z	2001
PFLA	SERRTI_T	Serratula tinctoria ssp. tinctoria [Gewöhnliche Färber-Scharte]					r	p	z	2001
PFLA	TRIFSTRI	Trifolium striatum [Gestreifter Klee]					r	p	z	2002
PFLA	VIOLPERS	Viola persicifolia [Gräben-Veilchen]					r	p	z	2006
REP	LACEAGIL	Lacerta agilis [Zauneidechse]			X		r	p	g	2016

## Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	c: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

## Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
NI63235615679496	FFH-Basiserfassung						

**Dokumentation/Biotopkartierung:****Dokumentationslink:****Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

## 10.13 SDB Vogelschutzgebiet V47

### Gebiet

<b>Gebietsnummer:</b>	3530-401	<b>Gebietstyp:</b>	A
<b>Landesinterne Nr.:</b>	V47	<b>Biogeografische Region:</b>	A
<b>Bundesland:</b>	Niedersachsen		
<b>Name:</b>	Barnbruch		
<b>geografische Länge (Dezimalgrad):</b>	10,6928	<b>geografische Breite (Dezimalgrad):</b>	52,4486
<b>Fläche:</b>	2.110,70 ha		
<b>Vorgeschlagen als GGB:</b>		<b>Als GGB bestätigt:</b>	
<b>Ausweisung als BEG:</b>		<b>Meldung als BSG:</b>	Juni 2001
<b>Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</b>			
<b>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</b>			
<b>Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:</b>	Flächenberechnung auf Basis ETRS 1989 UTM 32N		
<b>Bearbeiter:</b>			
<b>Erfassungsdatum:</b>	Dezember 1999	<b>Aktualisierung:</b>	August 2018
<b>meldende Institution:</b>	Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

### TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3529	Gifhorn
MTB	3530	Wolfsburg
<b>Inspire ID:</b>		
<b>Karte als pdf vorhanden?</b>	nein	

### NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
DE91	Braunschweig

### Naturräume:

626	Obere Allemiederung
<b>naturräumliche Haupteinheit:</b>	
D31	Weser-Aller-Flachland

**Bewertung, Schutz:**

Kurzcharakteristik:	In der Allerniederung gelegener Feuchtgebietskomplex mit Au- und Bruchwäldern Grünland, großflächigen Röhrichten und ehemaligen Klärteichen.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Herausragende Bedeutung als Vogellebensraum für Brutvögel der Schilfröhrichte, Seggenrieder und Flachwasserbereiche sowie für Arten der Bruch- und Auwälder und des Feuchtgrünlandes.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	Neuabgrenzung des 1983 gemeldeten Gebietes.

**Biotopkomplexe (Habitatklassen):**

D	Binnengewässer	3 %
F1	Ackerkomplex	13 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	9 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	30 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	5 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	6 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	32 %

**Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:**

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3530-401	DE 3021-301	90	FFH	b	*	Aller (m. Barnbruch) untere Leine, untere Oker	18.699,00	0
3530-401		WOB 10	LSG	b	*	Allertal-Barnbruch	206,00	0
3530-401		GF 5	LSG	b	*	Allertal-Barnbruch u. angr. Landschaftsteil	3.213,00	0
3530-401		BR 89	NSG	b	+	Ilkerbruch	113,00	0
3530-401		BR 75	NSG	b	*	Barnbruch	1.200,00	0
3530-401		BR 71	NSG	b	+	Südliche Düpenwiesen	66,00	0
3530-401		BR 28	NSG	b	+	Düpenwiesen	114,00	0

**Legende**

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

**Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**

--

**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

Entwässerung, Gewässerausbau, Intensivierung der Grünlandnutzung, Einbringen standortfremder Gehölze, Störungen, Verkehr.
---

**Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A04.01	intensive Beweidung	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.04	Beseitigung von Tot- und Altholz	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
G01.02	Wandern, Reiten, Radfahren (nicht motorisiert)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02	anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse	hoch (starker Einfluß)		innerhalb

**Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:**

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

**Management:****Institute**

LK Landkreis Gifhorn	Gifhorn
Stadt Stadt Wolfsburg	Wolfsburg

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

**Pflegepläne**

Maßnahme / Plan	Link

**Erhaltungsmassnahmen:**

--

**Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel- Grö. N	rel- Grö. L	rel- Grö. D	Erh.- Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jah r

## Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus arundinaceus [Drosselrohrsänger]			n	G	6			1	s	B			A	VR-Zug	2017
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	G	67			1	h	B			B	VR-Zug	2017
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	G	20			1	h	B			C	VR-Zug	2013
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			n	G	2			1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Anas crecca [Krickente]			n	M	1 - 3			1	h	B			C	VR-Zug	2008
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	20 - 50			1	h	B			C	VR-Zug	2008
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			n	G	2			1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Anser anser [Graugans]			n	G	23			1	h	B			C	VR-Zug	2016
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			e	G				D	h					VR-Zug	2017
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			n	M	4 - 6			1	h	B			C	VR-Zug	2008
AVE	Botaurus stellaris [Rohrdommel]			n	G	0 - 1			1	h	B			A	VR	2017
AVE	Bubo bubo [Uhu]			n	G	0 - 1			1	h	B			C	VR	2017
AVE	Charadrius dubius [Flussregenpfeifer]			n	G	2			1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Ciconia ciconia [Weißstorch]			n	G	7			1	h	B			B	VR	2017
AVE	Ciconia nigra [Schwarzstorch]			n	G	0 - 1			1	w	B			B	VR	2017
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	G	7			1	h	B			B	VR	2017
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			n	M	4 - 7			1	h	B			C	VR-Zug	2008
AVE	Dendrocopos medius [Mittelspecht]			n	G	32			1	h	B			B	VR	2017
AVE	Dryocopus martius [Schwarzspecht]			n	G	3			1	h	B			C	VR	2017
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			n	G	3			1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Haliaeetus albicilla [Seeadler]			n	G	1			1	w	B			A	VR	2017
AVE	Lanius collurio [Neuntöter]			n	G	40			1	h	B			B	VR	2017
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			e	G				D	h					VR-Zug	2017
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]			n	G	0 - 1			1	h	C			C	VR-Zug	2017
AVE	Locustella luscinioides [Rohrschwirl]			n	G	30			1	h	B			A	VR-Zug	2017

AVE	Luscinia megarhynchos [Nachtigall]		n	G	34		1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Mergus albellus (= Mergellus albellus [Zwergsäger])		m	G	11		1	w	B			C	VR	2013
AVE	Mergus merganser [Gänsesäger]		m	G	8		1	h	B			C	VR-Zug	2013
AVE	Milvus milvus [Rotmilan]		n	G	8		1	w	B			A	VR	2017
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]		n	G	8		1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]		n	G	1		1	h	C			C	VR-Zug	2017
AVE	Oriolus oriolus [Pirol]		n	G	20		1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Pernis apivorus [Wespenbussard]		n	M	1		1	h	B			C	VR	2008
AVE	Picus canus [Grauspecht]		n	G	0 - 1		1	n	B			B	VR	2017
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]		n	G	6		1	h	B			C	VR-Zug	2014
AVE	Podiceps grisegena [Rothalstaucher]		n	G	0 - 1		1	w	B			B	VR-Zug	2017
AVE	Podiceps nigricollis [Schwarzhalstaucher]		n	G	0 - 1		1	w	B			C	VR-Zug	2006
AVE	Porzana parva [Kleines Sumpfhuhn]		n	G	0 - 1		2	h	B			A	VR	2017
AVE	Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn]		n	G	5		1	h	B			B	VR	2017
AVE	Rallus aquaticus [Wasserralle]		n	G	31		1	h	B			A	VR-Zug	2017
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]		n	G	1		1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Scolopax rusticola [Waldschnepfe]		n	G	7		1	h	B			B	VR-Zug	2017
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]		n	G	4		1	h	B			C	VR-Zug	2017
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]		n	G	31		1	h	B			C	VR-Zug	2017

## weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

**Legende**

<b>Grund</b>	<b>Status</b>
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
<b>Populationsgröße</b>	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

**Literatur:**

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

**Dokumentation/Biotopkartierung:**

--

**Dokumentationslink:**

--

**Eigentumsverhältnisse:**

<b>Bund</b>	0 %
<b>Land</b>	0 %
<b>Kommunen</b>	0 %
<b>Sonstige</b>	0 %
<b>gemeinsames Eigentum/Miteigentum</b>	0 %
<b>Privat</b>	0 %
<b>Unbekannt</b>	0 %

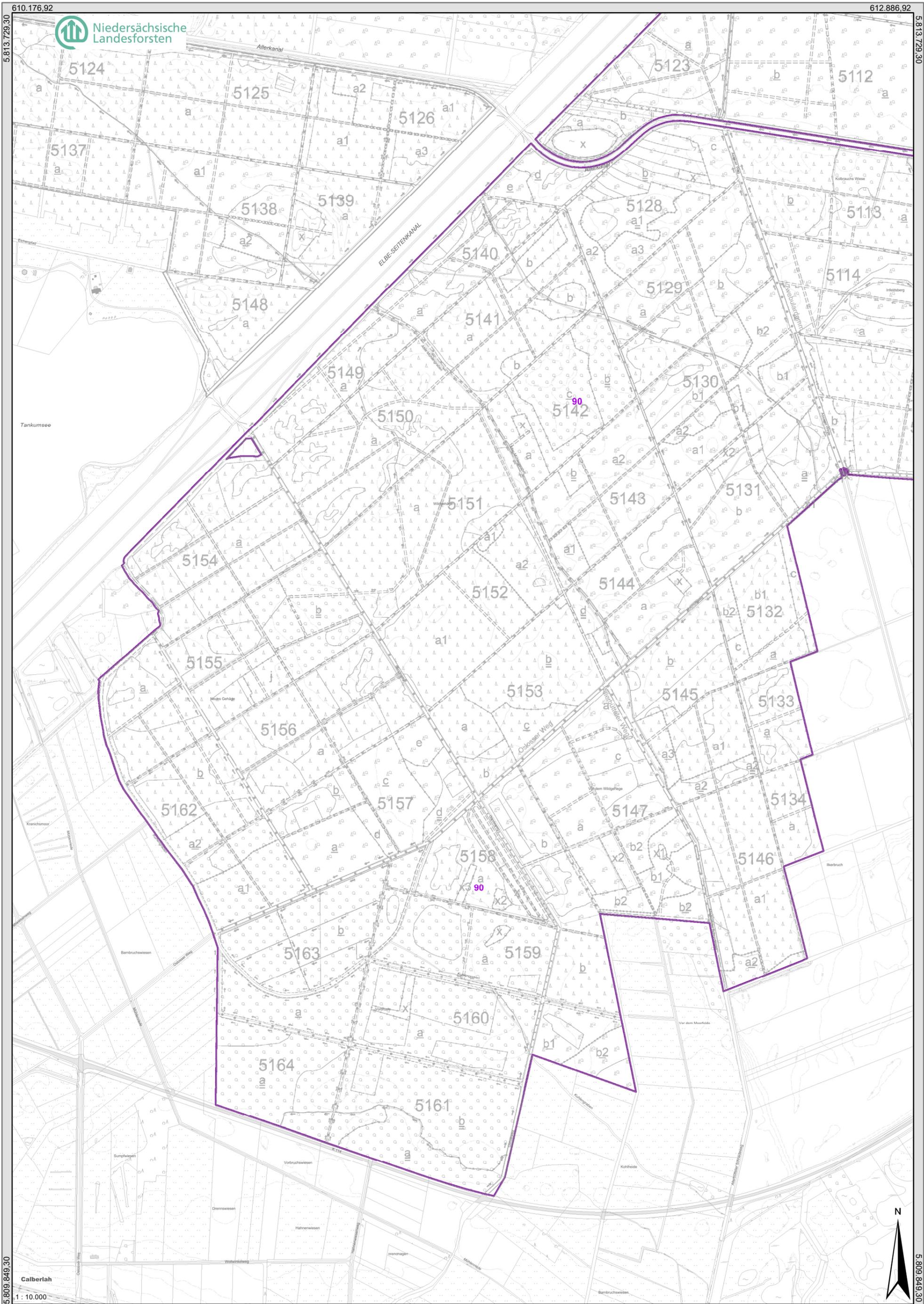
## Maßnahmenliste

FFH 90 - Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker

NFA	Rev.	Abt.	UA	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Maßnahmen	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung	Bemerkung
167	19	5082	a	1	0	FMF	0	0,01	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	0	UHF	0	0,04	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	0	UHF[FG]	0	0,07	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	0	WCA	9160	2,35	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	0	WQF[WQL]	9190	1,73	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	2	SEZ	0	0,06	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	Gewässer langfristig als Kammolch-Gewässer	G16 Kammolch
167	19	5082	a	1	42	HBE(Ei)	0	0,07	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	42	UHF[FG]	0	0,08	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	42	WCA	9160	0,09	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	42	WNEt	0	0,86	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	42	WPB	0	0,65	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	1	42	WQF[WQL]	9190	0,14	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	a	2	0	HBA(Ei)	0	0,06	651	Altbäume erhalten		
167	19	5082	a	2	0	WPB	0	1,33	38	Habitatbaumfläche Pflgetyp		
167	19	5082	a	2	41	WPB	0	0,11	38	Habitatbaumfläche Pflgetyp		
167	19	5082	a	2	71	WPB	0	0,13	38	Habitatbaumfläche Pflgetyp		
167	19	5082	a	2	81	HBA(Ei)	0	0,23	651	Altbäume erhalten		
167	19	5082	b	1	0	HBE(Ei)	0	0,02	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	0	WZK	0	1,67	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO

NFA	Rev.	Abt.	UA	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	Maßnahmen	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung	Bemerkung
167	19	5082	b	1	0	WZK/WPB	0	1,35	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	4	WPB	0	0,09	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	4	WZK	0	0,07	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	FMF	0	0,05	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	HBA(Ei)	0	0,17	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	UHF	0	0,14	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	UHF[FG]	0	0,07	20	Natürliche Entwicklung / Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	WPB	0	1,43	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	8	WZK/WPB	0	0,69	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	1	68	WQF	9190	0,11	39	Naturwald		Prozessschutzzone gemäß § 1 Abs. 5 NSG-VO
167	19	5082	b	2	0	WQF	9190	1,07	38	Habitatbaumfläche Pflageotyp		
167	19	5082	b	2	6	WQF	9190	0,36	38	Habitatbaumfläche Pflageotyp		
167	19	5082	b	2	67	WCA	9160	0,54	38	Habitatbaumfläche Pflageotyp		
167	19	5082	b	3	0	HBA(Ei,UI)	0	0,08	651	Altbäume erhalten		
167	19	5082	b	3	0	HBE(Ei)	0	0,00	651	Altbäume erhalten		
167	19	5082	c	0	0	GMFb	0	0,01	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des	Wiederaufnahme der	
167	19	5082	c	0	0	HBA(Ei)	0	0,08	651	Altbäume erhalten		
167	19	5082	y	1	0	GEAm	0	0,97	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Jährliche einschürige Mahd nach dem 14. Juli, Schnitthöhe mind.	besonders wertvolles Grünland gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 2 NSG-VO
167	19	5082	y	1	0	NRG	0	0,10	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Jährliche einschürige Mahd nach dem 14. Juli, Schnitthöhe mind.	besonders wertvolles Grünland gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 2 NSG-VO
167	19	5082	y	1	0	RNFm	6230	0,19	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes	Jährliche einschürige Mahd nach dem 14. Juli, Schnitthöhe mind.	besonders wertvolles Grünland gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 2 NSG-VO
167	19	5082	y	1	0	UHFb	0	0,66	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des		
167	19	5082	y	2	0	GEA	0	0,40	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des		



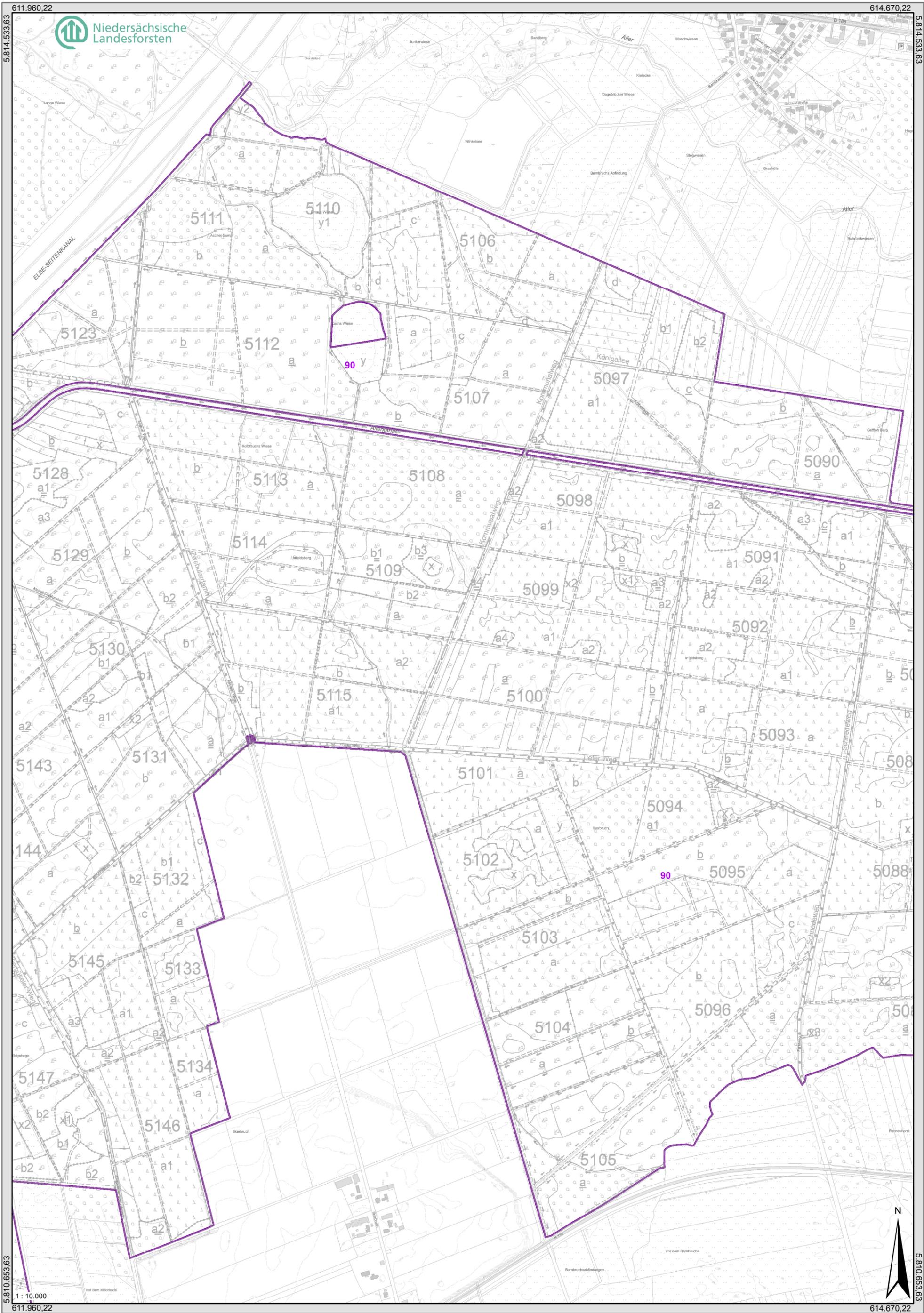


5.809.849.30  
610.176.92

612.886.92  
5.809.849.30

© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021



5.814.533.63  
5.810.653.63

614.670.22  
611.960.22  
5.814.533.63  
5.810.653.63

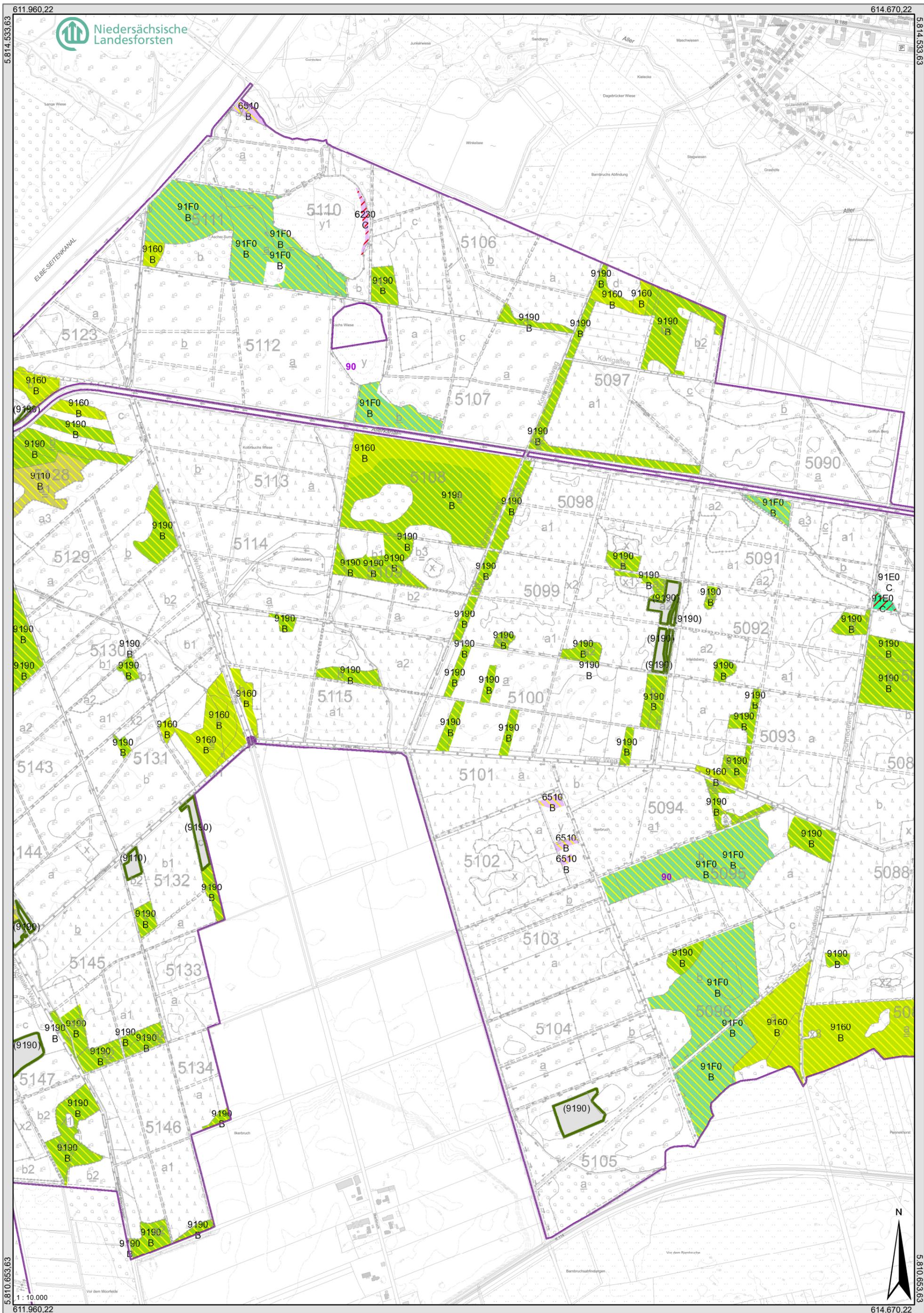




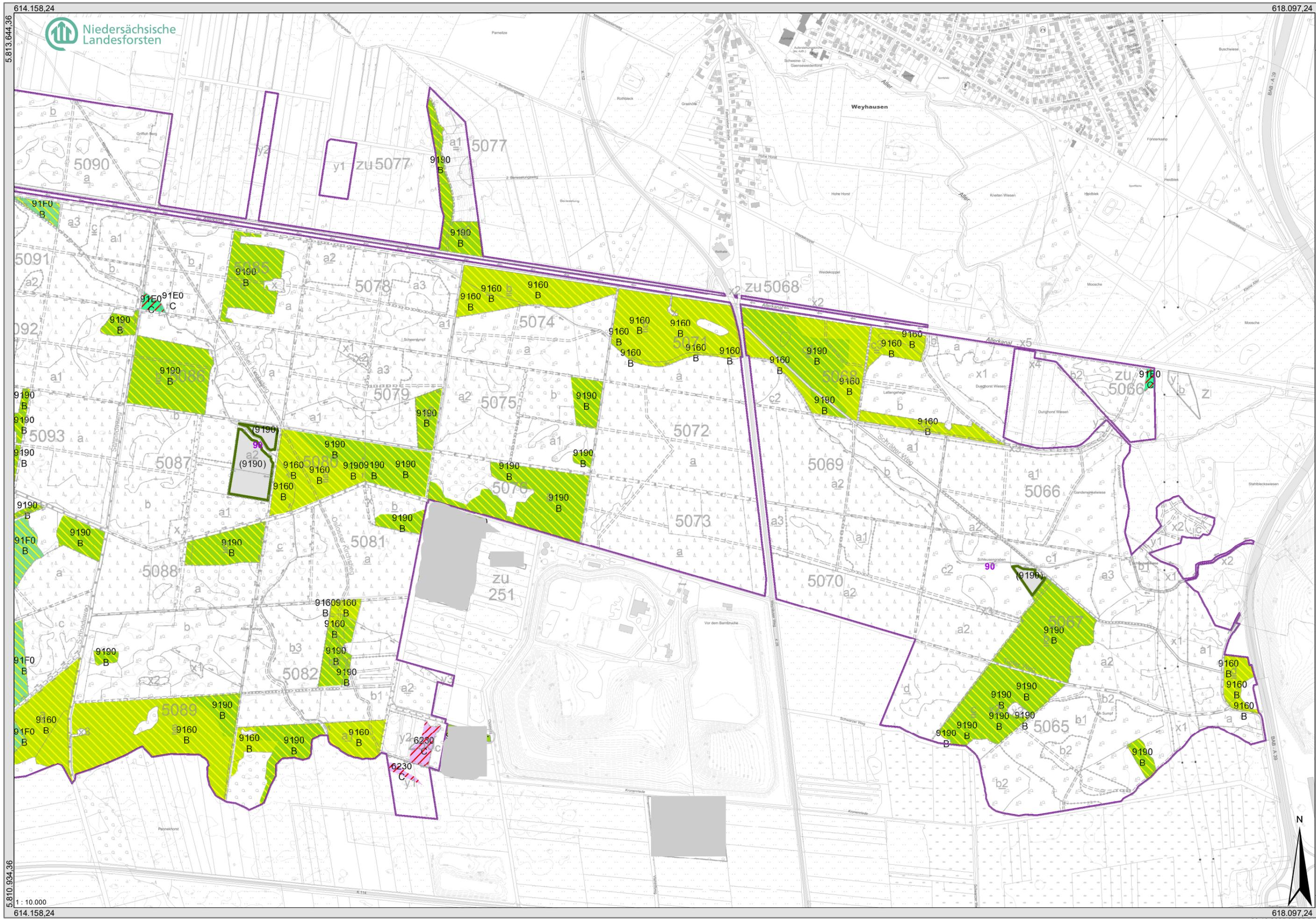








FFH 90/VSG 47 - FFH-LRT GEHG 3

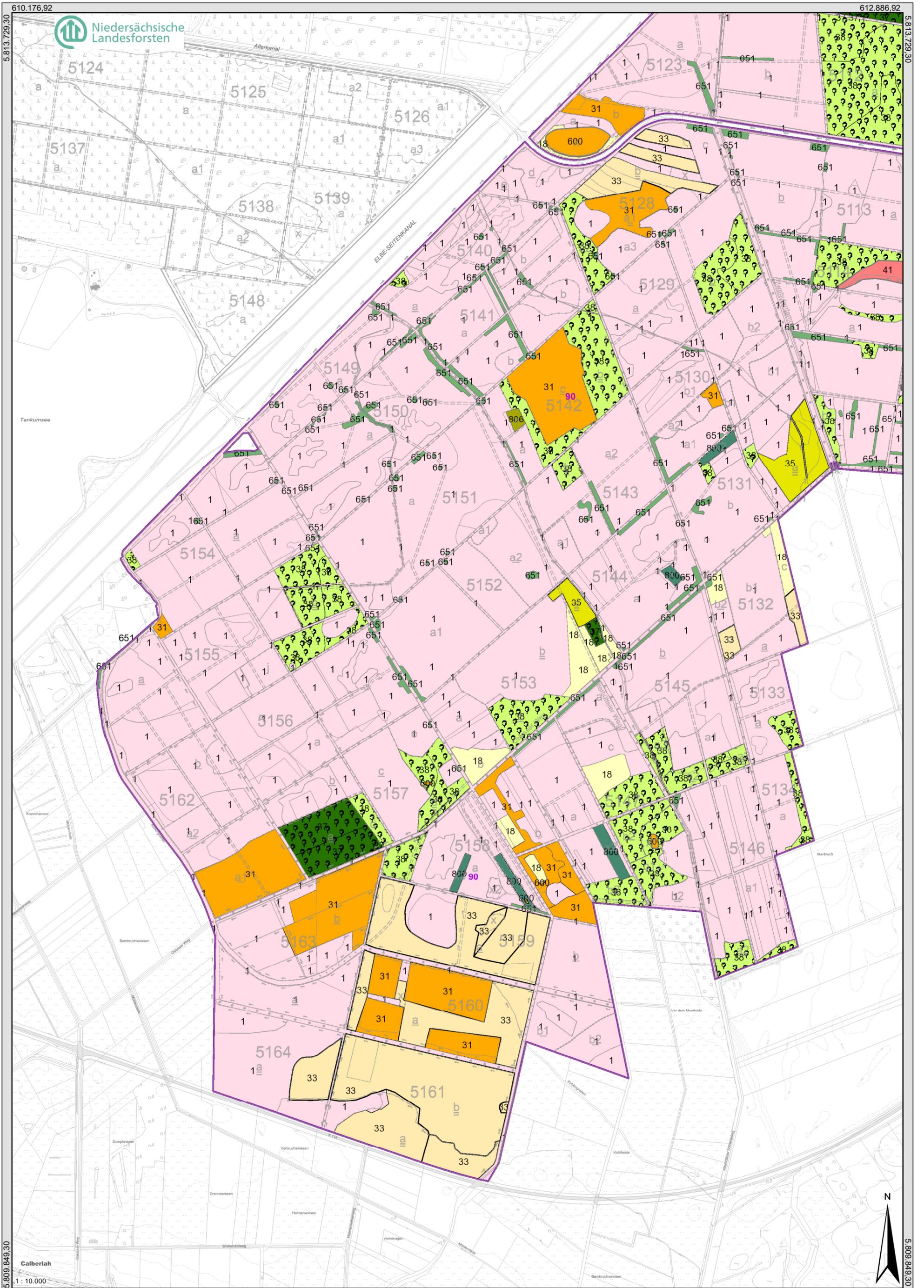


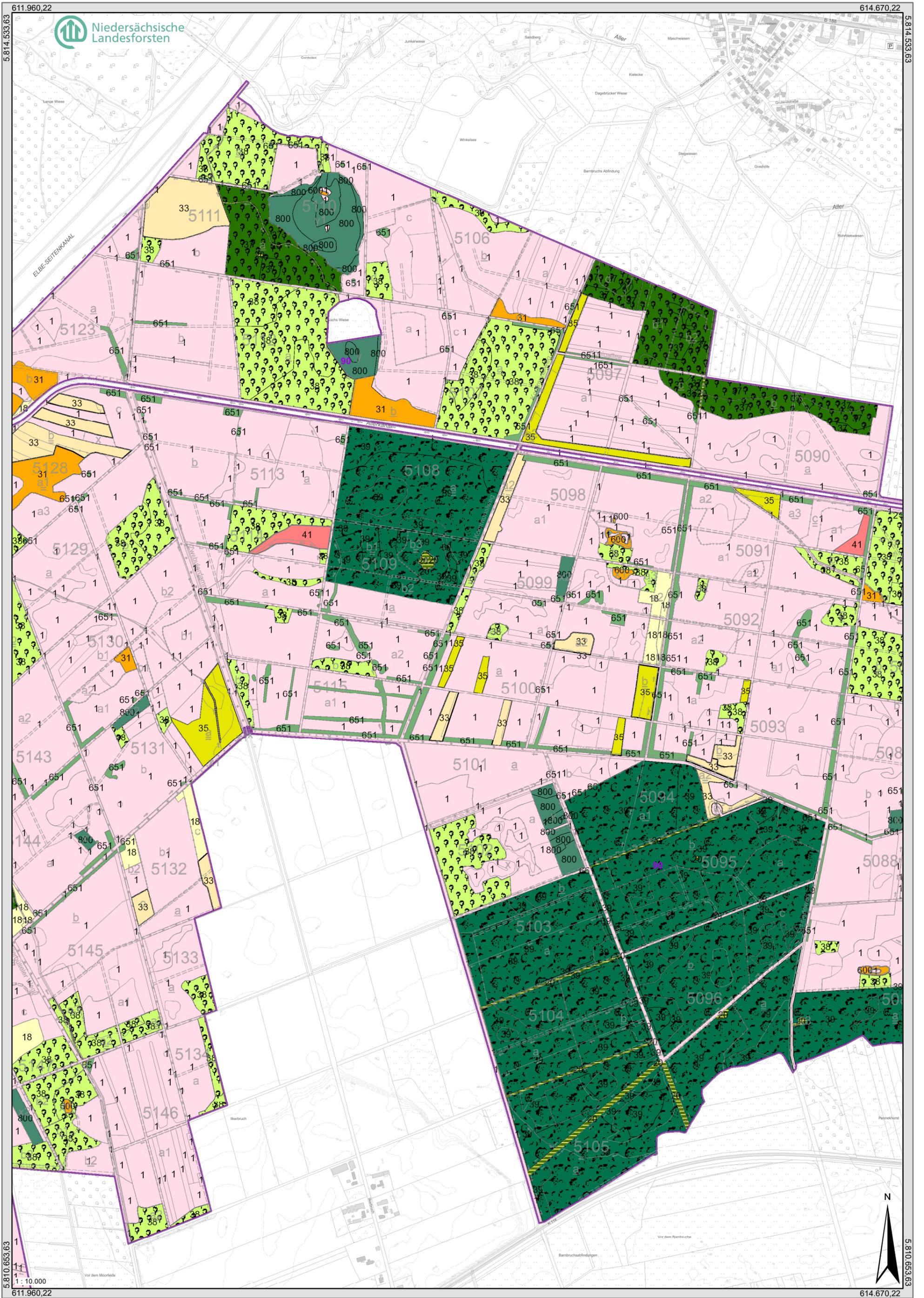
614.158,24  
5.813.644,36  
5.810.934,36  
614.158,24

618.097,24  
5.813.644,36  
618.097,24  
29.10.2025 07:05:54

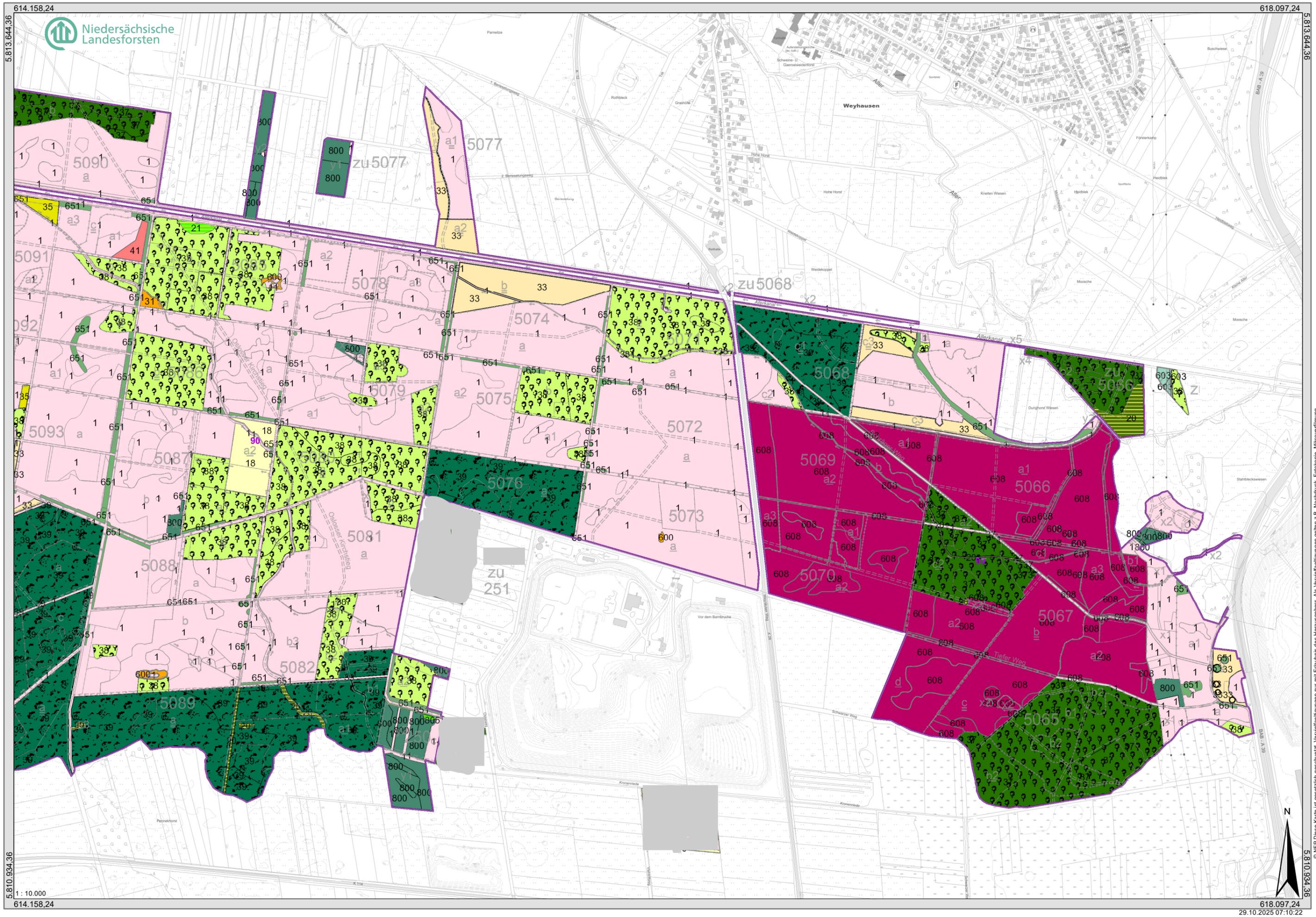


© NFP Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung.  
 © Digitaler Schutz der Daten. Die Daten sind geschützt durch die Landesforsten Niedersachsen. Die Daten sind geschützt durch die Landesforsten Niedersachsen.  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 LBNL, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ©, www.nlwkn.de





# FFH 90/VSG 47 - Standardmaßnahmen 3



614.158,24  
5.813.644,36



618.097,24  
5.813.644,36

5.810.934,36  
614.158,24

618.097,24  
29.10.2025 07:10:22

# Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

## Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

## Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

# Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

## WÄLDER



### Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



### Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



### Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



### Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



### Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



### Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



### Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



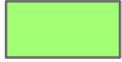
### Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



## Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



## Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



## Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



## Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



## Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



## Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



## Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



## Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



## Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



## Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



## Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



## Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



## Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



## Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



## Laubwald-Jungbestand (WJL)



## Nadelwald-Jungbestand (WJN)



## Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



## Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



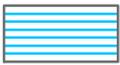
## Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



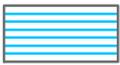
## GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
	Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore
	Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte
	Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuar
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuar ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuar
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuar
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



## MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



## BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



## BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blockssubstrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessubstrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsubstrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsubstrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Substrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsubstrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessubstrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsubstrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Substrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsubstrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessubstrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Substrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsubstrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessubstrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsubstrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsubstrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Substrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flusssufer
FPS	Pionierflur sandiger Flusssufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flusssufer



## BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



## **BINNENGEWÄSSER**

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



## **GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE**

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



## **HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE**

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



## HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



## FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



## HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



## GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



## TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



## FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



## ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



## GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



## GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarter Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



## GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

## FFH-Lebensraumtypen



### Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation

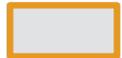


#### (Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



### Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

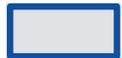


#### (Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



### Süßwasserlebensräume



#### (Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



### Gemäßigte Heide- und Buschvegetation

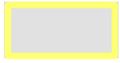


#### (Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



## Hartlaubgebüsche



### (Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



## Natürliches und naturnahes Grasland



### (Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)  
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen  
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)  
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)  
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden  
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen  
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)  
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)  
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
 6520 Berg-Mähwiesen



## Hoch- und Niedermoore



### (Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore  
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore  
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)  
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*  
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)  
 7230 Kalkreiche Niedermoore



## Felsige Lebensräume und Höhlen



### (Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)  
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas  
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas  
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*  
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

## Wälder



### (Entwicklungsfläche)



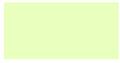
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



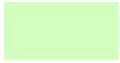
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

## Erhaltungsgrade



A ( hervorragende Ausprägung)



B ( gute Ausprägung)



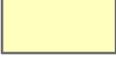
C ( mittlere bis schlechte Ausprägung)



E ( Entwicklungsfläche)

# Standardmaßnahmen

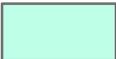
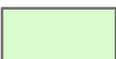
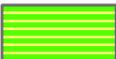
## Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

## Prozessschutz

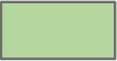
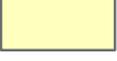
	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

## Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biototyp erhalten
	10	Biototyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

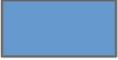
	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide

	506	Entkusseln
	507	Mahd/periodisch
	508	Mulchen
	509	Auflagen Pachtvertrag
	511	Mahd/einschürig
	512	Mähweide
	513	Mahd/zweischürig
	514	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	516	Wiederherstellung Wiese
	517	Mahd/Beweidung, eingeschränkt
	518	Mahd/zweischürig
	519	Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht
	520	Mahd/jährlich, ab Juli
	600	Artenschutz
	601	Keine Befahrung
	602	Besucherlenkung
	603	Biotop von Gehölzbewuchs freihalten
	604	Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung